

Aktenzeichen: ROB-21-3322.21_01-1-6

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

Errichtung einer 110-kV-Kabelleitung (LH-06-J296/1 und LH-06-J296/2) vom UW Kleinschwabhausen zum UW Oberbachern

Neubau einer Erdkabeltrasse mit zwei Kabelsystemen

Bayernwerk Netz GmbH
Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg
- Vorhabenträgerin -

München, 01.02.2024

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

| | |
|-------------|---|
| AVV Baulärm | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm |
| AllMBI | Allgemeines Ministerialamtsblatt |
| B | Bundesstraße |
| BAB | Bundesautobahn |
| BayBodSchG | Bayerisches Bodenschutzgesetz |
| BayEG | Bayerisches Enteignungsgesetz |
| BayKompV | Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft |
| BayLfU | Bayerisches Landesamt für Umwelt |
| BayNatSchG | Bayerisches Naturschutzgesetz |
| BayStrWG | Bayerisches Straßen- und Wegegesetz |
| BayVBI | Bayerische Verwaltungsblätter |
| BayVGH | Bayerischer Verwaltungsgerichtshof |
| BayVwVfG | Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz |
| BayWaldG | Bayerisches Waldgesetz |
| BayWG | Bayerisches Wassergesetz |
| BBodSchG | Bundes-Bodenschutzgesetz |
| BBodSchV | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung |
| BfN | Bund für Naturschutz |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBI | Bundesgesetzblatt |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz |
| 26. BImSchV | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder |
| 32. BImSchV | Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung |
| 39. BImSchV | Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| BWaldG | Bundeswaldgesetz |
| DSchG | Denkmalschutzgesetz |
| EnWG | Energiewirtschaftsgesetz |
| FFH-RL | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie |
| FlurbG | Flurbereinigungsgesetz |
| FStrG | Fernstraßengesetz |
| GG | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |
| Gmk. | Gemarkung |
| HRB | Hochwasserrückhaltebecken |
| KG | Bayerisches Kostengesetz |
| LBP | Landschaftspflegerischer Begleitplan |
| LfD | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege |
| LfU | Bayerisches Landesamt für Umwelt |
| LSG | Landschaftsschutzgebiet |
| ND | Naturdenkmal |
| NSG | Naturschutzgebiet |
| OVG | Oberverwaltungsgericht |
| Plafer | Planfeststellungsrichtlinien |
| ROG | Raumordnungsgesetz |
| saP | spezielle artenschutzrechtliche Prüfung |
| ÜSG | Überschwemmungsgebiet |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVPVwV | Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UW | Umspannwerk |
| V-RL | Vogelschutzrichtlinie |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |
| WSG | Wasserschutzgebiet |
| WWA | Wasserwirtschaftsamt |
| ZustGVerk | Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen |

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|-----------|
| Entscheidung: | 8 |
| A. Planfeststellung / Nebenbestimmungen | 8 |
| I. Feststellung des Plans..... | 8 |
| II. Planunterlagen | 8 |
| III. Nebenbestimmungen (sowie Hinweise / Empfehlungen) / verbindliche Zusagen der Vorhabenträgerin / mitenthaltende Gestattungsentscheidungen | 23 |
| 1. Allgemeine Unterrichtungspflichten | 24 |
| 2. Gewährleistung technische Sicherheit | 26 |
| 3. Umweltschutz | 27 |
| 3.1. Gewässerschutz / Grundwasserschutz / Wasserschutzgebiete | 27 |
| 3.2. Hochwasserschutz | 34 |
| 3.3. Bodenschutz | 36 |
| 3.4. Abfälle | 40 |
| 3.5. Immissionsschutz | 41 |
| 3.6. Natur-, Landschafts- und Artenschutz | 43 |
| 3.7. Denkmalschutz – Schutz von Bodendenkmälern..... | 50 |
| 4. Schutz von Infrastruktureinrichtungen..... | 56 |
| 4.1. Verkehr..... | 56 |
| 4.2. Leitungen und sonstige Anlagen | 60 |
| 5. Schutz privater Belange..... | 62 |
| 5.1. Inanspruchnahme von Grundeigentum (Allgemeine Zusagen) | 62 |
| 5.2. Berücksichtigung von Belangen betroffener Landwirte (allg.) | 64 |
| 5.3. Schutz von Belangen einzelner Einwender..... | 66 |
| IV. Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum | 70 |

| | | |
|-----------|---|------------|
| B. | beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis (Bauwasserhaltungen) inklusive Nebenbestimmungen / Zusagen / Hinweise und Empfehlungen..... | 71 |
| I. | Gegenstand / Zweck der Erlaubnis | 71 |
| II. | Plan | 72 |
| III. | Nebenbestimmungen / Zusagen des Vorhabenträgerin / Hinweise und Empfehlungen..... | 72 |
| 1. | Allgemeines | 72 |
| 2. | Befristungen | 73 |
| 3. | Grundwasserschutz | 73 |
| 4. | Schutz von Oberflächengewässern | 76 |
| 5. | Wasserschutzgebiete..... | 78 |
| 5.1. | Allgemeines..... | 78 |
| 5.2. | Planreifes Wasserschutzgebiet „Eichhofen“ | 79 |
| 6. | Naturschutz | 81 |
| 7. | Denkmalschutz..... | 81 |
| C. | Entscheidungen über Einwendungen..... | 82 |
| D. | Kosten..... | 82 |
| | Sachverhalt: | 83 |
| A. | Beschreibung des Vorhabens | 83 |
| I. | Allgemeines | 83 |
| II. | Ziele des Vorhabens..... | 89 |
| III. | Auswirkungen des Vorhabens / Schutzmaßnahmen | 91 |
| B. | Ablauf des Planfeststellungsverfahrens..... | 92 |
| I. | Planungsstand Ende 2022 / Anhörungsverfahren (schriftlicher Teil)..... | 92 |
| II. | Änderung der Unterlagen in Bezug auf die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG / beschränkte Anhörung (Oktober 2023)..... | 107 |
| III. | Erörterungstermin..... | 111 |
| IV. | UVP / UVP-Vorprüfung..... | 111 |

| | |
|---|------------|
| Entscheidungsgründe:..... | 112 |
| A. Verfahrensrechtliche Bewertung..... | 112 |
| I. Zuständigkeit..... | 112 |
| II. Erforderlichkeit der Planfeststellung / formelle Konzentrationswirkung . | 112 |
| III. Erforderlichkeit von wasserrechtlichen Erlaubnissen / Genehmigungen | 113 |
| IV. Mündliche Verhandlung: Erörterungstermin..... | 113 |
| V. Erforderlichkeit eines Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen | 114 |
| VI. Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG | |
| | 114 |
| B. Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP (entfällt)..... | 114 |
| C. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG (entfällt)..... | 114 |
| D. Materiell-rechtliche Würdigung | 114 |
| I. Rechtmäßigkeit der Planung (Grundsätzliche Ausführungen) | 115 |
| II. Planrechtfertigung | 115 |
| 1. Allgemeine Ausführungen | 115 |
| 2. Ziel des Vorhabens / Zulässigkeit | 116 |
| 3. Bedarf und Geeignetheit der beantragten Maßnahmen..... | 117 |
| 4. Ergebnis..... | 119 |
| III. Planungsvarianten / wesentliche Auswahlgründe | 120 |
| 1. Allgemeine Ausführungen | 120 |
| 2. Geprüfte Varianten | 121 |
| 2.1. Nullvariante | 121 |
| 2.2. Alternative Trassenführung..... | 122 |
| 2.3. Erdkabel versus Freileitung | 125 |
| 3. Ergebnis..... | 127 |
| IV. Rechtsvorschriften / Öffentliche Belange..... | 128 |

| | | |
|------------|--|------------|
| 1. | Gewährleistung der technischen Sicherheit | 128 |
| 2. | Umweltschutz | 129 |
| 2.1. | Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete | 129 |
| 2.2. | Hochwasserschutz | 142 |
| 2.3. | Präventiver Bodenschutz / Rekultivierung | 147 |
| 2.4. | Altlasten / Abfallrecht..... | 148 |
| 2.5. | Deponien..... | 149 |
| 2.6. | Immissionsschutz | 149 |
| 2.7. | Natur-, Landschafts- und Artenschutz | 157 |
| 2.8. | Schutz des Waldes und seiner Funktionen..... | 203 |
| 2.9. | Denkmalschutz..... | 204 |
| 2.10. | Geotopschutz | 205 |
| 2.11. | Rohstoffgeologie | 205 |
| 3. | Infrastruktureinrichtungen..... | 206 |
| 3.1. | Transport und Verkehr..... | 206 |
| 3.2. | Versorgung der Allgemeinheit mit Wasser / Energie / Telekommunikation sowie Entsorgung von Abwasser / Müll..... | 208 |
| 3.3. | Militärische Belange | 208 |
| 4. | Wirtschaft (strukturelle Belange) | 208 |
| 5. | Raumplanung / Landes- und Regionalplanung..... | 209 |
| V. | Kommunale Einwendungen (kommunales Selbstverwaltungsrecht)..... | 210 |
| 1. | Einwendung des Marktes Markt Indersdorf..... | 210 |
| 2. | Einwendung der Gemeinde Schwabhausen..... | 211 |
| VI. | Private Belange / Private Einwendungen..... | 212 |
| 1. | Allgemeine Einwendungen / Private Belange (Allgemeines).212 | |
| 1.1. | Inanspruchnahme von Grundeigentum..... | 212 |
| 1.2. | Leitungseigentum, Erhaltungspflicht und Rückbau der Leitung...216 | |
| 2. | Individuelle Einwendungen | 216 |
| 2.1. | E-01 | 217 |
| 2.2. | E-02 | 219 |

| | |
|---|------------|
| 2.3. E-03 | 222 |
| 2.3. E-04 | 223 |
| VII. Gesamtabwägung / Gesamtergebnis | 233 |
| E. Begründung Kostenentscheidung | 234 |
| Rechtsbehelfsbelehrung: | 235 |
| Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: | 235 |
| Hinweise zum Sofortvollzug: | 236 |
| Hinweise zur Auslegung des Plans: | 236 |

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Entscheidung:

A. Planfeststellung / Nebenbestimmungen

I. Feststellung des Plans

Der Plan der Bayernwerk Netz GmbH über die Errichtung einer 110-kV-Kabelleitung (LH-06-J296/1 u. LH-06-J296/2) vom UW Kleinschwabhausen zum UW Oberbachern (Neubau einer Erdkabeltrasse mit zwei Kabelsystemen) wird nach Maßgabe der in dieser Entscheidung unter Ziffer A.III. festgelegten Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst nachfolgende Unterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheids bilden:

| | | | | | |
|-----------|-----------|-----------|----|---|--|
| 00 | 01 | | | a | Inhaltsverzeichnis |
| 01 | 01 | | | a | Erläuterungsbericht (03/2023) |
| 02 | 01 | | | | Übersichtspläne |
| 02 | 01 | 01 | | | Übersichtsplan Orthofoto mit Blattschnitten – Blatt 01 Maßstab 1:10000 |
| 02 | 01 | 02 | | | Übersichtsplan Orthofoto mit Blattschnitten – Blatt 02 Maßstab 1:10000 |
| 02 | 02 | 01 | | | Übersichtspläne Orthofoto mit Blattschnitten – Blatt 01 |
| 02 | 02 | 02 | | a | Übersichtspläne Orthofoto mit Blattschnitten – Blatt 02 |
| 03 | 01 | 01 | | | Regelgrabenprofile |
| 03 | 01 | 01 | 01 | | Regelgrabenprofil RG01 offene Bauweise - Standard |

| | | | | | |
|-----------|-----------|-----------|----|---|---|
| 03 | 01 | 01 | 02 | | Regelgrabenprofil RG02 offene Bauweise - Querneigung |
| 03 | 01 | 01 | 03 | | Regelgrabenprofil RG03 offene Bauweise - Muffengrube |
| 03 | 01 | 01 | 04 | | Regelgrabenprofil RG04 offene Bauweise - Übertiefen |
| 03 | 01 | 01 | 05 | | Regelgrabenprofil RG05 offene Bauweise – Kreuzung Straßen/Wege |
| 03 | 01 | 01 | 06 | | Regelgrabenprofil RG06 offene Bauweise – Kreuzung Gräben |
| 03 | 01 | 01 | 07 | | Regelgrabenprofil RG07 offene Bauweise – Kreuzung Fremdleitung Offenland |
| 03 | 01 | 01 | 08 | | Regelgrabenprofil RG08 geschlossene Bauweise Kreuzung HD-Bohrung bis 7m Tiefe |
| 03 | 01 | 01 | 09 | a | Regelgrabenprofil RG09 geschlossene Bauweise Kreuzung HD-Bohrung ab 7m Tiefe |
| 03 | 01 | 01 | 10 | | Regelgrabenprofil RG10 geschlossene Bauweise Kreuzung Rohrvortrieb Bahnstrecken |
| 03 | 01 | 01 | 11 | | Regelgrabenprofil RG11 geschlossene Bauweise Kreuzung Rohrvortrieb Straßen |
| 03 | 01 | 01 | 12 | | Regelgrabenprofil RG12 Kabelpflug |
| 03 | 01 | 02 | | | Baufeldquerschnitte |
| 03 | 01 | 02 | 01 | | Baufeldquerschnitt BF01a BF01b offene Bauweise Anordnung 01 und Übertiefe |
| 03 | 01 | 02 | 02 | | Baufeldquerschnitt BF02a BF02b offene Bauweise Anordnung 02 und Übertiefe |
| 03 | 01 | 02 | 03 | | Baufeldquerschnitt BF03a BF03b offene Bauweise Anordnung 03 und Übertiefe |
| 03 | 01 | 02 | 04 | | Baufeldquerschnitt BF04a BF04b offene Bauweise Bodenabfuhr Anordnung 01 |
| 03 | 01 | 02 | 05 | | Baufeldquerschnitt BF05a BF05b offene Bauweise Bodenabfuhr Anordnung 02 |
| 03 | 01 | 02 | 06 | | Baufeldquerschnitt BF06 Sonderfall Querneigung Schematische Darstellung |
| 03 | 01 | 02 | 07 | | Baufeldquerschnitt BF07a BF07b Kabelpflug mit ohne Mutterbodenabtrag u. Baustraße |
| 03 | 02 | 00 | | | Technische Einrichtungen Kabelanlage |
| 03 | 02 | 01 | | | Crossbondinganlage Schaltschrank über EOK |
| 03 | 02 | 02 | | | Crossbondinganlage Betonschacht EOK überfahrbar. |
| 03 | 03 | 01 | | | Planunterlagen Umspannwerke - nachrichtlich |
| 03 | 03 | 01 | 01 | | Übersichtsplan Umspannwerk Kleinschwabhausen (KLSH) |
| 03 | 03 | 01 | 02 | | Übersichtsplan Umspannwerk Oberbachern (OBA) |
| 04 | 01 | 00 | | | Lagepläne |
| 04 | 01 | 01 | | | Vorbemerkungen zu den Lageplänen |

| | | | | | |
|----|----|----|-----|---|---|
| 04 | 01 | 02 | | a | Übersicht Lagepläne mit Orthofoto - jeweils im Maßstab 1:1000 |
| 04 | 01 | 02 | 01 | | Lageplan Blatt 01 |
| 04 | 01 | 02 | 01A | | Lageplan Blatt 01A |
| 04 | 01 | 02 | 01B | | Lageplan Blatt 01B |
| 04 | 01 | 02 | 02 | | Lageplan Blatt 02 |
| 04 | 01 | 02 | 02A | | Lageplan Blatt 02A |
| 04 | 01 | 02 | 03 | | Lageplan Blatt 03 |
| 04 | 01 | 02 | 04 | | Lageplan Blatt 04 |
| 04 | 01 | 02 | 04A | | Lageplan Blatt 04A |
| 04 | 01 | 02 | 05 | | Lageplan Blatt 05 |
| 04 | 01 | 02 | 05A | | Lageplan Blatt 05A |
| 04 | 01 | 02 | 06 | | Lageplan Blatt 06 |
| 04 | 01 | 02 | 06A | | Lageplan Blatt 06A |
| 04 | 01 | 02 | 07 | | Lageplan Blatt 07 |
| 04 | 01 | 02 | 07A | | Lageplan Blatt 07A |
| 04 | 01 | 02 | 08 | | Lageplan Blatt 08 |
| 04 | 01 | 02 | 09 | | Lageplan Blatt 09 |
| 04 | 01 | 02 | 10 | | Lageplan Blatt 10 |
| 04 | 01 | 02 | 10A | | Lageplan Blatt 10A |
| 04 | 01 | 02 | 11 | | Lageplan Blatt 11 |
| 04 | 01 | 02 | 12 | | Lageplan Blatt 12 |
| 04 | 01 | 02 | 12A | | Lageplan Blatt 12A |
| 04 | 01 | 02 | 13 | | Lageplan Blatt 13 |
| 04 | 01 | 02 | 13A | | Lageplan Blatt 13A |
| 04 | 01 | 02 | 14 | | Lageplan Blatt 14 |
| 04 | 01 | 02 | 15 | a | Lageplan Blatt 15 |
| 04 | 01 | 02 | 15A | | Lageplan Blatt 15A |
| 04 | 01 | 02 | 16 | | Lageplan Blatt 16 |

| | | | | | |
|-----------|-----------|-----------|-----|---|------------------------------------|
| 04 | 01 | 02 | 16A | | Lageplan Blatt 16A |
| 04 | 01 | 02 | 17 | | Lageplan Blatt 17 |
| 04 | 01 | 02 | 18 | | Lageplan Blatt 18 |
| 04 | 01 | 02 | 18A | | Lageplan Blatt 18A |
| 04 | 01 | 02 | 19 | | Lageplan Blatt 19 |
| 04 | 01 | 02 | 19A | | Lageplan Blatt 19A |
| 04 | 01 | 02 | 20 | | Lageplan Blatt 20 |
| 04 | 01 | 02 | 21 | | Lageplan Blatt 21 |
| 04 | 01 | 02 | 22 | | Lageplan Blatt 22 |
| 04 | 01 | 02 | 23 | | Lageplan Blatt 23 |
| 04 | 01 | 02 | 23A | | Lageplan Blatt 23A |
| 04 | 01 | 02 | 24 | | Lageplan Blatt 24 |
| 04 | 01 | 02 | 24A | | Lageplan Blatt 24A |
| 04 | 01 | 02 | 25 | | Lageplan Blatt 25 |
| 04 | 01 | 02 | 25A | | Lageplan Blatt 25A |
| 04 | 01 | 02 | 26 | | Lageplan Blatt 26 |
| 04 | 01 | 02 | 27 | | Lageplan Blatt 27 |
| 04 | 01 | 02 | 28 | a | Lageplan Blatt 28 |
| 04 | 02 | 00 | | | Lage-Profilpläne |
| 04 | 02 | 01 | | | Vorbemerkungen zu den Lageprofilen |
| 04 | 02 | 02 | 01 | | Lage-Profilplan Blatt 01 |
| 04 | 02 | 02 | 02 | | Lage-Profilplan Blatt 02 |
| 04 | 02 | 02 | 03 | | Lage-Profilplan Blatt 03 |
| 04 | 02 | 02 | 04 | | Lage-Profilplan Blatt 04 |
| 04 | 02 | 02 | 05 | | Lage-Profilplan Blatt 05 |
| 04 | 02 | 02 | 06 | | Lage-Profilplan Blatt 06 |
| 04 | 02 | 02 | 07 | | Lage-Profilplan Blatt 07 |
| 04 | 02 | 02 | 08 | | Lage-Profilplan Blatt 08 |

| | | | | | |
|-----------|-----------|----|----|---|------------------------------------|
| 04 | 02 | 02 | 09 | | Lage-Profilplan Blatt 09 |
| 04 | 02 | 02 | 10 | | Lage-Profilplan Blatt 10 |
| 04 | 02 | 02 | 11 | | Lage-Profilplan Blatt 11 |
| 04 | 02 | 02 | 12 | | Lage-Profilplan Blatt 12 |
| 04 | 02 | 02 | 13 | | Lage-Profilplan Blatt 13 |
| 04 | 02 | 02 | 14 | | Lage-Profilplan Blatt 14 |
| 04 | 02 | 02 | 15 | a | Lage-Profilplan Blatt 15 |
| 04 | 02 | 02 | 16 | | Lage-Profilplan Blatt 16 |
| 04 | 02 | 02 | 17 | | Lage-Profilplan Blatt 17 |
| 04 | 02 | 02 | 18 | | Lage-Profilplan Blatt 18 |
| 04 | 02 | 02 | 19 | | Lage-Profilplan Blatt 19 |
| 04 | 02 | 02 | 20 | | Lage-Profilplan Blatt 20 |
| 04 | 02 | 02 | 21 | | Lage-Profilplan Blatt 21 |
| 04 | 02 | 02 | 22 | | Lage-Profilplan Blatt 22 |
| 04 | 02 | 02 | 23 | | Lage-Profilplan Blatt 23 |
| 04 | 02 | 02 | 24 | | Lage-Profilplan Blatt 24 |
| 04 | 02 | 02 | 25 | | Lage-Profilplan Blatt 25 |
| 04 | 02 | 02 | 26 | | Lage-Profilplan Blatt 26 |
| 04 | 02 | 02 | 27 | | Lage-Profilplan Blatt 27 |
| 04 | 02 | 02 | 28 | a | Lage-Profilplan Blatt 28 |
| 05 | 00 | | | | Kreuzungen |
| 05 | 01 | | | | Vorbemerkungen zu Kreuzungen |
| 05 | 02 | | | a | Kreuzungsverzeichnis |
| 05 | 03 | 01 | 01 | | Übersichtsplan Kreuzungen Blatt 01 |
| 05 | 03 | 01 | 02 | a | Übersichtsplan Kreuzungen Blatt 02 |
| 05 | 03 | 02 | 01 | | Kreuzung Fremdleitung |
| 05 | 03 | 02 | 02 | | Kreuzung klassifizierte Straße |
| 05 | 03 | 02 | 03 | | Kreuzung Gewässer |

| | | | | | |
|-----------|-----------|----|---|---|--|
| 06 | 00 | | | | Bauwerksverzeichnis |
| 06 | 01 | | | | Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis |
| 06 | 02 | | | a | Bauwerksverzeichnis |
| 07 | 00 | | | | Rechtserwerb |
| 07 | 01 | | | | Vorbemerkungen zum Rechtserwerb |
| 07 | 02 | | | a | Rechtserwerbsverzeichnis |
| 07 | 03 | | | | Rechtserwerbspläne (Maßstab 1:1000) |
| 07 | 03 | 01 | | | Rechtserwerbsplan Blatt 01 |
| 07 | 03 | 01 | A | | Rechtserwerbsplan Blatt 01A |
| 07 | 03 | 01 | B | | Rechtserwerbsplan Blatt 01B |
| 07 | 03 | 02 | | | Rechtserwerbsplan Blatt 02 |
| 07 | 03 | 02 | A | | Rechtserwerbsplan Blatt 02A |
| 07 | 03 | 03 | | | Rechtserwerbsplan Blatt 03 |
| 07 | 03 | 04 | | | Rechtserwerbsplan Blatt 04 |
| 07 | 03 | 04 | A | | Rechtserwerbsplan Blatt 04A |
| 07 | 03 | 05 | | | Rechtserwerbsplan Blatt 05 |
| 07 | 03 | 05 | A | | Rechtserwerbsplan Blatt 05A |
| 07 | 03 | 06 | | | Rechtserwerbsplan Blatt 06 |
| 07 | 03 | 06 | A | | Rechtserwerbsplan Blatt 06A |
| 07 | 03 | 07 | | | Rechtserwerbsplan Blatt 07 |
| 07 | 03 | 07 | A | | Rechtserwerbsplan Blatt 07A |
| 07 | 03 | 08 | | | Rechtserwerbsplan Blatt 08 |
| 07 | 03 | 09 | | | Rechtserwerbsplan Blatt 09 |
| 07 | 03 | 10 | | | Rechtserwerbsplan Blatt 10 |
| 07 | 03 | 10 | A | | Rechtserwerbsplan Blatt 10A |
| 07 | 03 | 11 | | | Rechtserwerbsplan Blatt 11 |
| 07 | 03 | 12 | | | Rechtserwerbsplan Blatt 12 |
| 07 | 03 | 12 | A | | Rechtserwerbsplan Blatt 12A |

| | | | | | |
|-----------|-----------|-----------|----|---|---|
| 07 | 03 | 13 | | | Rechtserwerbsplan Blatt 13 |
| 07 | 03 | 13 | A | | Rechtserwerbsplan Blatt 13A |
| 07 | 03 | 14 | | | Rechtserwerbsplan Blatt 14 |
| 07 | 03 | 15 | | | Rechtserwerbsplan Blatt 15 |
| 07 | 03 | 15 | A | | Rechtserwerbsplan Blatt 15A |
| 07 | 03 | 16 | | | Rechtserwerbsplan Blatt 16 |
| 07 | 03 | 16 | A | a | Rechtserwerbsplan Blatt 16A |
| 07 | 03 | 17 | | | Rechtserwerbsplan Blatt 17 |
| 07 | 03 | 18 | | | Rechtserwerbsplan Blatt 18 |
| 07 | 03 | 18 | A | | Rechtserwerbsplan Blatt 18A |
| 07 | 03 | 19 | | | Rechtserwerbsplan Blatt 19 |
| 07 | 03 | 19 | A | | Rechtserwerbsplan Blatt 19A |
| 07 | 03 | 20 | | | Rechtserwerbsplan Blatt 20 |
| 07 | 03 | 21 | | | Rechtserwerbsplan Blatt 21 |
| 07 | 03 | 22 | | | Rechtserwerbsplan Blatt 22 |
| 07 | 03 | 23 | | | Rechtserwerbsplan Blatt 23 |
| 07 | 03 | 23 | A | | Rechtserwerbsplan Blatt 23A |
| 07 | 03 | 24 | | | Rechtserwerbsplan Blatt 24 |
| 07 | 03 | 25 | | | Rechtserwerbsplan Blatt 25 |
| 07 | 03 | 25 | A | | Rechtserwerbsplan Blatt 25A |
| 07 | 03 | 26 | | | Rechtserwerbsplan Blatt 26 |
| 07 | 03 | 27 | | | Rechtserwerbsplan Blatt 27 |
| 07 | 03 | 28 | | a | Rechtserwerbsplan Blatt 28 |
| 07 | 04 | 01 | | | Muster der Dienstbarkeitsbewilligung (Kabeltrasse) |
| 07 | 04 | 02 | | | Muster der Dienstbarkeitsbewilligung (Kabeltrasse CrossBonding) |
| 08 | 00 | | | | Umweltfachliche Untersuchungen |
| 08 | 01 | 01 | | | Umweltfachliche Variantenuntersuchung |
| 08 | 01 | 02 | 00 | | Anhang 1 zu Unterlage 08.01:01 Übersicht der Trassenvorschläge (Maßstab 1:15.000) |

| | | | | | |
|-----------|-----------|----|-----|---|--|
| 08 | 01 | 02 | 01 | | Übersicht der Trassenvorschläge – Blatt 01 |
| 08 | 01 | 02 | 02 | | Übersicht der Trassenvorschläge – Blatt 02 |
| 08 | 01 | 02 | 00 | | Anhang 2 zu Unterlage 08.01.01 Einschätzung der Konfliktrisiken (Maßstab 1:15000) |
| 08 | 01 | 03 | 01 | | Einschätzung der Konfliktrisiken – Lageplan Blatt 01 Einschätzung der Konfliktrisiken – Lageplan Blatt 02 |
| 08 | 01 | 04 | 00 | | Anhang 3 zu Anlage 08.01.01 Artenschutzrechtl. Potenzialeinschätzung (M 1:15000) |
| 08 | 01 | 04 | 01 | | Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung – Lageplan Blatt 01 Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung – Lageplan Blatt 02 |
| 08 | 04 | | | | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) |
| 08 | 04 | 01 | | a | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) |
| 08 | 04 | 02 | | | Anhang zu Unterlage 08.04.01 – Kartierbericht Fauna |
| 08 | 05 | | | | Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) |
| 08 | 05 | 01 | | a | Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) |
| 08 | 05 | 02 | | | Anhang_1_zu Unterlage 08.05.01 - Bestands- und Konfliktpläne (Maßstab 1:5000) |
| 08 | 05 | 02 | 01 | | Bestands- und Konfliktplan Blatt 01 |
| 08 | 05 | 02 | 02 | | Bestands- und Konfliktplan Blatt 02 |
| 08 | 05 | 02 | 03 | | Bestands- und Konfliktplan Blatt 03 |
| 08 | 05 | 02 | 04 | | Bestands- und Konfliktplan Blatt 04 |
| 08 | 05 | 02 | 05 | | Bestands- und Konfliktplan Blatt 05 |
| 08 | 05 | 02 | 06 | | Bestands- und Konfliktplan Blatt 06 |
| 08 | 05 | 02 | 07 | | Bestands- und Konfliktplan Blatt 07 |
| 08 | 05 | 03 | | | Anhang 2 zu Unterlage 08.05.01 - Maßnahmenpläne (Maßstab 1:1000) |
| 08 | 05 | 03 | 01 | a | Maßnahmenplan Blatt 01 |
| 08 | 05 | 03 | 01A | a | Maßnahmenplan Blatt 01A |
| 08 | 05 | 03 | 01B | a | Maßnahmenplan Blatt 01B |
| 08 | 05 | 03 | 02 | a | Maßnahmenplan Blatt 02 |
| 08 | 05 | 03 | 02A | a | Maßnahmenplan Blatt 02A |
| 08 | 05 | 03 | 03 | a | Maßnahmenplan Blatt 03 |

| | | | | | |
|----|----|----|-----|---|-------------------------|
| 08 | 05 | 03 | 04 | a | Maßnahmenplan Blatt 04 |
| 08 | 05 | 03 | 04A | a | Maßnahmenplan Blatt 04A |
| 08 | 05 | 03 | 05 | a | Maßnahmenplan Blatt 05 |
| 08 | 05 | 03 | 05A | a | Maßnahmenplan Blatt 05A |
| 08 | 05 | 03 | 06 | a | Maßnahmenplan Blatt 06 |
| 08 | 05 | 03 | 06A | a | Maßnahmenplan Blatt 06A |
| 08 | 05 | 03 | 07 | a | Maßnahmenplan Blatt 07 |
| 08 | 05 | 03 | 07A | a | Maßnahmenplan Blatt 07A |
| 08 | 05 | 03 | 08 | a | Maßnahmenplan Blatt 08 |
| 08 | 05 | 03 | 09 | a | Maßnahmenplan Blatt 09 |
| 08 | 05 | 03 | 10 | a | Maßnahmenplan Blatt 10 |
| 08 | 05 | 03 | 10A | a | Maßnahmenplan Blatt 10A |
| 08 | 05 | 03 | 11 | a | Maßnahmenplan Blatt 11 |
| 08 | 05 | 03 | 12 | a | Maßnahmenplan Blatt 12 |
| 08 | 05 | 03 | 12A | a | Maßnahmenplan Blatt 12A |
| 08 | 05 | 03 | 13 | a | Maßnahmenplan Blatt 13 |
| 08 | 05 | 03 | 13A | a | Maßnahmenplan Blatt 13A |
| 08 | 05 | 03 | 14 | a | Maßnahmenplan Blatt 14 |
| 08 | 05 | 03 | 15 | a | Maßnahmenplan Blatt 15 |
| 08 | 05 | 03 | 15A | a | Maßnahmenplan Blatt 15A |
| 08 | 05 | 03 | 16 | a | Maßnahmenplan Blatt 16 |
| 08 | 05 | 03 | 16A | a | Maßnahmenplan Blatt 16A |
| 08 | 05 | 03 | 17 | a | Maßnahmenplan Blatt 17 |
| 08 | 05 | 03 | 18 | a | Maßnahmenplan Blatt 18 |
| 08 | 05 | 03 | 18A | a | Maßnahmenplan Blatt 18A |
| 08 | 05 | 03 | 19 | a | Maßnahmenplan Blatt 19 |
| 08 | 05 | 03 | 19A | a | Maßnahmenplan Blatt 19A |
| 08 | 05 | 03 | 20 | a | Maßnahmenplan Blatt 20 |

| | | | | | |
|----|----|----|-----|---|---|
| 08 | 05 | 03 | 21 | a | Maßnahmenplan Blatt 21 |
| 08 | 05 | 03 | 22 | a | Maßnahmenplan Blatt 22 |
| 08 | 05 | 03 | 23 | a | Maßnahmenplan Blatt 23 |
| 08 | 05 | 03 | 23A | a | Maßnahmenplan Blatt 23A |
| 08 | 05 | 03 | 24 | a | Maßnahmenplan Blatt 24 |
| 08 | 05 | 03 | 25 | a | Maßnahmenplan Blatt 25 |
| 08 | 05 | 03 | 25A | a | Maßnahmenplan Blatt 25A |
| 08 | 05 | 03 | 26 | a | Maßnahmenplan Blatt 26 |
| 08 | 05 | 03 | 27 | a | Maßnahmenplan Blatt 27 |
| 08 | 05 | 03 | 28 | a | Maßnahmenplan Blatt 28 |
| 08 | 05 | 04 | | a | Anhang 3 zu Unterlage 08.05.01 - Maßnahmenblätter |
| 08 | 05 | 05 | | | Anhang 4 zu Unterlage 08.05.01 - Übersichtsplan Kompensationsfläche |
| 08 | 05 | 05 | 01 | a | Übersichtsplan Kompensationsflächen – Avifauna Übersichtskarte |
| 08 | 05 | 05 | 02 | | Kompensationsflächen Avifauna – Kartenplan Blatt 01 |
| 08 | 05 | 05 | 03 | | Kompensationsflächen Avifauna – Kartenplan Blatt 02 |
| 08 | 05 | 05 | 04 | | Kompensationsflächen Avifauna – Kartenplan Blatt 03 |
| 08 | 05 | 05 | 05 | | Kompensationsflächen Avifauna – Kartenplan Blatt 04 |
| 08 | 05 | 05 | 06 | | Kompensationsflächen Avifauna – Kartenplan Blatt 05 |
| 08 | 05 | 05 | 07 | | Kompensationsflächen Avifauna – Kartenplan Blatt 06 |
| 08 | 05 | 05 | 08 | a | Kompensationsflächen Avifauna – Kartenplan Blatt 07 |
| 08 | 05 | 06 | | a | Anhang 5 zu Unterlage 08.05.01 - Eingriffs-Ausgleichsbilanz |
| 08 | 05 | 07 | | a | Anhang 6 zu Anlage 08.05 - Zusammenfassung CEF-Flächenplanung |
| 08 | 05 | 07 | 01 | a | Zusammenfassung CEF-Flächenplanung - Bericht |
| 08 | 05 | 07 | 02 | a | -01 CEF Flächenplanung – Lageplan – Blatt 01 |
| 08 | 05 | 07 | 02 | a | -02 CEF Flächenplanung – Lageplan – Blatt 02 |
| 08 | 05 | 07 | 02 | a | -03 CEF Flächenplanung – Lageplan – Blatt 03 |
| 08 | 05 | 07 | 02 | A | -04 CEF Flächenplanung – Lageplan – Blatt 04 |
| 08 | 05 | 07 | 02 | a | -05 CEF Flächenplanung – Lageplan – Blatt 05 |

| | | | | | |
|-----------|-----------|-----------|-----------|---|--|
| 08 | 05 | 07 | 02 | a | -06 CEF Flächenplanung – Lageplan – Blatt 06 |
| 08 | 05 | 07 | 02 | a | -07 CEF Flächenplanung – Lageplan – Blatt 07 |
| 08 | 05 | 07 | 02 | a | -08 CEF Flächenplanung – Lageplan – Blatt 08 |
| 08 | 05 | 07 | 02 | a | -09 CEF Flächenplanung – Lageplan – Blatt 09 |
| 08 | 05 | 07 | 02 | a | -10 CEF Flächenplanung – Lageplan – Blatt 10 |
| 08 | 05 | 07 | 02 | a | -11 CEF Flächenplanung – Lageplan – Blatt 11 |
| 08 | 06 | 01 | | | Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) |
| 09 | | | | | Fachgutachten und Berichte |
| 09 | 01 | | | | Geotechnischer Bericht und Bodenschutzkonzept |
| 09 | 01 | 01 | 00 | | Geotechnischer Bericht |
| 09 | 01 | 01 | 01 | | Anhang 1 zu Unterlage 09.01.01.00 – Üpläne mit Schummerungskarte und Bohrpunkten |
| 09 | 01 | 01 | 02 | | Anhang 2 zu Unterlage 09.01.01.00 – Sondierdokumentation |
| 09 | 01 | 01 | 03 | | Anhang 3 zu Unterlage 09.01.01.00 – Profilpläne mit Homogenbereichen |
| 09 | 01 | 01 | 04 | | Anhang 4 zu Unterlage 09.01.01.00 – Laboranalytik |
| 09 | 01 | 01 | 05 | | Anhang 5 zu Unterlage 09.01.01.00 – Regelgrabenprofile |
| 09 | 01 | 02 | 00 | | Bodenschutzkonzept |
| 09 | 01 | 02 | 01 | | Anhang 1 zu Unterlage 09.01.02.00 – Übersichtspläne mit Bodentypen |
| 09 | 01 | 02 | 02 | | Anhang 2 zu Unterlage 09.01.02.00 – Übersichtspläne Gefährdungspotentiale |
| 09 | 01 | 02 | 03 | | Anhang 3 zu Unterlage 09.01.02.00 – Profilpläne Bohrpunkte Maßnahmen |
| 09 | 01 | 02 | 04 | | Anhang 4 zu Unterlage 09.01.02.00 – Tabelle Gefährdungspotentiale Maßnahmen |
| 09 | 01 | 02 | 05 | | Anhang 5 zu Unterlage 09.01.02.00 – Regelgrabenprofile |
| 09 | 02 | 01 | 00 | | Immissionsbericht |
| 09 | 02 | 01 | 01 | a | Anhang 1 – Musterberechnung Grabenprofile |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | Anhang 2 – Ergebnisse Berechnung Immissionswerte |
| 09 | 02 | 01 | 03 | a | Anhang 3 – Maßnahmenblatt Minimierung |
| 09 | 02 | 01 | 04 | a | Anhang 4 – Anzeige gemäß § 7 Abs 2 der 26. BImSchV |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 00 Anhang 5 zu Unterlage 09.02.01 – Lagepläne (Maßstab 1:1000), Blätter 01-28 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 01 EMF-Lageplan Blatt 01 |

| | | | | | |
|----|----|----|----|---|----------------------------|
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 02 EMF-Lageplan Blatt 02 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 03 EMF-Lageplan Blatt 03 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 04 EMF-Lageplan Blatt 04 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 05 EMF-Lageplan Blatt 05 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 06 EMF-Lageplan Blatt 06 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 07 EMF-Lageplan Blatt 07 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 08 EMF-Lageplan Blatt 08 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 09 EMF-Lageplan Blatt 09 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 10 EMF-Lageplan Blatt 10 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 11 EMF-Lageplan Blatt 11 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 12 EMF-Lageplan Blatt 12 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 13 EMF-Lageplan Blatt 13 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 14 EMF-Lageplan Blatt 14 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 15 EMF-Lageplan Blatt 15 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 16 EMF-Lageplan Blatt 16 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 17 EMF-Lageplan Blatt 17 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 18 EMF-Lageplan Blatt 18 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 19 EMF-Lageplan Blatt 19 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 20 EMF-Lageplan Blatt 20 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 21 EMF-Lageplan Blatt 21 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 22 EMF-Lageplan Blatt 22 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 23 EMF-Lageplan Blatt 23 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 24 EMF-Lageplan Blatt 24 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 25 EMF-Lageplan Blatt 25 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 26 EMF-Lageplan Blatt 26 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | | 27 EMF-Lageplan Blatt 27 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | a | 28 EMF-Lageplan Blatt 28 |
| 10 | 00 | | | | Wegenutzungskonzept |

| | | | | | |
|-----------|-----------|-----------|-----------|---|---|
| 10 | 01 | | | | Vorbemerkungen zum Wegenutzungskonzept |
| 10 | 02 | | | | Übersichtspläne Wegenutzungskonzept (Maßstab 1:10000) |
| 10 | 02 | 01 | | | Übersichtsplan Wegenutzungskonzept Blatt 01 |
| 10 | 02 | 02 | | a | Übersichtsplan Wegenutzungskonzept Blatt 02 |
| 10 | 03 | | | | Verzeichnis Straßen- und Wegenutzung |
| 11 | 03 | 01 | 00 | | Wasserrechtlicher Antrag gemäß Art 70 BayWG |
| 11 | 03 | 01 | 01 | | 00 Anhang 1 zu Unterlage 11.03.01.00 – Übersichtslagepläne DFK (M 1:3000) Blätter 01-09 |
| 11 | 03 | 01 | 01 | | 01 Übersichtslageplan Trasse DFK Blatt 01 |
| 11 | 03 | 01 | 01 | | 02 Übersichtslageplan Trasse DFK Blatt 02 |
| 11 | 03 | 01 | 01 | | 03 Übersichtslageplan Trasse DFK Blatt 03 |
| 11 | 03 | 01 | 01 | | 04 Übersichtslageplan Trasse DFK Blatt 04 |
| 11 | 03 | 01 | 01 | | 05 Übersichtslageplan Trasse DFK Blatt 05 |
| 11 | 03 | 01 | 01 | | 06 Übersichtslageplan Trasse DFK Blatt 06 |
| 11 | 03 | 01 | 01 | | 07 Übersichtslageplan Trasse DFK Blatt 07 |
| 11 | 03 | 01 | 01 | | 08 Übersichtslageplan Trasse DFK Blatt 08 |
| 11 | 03 | 01 | 01 | | 09 Übersichtslageplan Trasse DFK Blatt 09 |
| 11 | 03 | 01 | 02 | | 00 Anhang 2 zur Unterlage 11.03.01.00 Übersichtslagepläne Trasse Geologie Grundwasser |
| 11 | 03 | 01 | 02 | | 01 – Übersichtslageplan Trasse - Geologische Karte |
| 11 | 03 | 01 | 02 | | 02 – Übersichtslageplan Trasse - Grundwassergleichenkarte |
| 11 | 03 | 01 | 03 | | 00 – Anhang 3 zur Unterlage 11.03.01.00 Profilschnitte Trasse Grundwasser Bereiche 01-19 (Maßstab 1:200) |
| 11 | 03 | 01 | 03 | | 01 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 01 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | | 02 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 02 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | | 03 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 03 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | | 04 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 04 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | | 05 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 05 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | | 06 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 06 |

| | | | | |
|----|----|----|----|--|
| 11 | 03 | 01 | 03 | 07 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 07 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 08 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 08 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 09 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 09 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 10 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 10 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 11 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 11 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 12 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 12a-12b |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 13 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 12c-12d |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 14 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 12e |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 15 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 12f |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 16 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 12g-1 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 17 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 12g-12h |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 18 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 12g-3 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 19 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 12g-12i |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 20 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 12j-12k |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 21 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 13 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 22 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 14 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 23 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 15 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 24 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 16-1 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 25 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 16-2 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 26 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 16-3 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 27 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 17-1 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 28 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 17-2 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 29 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 18-1 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 30 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 18-2 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 31 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 19 |
| 11 | 03 | 01 | 04 | Anhang 4 zu Unterlage 11.03.01.00 – Relevante Bohrprofile Sondierdokumentation |
| 11 | 03 | 01 | 05 | Anhang 5 zu Unterlage 11.03.01.00 – Gesamtbericht Bemessung Bauwasserhaltung |
| 11 | 03 | 01 | 06 | Anhang 6 zu Unterlage 11.03.01.00 – Versickerungsbemessung |

| | | | | | |
|----|----|----|----|--|---|
| 11 | 03 | 01 | 07 | | Anhang 7 zu Unterlage 11.03.01.00 – Liste der Bereiche mit Grundwasseranschnitt (km Flurstück). |
| 12 | 01 | 00 | | | Eigentümerschlüsselliste (nur für Planfeststellungsbehörde bestimmt) |
| 12 | 02 | 00 | | | Empfehlungen zur Zwischenbewirtschaftung nach Erdkabelbaustellen |
| 12 | 03 | 00 | | | Zusammenfassung kleinräumiger Trassenvarianten |

Die Unterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie nicht im Widerspruch zu den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses stehen.

Die Planunterlagen wurden von der Bayernwerk Netz GmbH im Oktober/November 2022 aufgestellt. Die Änderungen und Ergänzungen der Unterlagen im Zuge der Planänderungen und -ergänzungen vom September/Oktober 2023 sind in den Planunterlagen mit blauer Schriftfarbe kenntlich gemacht und in obenstehender Tabelle mit „a“ gekennzeichnet.

III. Nebenbestimmungen (sowie Hinweise / Empfehlungen) / verbindliche Zusagen der Vorhabenträgerin / mitenthaltende Gestattungsentscheidungen

(gegliedert nach Themenbereichen)

Anmerkungen:

Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen sind durch den Planfeststellungsbeschluss auf Basis zwingenden Rechts bzw. als Ergebnis der planerischen Abwägungsentscheidung begründete verbindliche Verpflichtungen der Vorhabenträgerin.

Zusagen der Vorhabenträgerin

Die von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens getätigten Zusagen sind rechtlich verbindlich und von der Vorhabenträgerin bei Realisierung des planfestgestellten Vorhabens zwingend einzuhalten.

Die nachfolgende Auflistung dient lediglich nachrichtlichen Zwecken, vermittelt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zusagen, die nicht im Rahmen dieses Bescheids aufgeführt werden, besitzen selbstverständlich Gültigkeit.

In Abgrenzung zu den seitens der Planfeststellungsbehörde auf Basis zwingenden Rechts bzw. als Ergebnis der planerischen Abwägung ausgesprochenen Nebenbestimmungen – werden sie nachfolgend mit der Einleitung „*Die Vorhabenträgerin hat zugesichert ...*“ sprachlich gekennzeichnet.

Hinweise / Empfehlungen

Anders als die – rechtlich verbindlichen – Nebenbestimmungen und Zusagen sind die Hinweise und Empfehlungen rechtlich nicht verbindlich.

Sie werden nachfolgend mit der Einleitung „*Es wird darauf hingewiesen ...*“ bzw. „*Es wird empfohlen ...*“ bzw. „Hinweis: ...“ sprachlich gekennzeichnet.

formelle Konzentrationswirkung der Planfeststellung / eingeschlossene Entscheidungen

Die Planfeststellung ersetzt diverse, sonst für einzelne Maßnahmen des Vorhabens erforderlich werdende behördliche Entscheidungen (sog. formelle Konzentrationswirkung der Planfeststellung, § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Sie müssen nicht gesondert ausgesprochen oder beantragt werden.

Welche Entscheidungen vorliegend durch die Planfeststellung ersetzt bzw. in dieser enthalten sind, wird nachfolgend bei dem jeweils betroffenen Themengebiet – nach Auflistung der ergangenen Nebenbestimmungen und Zusagen - deklaratorisch aufgeführt (z.B. *die Entscheidung über Ausnahme von den Geboten der Wasserschutzgebietsverordnungen unter dem Themenbereich Wasserschutzgebiete*).

Die Auflistung stellt lediglich einen Service der Planfeststellungsbehörde dar, vermittelt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Entscheidungen können auch von der formellen Konzentrationswirkung erfasst sein, wenn sie nachfolgend nicht aufgeführt sind.

1. Allgemeine Unterrichtungspflicht

Beginn und Ende der Bauarbeiten zur Umsetzung der Maßnahme sind folgenden Beteiligten möglichst frühzeitig, jedenfalls aber rechtzeitig (2 Wochen zuvor) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuzeigen:

folgenden - jeweils örtlich zuständigen - unteren Staatsbehörden am Landratsamt Dachau:

- (1) untere Wasserrechtsbehörde
- (2) untere Bodenschutzbehörde
- (3) untere Naturschutzbehörde

des Weiteren:

- (4) Wasserwirtschaftsamt München

bei Arbeiten in oder entlang von Wasserschutzgebieten:

- (5) jeweils zuständige Wasserversorger

bei Arbeiten im Bereich von Bodendenkmälern oder denkmalschutzrechtlichen Vermutungsflächen des Weiteren:

- (6) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- (7) jeweils örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde

bei Arbeiten im Bereich von bzw. mit Auswirkungen auf öffentliche Straßen zusätzlich die jeweils zuständige:

- (8) Straßenbaubehörde
(Staatliches Bauamt Freising / Kreisbaubehörden am Landratsamt Dachau / Bauämter der 3 betroffenen Gemeinden)
- (9) untere Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Dachau

bei Arbeiten im Bereich von Schienenwegen der Deutschen Bahn AG:

- (10) die in der Stellungnahme der DB AG – DB Immobilien Region Süd vom 12.06.2023 genannten jeweiligen Ansprechpartner

Hinweis: Zu beachten ist hier zusätzlich die Frist zur Beantragung der Trasseneinweisung (mindestens 15 Arbeitstage vor Baubeginn).

im Bereich von Leitungen der Wasser- oder Energieversorgung, der Abwasserentsorgung sowie der Telekommunikation ferner:

- (11) die jeweils zuständigen Betreiber, u.a.:
- TenneT TSO GmbH
 - Bayernets GmbH
 - Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

sowie bei Inanspruchnahmen von fremden Grundstückseigentum oder sonstigen Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf die Nutzung von Privatgrundstücken die jeweiligen:

- (12) Grundstückseigentümer
- (13) sonstigen dinglichen Berechtigten
- (14) Pächter / sonstige Bewirtschafter, soweit bekannt

In den nachfolgenden Ziffern festgesetzte spezielle Unterrichtungs-, Anzeige-, Abstimmungs- bzw. sonstige Informationspflichten bleiben hiervon unberührt.

2. Gewährleistung technische Sicherheit

- (15) Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist (§ 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG). In diesem Zusammenhang sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der bei Durchführung der Maßnahme geltenden Fassung zu beachten.

3. Umweltschutz

3.1. Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete

3.1.1. Grundwasserschutz (in / außerhalb von Wasserschutzgebieten)

*Soweit nicht an anderer Stelle im Rahmen der Planfeststellung unter Ziffer A. III dieser Entscheidung verfügt (siehe etwa die Bestimmungen zum Schutze der Wasserschutzgebiete, **Ziffer A. III. 3.1.1** oder zum Bodenschutz, **Ziffer A. III. 3.3**) oder unter **Ziffer B. III. dieser Entscheidung** im Rahmen der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis im Hinblick auf die Bauwasserhaltungen festgesetzt, gelten zum Schutz des Grundwassers nachfolgende Nebenbestimmungen:*

- (16) Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoffe, Öle, Schmiermittel) während des Baus hat so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.
- (17) Fahrzeuge und Maschinen müssen so betankt werden, dass keine Gefahr für das Grundwasser entsteht. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle bereitzustellen.
- (18) Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sind der örtlich zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Dachau) anzuzeigen.
- (19) Bei der Herstellung der Maßnahme dürfen nur grundwasserverträgliche Materialien eingesetzt werden.
- (20) Ein Aufstauen des Grundwassers ist zu vermeiden.
- (21) Beim Baugrubenaushub ist sorgfältig darauf zu achten, ob verunreinigtes Erdreich aus früheren Auffüllungen angetroffen wird. In diesem Fall ist die zuständige untere Wasserrechtsbehörde unverzüglich zu verständigen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist gewässerunschädlich zu entsorgen oder zu verwerten.

*Für die im Rahmen der Maßnahmenherstellung erforderlichen Bauwasserhaltungen betrachten Sie bitte die Nebenbestimmungen zur beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis unter **Ziffer B. III. dieser Entscheidung**.*

3.1.2. Schutz von Oberflächengewässern (in / außerhalb von Wasserschutzgebieten, insbesondere der Glonn)

- (22) Es ist ein ausreichender Gewässerquerschnitt freizuhalten, sodass ein Hochwasser ungehindert abfließen kann.
- (23) Der jeweilige Träger der Unterhaltungslast ist am Vorhaben zu beteiligen um zu gewährleisten, dass die Unterhaltung des Gewässers sowie eventuell geplante Entwicklungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- (24) Beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen dürfen Oberflächengewässer während der Bauarbeiten nicht verunreinigt werden.
- (25) Fahrzeuge und Maschinen müssen so betankt werden, dass keine Gefahr für die Gewässer und den Boden entstehen kann. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle bereitzustellen.
- (26) Es ist ein ausreichender Abstand von oberirdischen Gewässern zu halten.
- (27) Eventuell beschädigte Ufer oder Böschungen an den Gewässern sind nach der Bauausführung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der vorhandene A-Flussquerschnitt darf nicht beeinträchtigt werden.
- (28) Dem Wasserwirtschaftsamt München sowie der örtlich zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Dachau ist ein Ansprechpartner zu benennen, der während der Baumaßnahme jederzeit zu erreichen ist. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem genannten Wasserwirtschaftsamt und der unteren Wasserrechtsbehörde ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen.

Unterirdische Gewässerkreuzung

Glonn

- (29) Bei der unterirdischen Gewässerkreuzung der Glonn ist ein Mindestabstand von mindestens 2 m zwischen der Gewässersohle und der Oberkante der Schutzrohre einzuhalten, bei den Gewässern dritter Ordnung mindestens 1,5 m.
- (30) Der Abstand zwischen den Bohrgruben und der Böschung der Gewässer soll mindestens 7 m betragen. Damit wird gewährleistet, dass den Gewässern genügend Entwicklungsraum vorgehalten wird.
- (31) Zwischen Km 5+900 bis 6+127.68 liegt jedoch eine Verrohrung des von Norden kommenden Gewässers vor. Die Lage der Verrohrung ist nicht bekannt. Die geplante Maßnahme liegt aber vrs. sehr nahe an dem verrohrten Gewässer. Für den späteren Fall der Freilegung dieses Gewässers und die Renaturierung ist ein Abstand (Entwicklungskorridor) von mindestens 7 m zur Oberkante der Baugrube erforderlich. Im weiteren Verlauf fließt das Gewässer vor der Straße bis hin zum Eichhofner Bach in einem offenen Gerinne. Auch hier ist ein Schutzabstand von der Oberkante der Gewässerböschung bis hin zum Anfang der Baugrube von mindestens 5 Metern einzuhalten.
- (32) Werden bei dem zur Ausführung eingesetzten Horizontalspülbohrverfahren Flüssigkeiten eingebracht (z. B. zum Stützen des Bohrkanals), so darf ausschließlich grundwasserunschädliches Material, wie z. B. Bentonit-suspension, verwendet werden. Spülmittelzusätze müssen dem DVGW-Merkblatt W 116 entsprechen, ihr Einsatz ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (33) Spülflüssigkeit, die nach dem Separiervorgang nicht mehr wiederverwendet werden kann, muss gewässerunschädlich entsprechend Anlage 2 (DVGW-Merkblatt W 116) entsorgt werden. Sie darf nicht in das Gewässer eingeleitet werden.

- (34) Der Eingriff durch die Maßnahme in den Uferbereich der Glonn ist auf ein Minimum zu beschränken.
- (35) Es ist sicherzustellen, dass während der Maßnahme das Gewässer nicht verunreinigt wird. Hineingefallene Gegenstände sind unverzüglich wieder herauszuholen.

Mitenthaltene Entscheidungen (§ 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG)

Wasserrechtliche Anlagengenehmigung

(§ 36 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 BayWG)

für die Bauliche Anlage zur Unterquerung der Glonn

im Zuge der Verlegung einer 110-kV-Erdkabelleitung

3.1.3. Wasserschutzgebiete

Für Arbeiten innerhalb bzw. im unmittelbaren Bereich von Wasserschutzgebieten gelten – zusätzlich zu den Bestimmungen zum Schutz von Grundwasser bzw. Oberflächengewässern – nachfolgende Nebenbestimmungen.

Bestimmungen zum Schutz von Wasserschutzgebieten in Bezug auf die geplanten Bauwasserhaltungen finden Sie im Rahmen der **unter Ziffer B. III. 3. dieser Entscheidung** ausgesprochenen beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis.

Planreifes Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Eichhofen und Hirtlbach (Markt Indersdorf) und Gemarkung Eisenhofen (Gemeinde Erdweg) der Brunnen Eichhofen TB 1 und TB 2 für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe / Schutzzone III

- (36) Es gelten grundsätzlich die Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten von § 3 der örtlichen Schutzgebietsverordnung. Die bauausführenden Firmen sind auf die besondere Lage unmittelbar am

Wasserschutzgebiet (Schutzzone III) und den damit verbundenen Auflagen und Hinweisen aufmerksam zu machen.

- (37) Die Baustelleneinrichtung und die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.
- (38) Innerhalb des Wasserschutzgebietes dürfen kein Müll oder sonstiges Abfallprodukte gelagert werden.
- (39) Bohrungen sind zügig durchzuführen. Die Bohrtiefen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
- (40) Mögliche Verfüllungen haben so zu erfolgen, dass unter Beachtung des vorhandenen geologischen Schichtenaufbaues insbesondere die dichtende Wirkung von hydraulisch wirksamen Trennschichten dauerhaft erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird.
- Im Bereich von bindigen Schichten sind geeigneter Zement-Bentonit-Suspensionen (z.B. Troptogel C, Dyckerhoff-Dämmer oder gleichwertig, keine Baustellenmischungen) anzuwenden.
 - Es ist ein aufsteigendes Zementationsverfahren (z.B. Contractorverfahren oder Zementationsschuh) zu wählen. Die fachgerechte Ausführung der Abdichtungsmaßnahme ist nachzuweisen. Von jedem Zementationsabschnitt ist mindestens eine Würfelprobe der Dichtungsmasse als Rückstellprobe zu entnehmen.
- (41) Eingesetzte Fahrzeuge dürfen keine Tropfverluste (Öl, Benzin, etc.) aufweisen.
- (42) Abdeckplanen und Ölbindemittel sind auf der Baustelle vorzuhalten.

- (43) Es dürfen keine wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien verwendet werden.
- (44) Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Treibstoffe und Schmierstoffe) sind im Wasserschutzgebiet nicht zulässig. Nur in der weiteren Schutzzone III ist die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter zulässig. Reparaturen, Betankungen und Wartungsarbeiten von Maschinen oder das Waschen von Betontransportern sind außerhalb des Schutzgebietes / der Schutzzone III durchzuführen. Betanken, Wartungsarbeiten und Reparaturen an Fahrzeugen und Maschinen dürfen nicht innerhalb des Wasserschutzgebietes durchgeführt werden. Die Baumaschinen und Kraftfahrzeuge, die im Schutzgebiet zum Einsatz kommen, sind möglichst mit biologisch abbaubaren Treib- und Schmierstoffen zu betreiben. Treibstofftanks an Geräten sind so abzusichern, dass außerhalb der Arbeitszeiten von Dritten kein Missbrauch und damit keine Bodenverunreinigung erfolgen kann.
- (45) In Bohrgeräten und Maschinen ist ein biologisch leicht abbaubares Hydrauliköl zu verwenden (Das trifft auf die meisten synthetischen Öle mit HEES-Kennzeichnung zu). Außerhalb der Arbeitszeiten dürfen Maschinen, ausgenommen das Bohrgerät, die wassergefährdenden Stoffe (Treibstoff, Schmierstoffe o. ä.) enthalten, nur auf befestigten Flächen oder außerhalb des Schutzgebietes abgestellt oder gelagert werden. Der Betriebsstofftank am Bohrgerät ist gegen Einbruch zu sichern.
- (46) Baulager / Bauwagen mit einem Anfall von Fäkalabwasser sind grundsätzlich außerhalb von Wasserschutzgebieten zu situieren. Baustoff- und Materiallager sind in der weiteren Schutzzone III zulässig.

- (47) Nach Abschluss der Arbeiten ist das Gelände soweit möglich wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- (48) Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich Abhilfemaßnahmen (Auskoffern etc.) zu ergreifen und der jeweils zuständige Wasserversorger (Alto-Gruppe), die örtlich zuständige untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Dachau und das örtlich zuständige Wasserwirtschaftsamt München, außerhalb der Dienstzeiten die zuständige Polizeidienststelle zu informieren.
- (49) Die jeweils einschlägige Schutzgebietsverordnung ist den ausführenden Firmen bekannt zu machen und einzuhalten.
- (50) Dem Wasserversorger Alto-Gruppe ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme der zuständige Bauleiter zu benennen und der Baufortschritt durch die ausführende Firma regelmäßig mitzuteilen. Der Beauftragte hat im Falle von Schadensfällen, Bodenverunreinigungen etc. umgehend für Abhilfemaßnahmen und Information der Betroffenen zu sorgen.

Mitenthaltene Entscheidungen (§ 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG)

| |
|---|
| <p style="text-align: center;">wasserrechtliche Ausnahmen (Befreiung) von den Verboten der jeweiligen WSG-Verordnung (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. § 4 der WSG-Verordnung) für die Durchführung von Bodeneingriffen</p> <p style="text-align: center;">im Zuge der Verlegung einer 110-kV-Erdkabelleitung</p> <p>im planreifen Wasserschutzgebiet „Eichhofen“ in den Gemarkungen Eichhofen und Hirtlbach (Markt Indersdorf) und der Gemarkung Eisenhofen (Gemeinde Erdweg) der Brunnen Eichhofen TB 1 und TB 2</p> |
|---|

3.2. Hochwasserschutz: Überschwemmungsgebiet der Glonn

3.2.1. Allgemeines

- (51) Die Baustelleneinrichtung ist so anzuordnen, dass davon keine Gefährdung bei einem möglichen Hochwasser ausgehen kann. Hierbei gilt es insbesondere, den ungehinderten Abfluss des Hochwassers aufrecht zu erhalten und die Abschwemmung von Baumaterialien und Teilen der Baustelleneinrichtung zu verhindern. Während der Ausführung dürfen die Gewässer (Grundwasser, Oberflächengewässer) nicht verunreinigt werden. Es dürfen keine Aushubmaterialien oder sonstige Stoffe in das Gewässer gelangen. Insbesondere auf den Schutz des Gewässers und des Untergrundes vor Treibstoffe, Öle oder anderen wassergefährdende Stoffe ist zu achten. Schwimmfähige Baustoffe, wassergefährdende Stoffe und Baugeräte dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet der Glonn oder den restlichen Gewässern dritter Ordnung gelagert werden. Dort dürfen auch keine Betankungen durchgeführt werden. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle bereitzustellen.
- (52) Die Abflussverhältnisse bezüglich eines Hochwassers in der Glonn sowie der restlichen Gewässer III-Ordnung sind fortlaufend zu überwachen (Glonn: z.B. über den Hochwassernachrichtendienst Bayern <https://www.hnd.bayern.de/>). Bei Gewässern III-Ordnung ist auf lokal auftretende Starkregenereignissen zu achten (z.B. Deutscher Wetterdienst - DWD).
- (53) In den Talauen der Gewässer dritter Ordnung sowie im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Glonn ist das ursprüngliche Geländeniveau zu erhalten. Es darf keine Geländeerhöhung stattfinden.

(54) Ablagerung von Erdaushub darf bei einem möglichen Hochwasser nicht zu einer Veränderung bzw. Verschlechterung der Hochwasserausbreitung führen. Die Aushubarbeiten und seitliche Lagerung sind zeitlich auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und nur punktuell bzw. abschnittsweise durchzuführen.

Eine seitliche linienförmige Ablagerung kann wie ein Damm im Hochwasserfall wirken: Dies ist nicht zulässig. Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu verwerten oder beseitigen. Eine Auffüllung im Überschwemmungsgebiet/ Talauen ist nicht zulässig.

3.2.2. (Unterirdische) Querung der Glonn

(1) Nebenbestimmungen

(55) Es ist ein ausreichender Gewässerquerschnitt freizuhalten, so dass ein sog. „Jahrhunderthochwasser“ ungehindert abfließen kann. Der ungehinderte Abfluss der Glonn muss jederzeit sichergestellt sein.

(56) Bauwerke sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen.

(57) Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der ursprüngliche Zustand an Ufer und Gelände wiederherzustellen.

(2) Mitenthaltene Entscheidungen (§ 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG)

Ausnahmegenehmigung

für die Errichtung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet der Glonn

§ 78 Abs. 5 Satz 1, Abs. 8 WHG

3.3. Bodenschutz

3.3.1. präventiver (vorsorgender) Bodenschutz

(1) Allgemeines

- (58) Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, Erdarbeiten entsprechend der Norm DIN 19731 (welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials gibt) durchzuführen.
- (59) Bei der Baustelleneinrichtung ist auf eine Minimierung der Bodenversiegelung zu achten.
- (60) Die im Rahmen der Bauarbeiten in Anspruch genommenen Flächen dürfen nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden.
- (61) Es ist sicherzustellen, dass die im Rahmen der Bauarbeiten zu Bodenschutzzwecken ausgelegten Planen zur Verhinderung von Bodenverunreinigungen ausreichend dimensioniert sind.
- (62) Beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen darf die Bodenzone während der Bauarbeiten nicht verunreinigt werden. Fahrzeuge und Maschinen müssen so betankt werden, dass keine Gefahr für die Gewässer und den Boden entstehen kann. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle bereitzustellen.
- (63) Bei der Baustelleneinrichtung ist auf eine Minimierung der Bodenversiegelung zu achten.
- (64) Bei Aushubarbeiten sind Maßnahmen gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen.

- (65) Es ist ein Verantwortlicher für das Vorhaben zu bestellen, der den Vollzug der geltenden Auflagen während der Bauphase sicherstellt. Dem Landratsamt Dachau und dem Wasserwirtschaftsamt München ist der zuständige Bauleiter zu benennen. Der Beauftragte hat im Falle von Schadensereignissen, Bodenverunreinigungen, im Hochwasserfall etc. erreichbar zu sein und umgehend für Abhilfemaßnahmen und Information der Betroffenen zu sorgen.
- (66) Baubeginn und -ende sind der örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörden am Landratsamt Dachau und dem Wasserwirtschaftsämtern München mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (67) Der örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörde (Landratsamt Dachau) sowie dem örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt München ist innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung ein Bestandslageplan zu übergeben, wenn Abweichungen der geprüften Planung vorgenommen werden. Andernfalls ist die plangerechte Ausführung in der Baubeendigungsanzeige mitzuteilen.

(2) Bodenkundliche Baubegleitung

Die Vorhabenträgerin hat die Einrichtung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nachfolgenden Maßgaben zugesichert:

Qualifikation der hiermit beauftragten Personen

- (68) Leiter der BBB muss ein öffentlich bestellter und beeidigter landwirtschaftlicher Sachverständiger sein. Der Leiter und dessen Mitarbeiter müssen umfangreiche theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich Boden, Bodenschutz und bodenkundliche Baubegleitung nachweisen.

Zur Verfügung gestellte Ressourcen

- (69) Der Sachverständige bzw. sein Büro muss personell in der Lage sein, während der Bauphase die BBB ordnungsgemäß vor Ort durchführen zu können.

Weisungsrechte / Kooperation mit Bauleitung / Baufirmen

- (70) Die BBB besitzt keine Weisungsbefugnis sondern übt nur eine beratende bzw. empfehlende Funktion aus. Die BBB spricht eine Empfehlung (z.B. Baustellenstopp wegen zu viel Nässe) gegenüber dem Bauherrn (Vorhabenträgerin; Vertreter: Projektleiter bzw. Bauleiter vor Ort) aus und stimmt mit ihm das weitere Vorgehen ab. Ein Baustellenstopp wird ggf. durch die Projektträgerin ausgesprochen.
- (71) Die BBB ist in das Bauteam als Fachbauleitung zu integrieren. Der BBB ist jederzeit unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen der Zutritt zur Baustelle, die Teilnahme an Baubesprechungen, die auch Themen zum Boden beinhalten, und Einsicht in die Bautagebücher zu gestatten.

Aufgaben

- (72) Das Aufgabengebiet der BBB entspricht den Vorgaben der DIN 19639. Das Aufgabengebiet der BBB ist auf die Betreuung/Begleitung der Baumaßnahmen vor Ort begrenzt. Es umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
- Beratung/Kontrolle bei Erdaushub der Leitungsbereiche und der dazugehörigen Deponieflächen
 - Beratung/Kontrolle bei der Anlage von Baustraßen
 - Prüfung/Abstimmung des einzusetzenden Fuhrparks der Baufirmen auf der Trasse
 - Anwesenheit bei widrigen Witterungsverhältnissen zur Prüfung der Bodenverhältnisse
 - Abstimmung mit der Vorhabenträgerin bezüglich eines Baustopps oder einer Weiterarbeit bei kritischen Bodenverhältnissen
 - Beratung/Kontrolle der Rekultivierungsmaßnahmen und im Bedarfsfall auch bei den eventuell nachfolgenden Meliorationsmaßnahmen (z.B. Drainage, Verdichtung)
 - Präsenz und Beratung für die Bewirtschafter der beanspruchten Flächen bei landwirtschaftlichen Fragen/Problemen während der Bauphase

- Erstellung von Berichten zur Dokumentation der Bauausführung in Bezug auf den Bodenschutz, der Ergebnisse der BBB, von besonderen Vorfällen in Bezug auf den Boden
- Anwesenheit bei der Bauabnahme der land- und forstwirtschaftlichen Flächen mit Vorhabenträgerin, Baufirma, Eigentümer und Besitzer

3.3.2. Durchführung von Arbeiten mit Altlasten / in mit schädlichen Bodenveränderungen vorbelasteten Gebieten

(1) Allgemeines

- (73) Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die örtlich zuständige untere Bodenschutzbehörde (Landratsamt Dachau) zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).
- (74) Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.
- (75) Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit den örtlich zuständigen unteren Bodenschutz- sowie Abfallrechtsbehörden (Landratsämter / Landeshauptstadt München) abzustimmen.
- (76) Die ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.

3.3.3. Rekultivierung

- (77) Nach Abschluss der Arbeiten sind die Böden soweit möglich in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

3.4. Abfälle

- (78) Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.
- (79) Mit Beginn der Maßnahmen ist der jeweils örtlich zuständigen Abfallrechtsbehörde (Landratsamt Dachau) ein Ansprechpartner zu benennen, der für die geordnete Abfallentsorgung verantwortlich ist.
- (80) Anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.
- (81) Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft ausgeschlossen sind. In diesem Zusammenhang sind die örtlichen Abfallvorschriften (Abfallsatzung des Landkreises Dachau) zu beachten.
- (82) Sollten Abfälle mit schadstoffhaltigen Beschichtungen (z.B. „Bleimennige“) anfallen, sind diese ordnungsgemäß und fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- (83) Der Umgang mit belastetem Material aus dem Aushub ist vorab mit der örtlich zuständigen unteren Abfallrechtsbehörde (Landratsamt Dachau) abzustimmen.
- (84) Sofern eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, ist eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle sicherzustellen.

3.5. Immissionsschutz

3.5.1. Schutz vor baubedingten Auswirkungen

(1) Baulärm

(a) Allgemeines

- (85) Die Bestimmungen der **32. BImSchV** (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sind einzuhalten.
- (86) Die Anforderungen der **AVV Baulärm** (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) sind einzuhalten.
- (87) Für die Lagerflächen sind die Bestimmungen der 32. BImSchV sowie der AVV Baulärm entsprechend anzuwenden.
- (88) Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der **Richtlinie 2000/14/EG Stufe II**, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen.
- (89) Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.

(b) Einsatz von Hydraulikhammer

- (90) Bauarbeiten, die mit dem Hydraulikhammer durchzuführenden Bauarbeiten sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken.

(2) Erschütterung

- (91) Für den Fall, dass bei den Bauarbeiten erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und –verfahren in der Nähe von Wohngebäuden eingesetzt werden, sind die Anforderungen der **DIN 4150 Teil 2** vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der **DIN 4150 Teil 3** vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.

(3) Luftverunreinigungen

- (92) Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen zu beachten.
- (93) Es wird empfohlen, die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Baumaschinen einzusetzen (siehe 28. BImSchV). Als Mindestanforderung bei emissionsarmen Baumaschinen wären die Stufe III A bei Selbstzündung $19\text{kW} \leq P < 37\text{ kW}$ bzw. III B bei Selbstzündung $37\text{kW} \leq P < 560\text{ kW}$ der Richtlinie 97/68/EG oder Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem (PMS), das die 2. Stufe der UNECE-Regelung Nr. 132 erfüllt zu fordern (abweichend hiervon können bis zum 01.01.2017 erfolgte Nachrüstungen von PMS, die nach TRGS 554, VERT, Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren (FAD) zertifiziert oder nach Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genehmigt wurden, weiterhin anerkannt werden). Hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten.
- (94) Es wird empfohlen, LKWs zu verwenden, die nach Möglichkeit die neuste Abgasnorm Euro VI erfüllen (jedoch mindestens die Emissionsgrenzwerte Euro-5 -Emissionsgrenzwerte nach Tabelle 1 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, zuletzt ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 459/2012 der Kommission).

3.5.2. Schutz vor anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen (einschließlich provisorische Leitungen)

elektromagnetische Felder

- (95) Die geplante 110-kV-Erdkabelleitung ist so zu errichten und zu betreiben, dass hinsichtlich der elektromagnetischen Felder die Anforderungen der 26. BImSchV, einschließlich der Anforderungen zur Vorsorge nach § 4 Abs. 2, eingehalten werden.

3.6. Natur-, Landschafts- und Artenschutz

3.6.1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Umweltbaubegleitung

- (96) Für das gesamte Projekt ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) einzusetzen.
- (97) Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist es, zu gewährleisten, dass bei der Bauvorbereitung und Baudurchführung sowie bei der Umsetzung der Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen alle planfestgestellten Vorgaben sowie die Anforderungen des Naturschutzes beachtet werden. Dazu gehört insbesondere
- die Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen,
- die ordnungsgemäße Umsetzung und Wirksamkeit der festgesetzten Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie
- das Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen bei unvorhergesehenen Entwicklungen, insbesondere artenschutzrechtlichen Konflikten.
- (98) Die mit dieser Aufgabe betraute Person muss über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium verfügen, welches vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftsökologie vermittelt und darüber hinaus über einschlägige praktische Erfahrung verfügen.
- (99) Sie ist der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich zu benennen.
- (100) Die Umweltbaubegleitung hat die Arbeiten zu dokumentieren und einen bewertenden Abschlussbericht der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- (101) Nach Abschluss aller Bau- und Renaturierungsarbeiten hat eine gemeinsame Schlussabnahme mit der zuständigen örtlichen unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau zu erfolgen.

(2) Unterrichtungspflichten

(102) Der Beginn und die Fertigstellung der Bauarbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

(3) Vermeidungs- Minimierungs- und sonstige Schutzmaßnahmen

(103) Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 08-05-01) unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind zu beachten und umzusetzen.

(104) Die angegebenen Bauzeitenregelungen im landschaftspflegerischen Begleitplan und im Fachbeitrag Artenschutz zur Minimierung des Eingriffs sind von den die Baumaßnahmen ausführenden Baufirmen einzuhalten.

(105) Nach (Stark-)Regenereignissen und bei hoher Bodenfeuchtigkeit ist der Betrieb von schweren Baumaschinen auf Acker-, Grünland- und Rohbodenflächen zur Vermeidung zusätzlicher Bodenverdichtung zu unterlassen.

(106) Baustelleneinrichtungsflächen sind grundsätzlich im Bereich von bereits vorhandenen befestigten Flächen einzurichten. In jedem Fall sind diese außerhalb vorhandener schutzwürdiger oder sonstiger naturschutzfachlich relevanter Flächen anzulegen. Sie sind mit einem ausreichend bemessenen grundsätzlich 5 m breiten Schutzstreifen zu den schutzwürdigen Flächen vorzusehen.

3.6.2. Eingriffe in Natur und Landschaft (Allgemeine Folgenbewältigung)

(1) Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild – Ersatzgeldzahlungen

(107) Hinweis: Durch das Prinzip der Erdverkabelung verbleiben nach den Bauarbeiten außer den Schaltschränken für die Cross-Bonding-Muffen keine oberirdischen Bauwerke in der Landschaft. Zudem ist durch dieses Vorhaben eine Rodung von Gehölzen nur kleinflächig im Bereich der DB-Kreuzung am UW Oberbachern notwendig, weshalb eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeschlossen kann werden. Eine Ersatzgeldzahlung ist daher nicht erforderlich.

(2) Kompensationsflächen (Eingriffe in das Schutzgut Arten und Biotop, Boden)

(108) (Hinweis) Die Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfes für die nach der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe richtet sich nach der Bayerischen Kompensationsverordnung vom 07. August 2013 (GVBl. S. 517). Gemäß § 7 Abs. 2 BayKompV ist der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume rechnerisch gemäß Anlage 3.1 BayKompV zu ermitteln. Gemäß Abs. 3 werden im Regelfall die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt. Die Zuordnung der Beeinträchtigungsfaktoren erfolgt in Anlehnung an die „Vollzugshinweise für den staatlichen Straßenbau“ (Stand 02/2014). in Abhängigkeit von der Beeinträchtigungsintensität und den betroffenen Biotop- und Nutzungstypen (BNT); vgl. Planunterlage 08.05.01, LBP, Kap. 4.

(109) Die für Kompensationsmaßnahmen festgesetzten Flächen sind im Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters zu erfassen.

(110) Der dafür vorgesehene Meldebogen für das Bayerische Ökoflächenkataster vom Landesamt für Umwelt ist von der Vorhabenträgerin vollständig auszufüllen und mit einem Flurkartenausschnitt Maßstab 1:5000 mit gekennzeichnetem Grundstück an die Höhere Naturschutzbehörde zur Weiterleitung an das Landesamt für Umwelt zur Verfügung zu stellen. (<http://www.lfu.bayern.de/natur/oekokonto>). Etwaige Abweichungen, die sich aus unvorhersehbaren Ereignissen ergeben, sind mit der ökologischen Baubegleitung und der jeweiligen zuständigen unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen abzuklären.

(3) Vorbehalt

(111) Für derzeit nicht absehbare erhebliche und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bleiben angemessene Kompensationsforderungen vorbehalten.

3.6.3. Besonderer Gebietsschutz (Landschaftsschutzgebiet Glonntal)

(112) Die Verordnung des Landkreises Dachau vom 07. Nov. 1974, geändert mit Verordnung des Landkreises Dachau vom 23.05.2006, ist zu beachten.

3.6.4. Besonderer und strenger Artenschutz

(113) Die in den Unterlagen 08-04-01 (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) und 08-05-01 (landschaftspflegerischer Begleitplan) vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und Beschränkungen sind zu beachten und umzusetzen.

(114) Soweit laut den Unterlagen 08-04-01 (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) und 08-05-01 (landschaftspflegerischer Begleitplan) CEF-Maßnahmen zu ergreifen sind, müssen diese vor Beginn der Baumaßnahme umgesetzt sein. Der Vorhabenträger muss den Nachweis für die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen über die Dauer der Baumaßnahmen im störungssensiblen Bereich der betroffenen Tier- oder Pflanzenart erbringen und den unteren Naturschutzbehörden nach Abschluss des Vorhabens vorlegen.

3.6.5. Allgemeiner Gebietsschutz / Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen / Lebensstätten

(1) Nebenbestimmungen

(115) Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (saP) formulierten allgemein gültigen Vorhaben zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) sowie zur Kompensation sind zwingend zu beachten.

(116) Die Rückschnitte der Gehölze sind auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken.

(117) Der vorhandene Baumbestand ist möglichst zu erhalten.

(118) Während der Bauarbeiten ist der Kronentraufbereich zuzüglich eines Abstandes von 1,5 Metern durch Abgrenzung mittels eines ortsfesten Bauzaunes zu schützen. In diesem Bereich dürfen keine Abgrabungen, Bodenaufträge oder Lagerungen erfolgen.

(119) Zum Schutz des Baumbestandes ist die DIN 18920 zu beachten.

(120) Für provisorische Leitungen dürfen keine Bäume gefällt werden.

- (121) Die zur Beseitigung vorgesehenen Gehölzbestände sind auszupflocken bzw. zu kennzeichnen und von der ökologischen Baubegleitung gegenüber den ausführenden Firmen nach Einweisung, unter Berücksichtigung der für die Beseitigung festgesetzten Bedingungen freizugeben. Es ist möglich, das durch die Gehölzrodung anfallende Totholz zu sichern und als Beitrag zum Artenschutz und zur Biodiversität in der Nähe des bisherigen Standorts an geeigneter Stelle liegend oder stehend als Habitat bzw. Totholz/Biotopbaum für holzbewohnende bzw. Totholz zersetzende Arten und somit als Nahrungshabitat u. a. für Spechtarten zur Verfügung zu stellen.
- (122) Sämtliche Biotopstrukturen außerhalb des Arbeitsstreifens sind vor Befahren, Lagern, Betreten oder sonstigen Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Umlattung, Umzäunung etc.) zu schützen. Dies gilt insbesondere für z. B. nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützten Flächen und angrenzenden Gehölzen. Die einschlägigen Richtlinien (z.B. DIN 18920, RAS-LP 4) sind hierbei zu berücksichtigen. Die ausführenden Firmen sind durch die ökologische Baubegleitung entsprechend zu informieren.
- (123) Sofern im Zuge von Grabungsarbeiten, trotz Beachtung der einschlägigen Schutzvorschriften, in den Wurzelbereich von vorhandenen Gehölzen eingegriffen wurde, sind die Wurzeln ordnungsgemäß zu sanieren. Ebenso sind erforderliche Schnittmaßnahmen an den Gehölzen fachgerecht auszuführen.
- (124) Der Beginn und Abschluss der Baumaßnahmen ist der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

(2) Mitenthaltene Entscheidungen

(a) Landschaftsschutzgebiete

Naturschutzrecht:

Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung

„Glontal“

(§ 67 Abs.1 BNatSchG i.V.m. der LSG-Verordnung)

für die Durchführung von Eingriffen in Landschaftsschutzgebiete im Zuge der Verlegung einer 110-kV-Erdkabelleitung sowie der hierzu erforderlichen Anlage von Lager- und Arbeitsflächen

(b) Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG, Art.23 BayNatSchG)

Naturschutzrecht:

Ausnahme von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes

(§ 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG)

für die Durchführung von Eingriffen in gesetzlich geschützten Biotopen im Zuge der Verlegung einer 110-kV-Erdkabelleitung sowie der sowie der hierzu erforderlichen Anlage von Lager- und Arbeitsflächen

(c) Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen / Lebensstätten (§ 39 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG)

Naturschutzrecht:

Ausnahmen von den Verboten des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG

(Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG)

Ausholungen / Rückschnitte von Gehölzen i.S.d. Art. 16 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 BayNatschG

3.7. Denkmalschutz – Schutz von Bodendenkmälern

(125) Bei der Bauausführung ist das Gutachten vom 29.06.2023 des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege mit den 5 dazugehörigen (Teil-) Lageplänen, welche die bekannten Bodendenkmäler sowie die Vermutungsflächen ausweisen, zugrunde zu legen und zu beachten.

3.7.1. Nebenbestimmungen

Für den Fall von Bodeneingriffen im Bereich der Vermutungsflächen ist Folgendes zu beachten:

(1) Maßnahmen im Vorfeld der Baumaßnahmen

(a) Einrichtung archäologische Baubegleitung

(126) Vor Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der oben genannten Vermutungsflächen hat die Vorhabenträgerin eine archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierte Fachkraft / Fachfirma (im Folgenden: Grabungsfirma genannt) mit der archäologischen Begleitung der Bauarbeiten sowie der Durchführung von etwaig erforderlichen archäologischen Sicherungsmaßnahmen zu beauftragen.

(127) Um die Erfüllung der nachfolgend unter den nachfolgenden Ziffern angeordneten Verpflichtungen sicherzustellen, sind

- die Grabungsfirma mit dem hierfür erforderlichen Gerät / Personal / sonstigen erforderlichen Ressourcen sowie mit entsprechenden Weisungsrechten gegenüber den ausführenden Baufirmen auszustatten sowie
- die ausführenden Baufirmen über Art und Umfang dieser Weisungsrechte sowie über die denkmalschutzrechtlichen Besonderheiten der Baufläche in ausreichendem Maße zu informieren.

Hinweis: Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erstellt auf Anforderung kostenfrei eine Leistungsbeschreibung für den notwendigen Umfang der Ausgrabung und berät die Vorhabenträgerin kostenfrei auf Anforderung bei dessen Ausschreibung und Vergabe. Im Rahmen der Beratung werden in geeigneten Fällen Kosten- und Zeitgrenzen für Ausgrabungen festgelegt.

(b) Information der Fachbehörden

(128) Der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege ist mindestens zwei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen:

- Namen und Adresse der beauftragten Fachfirma sowie Namen und Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft, (wissenschaftliche Grabungsleitung)
- der genaue Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahmen.

(2) Durchführung der Bauarbeiten / archäologische Sicherungsmaßnahmen

(a) Vorsorgemaßnahmen im Bereich von Bodendenkmälern und Verdachtsflächen

(129) Oberbodenabträge und sonstige Bodeneingriffe (z.B. Tiefenlockerung etc.) sowie ungeschützte Befahrungen im Bereich der oben genannten Bodendenkmäler und Vermutungsflächen dürfen nur unter fachlicher Begleitung der Grabungsfirma nach deren Maßgaben durchgeführt werden. Dies umfasst neben der Baumaßnahme selbst insbesondere auch das Anlegen von Baustraßen, die Baustelleneinrichtung, Lager- bzw. Depotflächen, Rodungen, sowie mögliche Ausgleichsflächen, des Weiteren alle sonstigen potentiell relevanten Maßnahmen im Rahmen des Vorhabens, falls diese in bekannten Bodendenkmälern oder Vermutungsflächen liegen.

(130) Falls Überdeckungen geplant werden, dazu ein Humusabtrag erforderlich ist und nachfolgend eine Tiefenlockerung (auch ohne Humusabtrag) durchgeführt wird, sind diese Flächen in den bekannten Bodendenkmälern und Vermutungsflächen vorab durch die Grabungsfirma zu untersuchen und ggf. vorab auszugraben und zu dokumentieren.

(131) Wird im Bereich der von Bodendenkmälern und/oder Vermutungsflächen eine Abdeckung der Bodenoberfläche (z.B. Baustraßen, Trommelplätze) vorgenommen und folgt daraufhin eine Tiefenlockerung, die ebenfalls das Bodendenkmal zerstören kann, sind in diesen Fällen die Areale in Bodendenkmälern und Vermutungsflächen vor der Tiefenlockerung durch eine archäologische Fachfirma zu untersuchen.

(132) Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaufeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Dachau) anzuzeigen und einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich vorzulegen.

(b) Archäologische Sicherungsmaßnahmen im Falle des Auffindens von Bodendenkmälern / Information der Fachbehörden

Für den Fall, dass im Zuge des Bodenabtrages oder bei sonstigen Bodeneingriffen archäologische Befunde oder Funde auftreten, sind folgende archäologische Sicherungsmaßnahmen durchzuführen:

(133) Die aufgefundenen Bodendenkmäler oder deren Bestandteile sind - soweit erforderlich - bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch fachgerecht auszugraben und zu bergen.

- (134) Die Funde sind fachgerecht zu behandeln und zu sichern.
- (135) Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form durch die beauftragte Grabungsfirma zu dokumentieren und zu beschreiben, sowie
- (136) die Grabungsmaßnahmen umfassend zu dokumentieren.
- (137) Sämtliche der soeben genannten Maßnahmen sind ausschließlich durch die beauftragte Grabungsfirma durchzuführen.

Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die Vorgaben zur Fundbehandlung sowie der linearen Projekte (abrufbar auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf

https://blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/fundvorgaben_april_2020.pdf

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_lineare_projekte_2017.pdf

- (138) Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Dachau sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.

(139) Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle infolge der unter **Ziffer 3.8.1 (2)** genannten Bestimmungen erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von 8 Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege auszuhändigen.

(c) Fortsetzen reguläre Baumaßnahme (nach Durchführung archäologische Sicherungsmaßnahmen)

(140) Bauseitige Erdarbeiten – nach Unterbrechung durch archäologische Sicherungsmaßnahmen – dürfen nur begonnen bzw. fortgeführt werden, nachdem die örtlich zuständige Untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Dachau - auf die Anzeige nach **Ziffer 3.7.1 (1) und (2)** hin - (mündlich oder schriftlich) aus denkmalschutzfachlicher Sicht die archäologischen Sicherungsmaßnahmen als ausreichend erfüllt angesehen und die Freigabe zur weiteren Durchführung der Arbeiten erteilt hat. Entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde nicht binnen angemessener, für die Prüfung erforderlicher Frist nach Anzeige, dürfen die Arbeiten auch ohne Freigabe aufgenommen werden.

(3) Überlassen von Funden an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege

(141) Bei der Ausgrabung geborgene Funde stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar und sind deshalb dauerhaft zu erhalten. Das Fundgut ist dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zur fachlichen Prüfung vorzulegen.

(4) Kosten denkmalschutzfachlicher Maßnahmen

(142) Die für die unter **Ziffer 3.7.1 (1) und (2)** angeordneten Maßnahmen anfallenden Kosten hat die Vorhabenträgerin zu tragen.

(5) Mitenthaltene Entscheidungen (§ 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG)

Denkmalschutzrecht:

Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG

Die Vorhabenträgerin erhält die Erlaubnis zur Ausführung von Erdarbeiten im Zuge des Vorhabens. Die Erlaubnis erstreckt sich auf nachstehende Flurnummern 133, 134, 223, 577, 579, 584, 596, 733 und 734 der Gmkg. Schwabhausen.

Grundlage ist der vom Antragsteller vorgelegte Planentwurf vom 25.11.2022 sowie die Kartengrundlage und Liste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege mit den eingetragenen Vermutungen.

(6) Vorbehalt weiterer Auflagen

Hinweis: Soweit sich mit Fortschreiten der Bauarbeiten ergibt, dass weitere Maßnahmen zum Schutze von Bodendenkmälern erforderlich werden, steht es der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde frei, über die in **dieser Entscheidung** unter **Ziffer A. III. 3.7** enthaltenen Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz hinaus weitere Auflagen zu erlassen.

4. Schutz von Infrastruktureinrichtungen

4.1. Verkehr

4.1.1. Straßenverkehr

(1) Allgemeines

Es sind Baumaßnahmen im Kreuzungsbereich der Erdkabel mit öffentlichen Straßen und Wegen vorgesehen. Des Weiteren sollen öffentliche Straßen und Wege im Rahmen der Bauphase als Zuwegung für den Baustellenverkehr benützt werden.

(a) nachgelagert zur Planfeststellung einzuholende weitere Entscheidungen

(143) Zusätzlich zur Planfeststellung sind rechtzeitig vor Realisierung der Maßnahmen nachfolgende straßenrechtliche und straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen einzuholen:

- Straßenrecht: Gestattung von Sondernutzungen

Soweit im Zuge der Baumaßnahmen öffentliche Straßen und Wege, etwa durch Unterquerung oder als Zuwegung für den Bauverkehr, über den – durch straßenrechtliche Widmung definierten – Gemeingebrauch (§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 FStrG bzw. Art. 14 Abs. 1, Art. 15 BayStrWG) hinaus genützt werden sollen, hat die Vorhabenträgerin vor Durchführung der geplanten Sondernutzung die entsprechende öffentlich-rechtliche bzw. bürgerlich-rechtliche Gestattung einzuholen:

im Falle von Sondernutzungen nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG („nicht-gemeinverträgliche Sondernutzungen“):

- eine – öffentlich-rechtliche - Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG bei der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 – Abs. 5, 62a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) zu beantragen.

im Falle von Sondernutzungen nach Art. 22 Abs. 1 BayStrWG („gemeinverträgliche Sondernutzungen“) sowie Art. 56 Abs. 1 BayStrWG (Sondernutzungen an „sonstigen öffentlichen Straßen“):

- eine - privatrechtliche - vertragliche Gestattungsvereinbarung mit der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 – Abs. 5, 62a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) zu treffen.

Hinsichtlich Umfang und Grenzen des Gemeingebrauchs hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig mit der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 – Abs. 5, 62a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) ins Benehmen zu setzen.

- **Straßenverkehrsrecht: Entscheidungen gemäß StVO**

Sollten im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen verkehrsrechtliche Anordnungen, Ausnahmegenehmigungen oder sonstige Entscheidungen erforderlich werden, sind diese im Rahmen der Ausführungsplanung rechtzeitig bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden (Art. 2 ff ZustGVerk) zu beantragen.

(144) Die Maßnahmen dürfen nicht ohne die erforderlichen Entscheidungen durchgeführt werden.

(145) Im Rahmen der oben genannten Entscheidungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde mit der vorliegenden Planfeststellung– vorbehaltlich einer gerichtlichen Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses – abschließend entschieden. Damit ist eine gewisse Beeinträchtigung des Straßenverkehrs zu dulden.
- Im Rahmen der nachgelagerten Entscheidungen sind lediglich die genauen Modalitäten etwaiger Nutzungen und sonstiger geplanter Maßnahmen (das „Wie“ der Durchführung) zu regeln, etwa der genaue Zeitpunkt / Dauer / zeitliche Einschränkung, zu ergreifende Sicherheitsvorkehrungen, Kostentragung / Entschädigung).
- Ein generelles In-Frage-Stellen oder gar Verhindern des Vorhabens durch eine ablehnende oder zu stark einschränkende Entscheidung und damit ein Unterlaufen der mit der Planfeststellung getroffenen Grundsatzentscheidung ist nicht zulässig (Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG).

(2) Bundes- und Staatsstraßen (hier: St 2047, St 2050 und St 2054)

- (146) Kreuzende Kabelverlegungen an Bundes- und Staatsstraßen sollen generell in geschlossener Bauweise ausgeführt werden. Nur in Ausnahmefällen können Querungen in offener Bauweise erfolgen. Längsverlegungen können in offener Bauweise durchgeführt werden. Dabei sind die Leitungen am äußersten Grundstücksrand zu verlegen
- (147) Die Querungen im Press- oder Räumbohrverfahren sind mit einer Mindestüberdeckung von 1,20 m, im Bohrspülverfahren 2,00 m auszuführen. Zusätzliche Mindestabstände bei Hochspannungskabel, wie in diesem Fall, sind von der Projektträgerin festzulegen.
- (148) Für sämtliche Querungen und Längsverlegungen müssen beim Staatlichen Bauamt Freising – Servicestelle München – Gestattungsverträge rechtzeitig beantragt werden. In diesen Verträgen werden die rechtlichen und technischen Bestimmungen geregelt. Diese sind bei den jeweiligen Spartenträgern einzuholen.
- (149) Verkehrsrechtliche Anordnungen sind vor Durchführung der Baumaßnahme rechtzeitig beim Landratsamt Dachau - Straßenverkehrsbehörde - zu beantragen.
- (150) Die Bauarbeiten im unmittelbaren Umfeld der St 2053 sind so durchzuführen, dass der motorisierte und nicht motorisierte Verkehr während der Bauzeit aufrechterhalten werden kann. Sofern dies nicht gewährleistet werden kann, ist das Staatliche Bauamt Freising rechtzeitig zur Abstimmung der bauzeitlichen Verkehrsführung zu beteiligen.
- (151) Verunreinigungen der St 2047, St 2050 und St 2054, die durch Baustellenverkehr verursacht werden, sind zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs umgehend zu beseitigen.
- (152) Anpflanzungen oder Einzelbäume entlang der St 2047, St 2050 und St 2053 sind während der Arbeiten gemäß RAS-LP 4 zu schützen. Flurstücke im Eigentum des Freistaates Bayern, die für die Umsetzung der Maßnahme vorübergehend in Anspruch genommen werden, sind dem ursprünglichen Zustand entsprechend wiederherzustellen.

(153) Um die Verkehrssicherheit auf der ST 2047 und der St 2050 zu gewährleisten, sind hinsichtlich der Einmündung der Baustraßen sowie der Baustellenzufahrten die Vorgaben des Staatlichen Bauamtes Freising im Schreiben vom 21.06.2023 zu beachten.

(3) Kreisstraßen / Gemeindestraßen / sonstige öffentliche Straßen

(154) Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Zustand der in Anspruch zu nehmenden Straßen und Wege durch die von der Vorhabenträgerin beauftragte Baufirma aufzunehmen und zu dokumentieren. Die in Anspruch genommenen Straßen und Wege sind nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß wiederherzustellen. Nach abgeschlossener Bautätigkeit erfolgt die gemeinsame Besichtigung und eine Abnahme mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger (ggf. dem Grundstückseigentümer) inklusive Dokumentation. Etwaige bei der Baumaßnahme entstehende Schäden sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung zu ersetzen. Schäden sind in einem Schadensprotokoll aufzunehmen. Falls über die Schadenshöhe kein Einvernehmen erzielt werden kann, hat die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Schadensfeststellung hinzuzuziehen.

4.1.2. Schienenverkehr

(155) Bei der Bauausführung sind die Vorgaben und Bedingungen der DB Netz AG, vertreten durch die DB Immobilien, im Schreiben vom 12.06.2023 zu beachten.

(156) Die Bauausführung ist erst nach Abschluss eines Kreuzungsvertrages mit der DB Netz AG, vertreten durch die DB Immobilien, und die Erfüllung der dort zu nennenden technischen Bestimmungen zulässig. Der Antrag auf Leitungskreuzung ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzungen, Barthstraße 12, 80339 München, zu stellen.

4.2. Leitungen und sonstige Anlagen

4.2.1. Erdgas-, Strom- und Wasserversorgungsleitungen

- (157) Die jeweiligen Netzbetreiber sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der einzelnen Maßnahmen zu unterrichten; die geplanten Baumaßnahmen dürfen im Bereich der jeweiligen Leitungsnetze und Versorgungsanlagen erst nach Freigabe durch die jeweiligen Netzbetreiber begonnen werden.
- (158) Die Ausführungen der jeweiligen Netzbetreiber in deren - im Rahmen der Anhörung durch die Planfeststellungsbehörde abgegebenen - Stellungnahmen sind zu beachten.
- (159) Aktuelle Spartenpläne bzgl. der Leitungskreuzungen sind vor Baubeginn der einzelnen Maßnahmen vom jeweiligen Netzbetreiber einzuholen. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Grundstückseigentümern und den jeweiligen Netzbetreibern sind zu berücksichtigen.
- (160) Abstände und Schutzstreifen aus privatrechtlichen Verträgen müssen weiterhin eingehalten werden.
- (161) Die erforderlichen Verlegeabstände zu bestehenden Leitungen nach den jeweils geltenden Vorschriften und Normen sind in jedem Fall einzuhalten. Ebenso die erforderlichen Schutz- und Sicherheitsabstände bei der Bauausführung.
- (162) Auf die jeweiligen Leitungsnetze und Versorgungsanlagen ist Rücksicht zu nehmen. Die Lagerung von Baumaterialien und Aushub auf den Leitungsnetzten oder Versorgungsanlagen ist nicht gestattet.

4.2.2. Höchstspannungsleitungen der TenneT TSO GmbH (380-kV-Ltg. Meitingen-Oberbachern, Ltg. Nr. B124, Mast 121 bis UW Oberbachern)

- (163) Auf Grund der Abstände zwischen der Geländeoberkante und den überspannenden Leiterseilen ist bei allen Bauarbeiten im direkten Leitungsbereich (Schutzzone) äußerste Vorsicht geboten. Die Höhe der am Mast 121 (Zufahrt zum Arbeitsbereich) eingesetzten Großgeräte (Krane, Lader, Bagger; Muldenkipper u.ä.) ist beschränkt. Die hier eingesetzten Baufahrzeuge dürfen eine maximale Arbeitshöhe von + 15 m bezogen auf die Geländeoberkante (509,44 m ü. NN nach vorliegenden Unterlagen) nicht überschreiten. Gefahr besteht insbesondere durch hoch schwenkende Fahrzeugteile. Außerhalb der Schutzzone der Höchstspannungsleitung ist eine unbeschränkte Arbeitshöhe möglich.
- (164) Innerhalb des Mastschutzbereiches von 25 m im Radius um den Mastmittelpunkt dürfen Grabungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen im Erdreich nur mit Zustimmung der TenneT TSO GmbH durchgeführt werden. Sollten hier Arbeiten dieser Art notwendig werden, so ist dies erneut für jeden Einzelfall abzustimmen.
- (165) Die Leitungsschutzzone beträgt im Bereich der Maste 121 bis zum Umspannwerk jeweils 40 m beiderseits der Leitungsschule und ist zu beachten. Sollten Arbeiten innerhalb der Schutzzone notwendig werden, so sind diese mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen. Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) muss generell außerhalb der Schutzzone erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager.
- (166) Innerhalb des Umspannwerksgeländes ist den Weisungen des Personals zu folgen. Dort unterkreuzt die Baustrasse die 380-kV-Leiterseile der Freileitung. Grundsätzlich sind 5 m Sicherheitsabstand zu den 380-kV-Leiterseilen einzuhalten um mögliche folgenschwere Unfälle zu vermeiden.

5. Schutz privater Belange

5.1. Inanspruchnahme von Grundeigentum (Allgemeine Zusagen)

Um bei den anstehenden Baumaßnahmen die Fruchtbarkeit des Bodens weitestgehend zu erhalten und schädigende Bodenbelastung zu vermeiden, wurde ein umfassendes Bodenschutzkonzept erstellt (Unterlage 09.01.02) Die dort angegebenen Maßnahmen werden in der Bauphase entsprechend umgesetzt.

Die Vorhabenträgerin hat sämtlichen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten, deren Grundstücke im Zuge des Vorhabens dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen, folgende Punkte verbindlich zugesichert sowie auf bereits in den Unterlagen vorgesehene Verpflichtungen und Maßnahmen hingewiesen:

- (167) Auf begründete Anforderung eines Bewirtschafters werden im Bereich des Kabelgrabens erforderliche Weidenotzäune gesetzt und Überfahrten bzw. Überwege über den Kabelgraben hergestellt.
- (168) Sollten bei den Bauarbeiten Grenzzeichen entfernt oder beschädigt werden, sichert der Vorhabenträger die Wiederherstellung und Vermessung der Grenzen durch das zuständige Vermessungsamt zu. Die Kosten hierfür übernimmt vollumfänglich der Vorhabenträger.
- (169) Wenn dem Bewirtschafter durch die Baumaßnahme Verluste aufgrund entgangener Fördermaßnahmen oder Ausgleichzahlungen entstehen, werden diese durch die Vorhabenträgerin ersetzt.
- (170) Sofern die Eigentümer, deren Grundstücke von der Schutzzone und dahingehend von dem Eintrag eines Starkstromleitungsrechts im Grundbuch betroffen sind, auf ihren Grundstücken zukünftig eigene Anlagen zur Herstellung von Biogas, Strom oder Fernwärme errichten möchten, hat die Vorhabenträgerin eine eventuell erforderliche Kreuzung der 110-kV-Kabelleitung zu gestatten, vorausgesetzt die Kreuzung ist technisch möglich, mit der Vorhabenträgerin abgestimmt und wird in einem Kreuzungsvertrag dokumentiert.

- (171) Beim Wiedereinbau des Bodens wird die Vorhabenträgerin die bauausführenden Unternehmen anweisen, den abgetragenen Oberboden vollständig auf dem gleichen Flurstück wieder einzubringen. Der eventuell zusätzlich aufzutragende Oberboden muss in Art und Güte dem vorhandenen Boden entsprechen. Ein Austausch oder eine Umverteilung von Oberboden auf andere Flurstücknummern findet nicht ohne Einverständnis der Grundstückseigentümer statt. Wenn es erforderlich ist, überschüssiges Bodenmaterial (ausschließlich Unterboden) abzufahren, wird der Eigentümer darüber vorab informiert und das Material fachgerecht und eigenverantwortlich abgefahren, sofern der Eigentümer selbst keinen Bedarf anmeldet. Auf Anfrage des Eigentümers bei der bodenkundlichen Baubegleitung wird dieser über die Menge und Qualität von überflüssigem Bodenaushub informiert. Wenn der Eigentümer Bedarf anmeldet, kann er die Verwendung des Bodenaushubs auf anderen Flächen einfordern (maximal 5 km Transportentfernung). Die Einholung hierzu erforderlicher Genehmigungen und Zustimmungen obliegt dem Eigentümer.
- (172) Zur Feststellung von verdeckten Schäden wie Bodenverdichtungen, Vernässung, Austrocknung, oder Absackungen bietet der Vorhabenträger den Eigentümern und Bewirtschaftern nach drei Jahren eine Begehung mit einem Sachverständigen an. Festgestellte Schäden, welche auf den Bau der Kabelleitung zurückzuführen sind, werden auf Kosten der Vorhabenträgerin beseitigt oder entschädigt.
- (173) Die betroffenen Grundstückseigentümer werden rechtzeitig über den Beginn sowie den Ablauf der Arbeiten informiert. Die Bauleitung ist als Ansprechpartner bei der Durchführung der Maßnahmen vor Ort.

*Hinweis: Bitte berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang auch die bereits unter den vorangegangenen Ziffern festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen zum Umweltschutz unter **Ziffer A. III. 3 dieser Entscheidung**.*

5.2. Berücksichtigung von Belangen betroffener Landwirte (Allgemein)

Die Vorhabenträgerin hat folgende Punkte verbindlich zugesichert:

5.2.1. Schutz vor baubedingten Auswirkungen

(1) Information / Abstimmung / Kommunikation

(174) Die durch das Vorhaben betroffenen Landwirte sowie die örtlichen Geschäftsstellen des Bayerischen Bauernverbandes werden rechtzeitig, jedenfalls aber 3 Wochen vor Durchführung der jeweiligen Baumaßnahme über den Beginn und den Ablauf der Arbeiten informiert.

(175) Im Rahmen der Ausführungsplanung wird mit den betroffenen Landwirten ein Befahrungskonzept entwickelt.

(176) Während der Durchführung der Arbeiten steht der Baustellenleiter den Betroffenen als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung.

(2) Schutz landwirtschaftlicher Flächen (Prävention / Wiederherstellung)

*Betrachten Sie bitte in diesem Zusammenhang auch die bereits unter **Ziffer A. III. 3.3 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen zum Thema Bodenschutz.*

Die Vorhabenträgerin hat folgende Maßnahmen verbindlich zugesichert:

(177) Alle Flächen, die in Anspruch genommen werden müssen, werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

(178) Bei Bedarf werden den Bodendruck mindernde Maßnahmen ergriffen wie etwa die Verwendung von Aluplatten, Waben-, Gitter- oder Baggermatratzen. (Befahrung und Zuwegung nur auf Bagger- bzw. Aluplatten und Geotextil mit je 1 m Überhang an den Seiten).

(179) Durchnässte Böden werden nicht befahren.

(180) Oberboden und Unterboden werden getrennt entnommen und gelagert und dann lagegerecht wieder eingebaut.

(181) Einrichtung einer Bodenkundlichen Baubegleitung

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer A. III. 3.3.1 (2)** dieser Entscheidung zur bodenkundlichen Baubegleitung im Rahmen des Bodenschutzes.*

(3) Entschädigung

(182) Sollten dennoch Flur- und sonstige Schäden entstehen, werden diese nach Sachverständigengutachten ersetzt. Dafür wird der Zustand vor und nach dem Eingriff dokumentiert.

Ein (amtlich bestellter und vereidigter) Sachverständiger wird dann hinzugezogen, wenn Vorhabenträgerin und die jeweiligen Grundstückseigentümer keine Einigung über den Sachstand erzielen können. Die betroffenen Eigentümer dürfen den Gutachter selbst wählen, die Vorhabenträgerin trägt die Kosten hierfür.

5.2.2. Schutz vor anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen / Unterhalt / Trassenpflege

Die Vorhabenträgerin hat folgende Punkte verbindlich zugesagt:

(183) Alle Flächen, die in Anspruch genommen werden müssen, werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, etwaige notwendige Fundamente oder Einbauten so gering wie technisch möglich dimensioniert.

5.2.3. Entschädigung / Shape-Dateien

(184) Die Vorhabenträgerin hat im Hinblick auf die Beantragung staatlicher Ausgleichszahlungen zugesagt, dem örtlichen Landwirtschaftsamt zwecks Berechnung der Ausgleichszahlungen die Größe der Flächen, die für die Dauer der Maßnahme nicht bewirtschaftet werden können, zeitnah zu übermitteln.

(185) Sollten dennoch Flur- und sonstige Schäden entstehen, werden diese nach Sachverständigengutachten ersetzt. Dafür wird der Zustand vor und nach dem Eingriff dokumentiert.

Ein (amtlich bestellter und vereidigter) Sachverständiger wird dann hinzugezogen, wenn Vorhabenträgerin und die jeweiligen Grundstückseigentümer keine Einigung über den Sachstand erzielen können. Die betroffenen Eigentümer dürfen den Gutachter selbst wählen, die Vorhabenträgerin trägt die Kosten hierfür.

5.3. Schutz von Belangen einzelner Einwender

Hinweis: Aus Gründen des Datenschutzes werden die einzelnen Einwender, soweit es sich um Privatpersonen oder -unternehmen handelt, nicht mit Namen, sondern anonymisiert mit den ihnen im Verfahren zugeordneten Nummern genannt (z.B. „E-01“). Zur Entschlüsselung erhalten die einzelnen Einwender mit Zustellung dieses Beschlusses ihre jeweilige Einwender-Nummer.

5.3.1. E-01

die Vorhabenträgerin hat im Planfeststellungsverfahren gegenüber dem Einwender folgende verbindliche Zusagen abgegeben:

- (186) Der vom Einwender vorgelegte Drainageplan wird beachtet, um Beschädigungen zu vermeiden.
- (187) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Reparatur von während des Baus beschädigten Drainagen durch eine von der Vorhabenträgerin beauftragten Tiefbaufirma bzw. deren beauftragtes, fachlich anerkanntes Unternehmen durchführen zu lassen. Sollte eine Wiederherstellung nicht möglich sein, wird durch die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Eigentümer nach einem neuen Drainagekonzept für einen entsprechenden funktionalen Ersatz gesorgt. Für spätere, möglicherweise auftretende Folgeschäden (z. B. Absackungen) an den Drainagen bzw. nachträglich auftretende Schäden an den Drainagen wird nach Mitteilung durch den Eigentümer/Bewirtschafter ein öffentlich bestellter und vereidigter Gutachter durch die Vorhabenträgerin zur Schadensaufnahme bestellt. Festgestellte Schäden, die auf den Leitungsbau zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.
- (188) Der Einwender wird rechtzeitig über den Beginn sowie den Ablauf der Arbeiten informiert. Die Bauleitung ist als Ansprechpartner bei der Durchführung der Maßnahmen vor Ort.

*Bitte berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang auch die bereits unter den vorangegangenen Ziffern festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen zum Umweltschutz unter **Ziffer A. III. 3 dieser Entscheidung** sowie die zu Gunsten sämtlicher betroffener Grundstückseigentümer und Landwirte ergangenen Zusagen unter **Ziffer A. III. 5.1 und 5.2 dieser Entscheidung**.*

5.3.2. E-02

Die Vorhabenträgerin hat im Planfeststellungsverfahren gegenüber dem Einwender folgende verbindliche Zusagen abgegeben:

- (189) Es wird eine Bodenkundliche Baubegleitung eingerichtet, welche die Einhaltung des geotechnischen Berichts und des Bodenschutzkonzepts auf den betroffenen Grundstücken des Einwenders überwachen wird.
- (190) Die Vorhabenträgerin beachtet den Hinweis des Einwenders bzgl. vorhandener Drainagen, deren Lage nicht bekannt ist, im Rahmen einer behutsamen Vorgehensweise bei der Bauausführung.
- (191) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Reparatur von während des Baus beschädigten Drainagen durch eine von der Vorhabenträgerin beauftragten Tiefbaufirma bzw. deren beauftragtes, fachlich anerkanntes Unternehmen durchführen zu lassen. Sollte eine Wiederherstellung nicht möglich sein, wird durch die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Eigentümer nach einem neuen Drainagekonzept für einen entsprechenden funktionalen Ersatz gesorgt. Für spätere, möglicherweise auftretende Folgeschäden (z. B. Absackungen) an den Drainagen bzw. nachträglich auftretende Schäden an den Drainagen wird nach Mitteilung durch den Eigentümer / Bewirtschafter ein öffentlich bestellter und vereidigter Gutachter durch die Vorhabenträgerin zur Schadensaufnahme bestellt. Festgestellte Schäden, die auf den Leitungsbau zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.
- (192) Der Einwender wird rechtzeitig über den Beginn sowie den Ablauf der Arbeiten informiert. Die Bauleitung ist als Ansprechpartner bei der Durchführung der Maßnahmen vor Ort.

*Bitte berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang auch die bereits unter den vorangegangenen Ziffern festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen zum Umweltschutz unter **Ziffer A. III. 3 dieser Entscheidung** sowie die zu Gunsten sämtlicher betroffener Grundstückseigentümer und Landwirte ergangenen Zusagen unter **Ziffer A. III. 5.1 und 5.2 dieser Entscheidung**.*

5.3.3. E-03

Die Vorhabenträgerin hat im Planfeststellungsverfahren gegenüber der Einwenderin folgende verbindliche Zusagen abgegeben:

- (193) Der von der Einwenderin vorgelegte Drainageplan wird beachtet, um Beschädigungen zu vermeiden.

- (194) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Reparatur von während des Baus beschädigten Drainagen durch eine von der Vorhabenträgerin beauftragten Tiefbaufirma bzw. deren beauftragtes, fachlich anerkanntes Unternehmen durchführen zu lassen. Sollte eine Wiederherstellung nicht möglich sein, wird durch die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Eigentümer nach einem neuen Drainagekonzept für einen entsprechenden funktionalen Ersatz gesorgt. Für spätere, möglicherweise auftretende Folgeschäden (z. B. Absackungen) an den Drainagen bzw. nachträglich auftretende Schäden an den Drainagen wird nach Mitteilung durch den Eigentümer / Bewirtschafter ein öffentlich bestellter und vereidigter Gutachter durch die Vorhabenträgerin zur Schadensaufnahme bestellt. Festgestellte Schäden, die auf den Leitungsbau zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.

- (195) Der Einwender wird rechtzeitig über den Beginn sowie den Ablauf der Arbeiten informiert. Die Bauleitung ist als Ansprechpartner bei der Durchführung der Maßnahmen vor Ort

*Bitte berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang auch die bereits unter den vorangegangenen Ziffern festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen zum Umweltschutz unter **Ziffer A. III. 3 dieser Entscheidung** sowie die zu Gunsten sämtlicher betroffener Grundstückseigentümer und Landwirte ergangenen Zusagen unter **Ziffer A. III. 5.1 und 5.2 dieser Entscheidung**.*

5.3.4. E-04

Die Vorhabenträgerin hat im Planfeststellungsverfahren folgende verbindliche Zusagen abgegeben:

- (196) Der vom Einwender vorgelegte Drainageplan wird beachtet, um Beschädigungen zu vermeiden.
- (197) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Reparatur von während des Baus beschädigten Drainagen durch eine von der Vorhabenträgerin beauftragten Tiefbaufirma bzw. deren beauftragtes, fachlich anerkanntes Unternehmen durchführen zu lassen. Sollte eine Wiederherstellung nicht möglich sein, wird durch die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Eigentümer nach einem neuen Drainagekonzept für einen entsprechenden funktionalen Ersatz gesorgt. Für spätere, möglicherweise auftretende Folgeschäden (z. B. Absackungen) an den Drainagen bzw. nachträglich auftretende Schäden an den Drainagen wird nach Mitteilung durch den Eigentümer / Bewirtschafter ein öffentlich bestellter und vereidigter Gutachter durch die Vorhabenträgerin zur Schadensaufnahme bestellt. Festgestellte Schäden, die auf den Leitungsbau zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.
- (198) Der Einwender wird rechtzeitig über den Beginn sowie den Ablauf der Arbeiten informiert. Die Bauleitung ist als Ansprechpartner bei der Durchführung der Maßnahmen vor Ort

IV. Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum

Für die Durchführung des festgestellten Planes sind die Enteignung sowie die Beschränkung von Grundeigentum bzw. von Rechten an Grundeigentum zulässig (§ 45 Abs. 1 EnWG). Die aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, sind dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

B. beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis (Bauwasserhaltungen) inklusive Nebenbestimmungen / Zusagen / Hinweise und Empfehlungen

I. Gegenstand / Zweck der Erlaubnis

Der Bayernwerk Netz GmbH wird für die Zwecke der Bauwasserhaltung die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG für

- das Zutageleiten von oberflächennahem Grundwasser im Zuge der Erdkabelverlegungsarbeiten für einen vorübergehenden Zweck

sowie

- dessen anschließende Einleitung in vorhandene Oberflächengewässer

oder

- dessen Wiedereinleiten durch anschließende Versickerung im Boden

erteilt.

Ort und Umfang der Benutzung bestimmen sich nach den unter Ziffer B. II. dieser Entscheidung erfassten Unterlagen. Details zu den jeweiligen Bereichen und Ausführungen der Bauwasserhaltungsmaßnahmen sind insbesondere den Antragsunterlagen 09.01, 09.03 und 11 zu entnehmen.

Die Benutzung erfolgt nach Maßgabe der unter **Ziffer B. III.** dieser Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen, insbesondere unter Beachtung der unter **Ziffer B. III. 2** festgesetzten Befristungen.

Die Grundwasserentnahme und –einleitung ist nur für die Zeit der Bauausführung gestattet.

Hinweis:

Bauwasserhaltungen, welche über den unter Ziffer B. dieser Entscheidung zugelassenen Umfang hinausgehen (z.B. wesentliche Überschreitungen der erlaubten Entnahme- bzw. Einleitungsmengen, Dauer der Bauwasserhaltung, Injektionen), bedürfen einer weiteren (beschränkten) wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierfür ist ein ergänzendes wasserrechtliches Verfahren bei der örtlich zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Dachau) durchzuführen.

II. Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen (**Ziffer A. II. dieser Entscheidung**), insbesondere die Unterlagen 01.01.00 (Kap. 5.7.2) und 08.05.01 (Kap. 3.7) sowie 09.01, 09.03 und 11 zu Grunde.

III. Nebenbestimmungen / Zusagen der Vorhabenträgerin / Hinweise und Empfehlungen

1. Allgemeines

- (199) Die Bauwasserhaltungen sind nach den geltenden Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend der unter **Ziffer B. II.** genannten Unterlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen auszuführen.
- (200) Hinweis: Bauwasserhaltungen, welche über den unter Ziffer B. dieser Entscheidung zugelassenen Umfang hinausgehen, bedürfen einer weiteren (beschränkten) wasserrechtlichen Erlaubnis. Dies gilt insbesondere auch für Überschreitungen der erlaubten Entnahmemengen.
- (201) Hinweis: Das Einleiten in Oberflächengewässer – soweit nicht in dieser Entscheidung zugelassen - bedarf einer vorherigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (202) Hinweis: Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Benutzungsbedingungen und Auflagen nicht enthalten.

(203) Hinweis: Gemäß § 13 Abs. 1 WHG können die im Rahmen dieses Beschlusses zur wasserrechtlichen Erlaubnis getätigten Bestimmungen um weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen ergänzt werden, soweit dies etwa im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen für andere erforderlich werden sollte.

2. Befristungen

(204) Die Erlaubnis zur Bauwasserhaltung wird auf den Zeitraum der Durchführung der Baumaßnahmen befristet.

3. Grundwasserschutz

Hinsichtlich des Zutageleitens des Grundwassers sowie der anschließenden Versickerung / Einleitung gelten nachfolgende Bestimmungen. Baubeginn und Bauende sind daher der unteren Wasserrechtsbehörde mitzuteilen.

(205) Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser minimiert werden.

(206) Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so hergestellt werden, dass eine Verunreinigung des Grundwassers auszuschließen ist.

(207) Beim Einsatz von Abdichtungs- bzw. Verpressmaterialien müssen die Grundwasserunschädlichkeit und die dauerhafte Dichtigkeit und Beständigkeit durch Beachtung der einschlägigen DVGW-Arbeitsblätter und DIN-Normen und durch Vorlegen einer wasserhygienischen Unbedenklichkeitsbescheinigung gewährleistet sein. Für im Grundwasser aushärtende Betonteile darf nur chromatreduzierter Zement verwendet werden. Beton, Injektionssuspensionen oder andere Stoffe, die beim Einbau mit Grundwasser in Berührung kommen, dürfen keine wassergefährdenden und organischen Zusatzmittel enthalten.

- (208) Die Versickerungsanlagen müssen so ausreichend dimensioniert werden, dass eine geregelte Versickerung erfolgen kann.
- (209) Sollten sich Abflussschwierigkeiten in den Versickerungsanlagen / in den Absetzanlagen oder sonstige schädliche Auswirkungen, z.B. auf Nachbargrundstücken zeigen, ist die Einleitungsmenge entsprechend zu verringern bzw. die Einleitung zeitweise einzustellen.
- (210) Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe, Öle, Bauchemikalien usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
- (211) Falls altlastverdächtige Bereiche (z.B. künstliche Auffüllungen, Bodenverunreinigungen) angetroffen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Landratsamt Dachau sowie das Wasserwirtschaftsamt München unverzüglich zu verständigen.
- (212) Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind vorhandene Entnahme- und Einleitungsanlagen oder sonstige Anlagen der Wasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.
- (213) Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoffe, Öle, Schmiermittel) während der Baumaßnahmen haben so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.
- (214) Die Vorhabenträgerin ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung der gesamten Bauwasserhaltungsanlage verantwortlich.
- (215) Bei der Wiederversickerung des entnommenen Grundwassers ist darauf zu achten, dass es nicht zu Rückstau und Überschwemmungen in den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen kommt. Ggfs. ist die Einleitung zu reduzieren bzw. ein neuer Standort für die Versickerung zu wählen. In diesem Fall ist erneut eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis (dann: bei der örtlich zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Dachau) einzuholen.

Hinweis: Die Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen lassen sich in der Regel im Vorhinein nur schwer beurteilen. Um das Risiko so weit möglich zu minimieren, sind zusätzlich folgende Bestimmungen zu beachten:

- (216) Die Dauer und das Maß der Absenkung sind auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.
- (217) Im Einflussbereich des Vorhabens ist besonders sorgfältig auf jegliches Anzeichen von Setzungen zu achten. Die Bauwasserhaltung ist sofort einzustellen, wenn auftretende Schäden dies erfordern und weitere Schäden damit abgewendet werden.
- (218) Einrichtungen zur Bauwasserhaltung sind wirkungsvoll gegen das Einbringen von Fremdkörpern zu sichern (Abdeckung). Keinesfalls dürfen wassergefährdende Bau- und Betriebsstoffe in der Nähe des offenen Wasserkreislaufes gelagert oder umgeschlagen werden.
- (219) Das eingeleitete Grund- bzw. Schichtenwasser darf keinerlei Verunreinigungen aufweisen, die auf das Bauvorhaben zurückgehen. Die Einleitung von Abwässern aller Art, sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, sind untersagt. Diesbezüglich wird u.a. empfohlen das entnommene Grundwasser über einen Absetzcontainer abzuleiten.
- (220) Das abzuleitende Wasser ist mehrmals täglich hinsichtlich Trübung, Geruch oder Färbung zu kontrollieren. Sollten sich Verdachtsmomente im Hinblick auf eine Gewässerbelastung ergeben bzw. organoleptische Auffälligkeiten oder Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen im Umgriff der Anlage passieren, ist die Bauwasserhaltung sofort einzustellen und umgehend das Landratsamt Dachau und das Wasserwirtschaftsamt München zu verständigen.
- (221) Bei dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treib-Schmierstoffe) sind die Bestimmungen der Anlagenverordnung (AwSV) zu beachten. Lagerung und Abfüllen wassergefährdender Stoffe in der Baugrube sind unzulässig.

(222) Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Mengen, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Bauwasserhaltung, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Dachau anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

4. Schutz von Oberflächengewässern

Hinsichtlich des Einleitens von Bauwasser in Oberflächengewässer sind folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

(223) Das abgeleitete Grundwasser darf bei Einleitung in Oberflächengewässer keine mit dem Auge wahrnehmbaren Trübungen aufweisen. Der Wert an abfiltrierbaren Stoffen aus einer qualifizierten Stichprobe oder 2h-Mischprobe darf 100 mg/l nicht übersteigen.

Hinweis:

Die Größe des Absetzbeckens ist daher so zu wählen, dass die Aufenthaltszeit des zutagegeführten Grundwassers mindestens 10 Minuten beträgt und eine ausreichende Absetzwirkung erreicht wird. Alternativ: Absenkung des Grundwassers mittels Rohrfilterbrunnen.

(224) Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe ins Gewässer gelangen. Es sind ausreichend dimensionierte Absetzeinrichtungen zu errichten und zu betreiben, sodass eine geregelte Einleitung erfolgen kann. Durch einen ordnungsgemäßen Betrieb ist sicherzustellen, dass nur klares, schwebstoffarmes Wasser eingeleitet wird. Es ist zu gewährleisten, dass das einzuleitende Wasser schwebstoffarm ist (Grenzwert von 0,5 ml/l für mineralische, absetzbare Stoffe im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit gemessen), sowie nicht weniger als 6 mg/l gelöster Sauerstoff aufweist. Hierfür sind entsprechend dimensionierte Absetz- bzw. Filtereinrichtungen oder Belüftungseinrichtungen vorzuschalten. Weiterhin

soll vor Einleitung eine Freimessung auf die Parameter pH-Wert und Leitfähigkeit erfolgen. Der pH-Wert soll dabei zwischen 6,5 und 9,0 liegen und die Leitfähigkeit im Bereich des Bachwassers. Die ordnungsgemäße Einleitung ist von einem Fachkundigen zu überwachen und zu dokumentieren. Die Überwachung ist nicht nur zu Beginn, sondern auch während der Einleitung durchzuführen. Der im Absetzbecken abgeschiedene Schlamm ist abfallrechtlich zu untersuchen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (225) Die Brunnen bei der geschlossenen Wasserhaltung müssen vor Beginn der Wasserhaltung, d.h. vor dem Einleiten in das Oberflächengewässer, klargepumpt werden.
- (226) Das Einleiten in den Vorfluter hat so zu erfolgen, dass keine Schäden, insbesondere Ablagerungen oder Auskolkungen im Gewässerbett und an den Böschungen entstehen können.
- (227) Sollten sich schädliche Auswirkungen in den angrenzenden Grundstücken zeigen, ist die Einleitmenge zu verringern bzw. die Einleitung ganz einzustellen. Für Schutzmaßnahmen gegen Hochwasser bzw. Ausuferungen und Schäden Dritter während des Einleitzeitraumes sind der Antragsteller und die beauftragten Firmen verantwortlich.
- (228) Der Wasserstand der Oberflächengewässer und Entwässerungsrinne (ggf. Rückstaueffekte) in die eingeleitet wird ist während des gesamten Einleitzeitraumes fortlaufend zu beobachten. Auf die hydraulischen Engpässe (z.B. Verrohrungen), besonders im Siedlungsbereich wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Durchlässe und Verrohrungen sind vor der Wassereinleitung in die Oberflächengewässer auf Verklausung zu überprüfen. Es ist davon auszugehen, dass durch das Einleiten bzw. dem dann steigenden Wasserstand das Risiko der Mobilisierung von Geschwemmsel (z.B. vom Böschungsrand) steigt (je nach Einleitmenge). Deshalb sind auch während der Bauwasserhaltung in regelmäßigen Abständen Verklausungskontrollen durchzuführen. Abflusshindernisse, Auflandungen und Ausspülungen sind rechtzeitig zu beseitigen.
- (229) Die Durchführung der Erd- und ggf. Betonarbeiten haben in der trockenen Baugrube zu erfolgen. Vor Beginn der Aushubarbeiten ist dazu der

Grundwasserspiegel deutlich unter die geplante Baugrubensohle abzusenken und dort so lange zu halten, bis alle auf das Grundwasser einwirkenden Maßnahmen abgeschlossen sind.

- (230) Alle im Überschwemmungsgebiet (festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Glonn aber auch Talauenbereich der Gewässer III-Ordnung) gelagerten betrieblichen Anlageteile hat der Unternehmer bei Hochwassergefahr aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Es ist Sache des Unternehmers sich über die Hochwasserverhältnisse zu informieren.
- (231) Eine Fertigung der Stellungnahme der unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Dachau vom 29.06.2023 ist auf der Baustelle bereitzuhalten und auf Verlangen den Behörden der Gewässeraufsicht vorzulegen.
- (232) Beginn und Beendigung der Bauwasserhaltungsarbeiten sind dem Landratsamt Dachau, Sachgebiet 61, mindestens 3 Werktage vorher schriftlich anzuzeigen.

5. Wasserschutzgebiete

Neben den (allgemeinen) Bestimmungen zum Grundwasser- bzw. Oberflächengewässerschutz sind bei Bauwasserhaltungen innerhalb bzw. im Bereich von Wasserschutzgebieten zusätzlich folgende Nebenbestimmungen und Hinweise zu beachten:

5.1. Allgemeines

Die – bereits im Rahmen der Planfeststellung - unter **Ziffer A. III. 3.1.3** dieser Entscheidung im Zusammenhang mit den jeweiligen Wasserschutzgebieten aufgeführten Nebenbestimmungen gelten insoweit auch im Rahmen der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis hinsichtlich der Bauwasserhaltung.

5.2. Planreifes Wasserschutzgebiet „Eichhofen“ in den Gemarkungen Eichhofen und Hirtlbach (Markt Indersdorf) und der Gemarkung Eisenhofen (Gemeinde Erdweg) der Brunnen Eichhofen TB 1 und TB 2 im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Dachau

(233) Die Wiederversickerung des Baugrubenwassers ist großflächig außerhalb des Wasserschutzgebietes durchzuführen.

(234) Sollte es wider Erwarten zu Problemen bei der Grundwasserförderung der öffentlichen Wasserversorgung aufgrund der Grundwasserabsenkung kommen, so ist die Bauwasserhaltung umgehend einzustellen.

(235) Bei der Ausführung dürfen nur Baustoffe, Materialien und Hilfsmittel verwendet werden, die umweltverträglich sind und keine wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Anteile enthalten.

(236) Bei der Bauausführung sind Bodeneingriffe auf das unbedingt notwendige Maß zu minimieren und so zügig wie möglich wieder zu verfüllen. Das Wiederverfüllen darf nur mit natürlich anstehenden, nicht verunreinigten mineralischen Böden und Gesteinen erfolgen.

(237) Die Bereitstellung von wassergefährdenden Flüssigkeiten darf nur im unbedingt notwendigen Umfang in dichten Behältern und geeigneten Auffangwannen erfolgen.

(238) Während der Arbeiten ist sorgfältig darauf zu achten, dass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu keiner Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers führt.

- (239) Betanken, Wartungsarbeiten und Reparaturen an Fahrzeugen und Maschinen dürfen nicht innerhalb des Wasserschutzgebietes durchgeführt werden.
- (240) Außerhalb der Arbeitszeiten dürfen Maschinen und Fahrzeuge nur auf befestigten Flächen und außerhalb des Wasserschutzgebietes abgestellt und gelagert werden. Baustofflager dürfen ebenfalls nur außerhalb des Wasserschutzgebietes eingerichtet werden.
- (241) Tritt wider Erwarten dennoch ein Schaden auf, so sind umgehend wirksame Abhilfemaßnahmen einzuleiten und das betroffene Wasserversorgungsunternehmen, das Landratsamt Dachau und das Wasserwirtschaftsamt München sofort zu informieren (am Wochenende oder außerhalb der Dienstzeiten die nächste Polizeidienststelle). Die entsprechenden Telefonnummern sind vorzuhalten.
- (242) Es ist ein Verantwortlicher für das Vorhaben zu bestellen, der den Vollzug der geltenden Auflagen während der Bauphase sicherstellt. Der Beauftragte hat im Falle von Schadensfällen, Bodenverunreinigungen etc. umgehend für Abhilfemaßnahmen und Information der Betroffenen zu sorgen.
- (243) Die ausführende Firma ist auf die besondere Lage im Wasserschutzgebiet und die damit verbundenen Auflagen und Hinweise der Verordnung des Landratsamt Dachau über das Wasserschutzgebiet zu informieren.

6. Naturschutz

Einleiten von Bauwasser in Fließgewässer

(244) Die Einleitung in Fließgewässer darf nicht zur Verschlammung der Gewässersohle führen, d.h. Stoffeinträge von Schlamm und Fremdstoffe, wie z.B. Zement, Bindemittel sind durch geeignete Maßnahmen, z.B. Absetzbecken, zu vermeiden.

(245) Die Uferbereiche dürfen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt vor allem für Ufergehölze, deren Wurzeln nicht durch Ausspülung von Erdreich frei gelegt werden dürfen.

7. Denkmalschutz

Die – bereits im Rahmen der Planfeststellung - unter **Ziffer A. III. 3.8** dieser Entscheidung im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz aufgeführten Nebenbestimmungen gelten insoweit auch im Rahmen der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis hinsichtlich der Bauwasserhaltung.

C. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Verfahren fristgerecht erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss, durch Planänderungen oder Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wurde, oder sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Wegen der einzelnen Gründe zur Zurückweisung von Einwendungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer D. V. und VI. der Entscheidungsgründe verwiesen.

D. Kosten

Die Bayernwerk Netz GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Höhe der Gebühr sowie die zu erstattenden Auslagen werden gesondert festgesetzt.

Sachverhalt:

A. Beschreibung des Vorhabens

I. Allgemeines

Die Vorhabenträgerin ist laut Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, ihr Verteilnetz in Bayern bei Bedarf auszubauen. In diesem Kontext beantragt die Vorhabenträgerin die Planfeststellung des Projektes „Neubau einer 110-kV-Kabelleitung Kleinschwabhausen – Oberbachern 1 und 2, LH-06-J296/1 und LH-06-J296/2“ zwischen dem Umspannwerk (UW) Kleinschwabhausen und der 110-kV-Schaltanlage dem UW Oberbachern“. Die geplante 110-kV-Kabelleitung Kleinschwabhausen – Oberbachern 1 und 2 erhält die Leitungsnummern LH-06-J296/1 und LH-06-J296/2.

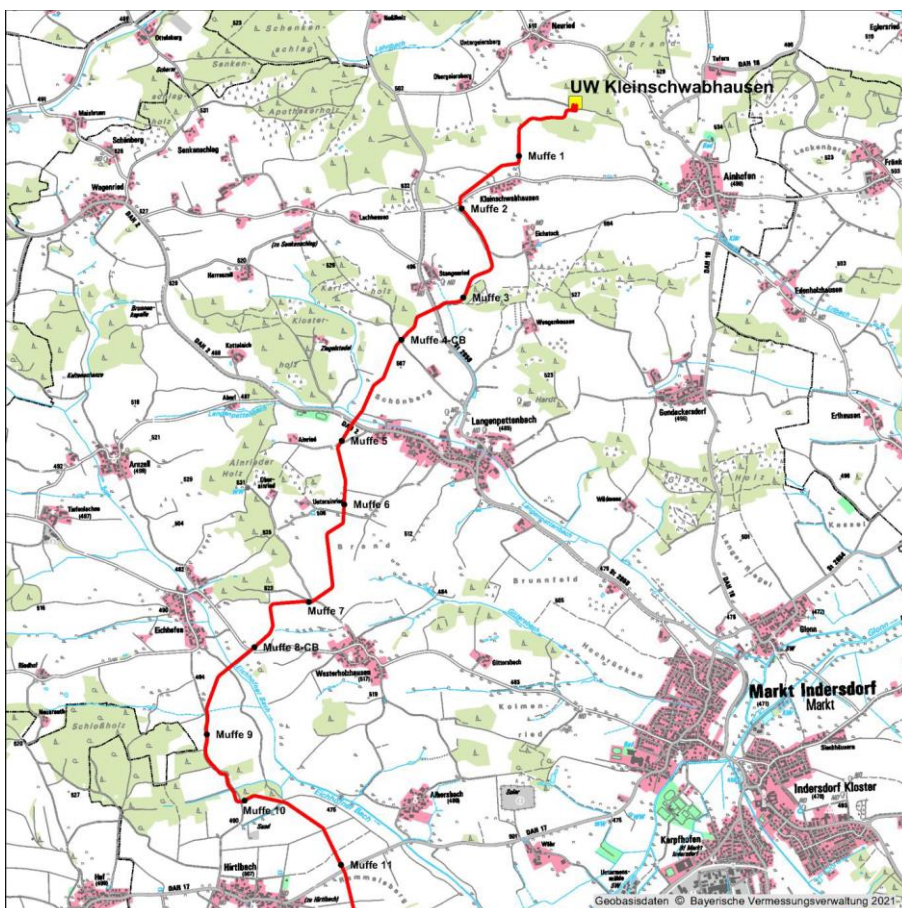
Aufgrund der stark gestiegenen Leistungseinspeisung und dem verstärkten Bau von Erneuerbaren-Energien (EE)-Anlagen im Bereich des nördlichen Landkreises Dachau bzw. den angrenzenden Nachbarlandkreisen Pfaffenhofen an der Ilm und Aichach-Friedberg plant die Vorhabenträgerin aus Gründen der Netzstabilität und zur Abführung bzw. Integration der in der Region erzeugten erneuerbaren Energien den Neubau einer Erdkabeltrasse mit zwei Kabelsystemen zwischen dem Umspannwerk Kleinschwabhausen und dem Umspannwerk Oberbachern. Die geplante 110-kV-Kabeltrasse hat eine Gesamtlänge von ca. 18,5 Kilometer (km) (siehe Planunterlage 02.01.01 - Übersichtsplan).

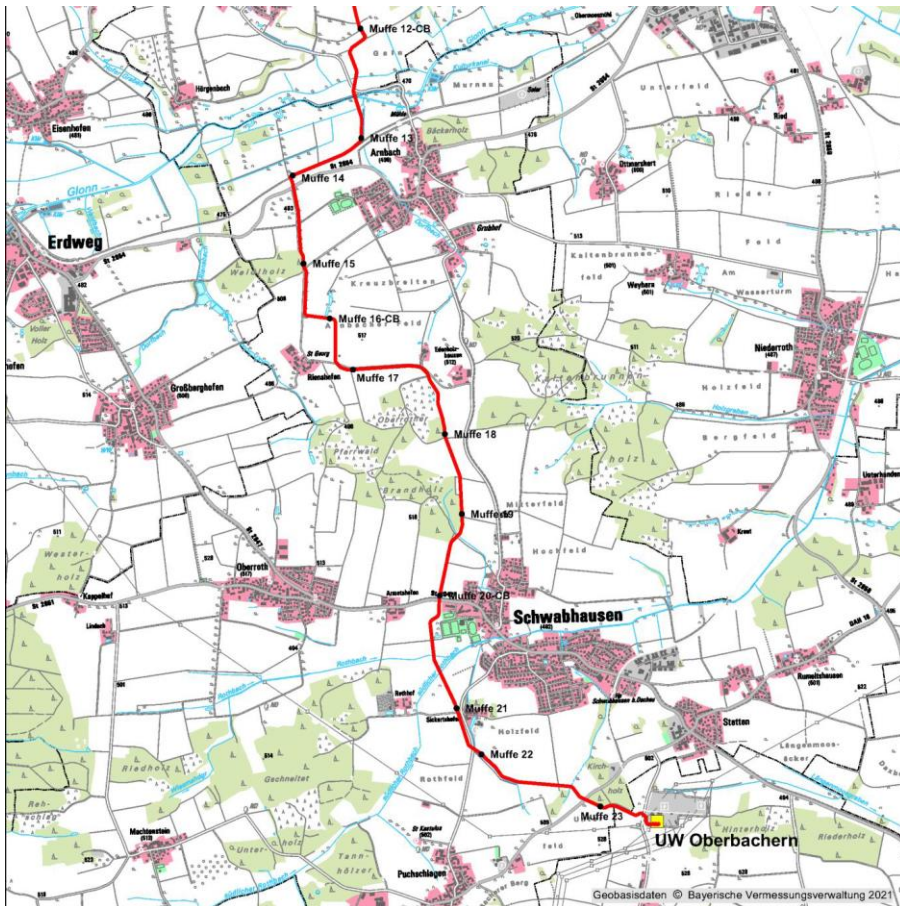
Übersicht Trassenverlauf:

- Start am UW Kleinschwabhausen Richtung Südwesten
- Westlich von Kleinschwabhausen und Eichstock Verlauf nach Süden, Kreuzung der Staatsstraße (St) 2050 auf Höhe Stangenried
- Verlauf nach Südwesten, Umgehung von Langenpettenbach, nach Süden Richtung Westerholzhausen
- Verlauf zwischen Eichhofen und Westerholzhausen Richtung Südwesten und dann Richtung Süden in Richtung Hirtlbach

- Verlauf zwischen Albersbach und Hirtlbach südlich mit Kreuzung der Kreisstraße DAH 17
- Kreuzung des Glonntals in südlicher Richtung bis zur S-Bahnlinie bei Arnbach
- Verlauf nach Westen entlang der S-Bahnlinie
- Querung S-Bahnlinie und St 2054 westlich zwischen Arnbach und Erdweg
- Verlauf in Richtung Süden, östlich an Rienshofen vorbei weiter östlich in Richtung Edenholzhausen
- Bei Edenholzhausen Knick in Richtung Süden Richtung Schwabhausen
- Querung der St 2047 zwischen Armetshofen und Schwabhausen Richtung Süden
- Verlauf zwischen Rothhof und Sickertshofen, danach Knick nach Südosten
- Kreuzung der Kreisstraße DAH 10 und Einführung ins UW Oberbachern von Westen

Eine detaillierte Verlaufsbeschreibung können Sie dem Erläuterungsbericht (Planunterlage 01.01), Punkt 1.3, entnehmen.





Bei der Baumaßnahme handelt es sich aus bautechnischer Sicht im Wesentlichen um ein erdverlegtes Linienbauwerk. Die Erdkabel werden zum Schutz vor Beschädigung sowie vor Frost in sicherer Tiefe verlegt. Zudem wird das Kabel in Leerrohren aus Kunststoff/Polypropylen (PP) verlegt, die eine zusätzliche Schutzfunktion besitzen. Die Leerrohre haben einen Innendurchmesser von mind. 166 mm, eine Wandstärke von ca. 6,9 mm und sind zwischen 10 - 14 m lang, wobei bei geschlossenen Bauverfahren ggf. aus Gründen der Rohrstatik größere Wandstärken erforderlich sind. Die einzelnen Leerrohre werden mit Muffen oder durch Stumpfschweißen miteinander verbunden. Das Kabel wird zwischen den Muffengruben in das Kabelschutzrohrsystem eingezogen werden. Das Herstellen der Anlage kann durch unterschiedliche Verfahren durchgeführt werden:

- Offene Bauweise: Verlegung im offenen Graben
- Halboffene Bauweise: Pflugverfahren
- Geschlossene Bauweise: HDD-Verfahren, Rohrvortrieb und verwandte Verfahren

In unbebauten, ländlichen Gebieten erfolgt die Verlegung vorzugsweise im geböschten, offenen Graben. Dies stellt den Standardfall dar. Die Kabelgräben sind unabhängig von der Bodenart und den Grundwasserverhältnissen praktisch in jedem

Baugrund herstellbar. Die Baugeräte werden auf den Baugrund, die örtlichen Verhältnisse und im Rahmen den Witterungsbedingungen abgestimmt. Ggf. ist eine Wasserhaltung vorzusehen. Die offene Bauweise ist nahezu unabhängig vom örtlich erforderlichen Trassenverlauf, den erforderlichen Trassenradien, der Anzahl der Biegungen und Anzahl der vorhandenen, kreuzenden, erdverlegten Infrastrukturen einsetzbar. Ein Vorzug ergibt sich auch in Trassenbereichen mit der Kenntnis von vorhandenen Drainagen, da diese beim Aushub des Kabelgrabens lokalisiert und beim Verfüllen vorhandene Gräben wiederhergestellt werden können. Auf die offene Bauweise wird in Kapitel 5.4.2 des Erläuterungsberichts (Planunterlage 01.01) näher eingegangen.

Bei entsprechender Eignung des Geländes, des Baugrunds und der örtlichen Gegebenheiten bzw. der Trasse (siehe oben bzw. DWA-A 160) kann die Verlegung auch im sogenannten halboffenen Verfahren mittels Pflug erfolgen. Beim Pflugverfahren werden die Kabelschutzrohre im Dreiecksverbund als Bündel über ein Pflugschwert mit entsprechend dimensionierten Aufweitungskasten für die Rohreinführung unter Nutzung von Zugmaschinen in den Boden verlegt. Die Details werden in Kapitel 5.4.3 des Erläuterungsberichts (Planunterlage 01.01) näher beschrieben.

Die Wahl des Bauverfahrens auf offenem Gelände ergibt sich aus einer Abstimmung und Abwägung der örtlichen Gegebenheiten, den Randbedingungen des im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP; Planunterlage 08.05.01) beschriebenen Schutzgüter (Natur- und Bodenschutz) bzw. den Anforderungen von anderen, erdgebundenen Infrastrukturbetreibern. Zudem ist die Festlegung aber auch von den vorhandenen Verfügbarkeiten der geeigneten Pflüge und auch den tatsächlichen Witterungsbedingungen beim Bau abhängig. Eine Festlegung vor der Genehmigung lässt sich deshalb aus Sicht der Vorhabenträgerin nachvollziehbar nicht final treffen. Im Zuge des Projektes wurde deshalb bei der Eingriffsbewertung der Worst-Case-Ansatz für den Flächenbedarf und den Bodeneingriff angesetzt. Die Festlegung der offenen oder halboffenen Bauweise wird deshalb in der Detailabstimmung kurz vor der Baudurchführung zwischen der Bodenkundlichen bzw. der Ökologischen Baubegleitung, dem Vorhabenträger und der bauausführenden Tiefbaufirma unter Abwägung aller Belange final festgelegt werden.

Bestimmte Infrastrukturanlagen und geschützte Bereiche sind im geschlossenen Verfahren zu unterqueren, sodass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der vorhandenen Bauwerke (wie Straßen oder Leitungen), Gewässer, Gräben oder geschützten Bereiche kommt. Dabei sind gesonderte Anforderungen oder Auflagen

der Betreiber zu berücksichtigen. Das Vorzugsverfahren zur geschlossenen Querung ist das Horizontalspülbohrverfahren. In Abhängigkeit von der jeweiligen Situation vor Ort bzw. Auflagen von Dritten (z. B. Deutsche Bahn) können auch weitere geschlossene Verfahren zum Einsatz kommen, wie z. B. das Horizontal-Bohrpressverfahren, das üblicherweise bei der Kreuzung von Bahnstrecken angewandt wird. Insbesondere bei schlechten Baugrundverhältnissen und hohen Grundwasserständen sind auch andere gesteuerte Vortriebsverfahren vorzusehen, die an die jeweiligen Randbedingungen angepasst sind. Zu nennen ist hier noch der Pilotrohrvortrieb oder sogar ein ferngesteuertes Rohrvortriebsverfahren, das sogenannte Mikrotunnelverfahren.

Die Kabelverbindung vom UW Kleinschwabhausen zum UW Oberbachern wird in sogenannten Passlängen verlegt. Passlängen sind auf das Projekt abgestimmte Lieferlängen, die dazu führen, dass das Kabel ohne Verschnitt verlegt werden kann. Die maximale Transporthöhe/-kapazität der öffentlichen Straßen und Fahrzeuge, der erforderliche Wegebau auf der Baustelle, der Biegeradius und das Gewicht des Kabels führen dazu, dass die Kabel nicht für die volle Trassenlänge an einem Stück komplett auf einer Kabeltrommel geliefert werden können. Die maximale Passlänge beträgt ca. 1.200 m. An den Schnittbereichen müssen die Kabelenden nach der Verlegung wieder zusammengeführt und verbunden werden. Das geschieht über sogenannte Muffen.

Für die Lagerung von Materialien, Maschinen und Baucontainern werden geeignete Baulager in der Nähe der Baustelle eingerichtet. Die Flächen für die Baulager werden von der Baufirma freihändig und einvernehmlich mit dem Eigentümer angemietet. Als Baulager werden vorhandene befestigte Flächen bzw. Örtlichkeiten inkl. Wasser und Stromanschluss sowie guter Straßenanbindung angemietet wie z.B. Volksfestplatz, Gewerbegebiet, nicht benötigter Parkplatz. Baulager werden nicht auf Ackerflächen oder naturschutzfachlich bedeutenden Flächen eingerichtet. Ein Eingriff in die Umwelt findet somit nicht statt. Im Zuge der Planfeststellung sind deshalb keine festen Flächen für die Einrichtung von Baulagern vorgesehen.

Bauablauf:

Vorbereitende Arbeiten sollen im Winter 2023/24 stattfinden. Die Bauphase zur Errichtung der Kabeltrasse soll nach aktuellen Planungen im Frühjahr 2024 mit der Errichtung der Rohrtrasse beginnen. Die Rohrtrasse wird nach insgesamt ca. sechs bis acht Monaten vollständig errichtet sein. Die Kabelverlegung und -montage soll dann ab Frühjahr 2025 erfolgen und wird insgesamt ca. vier bis fünf Monate dauern.

Die 110-kV-Leitung soll im Sommer 2025 möglichst zeitnah in Betrieb genommen werden. Die Arbeiten finden werktags zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr statt.

Zu Beginn wird der geplante Arbeitsbereich bzw. die Trassenachse der Kabeltrasse und weitere wichtige Trassenpunkte (Gruben, Fremdleitungen, etc.) mit Pflöcken vor Ort abgesteckt und markiert. Während der Hiebsperiode im Winter vor Beginn der Baumaßnahme werden – falls erforderlich – Wald und die Gehölze im Arbeitsbereich eingeschlagen. Zum Schutz von Bodenbrütern werden Schwarzbrachen und Blühstreifen auf den dafür vorgesehenen Ackerflächen im Nahbereich der Trasse angelegt und bis zum Baubeginn freigehalten. Vor Baubeginn werden Feldfrüchte und Gras im Arbeitsbereich abgemäht und Zufahrten zum Baufeld hergestellt. Für die Lagerung von Materialien, Baucontainern und Maschinen werden geeignete Flächen in der Nähe der Baustelle eingerichtet.

Nach Abschluss der vorbereitenden Maßnahmen beginnt im Frühling, sobald es die Witterung zulässt, die Errichtung der Rohranlage als Wanderbaustelle. Zeitgleich beginnen die Baufirmen mit dem Abtrag des Oberbodens im Bereich von kartierten Bodendenkmälern und archäologischen Verdachtsflächen für die Voruntersuchungen (siehe Kapitel 5.7.3. des Erläuterungsberichtes; Planunterlage 01.01) sowie mit den Unterbohrungen in geschlossener Bauweise.

Alle Arbeitsschritte werden sukzessive in einer Wanderbaustelle abgewickelt. Es werden an mehreren Stellen entlang der Trasse gleichzeitig unterschiedliche Arbeiten durchgeführt, wobei die gesamte Trasse hierzu in sinnvolle Bauabschnitte zwischen vorhandenen Wegeinfrastrukturen unterteilt wird. Die Wanderbaustelle kommt in der Regel pro Arbeitstag rund 200 Meter voran. Das bedeutet, dass in jedem Bauabschnitt pro Flurstück meistens nur an wenigen Tagen gearbeitet wird. In Summe werden für die Errichtung der Rohranlage entlang der gesamten Kabeltrasse rund fünf bis sieben Monate veranschlagt.

Nach der Errichtung der Leerrohranlage werden im darauffolgenden Frühling die Kabeltrommeln und Kabelzugmaschinen angeliefert. Hierzu werden im Vorfeld die Wege zu den Muffengruben, die Arbeitsflächen um die Muffengruben und die Muffengruben selbst Standort für Standort ausgebaut. Die Kabel werden sukzessive in die Rohranlage zwischen den Muffenstandorten eingezogen. Die eingezogenen Kabel werden in den Muffengruben miteinander verbunden. Pro Muffengrube dauert die Vorbereitung, die Verlegung und Montage bzw. der Rückbau der Gruben jeweils mindestens rund sechs bis acht Wochen. Die davon betroffenen Flurstücke werden daher länger beansprucht als die Flurstücke entlang der Rohranlage. Auch hier wird

an mehreren Muffenstandorten gleichzeitig gearbeitet. In Summe werden für Kabelzug und Muffenmontage entlang der gesamten Kabeltrasse rund vier bis fünf Monate veranschlagt.

Mit Fortschreiten der Wanderbaustelle werden in fertiggestellten Bauabschnitten die Baustraßen entlang der Kabeltrasse zurückgebaut und der Oberboden wird wieder aufgebracht. Das Gelände wird wiederhergestellt.

Der tatsächliche Bauablauf wird vor der Bauausführung im Detail geplant. Während der Bauarbeiten muss auch auf die Gegebenheiten vor Ort Rücksicht genommen werden. Dazu zählen unter anderem die Witterung, die Materiallieferung oder der Baustellenfortschritt.

Die unterschiedlichen Bauzeiten auf den einzelnen Flurstücken und die damit verbundene Beanspruchung des Bodens werden im Bodenschutzkonzept (Planunterlage 09.01.02) berücksichtigt.

Trägerin des Vorhabens ist die Bayernwerk Netz GmbH mit Sitz in Regensburg.

II. Ziele des Vorhabens

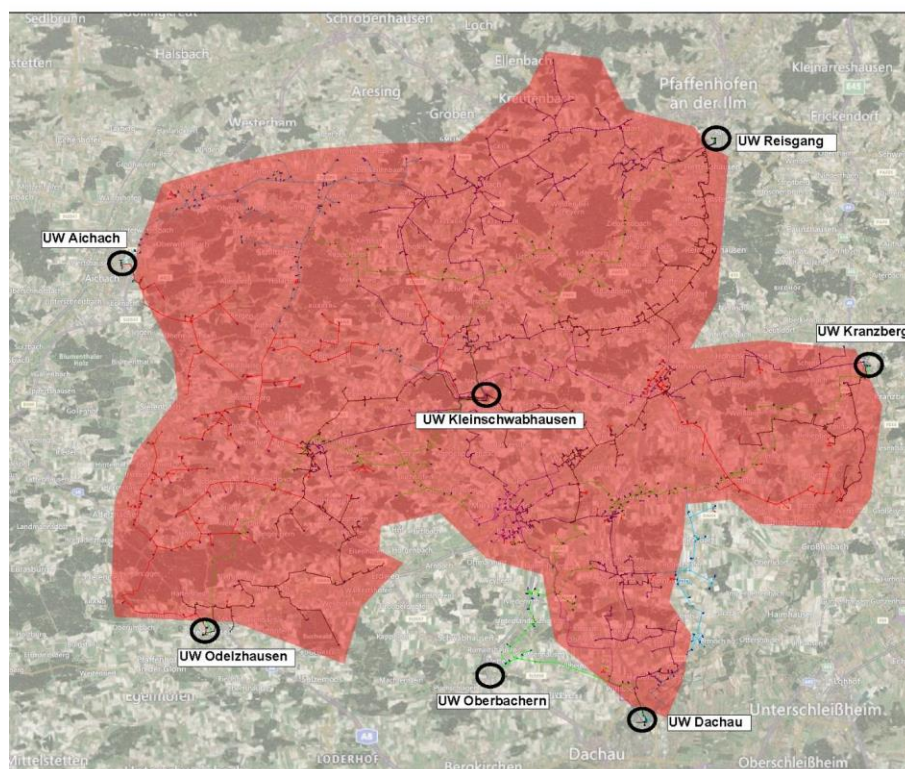
Mit dem Vorhaben werden folgende Ziele verfolgt:

Die in den letzten Jahren stark gestiegene dezentrale elektrische Einspeiseleistung von EE-Anlagen im Bereich des nördlichen Landkreises Dachau bzw. den angrenzenden Nachbarlandkreisen Pfaffenhofen an der Ilm und Aichach-Friedberg um die Ortschaft Kleinschwabhausen (Gemeinden Markt Indersdorf, Schiltberg, Gerolsbach, Hilgertshausen-Tandern, Jetzendorf, Altomünster, Weichs, Petershausen und Vierkirchen) bedingt neben dem Ausbau des Nieder- und Mittelspannungsnetzes und dem Bau des neuen UWs Kleinschwabhausen nun die dazugehörige Anbindung zum bestehenden 110-kV-UW in Oberbachern. Die vor Ort erzeugte Energie kann in vielen Fällen nicht mehr regional verbraucht werden und müsste im UW zur weiteren Verteilung in das überregionale 110-kV-Netz eingespeist werden. Zudem führt die erhöhte Einspeisung zunehmend zu unzulässigen Spannungsverletzungen im Nieder- und Mittelspannungsnetz.

Mit der geplanten Netzausbaumaßnahme kann zum einen die Energie aus den betroffenen Regionen sicher abtransportiert und zum anderen die Versorgung der Kunden gemäß den gesetzlich vorgegebenen Spannungskriterien gemäß der DIN EN 50160 sichergestellt werden.

Im Einzugsgebiet des neuen UW Kleinschwabhausen waren im Jahr 2011 insgesamt 1.981 Erzeugungsanlagen mit 61,4 Megawatt (MW) installierter Leistung an das Nieder- und Mittelspannungsnetz der damaligen E.ON Bayern AG (Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin) angeschlossen. Bis 2021 stieg die installierte Leistung auf 98,6 MW, verteilt auf 3.482 Anlagen. Von 2011 bis 2021 nahm die installierte Leistung damit um jährlich rund 3,72 MW zu. Dabei handelt es sich überwiegend um Photovoltaikanlagen, die bei entsprechender Wetterlage gleichzeitig einspeisen. Die höchsten Spannungshübe treten damit in Netzknoten auf, die weit vom nächsten Umspannwerk entfernt sind und in deren Umgebung zeitgleich nur bis zu einem Drittel der Leistung durch Verbraucher abgenommen wird.

Darüber hinaus können im rot gefärbten Bereich (siehe nachfolgende Abbildung) des bestehenden Mittelspannungsnetzes seit 2020 keine weiteren EE-Anlagen direkt ans Mittelspannungsnetz angeschlossen werden, da die Netzverträglichkeitsprüfung für die zusätzlich geplanten Einspeiseanlagen nach DIN 4110 - Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz - nicht mehr erfüllt wird.



Im Netzgebiet rund um das UW Kleinschwabhausen müssen den Einspeisewilligen dadurch bisher weit entfernte Anschlusspunkte zugewiesen werden. Dies hat zwei Effekte: Ein Teil der EE-Anlagen wird damit unwirtschaftlich, sodass die Projekte nicht realisiert werden können. Der zweite Teil verteilt die EE-Anlagen auf andere Anschlusspunkte, wodurch das Anschluss-Problem verlagert wird und der EE-Ausbau in einem größeren Gebiet stagniert. Somit kann die Vorhabenträgerin ihrer gesetzlichen Verpflichtung, Anlagen unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen und den gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom vorrangig abzunehmen und zu übertragen (vgl. §§ 8 (1) und 11 (1) EEG), nicht mehr nachkommen.

Mit der Anbindung des neuen UW Kleinschwabhausen an das Hochspannungsnetz können die Rückspeisekapazitäten in das vorgelagerte 110-kV-Netz deutlich erhöht und die benachbarten Umspannwerke Aichach, Reising, Kranzberg, Dachau und Odelzhausen entlastet werden. Zudem erfolgt eine Stabilisierung der Spannungshaltung in den Nieder- und Mittelspannungsnetzen, sodass die Energie aus den betroffenen Gebieten effizient und sicher abtransportiert, zusätzliche Kapazitäten zur Aufnahme von weiteren EE-Einspeisungen geschaffen, sowie die Versorgung der Kunden gemäß gültigen Spannungskriterien sichergestellt werden kann.

III. Auswirkungen des Vorhabens / Schutzmaßnahmen

*Zusammenfassende Darstellungen der voraussichtlichen Auswirkungen dieses Vorhabens auf Mensch und Natur, Einrichtungen des Verkehrs sowie der Ver- und Entsorgung, auf die Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Themenbereiche inklusive einer Übersicht der seitens der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und sonstiger Schutzmaßnahmen finden Sie zum einen in diesem Beschluss unter **Ziffer B. II. der Entscheidungsgründe (Planrechtfertigung)**, zum anderen in den Planunterlagen, insbesondere in den Planunterlagen 01-01 (Erläuterungsbericht) und 08-05-01 (LPB).*

B. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

I. Planung vom März 2023 / Anhörungsverfahren (schriftlicher Teil)

Mit Schreiben 11.03.2023 beantragte die Bayernwerk Netz GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin genannt), für das oben beschriebene Vorhaben das Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 EnWG durchzuführen.

Zusammen mit dem Antrag wurden folgende Pläne und Unterlagen vorgelegt:

| | | | | |
|-----------|-----------|-----------|----|---|
| 00 | 01 | | | Inhaltsverzeichnis |
| 01 | 01 | | | Erläuterungsbericht (03/2023) |
| 02 | 01 | | | Übersichtspläne |
| 02 | 01 | 01 | | Übersichtsplan Orthofoto mit Blattsnitten – Blatt 01 Maßstab 1:10000 |
| 02 | 01 | 02 | | Übersichtsplan Orthofoto mit Blattsnitten – Blatt 02 Maßstab 1:10000 |
| 03 | 01 | 01 | | Regelgrabenprofile |
| 03 | 01 | 01 | 01 | Regelgrabenprofil RG01 offene Bauweise - Standard |
| 03 | 01 | 01 | 02 | Regelgrabenprofil RG02 offene Bauweise - Querneigung |
| 03 | 01 | 01 | 03 | Regelgrabenprofil RG03 offene Bauweise - Muffengrube |
| 03 | 01 | 01 | 04 | Regelgrabenprofil RG04 offene Bauweise - Übertiefen |
| 03 | 01 | 01 | 05 | Regelgrabenprofil RG05 offene Bauweise – Kreuzung Straßen/Wege |
| 03 | 01 | 01 | 06 | Regelgrabenprofil RG06 offene Bauweise – Kreuzung Gräben |
| 03 | 01 | 01 | 07 | Regelgrabenprofil RG07 offene Bauweise – Kreuzung Fremdleitung Offenland |
| 03 | 01 | 01 | 08 | Regelgrabenprofil RG08 geschlossene Bauweise Kreuzung HD-Bohrung bis 7m Tiefe |
| 03 | 01 | 01 | 09 | Regelgrabenprofil RG09 geschlossene Bauweise Kreuzung HD-Bohrung ab 7m Tiefe |
| 03 | 01 | 01 | 10 | Regelgrabenprofil RG10 geschlossene Bauweise Kreuzung Rohrvortrieb Bahnstrecken |
| 03 | 01 | 01 | 11 | Regelgrabenprofil RG11 geschlossene Bauweise Kreuzung Rohrvortrieb Straßen |
| 03 | 01 | 01 | 12 | Regelgrabenprofil RG12 Kabelpflug |
| 03 | 01 | 02 | | Baufeldquerschnitte |
| 03 | 01 | 02 | 01 | Baufeldquerschnitt BF01a BF01b offene Bauweise Anordnung 01 und Übertiefe |
| 03 | 01 | 02 | 02 | Baufeldquerschnitt BF02a BF02b offene Bauweise Anordnung 02 und Übertiefe |

| | | | | |
|-----------|-----------|-----------|-----|---|
| 03 | 01 | 02 | 03 | Baufeldquerschnitt BF03a BF03b offene Bauweise Anordnung 03 und Übertiefe |
| 03 | 01 | 02 | 04 | Baufeldquerschnitt BF04a BF04b offene Bauweise Bodenabfuhr Anordnung 01 |
| 03 | 01 | 02 | 05 | Baufeldquerschnitt BF05a BF05b offene Bauweise Bodenabfuhr Anordnung 02 |
| 03 | 01 | 02 | 06 | Baufeldquerschnitt BF06 Sonderfall Querneigung Schematische Darstellung |
| 03 | 01 | 02 | 07 | Baufeldquerschnitt BF07a BF07b Kabelpflug mit ohne Mutterbodenabtrag u. Baustraße |
| 03 | 02 | 00 | | Technische Einrichtungen Kabelanlage |
| 03 | 02 | 01 | | Crossbondinganlage Schaltschrank über EOK |
| 03 | 02 | 02 | | Crossbondinganlage Betonschacht EOK überfahrbar. |
| 03 | 03 | 01 | | Planunterlagen Umspannwerke - nachrichtlich |
| 03 | 03 | 01 | 01 | Übersichtsplan Umspannwerk Kleinschwabhausen (KLSH) |
| 03 | 03 | 01 | 02 | Übersichtsplan Umspannwerk Oberbachern (OBA) |
| 04 | 01 | 00 | | Lagepläne |
| 04 | 01 | 01 | | Vorbemerkungen zu den Lageplänen |
| 04 | 01 | 02 | | Übersicht Lagepläne mit Orthofoto - jeweils im Maßstab 1:1000 |
| 04 | 01 | 02 | 01 | Lageplan Blatt 01 |
| 04 | 01 | 02 | 01A | Lageplan Blatt 01A |
| 04 | 01 | 02 | 01B | Lageplan Blatt 01B |
| 04 | 01 | 02 | 02 | Lageplan Blatt 02 |
| 04 | 01 | 02 | 02A | Lageplan Blatt 02A |
| 04 | 01 | 02 | 03 | Lageplan Blatt 03 |
| 04 | 01 | 02 | 04 | Lageplan Blatt 04 |
| 04 | 01 | 02 | 04A | Lageplan Blatt 04A |
| 04 | 01 | 02 | 05 | Lageplan Blatt 05 |
| 04 | 01 | 02 | 05A | Lageplan Blatt 05A |
| 04 | 01 | 02 | 06 | Lageplan Blatt 06 |
| 04 | 01 | 02 | 06A | Lageplan Blatt 06A |
| 04 | 01 | 02 | 07 | Lageplan Blatt 07 |
| 04 | 01 | 02 | 07A | Lageplan Blatt 07A |

| | | | | |
|----|----|----|-----|--------------------|
| 04 | 01 | 02 | 08 | Lageplan Blatt 08 |
| 04 | 01 | 02 | 09 | Lageplan Blatt 09 |
| 04 | 01 | 02 | 10 | Lageplan Blatt 10 |
| 04 | 01 | 02 | 10A | Lageplan Blatt 10A |
| 04 | 01 | 02 | 11 | Lageplan Blatt 11 |
| 04 | 01 | 02 | 12 | Lageplan Blatt 12 |
| 04 | 01 | 02 | 12A | Lageplan Blatt 12A |
| 04 | 01 | 02 | 13 | Lageplan Blatt 13 |
| 04 | 01 | 02 | 13A | Lageplan Blatt 13A |
| 04 | 01 | 02 | 14 | Lageplan Blatt 14 |
| 04 | 01 | 02 | 15 | Lageplan Blatt 15 |
| 04 | 01 | 02 | 15A | Lageplan Blatt 15A |
| 04 | 01 | 02 | 16 | Lageplan Blatt 16 |
| 04 | 01 | 02 | 16A | Lageplan Blatt 16A |
| 04 | 01 | 02 | 17 | Lageplan Blatt 17 |
| 04 | 01 | 02 | 18 | Lageplan Blatt 18 |
| 04 | 01 | 02 | 18A | Lageplan Blatt 18A |
| 04 | 01 | 02 | 19 | Lageplan Blatt 19 |
| 04 | 01 | 02 | 19A | Lageplan Blatt 19A |
| 04 | 01 | 02 | 20 | Lageplan Blatt 20 |
| 04 | 01 | 02 | 21 | Lageplan Blatt 21 |
| 04 | 01 | 02 | 22 | Lageplan Blatt 22 |
| 04 | 01 | 02 | 23 | Lageplan Blatt 23 |
| 04 | 01 | 02 | 23A | Lageplan Blatt 23A |
| 04 | 01 | 02 | 24 | Lageplan Blatt 24 |
| 04 | 01 | 02 | 24A | Lageplan Blatt 24A |
| 04 | 01 | 02 | 25 | Lageplan Blatt 25 |
| 04 | 01 | 02 | 25A | Lageplan Blatt 25A |

| | | | | |
|-----------|-----------|-----------|----|------------------------------------|
| 04 | 01 | 02 | 26 | Lageplan Blatt 26 |
| 04 | 01 | 02 | 27 | Lageplan Blatt 27 |
| 04 | 01 | 02 | 28 | Lageplan Blatt 28 |
| 04 | 02 | 00 | | Lage-Profilpläne |
| 04 | 02 | 01 | | Vorbemerkungen zu den Lageprofilen |
| 04 | 02 | 02 | 01 | Lage-Profilplan Blatt 01 |
| 04 | 02 | 02 | 02 | Lage-Profilplan Blatt 02 |
| 04 | 02 | 02 | 03 | Lage-Profilplan Blatt 03 |
| 04 | 02 | 02 | 04 | Lage-Profilplan Blatt 04 |
| 04 | 02 | 02 | 05 | Lage-Profilplan Blatt 05 |
| 04 | 02 | 02 | 06 | Lage-Profilplan Blatt 06 |
| 04 | 02 | 02 | 07 | Lage-Profilplan Blatt 07 |
| 04 | 02 | 02 | 08 | Lage-Profilplan Blatt 08 |
| 04 | 02 | 02 | 09 | Lage-Profilplan Blatt 09 |
| 04 | 02 | 02 | 10 | Lage-Profilplan Blatt 10 |
| 04 | 02 | 02 | 11 | Lage-Profilplan Blatt 11 |
| 04 | 02 | 02 | 12 | Lage-Profilplan Blatt 12 |
| 04 | 02 | 02 | 13 | Lage-Profilplan Blatt 13 |
| 04 | 02 | 02 | 14 | Lage-Profilplan Blatt 14 |
| 04 | 02 | 02 | 15 | Lage-Profilplan Blatt 15 |
| 04 | 02 | 02 | 16 | Lage-Profilplan Blatt 16 |
| 04 | 02 | 02 | 17 | Lage-Profilplan Blatt 17 |
| 04 | 02 | 02 | 18 | Lage-Profilplan Blatt 18 |
| 04 | 02 | 02 | 19 | Lage-Profilplan Blatt 19 |
| 04 | 02 | 02 | 20 | Lage-Profilplan Blatt 20 |
| 04 | 02 | 02 | 21 | Lage-Profilplan Blatt 21 |
| 04 | 02 | 02 | 22 | Lage-Profilplan Blatt 22 |
| 04 | 02 | 02 | 23 | Lage-Profilplan Blatt 23 |

| | | | | |
|-----------|-----------|----|----|--|
| 04 | 02 | 02 | 24 | Lage-Profilplan Blatt 24 |
| 04 | 02 | 02 | 25 | Lage-Profilplan Blatt 25 |
| 04 | 02 | 02 | 26 | Lage-Profilplan Blatt 26 |
| 04 | 02 | 02 | 27 | Lage-Profilplan Blatt 27 |
| 04 | 02 | 02 | 28 | Lage-Profilplan Blatt 28 |
| 05 | 00 | | | Kreuzungen |
| 05 | 01 | | | Vorbemerkungen zu Kreuzungen |
| 05 | 02 | | | Kreuzungsverzeichnis |
| 05 | 03 | 01 | 01 | Übersichtsplan Kreuzungen Blatt 01 |
| 05 | 03 | 01 | 02 | Übersichtsplan Kreuzungen Blatt 02 |
| 05 | 03 | 02 | 01 | Kreuzung Fremdleitung |
| 05 | 03 | 02 | 02 | Kreuzung klassifizierte Straße |
| 05 | 03 | 02 | 03 | Kreuzung Gewässer |
| 06 | 00 | | | Bauwerksverzeichnis |
| 06 | 01 | | | Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis |
| 06 | 02 | | | Bauwerksverzeichnis |
| 07 | 00 | | | Rechtserwerb |
| 07 | 01 | | | Vorbemerkungen zum Rechtserwerb |
| 07 | 02 | | | Rechtserwerbsverzeichnis |
| 07 | 03 | | | Rechtserwerbspläne (Maßstab 1:1000) |
| 07 | 03 | 01 | | Rechtserwerbsplan Blatt 01 |
| 07 | 03 | 01 | A | Rechtserwerbsplan Blatt 01A |
| 07 | 03 | 01 | B | Rechtserwerbsplan Blatt 01B |
| 07 | 03 | 02 | | Rechtserwerbsplan Blatt 02 |
| 07 | 03 | 02 | A | Rechtserwerbsplan Blatt 02A |
| 07 | 03 | 03 | | Rechtserwerbsplan Blatt 03 |
| 07 | 03 | 04 | | Rechtserwerbsplan Blatt 04 |
| 07 | 03 | 04 | A | Rechtserwerbsplan Blatt 04A |

| | | | | |
|----|----|----|---|-----------------------------|
| 07 | 03 | 05 | | Rechtserwerbsplan Blatt 05 |
| 07 | 03 | 05 | A | Rechtserwerbsplan Blatt 05A |
| 07 | 03 | 06 | | Rechtserwerbsplan Blatt 06 |
| 07 | 03 | 06 | A | Rechtserwerbsplan Blatt 06A |
| 07 | 03 | 07 | | Rechtserwerbsplan Blatt 07 |
| 07 | 03 | 07 | A | Rechtserwerbsplan Blatt 07A |
| 07 | 03 | 08 | | Rechtserwerbsplan Blatt 08 |
| 07 | 03 | 09 | | Rechtserwerbsplan Blatt 09 |
| 07 | 03 | 10 | | Rechtserwerbsplan Blatt 10 |
| 07 | 03 | 10 | A | Rechtserwerbsplan Blatt 10A |
| 07 | 03 | 11 | | Rechtserwerbsplan Blatt 11 |
| 07 | 03 | 12 | | Rechtserwerbsplan Blatt 12 |
| 07 | 03 | 12 | A | Rechtserwerbsplan Blatt 12A |
| 07 | 03 | 13 | | Rechtserwerbsplan Blatt 13 |
| 07 | 03 | 13 | A | Rechtserwerbsplan Blatt 13A |
| 07 | 03 | 14 | | Rechtserwerbsplan Blatt 14 |
| 07 | 03 | 15 | | Rechtserwerbsplan Blatt 15 |
| 07 | 03 | 15 | A | Rechtserwerbsplan Blatt 15A |
| 07 | 03 | 16 | | Rechtserwerbsplan Blatt 16 |
| 07 | 03 | 16 | A | Rechtserwerbsplan Blatt 16A |
| 07 | 03 | 17 | | Rechtserwerbsplan Blatt 17 |
| 07 | 03 | 18 | | Rechtserwerbsplan Blatt 18 |
| 07 | 03 | 18 | A | Rechtserwerbsplan Blatt 18A |
| 07 | 03 | 19 | | Rechtserwerbsplan Blatt 19 |
| 07 | 03 | 19 | A | Rechtserwerbsplan Blatt 19A |
| 07 | 03 | 20 | | Rechtserwerbsplan Blatt 20 |
| 07 | 03 | 21 | | Rechtserwerbsplan Blatt 21 |
| 07 | 03 | 22 | | Rechtserwerbsplan Blatt 22 |

| | | | | |
|-----------|-----------|-----------|----|---|
| 07 | 03 | 23 | | Rechtserwerbsplan Blatt 23 |
| 07 | 03 | 23 | A | Rechtserwerbsplan Blatt 23A |
| 07 | 03 | 24 | | Rechtserwerbsplan Blatt 24 |
| 07 | 03 | 25 | | Rechtserwerbsplan Blatt 25 |
| 07 | 03 | 25 | A | Rechtserwerbsplan Blatt 25A |
| 07 | 03 | 26 | | Rechtserwerbsplan Blatt 26 |
| 07 | 03 | 27 | | Rechtserwerbsplan Blatt 27 |
| 07 | 03 | 28 | | Rechtserwerbsplan Blatt 28 |
| 07 | 04 | 01 | | Muster der Dienstbarkeitsbewilligung (Kabeltrasse) |
| 07 | 04 | 02 | | Muster der Dienstbarkeitsbewilligung (Kabeltrasse CrossBonding) |
| 08 | 00 | | | Umweltfachliche Untersuchungen |
| 08 | 01 | 01 | | Umweltfachliche Variantenuntersuchung |
| 08 | 01 | 02 | 00 | Anhang 1 zu Unterlage 08.01:01 Übersicht der Trassenvorschläge (Maßstab 1:15.000) |
| 08 | 01 | 02 | 01 | Übersicht der Trassenvorschläge – Blatt 01 |
| 08 | 01 | 02 | 02 | Übersicht der Trassenvorschläge – Blatt 02 |
| 08 | 01 | 02 | 00 | Anhang 2 zu Unterlage 08.01.01 Einschätzung der Konfliktrisiken (Maßstab 1:15000) |
| 08 | 01 | 03 | 01 | Einschätzung der Konfliktrisiken – Lageplan Blatt 01 |
| | | | | Einschätzung der Konfliktrisiken – Lageplan Blatt 02 |
| 08 | 01 | 04 | 00 | Anhang 3 zu Anlage 08.01.01 Artenschutzrechtl. Potenzialeinschätzung (M 1:15000) |
| 08 | 01 | 04 | 01 | Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung – Lageplan Blatt 01 |
| | | | | Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung – Lageplan Blatt 02 |
| 08 | 04 | | | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) |
| 08 | 04 | 01 | | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) |
| 08 | 04 | 02 | | Anhang zu Unterlage 08.04.01 – Kartierbericht Fauna |
| 08 | 05 | | | Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) |
| 08 | 05 | 01 | | Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) |
| 08 | 05 | 02 | | Anhang_1_zu Unterlage 08.05.01 - Bestands- und Konfliktpläne (Maßstab 1:5000) |
| 08 | 05 | 02 | 01 | Bestands- und Konfliktplan Blatt 01 |

| | | | | |
|----|----|----|-----|--|
| 08 | 05 | 02 | 02 | Bestands- und Konfliktplan Blatt 02 |
| 08 | 05 | 02 | 03 | Bestands- und Konfliktplan Blatt 03 |
| 08 | 05 | 02 | 04 | Bestands- und Konfliktplan Blatt 04 |
| 08 | 05 | 02 | 05 | Bestands- und Konfliktplan Blatt 05 |
| 08 | 05 | 02 | 06 | Bestands- und Konfliktplan Blatt 06 |
| 08 | 05 | 02 | 07 | Bestands- und Konfliktplan Blatt 07 |
| 08 | 05 | 03 | | Anhang 2 zu Unterlage 08.05.01 - Maßnahmenpläne (Maßstab 1:1000) |
| 08 | 05 | 03 | 01 | Maßnahmenplan Blatt 01 |
| 08 | 05 | 03 | 01A | Maßnahmenplan Blatt 01A |
| 08 | 05 | 03 | 01B | Maßnahmenplan Blatt 01B |
| 08 | 05 | 03 | 02 | Maßnahmenplan Blatt 02 |
| 08 | 05 | 03 | 02A | Maßnahmenplan Blatt 02A |
| 08 | 05 | 03 | 03 | Maßnahmenplan Blatt 03 |
| 08 | 05 | 03 | 04 | Maßnahmenplan Blatt 04 |
| 08 | 05 | 03 | 04A | Maßnahmenplan Blatt 04A |
| 08 | 05 | 03 | 05 | Maßnahmenplan Blatt 05 |
| 08 | 05 | 03 | 05A | Maßnahmenplan Blatt 05A |
| 08 | 05 | 03 | 06 | Maßnahmenplan Blatt 06 |
| 08 | 05 | 03 | 06A | Maßnahmenplan Blatt 06A |
| 08 | 05 | 03 | 07 | Maßnahmenplan Blatt 07 |
| 08 | 05 | 03 | 07A | Maßnahmenplan Blatt 07A |
| 08 | 05 | 03 | 08 | Maßnahmenplan Blatt 08 |
| 08 | 05 | 03 | 09 | Maßnahmenplan Blatt 09 |
| 08 | 05 | 03 | 10 | Maßnahmenplan Blatt 10 |
| 08 | 05 | 03 | 10A | Maßnahmenplan Blatt 10A |
| 08 | 05 | 03 | 11 | Maßnahmenplan Blatt 11 |
| 08 | 05 | 03 | 12 | Maßnahmenplan Blatt 12 |
| 08 | 05 | 03 | 12A | Maßnahmenplan Blatt 12A |

| | | | | |
|----|----|----|-----|---|
| 08 | 05 | 03 | 13 | Maßnahmenplan Blatt 13 |
| 08 | 05 | 03 | 13A | Maßnahmenplan Blatt 13A |
| 08 | 05 | 03 | 14 | Maßnahmenplan Blatt 14 |
| 08 | 05 | 03 | 15 | Maßnahmenplan Blatt 15 |
| 08 | 05 | 03 | 15A | Maßnahmenplan Blatt 15A |
| 08 | 05 | 03 | 16 | Maßnahmenplan Blatt 16 |
| 08 | 05 | 03 | 16A | Maßnahmenplan Blatt 16A |
| 08 | 05 | 03 | 17 | Maßnahmenplan Blatt 17 |
| 08 | 05 | 03 | 18 | Maßnahmenplan Blatt 18 |
| 08 | 05 | 03 | 18A | Maßnahmenplan Blatt 18A |
| 08 | 05 | 03 | 19 | Maßnahmenplan Blatt 19 |
| 08 | 05 | 03 | 19A | Maßnahmenplan Blatt 19A |
| 08 | 05 | 03 | 20 | Maßnahmenplan Blatt 20 |
| 08 | 05 | 03 | 21 | Maßnahmenplan Blatt 21 |
| 08 | 05 | 03 | 22 | Maßnahmenplan Blatt 22 |
| 08 | 05 | 03 | 23 | Maßnahmenplan Blatt 23 |
| 08 | 05 | 03 | 23A | Maßnahmenplan Blatt 23A |
| 08 | 05 | 03 | 24 | Maßnahmenplan Blatt 24 |
| 08 | 05 | 03 | 25 | Maßnahmenplan Blatt 25 |
| 08 | 05 | 03 | 25A | Maßnahmenplan Blatt 25A |
| 08 | 05 | 03 | 26 | Maßnahmenplan Blatt 26 |
| 08 | 05 | 03 | 27 | Maßnahmenplan Blatt 27 |
| 08 | 05 | 03 | 28 | Maßnahmenplan Blatt 28 |
| 08 | 05 | 04 | | Anhang 3 zu Unterlage 08.05.01 - Maßnahmenblätter |
| 08 | 05 | 05 | | Anhang 4 zu Unterlage 08.05.01 - Übersichtsplan Kompensationsfläche |
| 08 | 05 | 05 | 01 | Übersichtsplan Kompensationsflächen – Avifauna Übersichtskarte |
| 08 | 05 | 05 | 02 | Kompensationsflächen Avifauna – Kartenplan Blatt 01 |
| 08 | 05 | 05 | 03 | Kompensationsflächen Avifauna – Kartenplan Blatt 02 |

| | | | | |
|-----------|-----------|-----------|-----------|--|
| 08 | 05 | 05 | 04 | Kompensationsflächen Avifauna – Kartenplan Blatt 03 |
| 08 | 05 | 05 | 05 | Kompensationsflächen Avifauna – Kartenplan Blatt 04 |
| 08 | 05 | 05 | 06 | Kompensationsflächen Avifauna – Kartenplan Blatt 05 |
| 08 | 05 | 05 | 07 | Kompensationsflächen Avifauna – Kartenplan Blatt 06 |
| 08 | 05 | 05 | 08 | Kompensationsflächen Avifauna – Kartenplan Blatt 07 |
| 08 | 05 | 06 | | Anhang 5 zu Unterlage 08.05.01 - Eingriffs-Ausgleichsbilanz |
| 08 | 06 | 01 | | Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) |
| 09 | | | | Fachgutachten und Berichte |
| 09 | 01 | | | Geotechnischer Bericht und Bodenschutzkonzept |
| 09 | 01 | 01 | 00 | Geotechnischer Bericht |
| 09 | 01 | 01 | 01 | Anhang 1 zu Unterlage 09.01.01.00 – Üpläne mit Schummerungskarte und Bohrpunkten |
| 09 | 01 | 01 | 02 | Anhang 2 zu Unterlage 09.01.01.00 – Sondierdokumentation |
| 09 | 01 | 01 | 03 | Anhang 3 zu Unterlage 09.01.01.00 – Profilpläne mit Homogenbereichen |
| 09 | 01 | 01 | 04 | Anhang 4 zu Unterlage 09.01.01.00 – Laboranalytik |
| 09 | 01 | 01 | 05 | Anhang 5 zu Unterlage 09.01.01.00 – Regelgrabenprofile |
| 09 | 01 | 02 | 00 | Bodenschutzkonzept |
| 09 | 01 | 02 | 01 | Anhang 1 zu Unterlage 09.01.02.00 – Übersichtspläne mit Bodentypen |
| 09 | 01 | 02 | 02 | Anhang 2 zu Unterlage 09.01.02.00 – Übersichtspläne Gefährdungspotentiale |
| 09 | 01 | 02 | 03 | Anhang 3 zu Unterlage 09.01.02.00 – Profilpläne Bohrpunkte Maßnahmen |
| 09 | 01 | 02 | 04 | Anhang 4 zu Unterlage 09.01.02.00 – Tabelle Gefährdungspotentiale Maßnahmen |
| 09 | 01 | 02 | 05 | Anhang 5 zu Unterlage 09.01.02.00 – Regelgrabenprofile |
| 09 | 02 | 01 | 00 | Immissionsbericht |
| 09 | 02 | 01 | 01 | Anhang 1 – Musterberechnung Grabenprofile |
| 09 | 02 | 01 | 05 | Anhang 2 – Ergebnisse Berechnung Immissionswerte |
| 09 | 02 | 01 | 03 | Anhang 3 – Maßnahmenblatt Minimierung |
| 09 | 02 | 01 | 04 | Anhang 4 – Anzeige gemäß § 7 Abs 2 der 26. BImSchV |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 00 Anhang 5 zu Unterlage 09.02.01 – Lagepläne (Maßstab 1:1000), Blätter 01-28 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 01 EMF-Lageplan Blatt 01 |

| | | | | |
|-----------|-----------|----|----|----------------------------|
| 09 | 02 | 01 | 05 | 02 EMF-Lageplan Blatt 02 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 03 EMF-Lageplan Blatt 03 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 04 EMF-Lageplan Blatt 04 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 05 EMF-Lageplan Blatt 05 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 06 EMF-Lageplan Blatt 06 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 07 EMF-Lageplan Blatt 07 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 08 EMF-Lageplan Blatt 08 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 09 EMF-Lageplan Blatt 09 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 10 EMF-Lageplan Blatt 10 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 11 EMF-Lageplan Blatt 11 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 12 EMF-Lageplan Blatt 12 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 13 EMF-Lageplan Blatt 13 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 14 EMF-Lageplan Blatt 14 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 15 EMF-Lageplan Blatt 15 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 16 EMF-Lageplan Blatt 16 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 17 EMF-Lageplan Blatt 17 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 18 EMF-Lageplan Blatt 18 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 19 EMF-Lageplan Blatt 19 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 20 EMF-Lageplan Blatt 20 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 21 EMF-Lageplan Blatt 21 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 22 EMF-Lageplan Blatt 22 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 23 EMF-Lageplan Blatt 23 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 24 EMF-Lageplan Blatt 24 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 25 EMF-Lageplan Blatt 25 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 26 EMF-Lageplan Blatt 26 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 27 EMF-Lageplan Blatt 27 |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 28 EMF-Lageplan Blatt 28 |
| 10 | 00 | | | Wegenutzungskonzept |

| | | | | |
|-----------|-----------|-----------|-----------|---|
| 10 | 01 | | | Vorbemerkungen zum Wegenutzungskonzept |
| 10 | 02 | | | Übersichtspläne Wegenutzungskonzept (Maßstab 1:10000) |
| 10 | 02 | 01 | | Übersichtsplan Wegenutzungskonzept Blatt 01 |
| 10 | 02 | 02 | | Übersichtsplan Wegenutzungskonzept Blatt 02 |
| 10 | 03 | | | Verzeichnis Straßen- und Wegenutzung |
| 11 | 03 | 01 | 00 | Wasserrechtlicher Antrag gemäß Art 70 BayWG |
| 11 | 03 | 01 | 01 | 00 Anhang 1 zu Unterlage 11.03.01.00 – Übersichtslagepläne DFK (M 1:3000) Blätter 01-09 |
| 11 | 03 | 01 | 01 | 01 Übersichtslageplan Trasse DFK Blatt 01 |
| 11 | 03 | 01 | 01 | 02 Übersichtslageplan Trasse DFK Blatt 02 |
| 11 | 03 | 01 | 01 | 03 Übersichtslageplan Trasse DFK Blatt 03 |
| 11 | 03 | 01 | 01 | 04 Übersichtslageplan Trasse DFK Blatt 04 |
| 11 | 03 | 01 | 01 | 05 Übersichtslageplan Trasse DFK Blatt 05 |
| 11 | 03 | 01 | 01 | 06 Übersichtslageplan Trasse DFK Blatt 06 |
| 11 | 03 | 01 | 01 | 07 Übersichtslageplan Trasse DFK Blatt 07 |
| 11 | 03 | 01 | 01 | 08 Übersichtslageplan Trasse DFK Blatt 08 |
| 11 | 03 | 01 | 01 | 09 Übersichtslageplan Trasse DFK Blatt 09 |
| 11 | 03 | 01 | 02 | 00 Anhang 2 zur Unterlage 11.03.01.00 Übersichtslagepläne Trasse Geologie Grundwasser |
| 11 | 03 | 01 | 02 | 01 – Übersichtslageplan Trasse - Geologische Karte |
| 11 | 03 | 01 | 02 | 02 – Übersichtslageplan Trasse - Grundwassergleichenkarte |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 00 – Anhang 3 zur Unterlage 11.03.01.00 Profilschnitte Trasse Grundwasser Bereiche 01-19 (Maßstab 1:200) |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 01 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 01 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 02 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 02 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 03 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 03 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 04 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 04 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 05 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 05 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 06 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 06 |

| | | | | |
|----|----|----|----|--|
| 11 | 03 | 01 | 03 | 07 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 07 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 08 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 08 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 09 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 09 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 10 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 10 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 11 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 11 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 12 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 12a-12b |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 13 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 12c-12d |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 14 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 12e |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 15 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 12f |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 16 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 12g-1 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 17 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 12g-12h |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 18 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 12g-3 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 19 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 12g-12i |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 20 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 12j-12k |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 21 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 13 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 22 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 14 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 23 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 15 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 24 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 16-1 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 25 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 16-2 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 26 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 16-3 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 27 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 17-1 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 28 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 17-2 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 29 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 18-1 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 30 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 18-2 |
| 11 | 03 | 01 | 03 | 31 – Profilschnitt Trasse Grundwasser Bereich 19 |
| 11 | 03 | 01 | 04 | Anhang 4 zu Unterlage 11.03.01.00 – Relevante Bohrprofile Sondierdokumentation |
| 11 | 03 | 01 | 05 | Anhang 5 zu Unterlage 11.03.01.00 – Gesamtbericht Bemessung Bauwasserhaltung |
| 11 | 03 | 01 | 06 | Anhang 6 zu Unterlage 11.03.01.00 – Versickerungsbemessung |

| | | | | |
|----|----|----|----|---|
| 11 | 03 | 01 | 07 | Anhang 7 zu Unterlage 11.03.01.00 – Liste der Bereiche mit Grundwasseranschnitt (km Flurstück). |
| 12 | 01 | 00 | | Eigentümerschlüsselliste (nur für Planfeststellungsbehörde bestimmt) |
| 12 | 02 | 00 | | Empfehlungen zur Zwischenbewirtschaftung nach Erdkabelbaustellen |
| 12 | 03 | 00 | | Zusammenfassung kleinräumiger Trassenvarianten |
| 12 | 04 | 01 | | Zusammenfassung CEF-Flächenplanung - Bericht |
| 12 | 04 | 02 | 01 | CEF-Flächenplanung Lageplan Blatt 01 |
| 12 | 04 | 02 | 02 | CEF-Flächenplanung Lageplan Blatt 02 |
| 12 | 04 | 02 | 03 | CEF-Flächenplanung Lageplan Blatt 03 |
| 12 | 04 | 02 | 04 | CEF-Flächenplanung Lageplan Blatt 04 |
| 12 | 04 | 02 | 05 | CEF-Flächenplanung Lageplan Blatt 05 |
| 12 | 04 | 02 | 06 | CEF-Flächenplanung Lageplan Blatt 06 |
| 12 | 04 | 02 | 07 | CEF-Flächenplanung Lageplan Blatt 07 |
| 12 | 04 | 02 | 08 | CEF-Flächenplanung Lageplan Blatt 08 |
| 12 | 04 | 02 | 09 | CEF-Flächenplanung Lageplan Blatt 09 |
| 12 | 04 | 02 | 10 | CEF-Flächenplanung Lageplan Blatt 10 |
| 12 | 04 | 02 | 11 | CEF-Flächenplanung Lageplan Blatt 11 |
| 12 | 04 | 02 | 12 | CEF-Flächenplanung Lageplan Blatt 12 |
| 12 | 04 | 02 | 13 | CEF-Flächenplanung Lageplan Blatt 13 |
| 12 | 04 | 02 | 14 | CEF-Flächenplanung Lageplan Blatt 14 |

Die Auslegung war vorab in allen drei betroffenen Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht worden. Nicht ortsansässige Betroffene wurden vorab über die Auslegung informiert. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis einschließlich 16.06.2023 bei den jeweiligen Gemeinden oder bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind.

Zusätzlich konnten die Unterlagen über die Homepages der jeweiligen Gemeinden und der Regierung von Oberbayern im Internet eingesehen werden, worauf ebenfalls in der ortsüblichen Bekanntmachung hingewiesen wurde.

Darüber hinaus forderte die Regierung von Oberbayern unter Zurverfügungstellung der vorgenannten Planunterlagen (Link) folgende Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme auf:

| TöB - Nr. | Bezeichnung |
|------------------|--|
| 01 | Regierung von Oberbayern - SG 24.1 (Raumordnung) |
| 02 | Regierung von Oberbayern - SG 25 (Luftamt) |
| 03 | Regierung von Oberbayern - SG 50 (Immissionsschutz) |
| 04 | Regierung von Oberbayern - SG 51 und 55.1 (HNB) |
| 05 | Regierung von Oberbayern - SG 52 (Wasserrecht) |
| 06 | Regierung von Oberbayern - SG 60 (Landwirtschaft) |
| 07 | Gemeinde Bergkirchen |
| 08 | Markt Indersdorf |
| 09 | Gemeinde Schwabhausen |
| 10 | Landratsamt Dachau |
| 11 | Wasserwirtschaftsamt München |
| 12 | Staatliches Bauamt Freising |
| 13 | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Fürstenfeldbruck |
| 14 | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege |
| 15 | Immobilien Freistaat Bayern -Regionalvertretung München- |
| 16 | Bezirk Oberbayern - Fischereifachberatung |
| 17 | Bayerische Staatsforsten AöR |
| 18 | Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos – Arnbach |
| 19 | Zweckverband zur Wasserversorgung der Alt |
| 20 | Wasserzweckverband Oberbachern |
| 21 | TenneT TSO GmbH |
| 22 | bayernets GmbH |
| 23 | Energienetze Bayern GmbH & Co. KG |
| 24 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Ref. Infra I 3 |
| 25 | Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Süd |
| 26 | Deutsche Telekom Technik GmbH - TI NL Süd |
| 27 | Telefónica Germany GmbH & Co. OHG |

| | |
|----|--|
| 28 | Vodafone Deutschland GmbH |
| 29 | Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH |
| 30 | Regionaler Planungsverband München |
| 31 | Bayerischer Bauernverband |
| 32 | Bayerischer Waldbesitzerverband e. V. |

22 der 32 angeschriebenen Träger öffentlicher Belange gaben daraufhin fristgerecht Stellungnahmen ab (in der Tabelle grau unterlegt).

Es wurden insgesamt drei private Einwendungen sowie eine gemeindliche Einwendung (Gemeinde Schwabhausen) erhoben.

Von den anerkannten Umweltvereinigungen i.S.v. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG wurde keine Stellungnahme abgegeben bzw. Einwendung erhoben.

Zu allen abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 04.09.2023.

II. **Änderung der Unterlagen in Bezug auf die Einwendung der Deutschen Bahn AG vom 12.06.2023 (TÖB-25) / beschränkte Anhörung**

Die Deutsche Bahn AG hat der Querung der Bahnstrecke 5502 bei Bahn-km 8,0 nicht zugestimmt. Gemäß DB-RIL 836.450 sollen Querungen nicht unter Weichen geführt werden. Außerdem sind Bahnstrecken rechtwinkelig in gerader Linienführung zu kreuzen. Weiterhin ist ein Rohrvortrieb bei der genannten Oberbaukonstruktion verboten. Aus den vorgenannten Gründen ist sehr kleinräumig eine alternative Trassierung vorzunehmen. Die alternative Trassierung wurde in die Antragsunterlagen eingearbeitet; dabei wurden folgende Unterlagen geändert oder ergänzt:

| | | | | |
|-----------|-----------|----|--|--|
| 00 | 01 | | | Inhaltsverzeichnis |
| 01 | 01 | | | Erläuterungsbericht |
| 02 | | | | Übersichtspläne |
| 02 | 02 | 02 | | Übersichtsplan Orthofoto mit Blattschnitten – Blatt 02 Maßstab 1:10000 |
| 03 | | | | Bautechnische Grundlagen |

| | | | | |
|-----------|-----------|----|-----|--|
| 03 | 01 | 01 | 09 | Regelgrabenprofil RG09 geschlossene Bauweise / Kreuzung / HD-Bohrung ab 7m Tiefe |
| 04 | 01 | | | Lagepläne |
| 04 | 01 | 02 | | Übersicht Lagepläne mit Orthofoto - jeweils im Maßstab 1:1000 |
| 04 | 01 | 02 | 15 | Lageplan Blatt 15 |
| 04 | 01 | 02 | 28 | Lageplan Blatt 28 |
| 04 | 02 | | | Lage-Profilpläne |
| 04 | 02 | 02 | 15 | Profilplan Blatt 15 |
| 04 | 02 | 02 | 28 | Profilplan Blatt 28 |
| 05 | 00 | | | Kreuzungen |
| 05 | 02 | | | Kreuzungsverzeichnis |
| 05 | 03 | 01 | 02 | Übersichtsplan Kreuzungen Blatt 02 |
| 06 | | | | Bauwerksverzeichnis |
| 06 | 02 | | | Bauwerksverzeichnis |
| 07 | | | | Rechtserwerb (Dingliche Belastung) |
| 07 | 02 | | | Rechtserwerbsverzeichnis |
| 07 | 03 | 16 | A | Rechtserwerbsplan Blatt 16A |
| 07 | 03 | 28 | | Rechtserwerbsplan Blatt 28 |
| 08 | 00 | | | Umweltfachliche Untersuchungen |
| 08 | 04 | | | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) |
| 08 | 04 | 01 | | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) |
| 08 | 05 | | | Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) |
| 08 | 05 | 01 | | Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) |
| 08 | 05 | 03 | 01 | Maßnahmenplan Blatt 01 |
| 08 | 05 | 03 | 01A | Maßnahmenplan Blatt 01A |
| 08 | 05 | 03 | 01B | Maßnahmenplan Blatt 01B |
| 08 | 05 | 03 | 02 | Maßnahmenplan Blatt 02 |
| 08 | 05 | 03 | 02A | Maßnahmenplan Blatt 02A |
| 08 | 05 | 03 | 03 | Maßnahmenplan Blatt 03 |

| | | | | |
|----|----|----|-----|-------------------------|
| 08 | 05 | 03 | 04 | Maßnahmenplan Blatt 04 |
| 08 | 05 | 03 | 04A | Maßnahmenplan Blatt 04A |
| 08 | 05 | 03 | 05 | Maßnahmenplan Blatt 05 |
| 08 | 05 | 03 | 05A | Maßnahmenplan Blatt 05A |
| 08 | 05 | 03 | 06 | Maßnahmenplan Blatt 06 |
| 08 | 05 | 03 | 06A | Maßnahmenplan Blatt 06A |
| 08 | 05 | 03 | 07 | Maßnahmenplan Blatt 07 |
| 08 | 05 | 03 | 07A | Maßnahmenplan Blatt 07A |
| 08 | 05 | 03 | 08 | Maßnahmenplan Blatt 08 |
| 08 | 05 | 03 | 09 | Maßnahmenplan Blatt 09 |
| 08 | 05 | 03 | 10 | Maßnahmenplan Blatt 10 |
| 08 | 05 | 03 | 10A | Maßnahmenplan Blatt 10A |
| 08 | 05 | 03 | 11 | Maßnahmenplan Blatt 11 |
| 08 | 05 | 03 | 12 | Maßnahmenplan Blatt 12 |
| 08 | 05 | 03 | 12A | Maßnahmenplan Blatt 12A |
| 08 | 05 | 03 | 13 | Maßnahmenplan Blatt 13 |
| 08 | 05 | 03 | 13A | Maßnahmenplan Blatt 13A |
| 08 | 05 | 03 | 14 | Maßnahmenplan Blatt 14 |
| 08 | 05 | 03 | 15 | Maßnahmenplan Blatt 15 |
| 08 | 05 | 03 | 15A | Maßnahmenplan Blatt 15A |
| 08 | 05 | 03 | 16 | Maßnahmenplan Blatt 16 |
| 08 | 05 | 03 | 16A | Maßnahmenplan Blatt 16A |
| 08 | 05 | 03 | 17 | Maßnahmenplan Blatt 17 |
| 08 | 05 | 03 | 18 | Maßnahmenplan Blatt 18 |
| 08 | 05 | 03 | 18A | Maßnahmenplan Blatt 18A |
| 08 | 05 | 03 | 19 | Maßnahmenplan Blatt 19 |
| 08 | 05 | 03 | 19A | Maßnahmenplan Blatt 19A |
| 08 | 05 | 03 | 20 | Maßnahmenplan Blatt 20 |

| | | | | |
|-----------|----|----|-----|--|
| 08 | 05 | 03 | 21 | Maßnahmenplan Blatt 21 |
| 08 | 05 | 03 | 22 | Maßnahmenplan Blatt 22 |
| 08 | 05 | 03 | 23 | Maßnahmenplan Blatt 23 |
| 08 | 05 | 03 | 23A | Maßnahmenplan Blatt 23A |
| 08 | 05 | 03 | 24 | Maßnahmenplan Blatt 24 |
| 08 | 05 | 03 | 25 | Maßnahmenplan Blatt 25 |
| 08 | 05 | 03 | 25A | Maßnahmenplan Blatt 25A |
| 08 | 05 | 03 | 26 | Maßnahmenplan Blatt 26 |
| 08 | 05 | 03 | 27 | Maßnahmenplan Blatt 27 |
| 08 | 05 | 03 | 28 | Maßnahmenplan Blatt 28 |
| 08 | 05 | 04 | | Anhang 3 zu Unterlage 08.05.01 - Maßnahmenblätter |
| 08 | 05 | 05 | 01 | Übersichtsplan Kompensationsflächen – Avifauna Übersichtskarte |
| 08 | 05 | 05 | 08 | Kompensationsflächen Avifauna – Kartenplan Blatt 07 |
| 08 | 05 | 06 | | Anhang 5 zu Unterlage 08.05.01 - Eingriffs-Ausgleichsbilanz |
| 08 | 05 | 07 | 01 | Zusammenfassung CEF-Flächenplanung - Bericht |
| 08 | 05 | 07 | 02 | 01 – CEF-Fächenplanung; Lageplan-Blatt 01 |
| 08 | 05 | 07 | 02 | 02 – CEF-Fächenplanung; Lageplan-Blatt 02 |
| 08 | 05 | 07 | 02 | 03 – CEF-Fächenplanung; Lageplan-Blatt 03 |
| 08 | 05 | 07 | 02 | 04 – CEF-Fächenplanung; Lageplan-Blatt 04 |
| 08 | 05 | 07 | 02 | 05 – CEF-Fächenplanung; Lageplan-Blatt 05 |
| 08 | 05 | 07 | 02 | 06 – CEF-Fächenplanung; Lageplan-Blatt 06 |
| 08 | 05 | 07 | 02 | 07 – CEF-Fächenplanung; Lageplan-Blatt 07 |
| 08 | 05 | 07 | 02 | 08 – CEF-Fächenplanung; Lageplan-Blatt 08 |
| 08 | 05 | 07 | 02 | 09 – CEF-Fächenplanung; Lageplan-Blatt 09 |
| 08 | 05 | 07 | 02 | 10 – CEF-Fächenplanung; Lageplan-Blatt 10 |
| 08 | 05 | 07 | 02 | 11 – CEF-Fächenplanung; Lageplan-Blatt 11 |
| 09 | | | | Fachgutachten und Berichte |
| 09 | 02 | 01 | 01 | Anhang 1 – Musterberechnung Grabenprofile |

| | | | | |
|-----------|-----------|----|----|---|
| 09 | 02 | 01 | 03 | Anhang 3 – Maßnahmenblatt Minimierung |
| 09 | 02 | 01 | 04 | Anhang 4 – Anzeige gemäß § 7 Abs. 2 26. BImSchV |
| 09 | 02 | 01 | 05 | 28. EMF-Lageplan Blatt 28 |
| 10 | 00 | | | Wegenutzungskonzept |
| 10 | 02 | 02 | | Übersichtsplan Wegenutzungskonzept Blatt 02 |

Die Regierung von Oberbayern gab unter Setzung einer Frist bis 29.11.2023 mit Schreiben vom 06.11.2023 im Rahmen einer beschränkten Anhörung den betroffenen Grundstückseigentümern sowie folgenden zuständigen Fachbehörden unter Zuleitung der Planänderungsunterlagen die Gelegenheit, hierzu (erneut) Stellung zu nehmen:

| Nr. | Bezeichnung |
|---------------|---|
| TÖB-04 | Sachgebiete 51 und 55.1 der Regierung von Oberbayern (Höhere Naturschutzbehörde) |
| TÖB-07 | Gemeinde Bergkirchen |
| TÖB-10 | Landratsamt Dachau |
| TÖB-11 | Wasserwirtschaftsamt München |
| TÖB-20 | Wasserzweckverband Oberbachern |
| TÖB-21 | TenneT TSO GmbH |
| TÖB-25 | Deutsche Bahn AG |

Alle beteiligten Fachbehörden gaben erneut eine Stellungnahme hierzu ab.

III. Erörterungstermin

Mangels Notwendigkeit fand kein (öffentlicher) Erörterungstermin statt.

IV. UVP (UVP-Vorprüfung)

Der Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erstreckt sich auf die in der dazugehörigen Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) genannten Vorhaben: Die Errichtung eines 110-kV-Kabels wird nicht genannt. Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.

Entscheidungsgründe:

A. Verfahrensrechtliche Bewertung

I. Zuständigkeit

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß § 42 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung vom 16.06.2015, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG, § 19 Abs. 1 WHG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung sowie die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis(se).

II. Erforderlichkeit der Planfeststellung / formelle Konzentrationswirkung

Gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 4 EnWG kann auf Antrag der Vorhabenträgerin durch Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde die Errichtung und der Betrieb eines Erdkabels für Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt zugelassen werden. Die Vorhabenträgerin hat einen entsprechenden Antrag 11.04.2023 gestellt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 43c EnWG, Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellung macht damit nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 43c EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

III. Erforderlichkeit von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen

Gemäß § 19 Abs. 1 WHG hingegen nicht von der formellen Konzentrationswirkung erfasst und daher auf Antrag der Vorhabenträgerin gesondert auszusprechen waren die gemäß den §§ 8 Abs.1, 9 Abs. 1 Nr. Nr. 4 Var. 2, Nr. 5 Var. 3 WHG erforderlichen beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Zutageleiten von Grundwasser sowie dessen anschließendes Wiederversickern bzw. Einleiten in Oberflächengewässer im Rahmen der bauzeitlichen Bauwasserhaltungen.

Aufgrund von § 19 WHG musste die Regierung von Oberbayern in ihrer Funktion als Planfeststellungsbehörde somit auch über die Erteilung der vorgenannten Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

Die Leitungstrasse quert zudem die Glonn, ein Gewässer II-Ordnung. Eine Anlagen-genehmigung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG ist somit erforderlich, über die die Regierung von Oberbayern ebenfalls in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden hat.

IV. Beschränktes Anhörungsverfahren (Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG) bezüglich der Planänderung vom September/Oktober 2023 (Querung der DB-Trasse)

Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben.

Eine Auslegung der Unterlagen in den einschlägigen Gemeinden war nicht erforderlich. Bei der Planänderung handelt es sich um eine minimale Verschiebung des Trassenverlaufs, um den technischen Anforderungen der Deutschen Bahn zur Querung der Bahntrasse zu genügen. Der Kreis derer, deren Belange dadurch betroffen sind oder sein könnten, ist daher sehr überschaubar (siehe Punkt B.II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens).

Durch die beschränkte Anhörung der insoweit zuständigen, mit der notwendigen Fachkompetenz zur Gegenprüfung versehenen Träger öffentlicher Belange ist eine fachliche Überprüfung und Bewertung somit hinreichend sichergestellt.

Betroffene Grundeigentümer wurden ebenfalls angehört und haben keine Einwendungen erhoben.

V. Mündliche Verhandlung: Erörterungstermin

Eine mündliche Verhandlung wurde mangels Notwendigkeit nicht durchgeführt.

VI. Erforderlichkeit eines Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Für das Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen (§ 5 UVPG; § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 19 der Anlage 1 UVPG)

VII. Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Das Vorhaben durchläuft gemäß Feststellung der Höheren Naturschutzbehörde keine FFH-/Natura-2000-Gebiete.

B. Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP

(entfällt; siehe Punkt A. VI der Entscheidungsgründe)

C. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

(entfällt; siehe Punkt A. VII. der Entscheidungsgründe)

D. Materiell-rechtliche Würdigung

I. Rechtmäßigkeit der Planung (Grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben konnte vorliegend - nach Maßgabe der unter **Ziffer A. III.** sowie **Ziffer B. III.** dieser Entscheidung erlassenen Nebenbestimmungen sowie unter Berücksichtigung der seitens der Vorhabenträgerin getätigten verbindlichen Zusagen - durch Ausspruch der Planfeststellung gemäß § 43 ff EnWG sowie der – gesondert auszusprechenden – beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse für die beantragten Bauwasserhaltungen zugelassen werden.

Die verbindlich festgestellte Planung berücksichtigt die im EnWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

II. Planrechtfertigung

Das Vorhaben muss unter dem Gesichtspunkt einer sicheren und effizienten, leistungsfähigen und zuverlässigen sowie zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhenden Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, objektiv notwendig sein.

1. Allgemeine Ausführungen

Ein Planfeststellungsbeschluss auf Grundlage von § 43 EnWG ist planrechtfertigungsbedürftig, das heißt eine Planfeststellung kann nur erfolgen, wenn das Erfordernis der sogenannten Planrechtfertigung gegeben ist. Dies ist gegeben, wenn das Vorhaben „vernünftigerweise geboten“ ist.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Vorhaben grundsätzlich den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes entspricht und somit auch öffentlichen Interessen dient, die dem Grunde nach geeignet sind, das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG auszufüllen (BVerwG, U. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04). Für das Vorhaben muss ein konkreter, nachvollziehbarer Bedarf bestehen und es dürfen keine technischen Alternativen der Bedarfsdeckung bestehen, die das Leitungsvorhaben erübrigen oder auch reduzieren könnten. Außerdem darf die Realisierbarkeit des Vorhabens auf Dauer nicht ausgeschlossen sein.

Die Planung der Vorhabenträgerin muss dabei von der Planfeststellungsbehörde abwägend nachvollzogen werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob das Erfordernis der Planrechtfertigung gegeben ist, ist der Zeitpunkt der Behördenentscheidung und somit der Zeitpunkt an dem der Planfeststellungsbeschluss erlassen wird.

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist.

Auf Ebene der Planrechtfertigung ist – noch ungeachtet der genauen (negativen) Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche, kommunale oder private Drittbelange (hierzu sogleich unter **Ziffer IV. bis VI. der Entscheidungsgründe**) sowie der Berücksichtigung etwaiger weniger belastender Planungsalternativen (hierzu sogleich unter **Ziffer III. der Entscheidungsgründe**) – zu prüfen, ob

- die seitens der Vorhabenträgerin mit dem Vorhaben verfolgten Ziele überhaupt grundsätzlich von den Zielvorgaben des jeweiligen Fachplanungsgesetzes (hier: des EnWG) gedeckt sind (grundsätzlich zulässiges Ziel) sowie
- das Vorhaben aus diesem Blickwinkel im konkreten Fall überhaupt erforderlich ist, sprich:
 - im vorliegenden Fall überhaupt ein konkreter Bedarf hierfür besteht sowie
 - die konkret geplanten Maßnahmen zur Erreichung der gesteckten Ziele überhaupt geeignet sind.

2. Ziel des Vorhabens / Zulässigkeit

Die in den letzten Jahren stark gestiegene dezentrale elektrische Einspeiseleistung von EE-Anlagen im Bereich des nördlichen Landkreises Dachau bzw. den angrenzenden Nachbarlandkreisen Pfaffenhofen an der Ilm und Aichach-Friedberg um die Ortschaft Kleinschwabhausen (Gemeinden Markt Indersdorf, Schiltberg, Gerolsbach, Hilgertshausen-Tandern, Jetzendorf, Altomünster, Weichs, Petershausen und Vierkirchen) bedingt neben dem Ausbau des Nieder- und Mittelspannungsnetzes und dem Bau des neuen UWs Kleinschwabhausen nun die dazugehörige Anbindung zum bestehenden 110-kV-UW in Oberbachern. Die vor Ort erzeugte Energie kann in

vielen Fällen nicht mehr regional verbraucht werden und müsste im UW zur weiteren Verteilung in das überregionale 110-kV-Netz eingespeist werden. Zudem führt die erhöhte Einspeisung zunehmend zu unzulässigen Spannungsverletzungen im Nieder- und Mittelspannungsnetz.

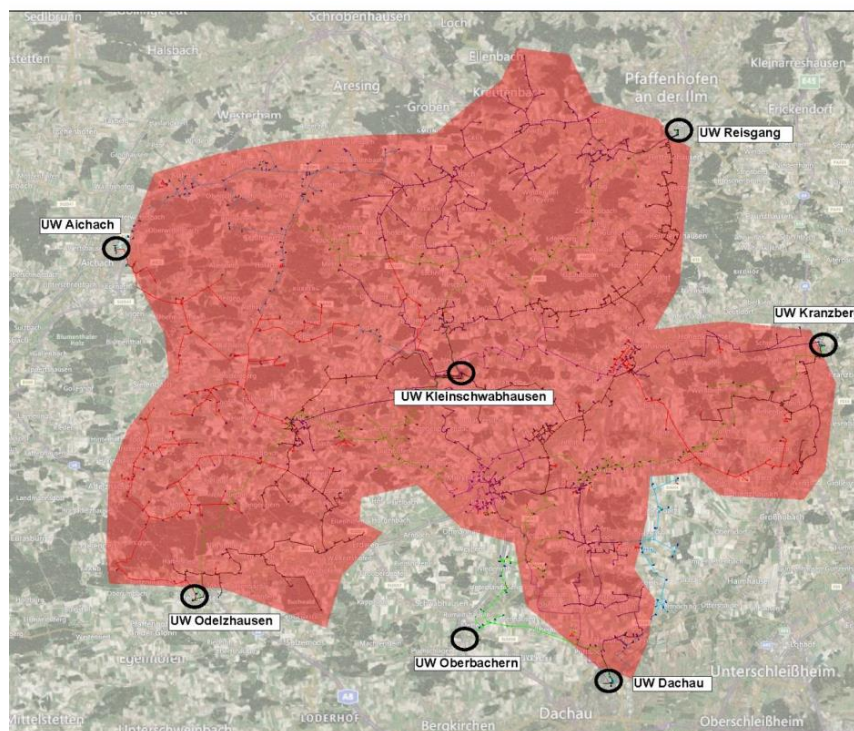
Mit der geplanten Netzausbaumaßnahme kann zum einen die Energie aus den betroffenen Regionen sicher abtransportiert und zum anderen die Versorgung der Kunden gemäß den gesetzlich vorgegebenen Spannungskriterien gemäß der DIN EN 50160 sichergestellt werden.

Mit der Anbindung des neuen UW Kleinschwabhausen an das Hochspannungsnetz können die Rückspeisekapazitäten in das vorgelagerte 110-kV-Netz deutlich erhöht und die benachbarten Umspannwerke Aichach, Reisgang, Kranzberg, Dachau und Odelzhausen entlastet werden. Zudem erfolgt eine Stabilisierung der Spannungshaltung in den Nieder- und Mittelspannungsnetzen, sodass die Energie aus den betroffenen Gebieten effizient und sicher abtransportiert, zusätzliche Kapazitäten zur Aufnahme von weiteren EE-Einspeisungen geschaffen, sowie die Versorgung der Kunden gemäß gültigen Spannungskriterien sichergestellt werden kann.

3. Bedarf und Geeignetheit der beantragten Maßnahmen

Im Einzugsgebiet des neuen UW Kleinschwabhausen waren im Jahr 2011 insgesamt 1.981 Erzeugungsanlagen mit 61,4 Megawatt (MW) installierter Leistung an das Nieder- und Mittelspannungsnetz der damaligen E.ON Bayern AG (Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin) angeschlossen. Bis 2021 stieg die installierte Leistung auf 98,6 MW, verteilt auf 3.482 Anlagen. Von 2011 bis 2021 nahm die installierte Leistung damit um jährlich rund 3,72 MW zu. Dabei handelt es sich überwiegend um Photovoltaikanlagen, die bei entsprechender Wetterlage gleichzeitig einspeisen. Die höchsten Spannungshübe treten damit in Netzknoten auf, die weit vom nächsten Umspannwerk entfernt sind und in deren Umgebung zeitgleich nur bis zu einem Drittel der Leistung durch Verbraucher abgenommen wird.

Darüber hinaus können im rot gefärbten Bereich (siehe nachfolgende Abbildung) des bestehenden Mittelspannungsnetzes seit 2020 keine weiteren EE-Anlagen direkt ans Mittelspannungsnetz angeschlossen werden, da die Netzverträglichkeitsprüfung für die zusätzlich geplanten Einspeiseanlagen nach DIN 4110 - Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz - nicht mehr erfüllt wird.



Im Netzgebiet rund um das UW Kleinschwabhausen müssen den Einspeisewilligen dadurch bisher weit entfernte Anschlusspunkte zugewiesen werden. Dies hat zwei Effekte: Ein Teil der EE-Anlagen wird damit unwirtschaftlich, sodass die Projekte nicht realisiert werden können. Der zweite Teil verteilt die EE-Anlagen auf andere Anschlusspunkte, wodurch das Anschluss-Problem verlagert wird und der EE-Ausbau in einem größeren Gebiet stagniert. Somit kann die Vorhabenträgerin ihrer gesetzlichen Verpflichtung, Anlagen unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen und den gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom vorrangig abzunehmen und zu übertragen (vgl. §§ 8 (1) und 11 (1) EEG), nicht mehr nachkommen.

Für die Zukunft ist mit weiter steigenden Spannungswerten im Netz zu rechnen. Auch wenn keine weiteren Einspeiseanlagen in der Mittelspannung mehr zugelassen werden, geht der Zubau der Einspeiseleistung in der Niederspannung weiter. Dieser Zustand ist dadurch begründet, dass einerseits bei Erzeugungsanlagen bis 30 Kilowatt (kW) gemäß EEG der Hausanschluss als geeigneter Anschlusspunkt vorgegeben ist (eine Ablehnung von Anlagen ist dadurch nicht möglich) und andererseits die Anschlussbeurteilung von Niederspannungs-Einspeisern gemäß Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 unabhängig von der Mittelspannung erfolgt. In Konsequenz führt dies dazu, dass die Spannung im Mittelspannungsnetz durch den unvermeidlichen Anschluss weiterer Niederspannungs-Kleineinspeiser steigen wird, auch wenn in der Mittelspannung keine weitere Erzeugungsanlage mehr angeschlossen wird.

In dieser Netzregion kann mit den HS/MS-Umspannwerken (Aichach, Reisgang, Kranzberg, Dachau und Odelzhausen) nicht mehr gewährleistet werden, dass die stark angestiegene und auch zukünftig weiter steigende Erzeugungsleistung aus EE in den Nieder- und Mittelspannungsnetzen sicher aufgenommen und abgeführt wird. Der Netzanschluss des neuen UW Kleinschwabhausen an das bestehende 110-kV-Netz erfolgt über eine ca. 18,5 km lange Leitungstrasse an das bestehende UW Oberbachern. Die Anbindung von Umspannwerken mit einer Versorgungsaufgabe erfolgt in 110-kV-Netzen unter Berücksichtigung des (n-1)-Kriteriums, so dass eine angemessene Netz- und Versorgungssicherheit gewährleistet.

Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit in der Netzplanung besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die Netzsicherheit auch dann gewährleistet bleiben muss, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet werden muss. Das heißt, es darf in diesem Fall nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen. Außerdem muss die Spannung innerhalb der zulässigen Grenzen bleiben. Die verbleibenden Betriebsmittel dürfen zudem nicht überlastet werden. Diese allgemein anerkannte Regel der Technik gilt grundsätzlich auch für die 110-kV-Netzebene.

Auf Basis der oben dargestellten Netzsituation und der vorstehenden Ausführungen ist die Planrechtfertigung für das Vorhaben auf Basis der rechtlichen Rahmenbedingungen aus dem EnWG und EEG aus Sicht der Vorhabenträgerin gegeben. Die Notwendigkeit der Maßnahme wurde im Netzausbauplan der Bundesnetzagentur gemeldet. Mit dem aktuellen Netzzustand kann die Vorhabenträgerin ihrer gesetzlichen Verpflichtung, Anlagen unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen und den gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom vorrangig abzunehmen und zu übertragen (vgl. §§ 8 (1) und 11 (1) EEG), nicht mehr nachkommen. Der Bau der 110-kV-Leitung Kleinschwabhausen - Oberbachern 1 und 2 ermöglicht es der Vorhabenträgerin diese Verpflichtung wieder zu erfüllen.

4. Ergebnis

Die Überprüfung des Vortrags und der Planung der Vorhabenträgerin ergibt, dass für das Vorhaben ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht und das Vorhaben somit aus vernünftigen Gründen des Allgemeinwohls geboten ist.

Das Vorhaben entspricht den energiewirtschaftlichen Grundsätzen des § 1 EnWG. Die Planrechtfertigung ist somit gegeben.

III. Planungsvarianten / wesentliche Auswahlgründe

1. Allgemeine Ausführungen

Das Abwägungsgebot verlangt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Prüfung von Planungsalternativen und der sog. Null-Variante. Im Rahmen der planerischen Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob sich das beantragte Vorhaben mit einer anderen Trasse oder in einer anderen Gestalt verwirklichen lässt, sofern es sich nachteilig auf die rechtlich geschützten Belange Dritter oder öffentlichen Belange auswirken wird.

Bei der Auswahl verschiedener räumlicher Trassenvarianten handelt es sich um eine Abwägungsentscheidung, die gerichtlicher Kontrolle nur begrenzt auf erhebliche Abwägungsmängel zugänglich ist. Die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit ist erst dann überschritten, wenn eine alternative Variante sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt oder wenn der Planfeststellungsbehörde bei der Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterläuft. Eindeutig vorzugswürdig erscheint eine Planungsvariante insbesondere dann, wenn sie sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange gegenüber der planfestgestellten Trasse eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellt. Das Gebot sachgerechter Abwägung wird hingegen nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Die darin liegende Bewertung der von der Planung berührten Belange und ihre Gewichtung im Verhältnis untereinander ist ein wesentliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit. Ein Abwägungsfehler liegt selbst dann nicht vor, wenn eine andere als die planfestgestellte Trasse ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre (VGH München, Urteil vom 11.05.2016 – 22 A 15.40004). Die Planfeststellungsbehörde hat dabei die planerische Entscheidung der Vorhabenträgerin abwägend nachzuvollziehen (VGH München, Urteil vom 24.05.2011 – 22 A 10.40049).

Auch aus § 43 Satz 4 EnWG ergibt sich die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (BVerwG, Urteil vom 31.1.2002, Az. 4 A 15/01, BVerwG 24.4.2009, Az. 9 B 10/09). Es sind dabei alle ernsthaft in Betracht kommenden Varianten zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (BVerwG, Urteil vom 21.1.2016, Az. 4 A 5.).

Die Planfeststellungsbehörde ist aber nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umwelt-Gesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

2. Geprüfte Varianten

2.1. Nullvariante

Wie unter Ziffer I – Planrechtfertigung - ausgeführt, ist die geplante Leistungserhöhung für die Erfüllung der Pflicht der Vorhabenträgerin zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Netzes erforderlich. Die mit der Planung gesteckten Ziele können durch einen Verzicht auf die vorgesehenen Maßnahmen (sog. Nullvariante) nicht erreicht werden. Ohne Realisierung der geplanten Leitung wären andere technische Optionen auszuschöpfen, um Netzbetriebsmittel wie Freileitungen, Schaltgeräte oder Transformatoren vor einspeisebedingten Überlastungen im Mittelspannungsnetz bzw. Niederspannungsnetz zu schützen und den (n-1)-sicheren Zustand des Netzes aufrecht zu erhalten und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Kann die (n-1)-Sicherheit dauerhaft nicht gewährleistet werden, so sind im Falle einer Betriebsstörung die Stromerzeuger oder Stromverbraucher zu regulieren (Einspeisemanagement). Durch das im Störfall notwendige Reduzieren der Einspeiseleistung der EE-Anlagen kann die Netzstabilität in den meisten Fällen aufrechterhalten werden. Der Neuanschluss von weiteren EE-Anlagen und damit die Erfüllung der Anschlusspflicht von EE-Anlagen wird dadurch aber trotzdem nicht ermöglicht, da alle netztechnischen Maßnahmen für die Einhaltung der Spannungsgrenzen gemäß DIN EN 50160 bereits ausgeschöpft sind. Die Ziele der

Bundesregierung hinsichtlich einer komplett klimaneutralen Energieerzeugung können so nicht verwirklicht werden.

Grundsätzlich ist die Vorhabenträgerin immer im Rahmen des sogenannten NOVA-Prinzips bestrebt, zunächst das vorhandene Netz bzw. Rückspeisepunkte zu optimieren oder zu verstärken. Diese Maßnahmen sind aber bereits ausgereizt, haben dabei in den Randbereichen der Netzgebiete nur eine eingeschränkte Wirkung und können die Spannungsüberhöhungen in den lokalen Netzknoten nicht beheben.

2.2. Alternative Trassenführung

Die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens für die geplante Kabeltrasse wurde durch die Regierung von Oberbayern geprüft und aufgrund der Kleinräumigkeit der Kabeltrasse für nicht notwendig erklärt.

Weiterhin unterliegt die 110-kV-Kabeltrasse nach § 6 in Verbindung mit Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keiner Pflicht zur UVP-Prüfung.

Die Vorhabenträgerin hat für die Trassenauswahl im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens dennoch die Prüfung der Umweltbelange zu möglichen Trassenvorschlägen im Rahmen einer umweltfachlichen Variantenuntersuchung (Anlage 08.01.01) beauftragt. Die Ergebnisse der umweltfachlichen Variantenuntersuchung fließen in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (Anlage 08.05.01) ein. Aufgabe der umweltfachlichen Variantenuntersuchung ist es, die voraussichtlichen Konfliktintensitäten verschiedener Trassenvarianten zu ermitteln, gegenüberzustellen und eine Vorzugsvariante innerhalb eines vorgegebenen Suchraumes herauszuarbeiten.

Neben den Umweltbelangen wurden bei der Auswahl der Vorzugstrasse auch wirtschaftliche und technische Belange berücksichtigt.

Bei der Trassenauswahl wurden die folgenden Trassierungsgrundsätze beachtet:

Technisch effiziente und sichere Umsetzung

- Möglichst kurzer, geradliniger Verlauf der Trasse
- Möglichst wenige technisch komplexe Bauwerke (Unterbohrungen, Mikrotunnel)
- Einhaltung von Bauverbotszonen (zum Beispiel am Rand von Bundesstraßen und Autobahnen)

- Einhaltung von technisch notwendigen Sicherheitsabständen zu bestehenden Öl-, Gas-, oder Wasserleitungen
- Vermeidung von Kreuzungen anderer erdverlegter Leitungen

Bestmögliche Einbindung in Landschaft und vorhandene Infrastrukturen

- Bündelungen mit vorhandenen und geplanten Infrastrukturen, wie etwa Straßen und Schienen
- Berücksichtigung bestehender und geplanter Flächennutzungen (z.B. Bau- und Gewerbegebiete)
- Berücksichtigung forst- und landwirtschaftlicher Belange, Trassenverlauf möglichst entlang von Grundstücksgrenzen und Wegen

Schonung von Umwelt und Natur

- Erhalt von Schutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen (beispielsweise FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete)
- Schutz von seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten
- Berücksichtigung von Natur- und Bodendenkmälern
- Schutz von Waldflächen

Vorsorge für den Menschen

- Berücksichtigung von Wohn- und Siedlungsgebieten
- Berücksichtigung von Erholungsgebieten

Aufgrund zahlreicher Nutzungsansprüche an den Raum lassen sich nicht alle Trassierungsgrundsätze gleichermaßen umsetzen. So kann etwa die Bündelung des Erdkabels mit vorhandener Infrastruktur zu einer Tangierung von Waldflächen führen. Die Beeinträchtigungen der verschiedenen Nutzungen werden durch Trassenoptimierung sowie durch eine Anpassung der technischen Ausführung so gering wie möglich gehalten.

Bereits im Jahr 2013 wurde großräumig im Raum zwischen einem Suchraum für das neue UW Kleinschwabhausen und dem bestehenden UW Oberbachern eine Variantenuntersuchung durchgeführt. Ein erster Entwurf sah insgesamt vier Grobkorridore (I bis IV) vor.

Diese wurden im Frühjahr 2015 mit dem Ausschluss der östlich von Markt Indersdorf gelegenen Trassenvariante IV, die aufgrund des höchsten Konfliktrisikos und der größten Länge nicht weiterverfolgt wurde, auf drei Korridore reduziert. Die ebenfalls im Frühjahr 2015 durchgeführte artenschutzrechtliche Potenzialanalyse wies für die westlichste Trassenvariante I das geringste Konfliktpotenzial auf. Da Trassenvariante III bis auf einen ca. 3 km langen Abschnitt weitgehend identisch mit Trassenvariante II ist, wurde sie in Trassenvariante IIa umbenannt. Die Varianten I, II und IIa wurden einer vertieften Umweltanalyse unterzogen und weisen folgenden Verlauf auf:

Trassenvariante I

Feldflur westlich Kleinschwabhausen – westlich Langenpettenbach und Westerholzhausen – östlich Hirtlbach – Querung der Glonnaue – westlich Arnbach, östlich Rienshofen – östlich Armetshofen – westlich Schwabhausen und Sickertshofen bis UW Oberbachern

Trassenvariante II

Feldflur westlich Kleinschwabhausen – Feldflur östlich Langenpettenbach – westlich Markt Indersdorf- östlich Ottmarshart und Weyhern – westlich Niederroth bis Bahntrasse – entlang Bahntrasse – östlich und südlich Stetten bis UW Oberbachern

Trassenvariante IIa

Identisch mit Trassenvariante II bis Bahntrasse – westlich Unterhandenzhofen und Rumeltshausen bis UW Oberbachern

Die Varianten I bis IIa wurden hinsichtlich des Artenschutzes, der technischen Realisierbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten vertieft untersucht. Auf Basis dieser Grundlage wurden auch realisierbare potentielle Trassenachsen erarbeitet. Der Vergleich der drei Trassenvarianten zeigte für Vorschlag II die geringste Gesamtlänge, aber die höchste Gesamtstreckenlänge mit Konfliktrisiken. Trassenvariante I wies die größte Gesamtlänge auf. Da diese Trassenvariante jedoch die Konfliktärmste der untersuchten Trassenvarianten war, wurde diese als Vorzugsvariante mit den Fachbehörden abgestimmt und in der weiteren Planung weiterverfolgt.

Im November 2015 wurde die Vorzugsvariante in den betroffenen Gemeinden und der Öffentlichkeit bei Bürgerinformationsgesprächen vorgestellt. In weiteren Vor-Ort-Terminen sowie Einzelgesprächen mit den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten konnte die Trasse weiter verfestigt werden. Vereinzelt ergaben

sich daraus vertieft zu untersuchende Trassenvarianten und auch wichtige Hinweise auf örtliche Besonderheiten. Die seitdem vorgenommenen Anpassungen in der Trassenführung der Vorzugsvariante wurden berücksichtigt. Die meisten Modifikationen an der Trasse bestanden im Wesentlichen aber aus kleinräumigen Verlegungen auf Wunsch der Eigentümer innerhalb eines Flurstücks, die meist keine weiteren Untersuchungen erforderlich machten.

Die Genehmigungsbehörde kommt wie die Vorhabenträgerin somit zu dem Ergebnis, dass sich nach Abwägung aller wirtschaftlichen, technischen und umweltschutzfachlichen Belange die alternativen Trassen weder besser noch zumindest gleichgut darstellen. Nach der detaillierten Ausarbeitung ergibt sich die oben beschriebene Vorzugsvariante im Trassenkorridor I, die als Antragstrasse durchgehend in Kabelausführung in das Planfeststellungsverfahren eingebracht wird.

2.3. Erdkabel versus Freileitung

Die gesetzlichen Anforderungen aus § 43h EnWG geben vor, im Fall von Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger diese als Erdkabel auszuführen,

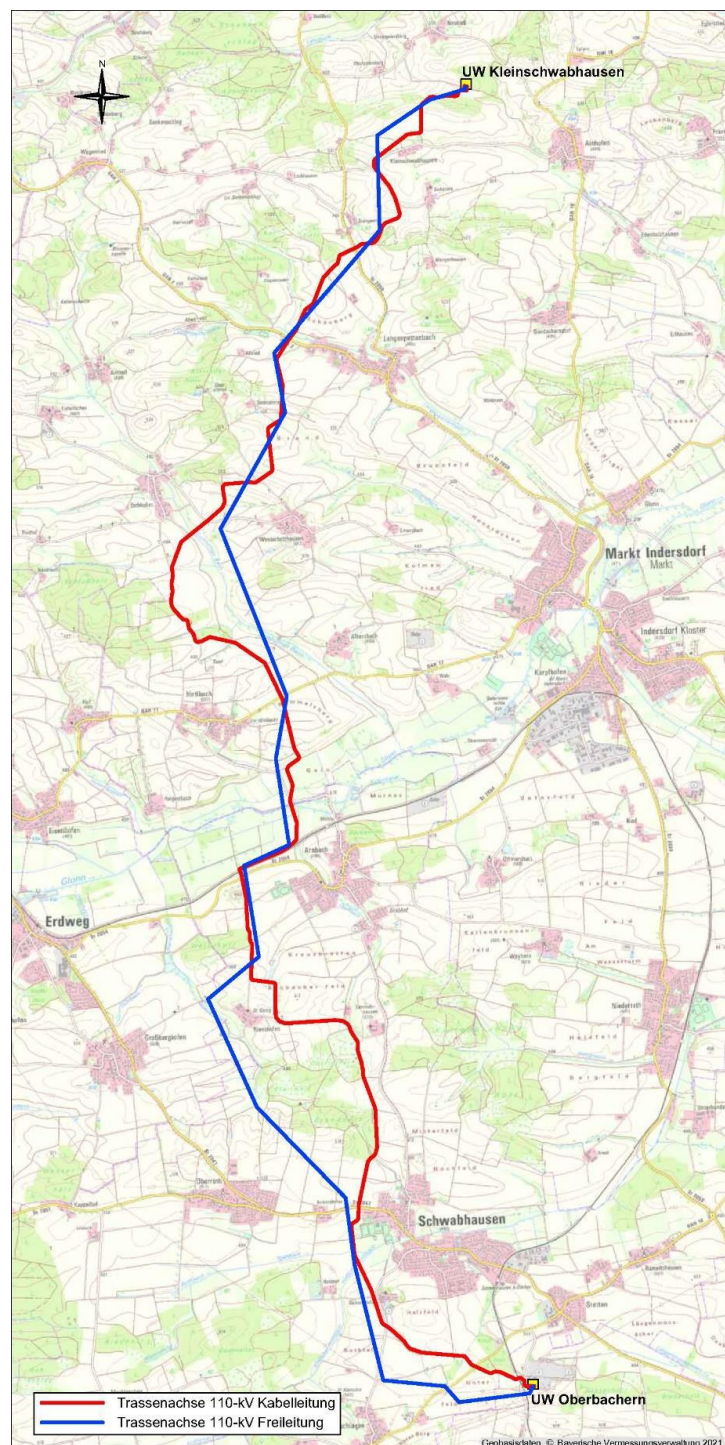
- wenn für die technisch möglichen und genehmigungsfähigen Trassenvarianten die Gesamtkosten für die Errichtung und den Betrieb einer Anbindung als Erdkabel die Gesamtkosten für eine Anbindung als technisch vergleichbare Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten
- und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.
- Die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Auf Basis der Vorgaben wurden im Zuge des gegenständigen Planvorhabens für die 110-kV-Leitung zum Anschluss des UW Kleinschwabhausen die erforderlichen Prüfungen durchgeführt.

Als allgemeine Berechnungsgrundlage für Ermittlung des Kostenfaktors wurde der Leitfadens zu Investitionsmaßnahmen aus der Allgemeinen Regulierungsverordnung der Bundesnetzagentur (ARegV) verwendet.

Für den Vergleich ist hierbei neben der in den Genehmigungsunterlagen im Detail beschriebenen Kabeltrasse mit einer Gesamtlänge ca. 18,5 km auch eine technisch

vergleichbare Freileitung zur Anbindung des UWs zu ermitteln. Aufgrund der vorhandenen, verteilten Wohn-/Siedlungsgebiete und der vorhandenen Waldstrukturen, die zwischen dem UW Kleinschwabhausen und dem UW Oberbachern liegen, kann ein fast gradliniger Verlauf einer Freileitung aufgrund des Wohnumfeldschutzes nicht oder beim Wald nur in Form einer Waldüberspannung mit bis zu 90 m hohen Masten realisiert werden. Eine für den Vergleich zugrunde gelegte Freileitungstrasse hätte deshalb eine Länge von ca. 17 km. Der Verlauf der Freileitungstrasse kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden:



In der ARegV wurde festgelegt, dass für die Nutzungsdauer für die Kabel- und die Freileitungsvariante von einer gleichen technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer von 40 Jahren auszugehen ist. Damit sind für den Vergleich der Varianten jeweils die einmaligen Investitionskosten für eine Trasse als Freileitung bzw. Kabel anzusetzen. In der Praxis beträgt die Lebensdauer von Freileitungen mehr als 100 Jahre. Erfahrungen von Kabel hinsichtlich einer längeren Lebensdauer liegen noch nicht vor. Bei den relevanten Kostenbestandteilen wurden alle variantenspezifischen Errichtungskosten (Investitionskosten) für die Kabeltrasse und die Freileitungstrasse auf Basis von vergleichbaren Projekten im Netzgebiet der Vorhabenträgerin ermittelt. Weitere variantenspezifische Anlagen, wie Blindleistungs-Kompensationsspulen, sind nicht notwendig. Bei den Betriebskosten wurde auch die sogenannte Betriebskostenpauschale der Investitionskosten berücksichtigt. Die Kosten für die Verlustenergie wurden nicht ermittelt, da diese bei einem Erdkabel mit ähnlicher Trassenlänge (siehe hierzu auch ARegV) niedriger sind und den Kostenvergleich zu Gunsten der Kabelvariante beeinflussen würden. Auf Basis der vorstehenden Ausführungen hat die Vorhabenträgerin für die neue 110-kV-Leitung Kleinschwabhausen - Oberbachern bereits beim Vergleich der Kapitalkosten den Kostenfaktor 2,75 mit einem Wert von 2,1 deutlich unterschritten. Somit sind weitere detailliertere Überlegungen im Sinne der ARegV für den Kostenvergleich Kabel-Freileitung nicht erforderlich.

Nachdem aus der weiteren Detailbetrachtung im Zuge des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) auch keine naturschutzfachlichen Belange gegen die Ausführung der Leitung als Erdkabelleitung sprechen, ist die Trasse somit nach § 43h EnWG als Erdkabelleitung zu planen und zur Genehmigung zu beantragen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt in ihrer Gesamtschau daher zu dem Ergebnis, dass sich die Erdkabelvariante aus den oben angeführten Punkten insgesamt als deutlich bessere Alternative darstellt.

3. Ergebnis

Nach Prüfung der für das Vorhaben in Betracht kommenden Planungsvarianten weisen die sonstigen geprüften Varianten gegenüber der beantragten Variante unter Abwägung aller rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen und umweltschutzfachlichen Gesichtspunkte deutliche Nachteile auf. Die Entscheidung der Vorhabenträgerin für die beantragte Variante ist somit nachvollziehbar und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde konsequent, weshalb die beantragte Variante festgestellt wird.

IV. Rechtsvorschriften / Öffentliche Belange

Rechtsvorschriften oder vorgehende öffentliche Belange stehen dem Vorhaben – unter Berücksichtigung der in dieser Entscheidung ergangenen Nebenbestimmungen - nicht entgegen.

1. Gewährleistung der technischen Sicherheit

Die technische Sicherheit während der Bauphase sowie dem anschließenden Betrieb der Anlage ist unter Zugrundelegung der Planunterlagen in ausreichendem Maße gewährleistet.

Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG sind Energieanlagen i.S.d. § 3 Nr. 15 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die Gewährleistung der technischen Sicherheit verlangt, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der Energieanlage Gefahren für die Allgemeinheit und die Mitarbeiter des Anlagenbetreibers vermieden werden. Dies geht jedoch nicht soweit, dass Schäden durch entsprechende Sicherheitsstandards mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen sein müssen. Vielmehr ist ausreichend, dass der Schadenseintritt aufgrund der getroffenen Sicherheitsvorkehrungen hinreichend unwahrscheinlich ist. Entsprechend der „je-desto-Formel“ des Polizeirechts hängt die rechtlich noch akzeptable Eintrittswahrscheinlichkeit vom Umfang des möglichen Schadens ab: In Bezug auf Szenarien mit potentiell größeren, gravierenderen Schäden (etwa Tod, schwerer Verletzungen) ist eine geringere Eintrittswahrscheinlichkeit erforderlich als bei Szenarien mit Schäden mit potentiell begrenztem Ausmaß (z.B. geringer Sachschaden).

In Ermangelung einer Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EnWG sind gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG vorbehaltlich sonstiger Vorschriften des technischen Sicherheitsrechtes die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der bei Durchführung der Maßnahme geltenden Fassung zu beachten. Neben den, in § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG genannten Regelwerken ist hierbei insbesondere das Regelwerk des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN) von Bedeutung (arg. § 49 Abs. 2 Satz 3 EnWG).

Soweit die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. in der bei Durchführung der Maßnahme geltenden Fassung eingehalten werden, wird gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (widerlegbar) vermutet.

Ausweislich der Planunterlagen werden die geplanten Maßnahmen nach den geltenden Regeln der Technik, den allgemeinen behördlichen Vorschriften und den einschlägigen Bauvorschriften durchgeführt; vgl. hierzu insbesondere Kapitel 5 im Erläuterungsbericht (Planunterlage 01.01).

2. Umweltschutz

2.1. Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete

2.1.1. (Trink)Wasserschutzgebiete (§§ 51 ff WHG)

geplantes Wasserschutzgebiet „Eindhofen“ (Gemeinden Erdweg und Markt Indersdorf)

Die geplante Leitungsverlegung verläuft entlang des planreifen Wasserschutzgebiets (WSG) Eichhofen des Wasserversorgers Alto-Gruppe. Da sich die Ausweisung des festgesetzten WSG immer noch in der Entwicklung befindet, kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die 110kV-Leitung innerhalb der Zone III des WSG zu liegen kommt. Die Grenzen des Wasserschutzgebietes können sich in Richtung der Maßnahme verschieben. Im derzeitigen Planungsstand liegt sie außerhalb des planreifen Wasserschutzgebiets. Der Standort war deshalb vor Durchführung der Maßnahme bzgl. der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets erneut zu prüfen und ggf. für den betroffenen Abschnitt ein Antrag auf Befreiung von den Verboten in der Verordnung für das WSG Eichhofen bei der zuständigen Behörde einzureichen.

2.1.2. Grundwasser / Grundwasserschutz

(1) Bauwasserhaltung

Wie im Antrag auf Erteilung auf beschränktes Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art 70 BayWG zur Bauwasserhaltung beschrieben, wird an Standorten mit hohen Grundwasserständen eine Bauwasserhaltung erforderlich sein. Dies betrifft vor allem die Talniederungen. In den topographisch höher gelegenen Baugrundbohrungen wurden von der Vorhabenträgerin keine Wasserzutritte festgestellt. Mit Schichtwässern ist dennoch zu rechnen.

Laut der Angaben der Vorhabenträgerin beträgt die Verlegetiefe des Kabelbauwerks zwischen 1,75 m bei offener Bauausführung bis max. 7,0 m Tiefe im Bereich der HDD-Bohrungen. Ein Anschneiden eines tiefer liegenden zweiten Grundwasserstockwerks ist laut Vorhabenträgerin damit nicht wahrscheinlich.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann laut Wasserwirtschaftsamt München bei einer Eingriffstiefe von bis zu 7 m unter der Geländeoberkante nicht sicher ausgeschlossen werden, dass ein zweites Grundwasserstockwerk und damit Tiefengrundwasser betroffen ist oder eine stauende Schicht, welche dieses vor Einflüssen aus dem ersten Grundwasserstockwerk schützt, in ihrer Schutzwirkung beeinträchtigt wird.

Daher ist vor der Durchführung von Eingriffen ab einer Tiefe von 5 Metern unter der Geländeoberkante entweder eine Baugrunderkundung oder eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt München durchzuführen, aufgrund derer die beschriebenen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

(a) **baubedingt: Bauwasserhaltungen / Begründung beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis**

Die Vorhabenträgerin plant die Verlegung einer 110 kV-Erdleitung zwischen den Ortschaften Kleinschwabhausen und Oberbachern im Landkreis Dachau. In den für die Kabelverlegung erforderlichen Gräben und Baugruben werden z.T. wasserführende Schichten angeschnitten, die lokal und zeitlich begrenzte Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden lassen. Die Vorhabenträgerin beantragt für den Bauzeitraum die beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion gemäß Art. 70 BayWG zur Absenkung des Grundwasser-

spiegels und für die Versickerung des abgepumpten Wassers bzw. für die Einleitung des abgepumpten Wassers in ein Oberflächengewässer.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann einer Bauwasserhaltung im unbedingt erforderlichen Umfang zugestimmt werden, wenn das geförderte Grundwasser vor Ort oberflächennah sowie flächig versickert wird und nachweislich keine Schäden an Dritten entstehen. Sollte eine Wiederversickerung auf Grund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich sein, ist eine Einleitung in ein Oberflächengewässer zulässig, sofern das geförderte Grundwasser ausreichend frei von absetzbaren und abfiltrierbaren Stoffen ist, so dass für den Lebensraum des Gewässers kein Schaden entstehen kann. Aus diesem Grund sind bei geplanter Einleitung in ein Oberflächengewässer die Förderbrunnen als filterstabile Brunnen zu errichten (geschlossene Wasserhaltung). Die Brunnen bei der geschlossenen Wasserhaltung müssen vor Beginn der Wasserhaltung, d.h. vor dem Einleiten in das Oberflächengewässer, klargepumpt werden.

Schädliche Auswirkungen des fertigen Bauwerks auf den Grundwasserhaushalt sind nicht zu erwarten, wenn ausschließlich grundwassergeeignete Materialien bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage verwendet werden.

(aa) Erfordernis einer (beschränkten) wasserrechtlichen Erlaubnis

Das Zutageleiten von Grundwasser im Rahmen der bauzeitlichen Bauwasserhaltungen stellt eine Benutzung i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Var. 3 WHG („Zutageleiten“), das anschließende Wiederversickern eine Benutzung i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Var. 2 WHG dar.

Hierfür bedarf es gemäß den §§ 8 Abs.1, 9 Abs. 1 Nr.5 Var. 3, Nr. 4 Var. 2 WHG einer – gesondert zur energiewirtschaftsrechtlichen Planfeststellung auszusprechenden – (beschränkten) wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die – unter **Ziffer B. I. dieser Entscheidung** ausgesprochene – beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis konnte vorliegend nach Maßgabe der unter **Ziffer B. III. dieser Entscheidung** festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden. Die beantragten Bauwasserhaltungen sind - unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen festgesetzten Sicherungsmaßnahmen - mit Bestimmungen des zwingenden Rechts vereinbar (§ 12 Abs. 1 WHG), insbesondere

der Vorgaben des Wasserrechts (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens zu berücksichtigende Belange und Gesichtspunkte (§ 12 Abs. 2 WHG) stehen den Maßnahmen ebenfalls nicht entgegen.

*Rechte Dritter sind im Rahmen der Entscheidung über eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nicht zu prüfen (vgl. §§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 WHG). Sie waren vielmehr im Rahmen der Entscheidung über die Planfeststellung zu berücksichtigen, siehe hierzu die Ausführungen zu den Privaten Belangen unter **Ziffer D. VI. dieser Entscheidungsgründe**.*

(bb) materiell-rechtliche wasserrechtliche Vorgaben (§§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 48 Abs. 1 Satz 1 WHG)

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis – vorbehaltlich der Spezialregelungen zum Schutze von Wasserschutzgebieten – zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften (auf Wasserbeschaffenheit, Wassermenge, Gewässer-ökologie sowie Hydromorphologie bezogene Eigenschaften, § 3 Nr. 7 WHG), die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus speziellen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Im Hinblick auf die Wasserbeschaffenheit wird § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vorliegend im Hinblick auf das Wieder-Versickern-Lassen des abgepumpten Grundwassers durch den Besorgnisgrundsatz des § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG ergänzt, wonach eine Erlaubnis nur erteilt werden darf, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

*Zum Grundwasserschutz in Zusammenhang mit Wasserschutzgebieten und den in diesen Zusammenhang zu beachtenden Sonderregelungen betrachten Sie bitte die Ausführungen unter **Ziffer D. IV. 2.1.1 der Entscheidungsgründe**.*

(cc) Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Jenseits der Vorgaben des zwingenden Rechts im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens zu berücksichtigende Gesichtspunkte stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

(dd) sonstige öffentlich-rechtliche Vorgaben des zwingenden Rechts (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Sonstige, gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis zu prüfende Vorgaben des zwingenden Rechts (z.B. Naturschutzrecht, Denkmalschutzrecht, Immissionsschutzrecht) stehen den beantragten Bauwasserhaltungen nicht entgegen.

Vergleiche hierzu die Ausführungen zu den jeweiligen Themenbereichen in den Entscheidungsgründen, etwa zum ...

... Bodenschutz unter Ziffer D. IV. 2.3,

... Natur- und Artenschutz unter Ziffer D. IV. 2.7 oder

... Denkmalschutz unter Ziffer D. IV. 2.9

(ee) Einvernehmen untere Wasserrechtsbehörde (§ 19 Abs. 3 WHG)

Die untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Dachau, in deren Zuständigkeitsbereich die beantragten Bauwasserhaltungen liegen, hat ihr Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG zur Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse mit Schreiben vom 29.06.2023 erklärt.

(b) anlagenbedingt: Einlegen der Erdkabel in einem Sandbett in stellenweise grundwasserführenden Schichten

(aa) kein Erfordernis einer (gehobenen) wasserrechtlichen Erlaubnis

Anders als die bauzeitliche Bauwasserhaltung stellt das Einlegen der Erdkabel in einem Sandbett in stellenweise grundwasserführenden Schichten bzw. das Belassen der Erdkabel darin nicht schon eine sog. „echte“ Benutzung nach § 9 Abs. 1 WHG, insbesondere nicht in Gestalt

von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Var. 1 WHG (Einbringen von Stoffen) dar. Anders als im Rahmen der Bauwasserhaltungen bedient sich die Vorhabenträgerin nicht der Eigenschaften des – wenn auch nur ungewollt auftretenden – Grundwassers (Fortleitbarkeit), sodass es an einer unmittelbaren, zweckbestimmten Einwirkung auf das Gewässer fehlt. Dies ist jedoch nach herrschender Meinung zwingende Voraussetzung für das Bejahren einer Benutzung nach § 9 Abs. 1 WHG (BVerwG, NJW 1974, 815).

Eine Erlaubnispflicht ergibt sich auch nicht über die Auffangtatbestände des § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG (Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür geeignet sind) oder des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG (Maßnahmen), die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Für die Verwirklichung dieser, echten Benutzungen gleichgestellten Tatbestände (sog. unechte bzw. fiktive Benutzungen) ist ein auf einem willentlichen Verhalten beruhende – unmittelbare Einwirkung auf ein Gewässer ausreichend. Nicht erforderlich ist, dass die Benutzung wasserwirtschaftlich ziel- und zweckgerichtet erfolgt, also dass das Verhalten sich auf ein Gewässer richtet, um sich seiner (bzw. seiner naturgegebenen Eigenschaften wie die Gefälleeigenschaft) zur Erreichung bestimmter Zwecke zu bedienen (BayVGH, ZfW 1976, 229, 231).

Vielmehr reicht im Hinblick auf den Tatbestand des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG allein die Eignung der Einwirkung, nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit (vgl. § 3 Nr. 9 WHG) hervorzurufen. Hierbei genügt es, wenn auf Grund der jeweiligen Maßnahme die nicht nur ganz entfernte (theoretische) Möglichkeit einer schädlichen Einwirkung auf das Grundwasser besteht (VG Würzburg ZfW Sh 1973 II Nr. 5, 40). Die Prüfung, ob eine fiktive Benutzung - und damit in der Regel auch eine Erlaubnispflicht – vorliegt, setzt keine detaillierten Ermittlungen für den konkreten Einzelfall voraus. Ebenfalls nicht zu berücksichtigen ist, wenn schädliche Einwirkungen durch – zusätzlich anzuordnende Sicherungsmaßnahmen vermieden werden können. Im Detail zu klären, ob die geplanten Maßnahmen im konkreten Einzelfall tatsächlich zu keinen nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit führen

bzw. ob dies durch den Erlass zusätzlicher Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden kann, ist dann ja gerade im Rahmen des Erlaubnisverfahrens zu prüfen und ggf. im Rahmen der zu treffenden Entscheidung anzuordnen. Für das Bejahen einer Erlaubnispflicht ist vielmehr auf leicht ermittelbare Indizien für eine etwaige Gefährdung des Grundwassers abzustellen, Szenarien, die erfahrungsgemäß des Öfteren mit Beeinträchtigungen von Gewässern verbunden sein können. Sei es im Falle der echten Benutzungen das unmittelbare Einwirken auf die Gewässer unter gezielter Benutzung der Gewässereigenschaften in einer typisierten Art und Weise (z.B. Aufstauen / Einleiten von Stoffen etc.). Sei es im Falle einer fiktiven Benutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG etwa die Tatsache, dass Anlagen im Grundwasser errichtet und belassen werden, diese dauerhaft mit dem Grundwasser in Kontakt kommen und es je nach Art des verwendeten Materials bzw. Art und Sorgfalt der Verarbeitung etwa zur Absonderung von Stoffen ins Grundwasser mit der Folge einer Verunreinigung desselben kommen kann, es sei denn, es ist bereits allgemeingültig erwiesen, dass die verwendeten Materialien bei bestimmter Verarbeitung nicht grundwassergefährdend sind.

Vorliegend konnte eine solche Eignung bereits pauschal – ohne detaillierte Prüfung - ausgeschlossen werden: Zwar kommt es stellenweise zu einem vorübergehenden oder auch dauerhaften Kontakt der Erdkabel mit dem Grundwasser. Jedoch kommt es bei Verwendung herkömmlicher bzw. der vorgegebenen Materialien und Bauweisen laut Aussage des Wasserwirtschaftsamtes München und der unteren wasserrechtsbehörde am Landratsamt Dachau erfahrungsgemäß zu keinerlei Verunreinigungen des Grundwassers.

Gleiches gilt im Hinblick auf den **Tatbestand des § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG**: Aufgrund der geringen Größe der Erdkabel konnten negative Einflüsse auf die örtlichen Grundwasserverhältnisse (beispielsweise ein Grundwasseraufstau) bereits offensichtlich, sprich ohne detaillierte Prüfung ausgeschlossen werden.

(bb) materiell-rechtliche wasserrechtliche Vorgaben (§ 5 Abs. 1 WHG)

Der wasserrechtliche Schutz des Grundwassers im Zusammenhang mit dem Einlegen der Erdkabel in einem Sandbett in stellenweise grundwasserführende Schichten bestimmt sich – vorbehaltlich der Spezialregelungen zum Schutze von Wasserschutzgebieten - nach § 5 Abs. 1 WHG.

*Zum Grundwasserschutz in Zusammenhang mit Wasserschutzgebieten und den in diesen Zusammenhang zu beachtenden Sonderregelungen betrachten Sie bitte die Ausführungen unter **Ziffer D. IV. 2.1.1 der Entscheidungsgründe.***

Laut Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden ist davon auszugehen, dass bei Verwendung grundwasserverträglicher Materialien keine relevanten Beeinträchtigungen des Grundwassers in Gestalt von Verunreinigungen zu befürchten sind. Weitere schädliche Auswirkungen der fertiggestellten Bauwerke auf die örtlichen Grundwasserverhältnisse (z.B. Grundwasseraufstau) können aufgrund der Größe der Erdkabel ausgeschlossen werden.

Durch die unter **Ziffer A. III. 3.1.1 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen wird vorliegend nochmals erinnernd unterstrichen, dass – wie bei herkömmlichen Materialien der Fall - lediglich grundwasser-verträgliche Materialien zum Einsatz kommen dürfen sowie die Arbeiten entsprechend den aktuellen Stand der Technik durchzuführen sind.

2.1.3. Schutz von Oberflächengewässern**(1) Anlagen in / an / über oberirdischen Gewässern****(a) Allgemeine Ausführungen**

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen (§ 3 Nr. 10

WHG) zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

(b) Kreuzungen

Die Leitungstrasse quert die Glonn, ein Gewässer II-Ordnung. Eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG ist somit erforderlich.

Nähere Ausführungen hierzu sind in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München vom 30.06.2023 enthalten: Die materiellen Vorgaben sind dort in den Kapiteln „Überschwemmungsgebiete“ und „Kreuzungen von Gewässern“ abgehandelt (Prüfung, Würdigung und Inhalts- und Nebenbestimmungen) erläutert.

schädliche Gewässerveränderungen:

Mittels der – unter Ziffer A. III. 3.1.2 dieser Entscheidung aufgeführten – Nebenbestimmungen ist gewährleistet, dass durch die Maßnahmen keine schädlichen Gewässerveränderungen hervorgerufen werden.

Gewässerunterhaltung:

Mittels der – unter Ziffer A. III. 3.1.2 dieser Entscheidung aufgeführten – Nebenbestimmungen ist – nach Anhörung der zuständigen Fachbehörden und der betroffenen Wasserverbände sowie mangels Einwendungen seitens sonstiger Bewirtschafter - gewährleistet, dass durch das Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen der Gewässerunterhaltung hervorgerufen werden.

(c) Temporäre Gewässerverrohrungen zur Baustellenandienung

Laut Projektträgerin müssen ggf. Grabenüberfahrten/Gewässerüberfahrten durch eine Verrohrung hergestellt werden. Nach Beendigung der Baumaßnahme sollen diese Überfahrten wieder zurück gebaut werden. Bei der Herstellung von Verrohrungen sind wesentliche Umgestaltungen des Gewässers zu vermeiden. Dies ist der Fall bei erheblichen Veränderungen des Wasserstandes oder bei einer Verkleinerung oder deutlichen Vergrößerung des Abflussquerschnitts. In den Antragsunterlagen sind die geplanten

Verrohrungen nicht in einer Weise beschrieben, dass dies geprüft werden kann. Je nach Dauer und Umfang könnte auch ein Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG einschlägig sein. Im Zuge der Detailplanung und vor Baubeginn ist daher eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt notwendig um sicherzustellen, dass die materiellen Anforderungen erfüllt werden. Ggf. ist dort ein separates wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

(2) Benutzungen i.S.v. § 9 WHG

(a) Bauwasserhaltungen: Einleiten von Bauwasser in Oberflächengewässer / Begründung beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis

Wie im Antrag auf Erteilung auf beschränktem Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art 70 BayWG zur Bauwasserhaltung beschrieben, wird an Standorten mit hohen Grundwasserständen eine Bauwasserhaltung erforderlich sein. Dies betrifft vor allem die Talniederungen. In den topographisch höher gelegenen Baugrundbohrungen wurden von der Vorhabenträgerin keine Wasserzutritte festgestellt. Mit Schichtwässern ist dennoch zu rechnen.

Laut der Angaben der Vorhabenträgerin beträgt die Verlegetiefe des Kabelbauwerks zwischen 1,75 m bei offener Bauausführung bis max. 7,0 m Tiefe im Bereich der HDD-Bohrungen. Ein Anschneiden eines tiefer liegenden zweiten Grundwasserstockwerks ist laut Vorhabenträgerin damit nicht wahrscheinlich.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann laut Wasserwirtschaftsamt München bei einer Eingriffstiefe von bis zu 7 m unter der Geländeoberkante nicht sicher ausgeschlossen werden, dass ein zweites Grundwasserstockwerk und damit Tiefengrundwasser betroffen ist oder eine stauende Schicht, welche dieses vor Einflüssen aus dem ersten Grundwasserstockwerk schützt, in ihrer Schutzwirkung beeinträchtigt wird.

Daher ist vor der Durchführung von Eingriffen ab einer Tiefe von 5 Metern unter der Geländeoberkante entweder eine Baugrunderkundung oder eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt München durchzuführen, aufgrund derer die beschriebenen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

(aa) Erfordernis einer (beschränkten) wasserrechtlichen Erlaubnis

Das Einleiten von Bauwasser im Rahmen der bauzeitlichen Bauwasserhaltungen stellt eine Benutzung i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Var. 2 WHG dar.

Hierfür bedarf es gemäß den §§ 8 Abs.1, 9 Abs. 1 Nr. 4 Var. 2 WHG einer – gesondert zur energiewirtschaftsrechtlichen Planfeststellung auszusprechenden – (beschränkten) wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die – unter **Ziffer B. I. dieser Entscheidung** ausgesprochene – beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis konnte vorliegend nach Maßgabe der unter **Ziffer B. III. dieser Entscheidung** festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden. Die beantragten Bauwasserhaltungen sind - unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen festgesetzten Sicherungsmaßnahmen - mit Bestimmungen des zwingenden Rechts vereinbar (§ 12 Abs. 1 WHG), insbesondere der Vorgaben des Wasserrechts (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens zu berücksichtigende Belange und Gesichtspunkte (§ 12 Abs. 2 WHG) stehen den Maßnahmen ebenfalls nicht entgegen.

Rechte Dritter sind im Rahmen der Entscheidung über eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nicht zu prüfen (vgl. §§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 WHG). Sie waren vielmehr im Rahmen der Entscheidung über die Planfeststellung zu berücksichtigen, siehe hierzu die Ausführungen zu den Privaten Belangen unter Ziffer D. VI. dieser Entscheidungsgründe.

(bb) materiell-rechtliche wasserrechtliche Vorgaben (§§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 48 Abs. 1 Satz 1 WHG)

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis – vorbehaltlich der Spezialregelungen zum Schutze von Wasserschutzgebieten – zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind. Schädliche Gewässeränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 Veränderungen von Gewässer-eigenschaften (auf Wasserbeschaffenheit, Wassermenge, Gewässer-ökologie sowie Hydromorphologie bezogene Eigenschaften, § 3 Nr. 7 WHG), die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder nicht den

Anforderungen entsprechen, dies sich aus speziellen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Im Hinblick auf die Wasserbeschaffenheit wird § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vorliegend in die Vorschrift des § 32 WHG ergänzt.

*Zum Schutz von Oberflächengewässern im Zusammenhang mit Wasserschutzgebieten und den in diesen Zusammenhang zu beachtenden Sonderregelungen betrachten Sie bitte die Ausführungen unter **Ziffer D. IV. 2.1.1 der Entscheidungsgründe.***

(cc) Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Jenseits der Vorgaben des zwingenden Rechts im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens zu berücksichtigende Gesichtspunkte stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

(dd) sonstige öffentlich-rechtliche Vorgaben des zwingenden Rechts (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Sonstige, gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis zu prüfende Vorgaben des zwingenden Rechts (z.B. Naturschutzrecht, Denkmalschutzrecht, Immissionsschutzrecht) stehen den beantragten Bauwasserhaltungen nicht entgegen.

*Vergleiche hierzu die Ausführungen zu den jeweiligen Themenbereichen in den **Entscheidungsgründen**, insbesondere zum Natur- und Artenschutz unter **Ziffer D. IV. 2.7** sowie zum Denkmalschutz unter **Ziffer D. IV. 2.9***

(ee) Einvernehmen untere Wasserrechtsbehörden (§ 19 Abs. 3 WHG)

Die untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Dachau, in deren Zuständigkeitsbereich die beantragten Bauwasserhaltungen liegen, hat ihr Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG zur Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse mit Schreiben vom 29.06.2023 erklärt.

(b) Niederschlagswasserbeseitigung

Die Sammlung von Niederschlagswasser und anschließende Beseitigung durch Einleiten in Oberflächengewässer ist laut Angaben der Vorhabenträgerin nicht geplant.

Gemäß § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht so gestört werden, dass dieser zu einer negativen Betroffenheit auf einem Grundstück Dritter führt. Die linienhafte Abgrabung sowie parallele Ablagerung des Aushubs seitlich dazu können den natürlichen niederschlagsbedingten Abfluss im z.B. Starkregenfall stören. Von der Vorhabenträgerin sind potenzielle Risikogebiete (Siedlungsbereiche, Straßen, Bebauung) zu identifizieren und sicherzustellen, dass es nicht zu Schäden an Anlagen Dritter kommt. Gegebenenfalls muss die linienhafte Ablagerung unterbrochen werden, Lenkungsriegel eingebracht werden, etc.

Durch Niederschlagswasser bzw. Oberflächenabfluss kann es durch den offen gelegten Untergrund sowie durch den seitlich gelagerten Aushub zu entsprechendem Eintrag von Trüb-, Schad-, und/oder Nährstoffen in die Fließgewässer kommen. Folgendes ist daher grundsätzlich zu beachten:

1. Der Oberboden ist erst kurz vor dem Anlegen von Kabelgräben und Baugruben abzutragen.
2. Einem potenziellen Stoffeintrag in Oberflächengewässer ist durch entsprechende Rückhaltemaßnahmen, speziell bei den besonders stark gefährdeten steilen Bereichen, vorzubeugen.
3. Um einen Abtrag von Bodenmaterial zu minimieren, ist nach der eigentlichen Baumaßnahme die zurückbleibende Oberfläche mit geeigneten Pflanzen einzusäen.

(c) sonstige Benutzungen in Bezug auf Oberflächengewässer

Sonstige Benutzungen in Bezug auf Oberflächengewässer, sind seitens der Vorhabenträgerin nicht geplant und beantragt.

(3) Gewässerausbau i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG

Maßnahmen des Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG sind nicht vorgesehen.

(4) Lagerung von Material / Stoffen

Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 WHG dürfen Stoffe an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.

Darüber hinaus sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG zu beachten.

Mittels der unter **Ziffer A. III. 3.1.2 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen hinsichtlich des Lagerns, Abfüllens und Umschlagens von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie des Betankens von Fahrzeugen etc. ist gewährleistet, dass durch die genannten Maßnahmen keine schädlichen Gewässerveränderungen hervorgerufen werden.

(5) Sonstige Maßnahmen mit Auswirkungen auf Oberflächengewässer

Sonstige (negative) Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht ersichtlich.

2.2. Hochwasserschutz

2.2.1. Überschwemmungsgebiete (§§ 76 ff, 5 Abs. 2 WHG)

(1) Allgemeine Ausführungen / Rechtsvorschriften

(a) Errichtung baulicher Anlagen

(aa) vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

Soweit das Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert ist, ist gemäß § 78 Abs. 4 und Abs. 8 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt (repressives Grundsatzverbot).

Gemäß § 78 Abs. 5, Abs. 8 WHG kann jedoch die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigt werden, wenn entweder

1. das Vorhaben (kumulativ)

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder

- 2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Dem Wortlaut der Vorschrift nach („kann“) steht die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bei Vorliegen eines der beiden alternativen Genehmigungstatbestände im Ermessen der zuständigen Behörde. Da jedoch die Norm – bei restriktiver Auslegung der Ausnahmevoraussetzungen - bereits auf Ebene der Tatbestandsvoraussetzungen sämtliche hochwasserschutzrelevanten Belange abbildet, sprich: eine Beeinträchtigung dieser Belange bei Bejahen der Tatbestandsvoraussetzungen nahezu komplett ausgeschlossen ist, kommt einer weiteren Berücksichtigung hochwasserschutzrelevanter Belange auf Ebene des behördlichen Ermessens in den allermeisten Fällen keine eigenständige Funktion mehr zu. Angesichts dessen ist die Vorschrift folgendermaßen auszulegen: Das eingeräumte Ermessen ist – vergleichbar einer Soll-Bestimmung – dergestalt beschränkt, dass bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen in der Regel ein Versagen nicht vertretbar ist.

Aufgrund der formellen Konzentrationswirkung (§ 43c EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG), der Planfeststellung wird über die Erteilung

einer Ausnahmegenehmigung im Rahmen der Planfeststellung entschieden.

(bb) nicht vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

Soweit das Überschwemmungsgebiet (noch) nicht vorläufig gesichert ist, finden die Bestimmungen des § 78 WHG keine Anwendung. Zu beachten sind jedoch die Vorschriften des § 78b Abs. 1 Satz 1 Var. 2, Satz 2 Nr. 2 WHG (Anforderungen an die Bauweise).

(b) Sonstige Vorschriften

Unabhängig vom Status des Überschwemmungsgebietes (festgesetzt, vorläufig gesichert, lediglich faktisch) gelten zudem die Bestimmungen des § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG (Erhaltung Funktion als Rückhalteflächen) und sowie die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 Abs. 2 WHG.

(2) Überschwemmungsgebiet der Glonn (Gewässer II-Ordnung)

Durch die Leitungstrasse wird an einer Stelle das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Glonn (Gewässer II-Ordnung) gekreuzt.

Nach § 78 Abs. 4 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Abweichend hiervon kann die zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen nach § 78 Abs. 5 WHG genehmigen. Falls es sich bei den Erdwällen um keine baulichen Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB handelt, ist § 78a Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG einschlägig. Demnach kann eine Zulassung erteilt werden, wenn die in § 78a, Abs. 2 WHG genannten Bedingungen nachgewiesen werden.

Die Glonn ufert im Maßnahmenbereich an beiden Seiten mehrere hundert Meter aus. Der WSP bei einem HQ100 liegt im Maßnahmenbereich bei maximal 471,76 m ü NN (Höhensystem DHHN12). Bei den geplanten Bohrarbeiten wird ein Start- und Zielschacht angelegt sowie Zulaufgräben

errichtet, die nach Abschluss der Bohrarbeiten wieder geländegleich verfüllt werden. Die Ablagerung von Erdaushub darf bei einem möglichen Hochwasser nicht zu einer Veränderung bzw. Verschlechterung der Hochwasser-ausbreitung führen. Die Aushubarbeiten und seitliche Lagerung sind zeitlich auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und nur punktuell bzw. abschnittsweise durchzuführen. Eine linienförmige Ablagerung kann wie ein Damm im Hochwasserfall wirken. Dies ist nicht zulässig. Beim Abfluss eines größeren Hochwassers ist mit dem Einstau der Anlagenteile bzw. Baugruben zu rechnen.

Nach Abschluss der Arbeiten ergeben sich keine funktionalen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet. Den Erdarbeiten im Überschwemmungsgebiet und der Verlegung der Kabelrohre kann deshalb zugestimmt werden.

Für die Baustelleneinrichtungen ist das bestehende, vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet zu beachten. Baumaschinen sowie wassergefährdende Stoffe sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes abzustellen bzw. zu lagern.

Nach § 78 Abs. 5 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn:

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Glonn ist lediglich im äußersten Süden der Kreuzungsstrecke auf einer Länge von ca. 70 m betroffen. Die restliche Strecke soll unterirdisch gekreuzt werden.

Im Bereich der offenen Bauweise im Süden muss das verlorengelassene Retentionsvolumen an einer geeigneten Stelle ausgeglichen werden. Dies erfolgt regelmäßig mit einer Abgrabung, die die gleiche Wirkung auf den Hochwasserabfluss aufweist, wie das verdrängte Volumen (zu a)). Aufgrund der sehr geringen Fließgeschwindigkeit im betrachteten Gebiet ($v < 0,1$ m/s) ist mit keinen wesentlichen Wasserstands- und Abflussänderungen zu rechnen (zu b)). Ein Hochwasserschutz besteht nicht (zu c)). Die weitestgehend unterirdisch verlaufende Trassierung wird als hochwasserangepasst eingestuft (zu d)).

Alle im Überschwemmungsgebiet gelagerten betrieblichen Anlagenteile hat der Unternehmer bei Hochwassergefahr aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Es ist Sache des Unternehmers sich regelmäßig und rechtzeitig über die Hochwasserverhältnisse zu informieren.

Die Leitungstrasse quert etliche weitere Gewässer (III-Ordnung). Hier sind uns keine Überschwemmungsflächen bekannt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese Gewässer ebenfalls ausufernd werden können. Direkt am Gewässer wird lt. Planunterlagen nicht gearbeitet. Ein Eingriff in die Gewässer findet nicht statt.

Auf die hierzu unter A. III. 3.2 festgesetzten Auflagen und Bedingungen wird verwiesen.

Erhaltung Rückhaltefunktion / allgemeine Sorgfaltspflichten

Bei Berücksichtigung der unter **Ziffer A. III. 3.2 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen ist gewährleistet, dass die vom Vorhaben betroffenen Bereiche des Überschwemmungsgebietes ihre Funktion als Rückhaltefläche beibehalten (§ 77 Abs. 1 Satz 1 WHG) sowie nachteiligen Hochwasserfolgen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren vorgebeugt wird (§ 5 Abs. 2 WHG).

2.3. Präventiver Bodenschutz / Rekultivierung

*Soweit Bodenschutz durch zwingendes Recht in Gestalt spezialgesetzlicher Vorschriften vermittelt wird, betrachten Sie bitte die in den **Entscheidungsgründen** unter **Ziffer D. IV.** dieses Bescheids an anderer Stelle getätigten Ausführungen, etwa ...*

*... zum Wasserrecht (Schutz von Grund- und Oberflächengewässer) unter **Ziffer 2.1,***

*... zum Immissionsschutzrecht unter **Ziffer 2.6. ,***

*... zum Naturschutzrecht unter **Ziffer 2.7,***

*... zum Abfallrecht unter **Ziffer 2.4.***

2.3.1. Vorsorgender Bodenschutz

Zentrale Vorschrift im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes nach BBodSchG i.V.m. BBodSchV bilden die Vermeidungspflicht des § 4 Abs. 1 BBodSchG. Diese wird ergänzt durch die Vorsorgepflichten in § 7 BBodSchG.

Ziel des vorsorgenden Bodenschutzes ist die Verhinderung von sog. schädlichen Bodenveränderungen. Gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG handelt es sich hierbei um Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG), die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit (etwa im Hinblick auf das Grundwasser, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Trinkwasserversorgung, der Schutz der Nahrungsmittelproduktion vor Schadstoffeinträgen oder die Leitungsfähigkeit des Naturhaushaltes) herbeizuführen.

Erfasst sind Bodenverunreinigungen infolge stofflicher Belastungen ebenso wie nicht-stoffliche Belastungen wie etwa Versiegelung / Verdichtung / Erosion / sonstiger Verlust wertvoller Bodenschichten (Humus) / Vermischung unterschiedlicher Substrate oder sonstige Veränderungen der physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit des Bodens.

*Bei Berücksichtigung der bereits in den Planunterlagen enthaltenen Maßnahmen sowie nach Maßgabe der unter **Ziffer A. III. 3.3 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen ist gewährleistet, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Bodenverunreinigungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG verursacht werden.*

2.3.2. Rekultivierung

*Siehe hierzu die Nebenbestimmung unter **Ziffer A. III. 3.3.3 dieser Entscheidung.***

2.4. Altlasten / Abfallrecht

Die Trassenplanungen durchqueren nach momentanem Kenntnisstand des Landratsamtes Dachau keine registrierten Altlastenverdachtsflächen. Es sind keine Verdachtsmomente bekannt, die im Bereich der Trasse auf eine schädliche Bodenveränderung hinweisen. Eine verbindliche Gewähr für die Altlastenfreiheit der Grundstücke kann jedoch nicht hergeleitet werden, weshalb auf Punkt 2.4.1 verwiesen wird.

2.4.1. Umgang mit aufgefundenem kontaminiertes Material / Altlasten

Mittels der unter **Ziffer A. III. 3.3.2 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen ist sichergestellt, dass durch Arbeiten in potentiell kontaminierten Bereichen keine Umweltgefährdungen hervorgerufen werden.

2.4.2. Abfälle

Mittels der unter **Ziffer A. III. 3.4 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen ist zudem gewährleistet, dass Abfälle so weit wie möglich verhindert wird sowie hilfsweise eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung entsprechend den Vorgaben des Abfallrechtes sichergestellt ist.

2.5. Deponien

Deponien in der Betriebs- oder Stilllegungsphase sowie Deponien in der Nachsorge sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.6. Immissionsschutz

2.6.1. Schutz bebauter Gebiete

Unter Berücksichtigung der unter **Ziffer A. III. 3.5 dieser Entscheidung** erlassenen Nebenbestimmungen ist die Einhaltung zwingenden Rechts in Gestalt der Vorgaben des Immissionsschutzrechtes im Hinblick auf die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens gewährleistet. Der Schutz vor bau- sowie anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen bestimmt sich nach den §§ 22 ff. BImSchG sowie den auf Basis des BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften.

Gemäß § 22 Abs.1 Satz 1 BImSchG sind demnach die Energieleitungen sowie während der Bauphase Baustelleneinrichtungsflächen sowie die dort eingesetzten Maschinen so zu errichten bzw. zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert (Nr.1) sowie nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Nr.2).

Die in § 3 Abs.1 BImSchG legal definierten schädlichen Umwelteinwirkungen werden – differenziert nach Art der Immissionen (z.B. Lärm, Erschütterung oder Luftverunreinigung), Emissionsquelle sowie Einwirkungsobjekt / -gebiet – durch die auf Basis des BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften (z.B. 32. BImSchV) konkretisiert.

Fehlt es an einer untergesetzlichen, die Erheblichkeit i.S.v. § 3 Abs.1 BImSchG konkretisierenden Grenzwertregelung, ist die Erheblichkeit im Rahmen einer situationsbezogenen Abwägung mit dem Ziel des Ausgleichs widerstreitender Interessen vorzunehmen (BVerwG NJW 1989, 1291). Für die rechtliche Bewertung der Erheblichkeit darf sich indiziell an anerkannten privaten technischen Regelwerken (z.B. DIN) orientiert werden, welche als rein private Regelung zwar keine unmittelbare Bindung entfalten, jedoch als Indiz, als (widerlegbare) Orientierungshilfe herangezogen werden dürfen (OVG Münster ZfBR 2008, 697 (699)).

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 04.09.2023 entsprechend den Forderungen der Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Dachau zugesichert, die AVV Baulärm einzuhalten (vgl. auch Unterlage 01.01- Erläuterungsbericht Kap. 6.2 Baubedingte Geräusche, Seite 71) sowie mit Immissionsmessungen nach AVV Baulärm den Beurteilungspegel zu ermitteln (dabei Messungen möglichst zu Beginn der Arbeiten durchzuführen, während des Betriebs der maßgeblichen Maschinen und des Baustellen-Kfz-Verkehrs). Die Vorhabenträgerin sichert außerdem ausreichende Lärminderungsmaßnahmen (vgl. Unterlage 01.01 - Erläuterungsbericht Kap. 6.2

Baubedingte Geräusche, Seite 71) und die Beachtung der Baubetriebszeit im Zeitraum von 07:00 bis 20:00 Uhr zu. Geräuschintensive Arbeiten wie Sprengungen oder Rammen von Fundamenten sind beim Bau der Kabeltrasse aller Voraussicht nach nicht erforderlich. Schädliche Umweltauswirkungen durch baubedingte Geräuschimmissionen sind somit nicht zu erwarten. Sollten wider Erwarten lärmintensive Arbeiten erforderlich sein, wird die Vorhabenträgerin die Betroffenen in geeigneter Form informieren und einen Ansprechpartner für die Anwohner benennen.

Ein weitergehender Immissionsschutz auf Ebene der planerischen Abwägung, insbesondere die Anordnung weiterer Schutzmaßnahmen auf Basis von Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG, ist vorliegend nicht erforderlich, da ein hinreichender Schutz bereits auf Basis zwingenden Rechts bzw. infolge der verbindlichen Zusagen der Vorhabenträgerin gewährleistet wird.

(1) baubedingte Auswirkungen

(a) Baulärm

(aa) Schutz auf Basis von § 7 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

Die §§ 7 und 8 32. BImSchV konkretisieren hinsichtlich der in § 1 32. BImSchV i.V.m. deren Anhang genannten Geräte und Maschinen gem. § 23 Abs.1 BImSchG die §§ 22 Abs.1 Satz 1, 3 Abs.1 BImSchG hinsichtlich der Anforderungen an den Baulärmschutz. Für die Lagerflächen gelten die Bestimmungen der 32. BImSchV entsprechend.

Die in der 32. BImSchV enthaltenen Beschränkungen sind, soweit einschlägig, einzuhalten, siehe hierzu die Nebenbestimmungen unter **Ziffer A. III. 3.5 (1) (a) dieser Entscheidung**. Anhaltspunkte dafür, dass die genannten Vorgaben bereits angesichts der grundlegenden strukturellen Ausgestaltung des Vorhabens nicht eingehalten werden können, liegen nicht vor.

Eine – gem. § 7 Abs.2 32. BImSchV denkbare – Ausnahme von den Beschränkungen des § 7 Abs.1 war in den Planunterlagen weder explizit beantragt noch nach der sonstigen Schilderung der Bauphase erforderlich.

(bb) Schutz auf Basis der RL 2000 / 14 / EG

Die in der 32. BlmSchV enthaltenen Beschränkungen sind, soweit einschlägig, einzuhalten, siehe hierzu die Nebenbestimmung unter **Ziffer A. III. 3.5 (1) (a) dieser Entscheidung**. Eine – gem. § 7 Abs.2 32. BlmSchV denkbare – Ausnahme von den Beschränkungen des § 7 Abs.1 war in den Planunterlagen weder explizit beantragt noch nach der sonstigen Schilderung der Bauphase erforderlich.

(cc) Schutz auf Basis der AVV Baulärm

Im Übrigen werden die §§ 22 Abs.1 Satz 1, 3 Abs.1 BlmSchG gemäß den §§ 48, 66 BlmSchG durch die Vorgaben der AVV Baulärm, insbesondere durch Ziff. 3.1. und Ziff. 4 konkretisiert. Für die Lagerflächen gelten die Bestimmungen der AVV Baulärm entsprechend.

Die in der AVV Baulärm enthaltenen Vorgaben sind im Zuge der Bauausführung einzuhalten, siehe hierzu die Nebenbestimmung unter **Ziffer A. III. 3.5 (1) (a) dieser Entscheidung**.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die genannten Vorgaben bereits angesichts der grundlegenden strukturellen Ausgestaltung des Vorhabens nicht eingehalten werden können.

(b) Erschütterungen

Entsprechend Kapitel 6.1 der Unterlage 01.01. (Erläuterungsbericht) sind erschütterungsintensive Maßnahmen wie Rammen oder Sprengungen beim Bau der Kabeltrasse aller Voraussicht nach nicht vorgesehen, so dass keine Maßnahmen gegen Erschütterungen gemäß DIN 4150 Teil 2 („Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“) erforderlich werden. Weiter verursachen – nach den Ausführungen im Erläuterungsbericht – die Arbeiten zur Errichtung der Kabeltrasse, etwa das Auslegen der Baustraßen, das Ausbaggern des Kabelgrabens, die Verlegung der Leerrohre, die Wiederverfüllung des Grabens und die unter Kapitel 5.4.3 und 5.4.4 genannten Bauverfahren keine erheblichen Erschütterungen.

Hinsichtlich des Schutzes vor Erschütterungen orientiert sich die Planfeststellungsbehörde zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der §§ 22 Abs.1 Satz 1, 3 Abs.1 BImSchG indiziell an den Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterung im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen). Anhaltspunkte dafür, dass die genannten Vorgaben bereits angesichts der grundlegenden strukturellen Ausgestaltung des Vorhabens nicht eingehalten werden können, liegen derzeit nicht vor, können aber auch nicht völlig ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin wurde daher mittels entsprechender Nebenbestimmung (**Ziffer A. III. 3.5.1 (2) dieser Entscheidung**) zur Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben für den Fall verpflichtet, dass wider Erwarten erschütterungsintensive Maßnahmen durchzuführen sind.

(c) Luftverunreinigungen

Der Schutz vor Luftverunreinigungen während der Bauphase richtet sich vorliegend allein nach § 22 Abs.1 Satz 1 Nr.2 BImSchG auf Basis einer situationsbezogenen Abwägung mit dem Ziel des Ausgleichs widerstreitender Interessen.

Während der Bauphase ist im Wesentlichen mit relevanten Schadstoffemissionen in Form von Staub (Bautätigkeiten, Baumaschinen, Zwischenlagerung von Material) und Stickstoffdioxid (Motoren der Baumaschinen und Baustellenfahrzeuge) zu rechnen.

Mittels der seitens der Immissionsschutzbehörden vorgeschlagenen, von der Vorhabenträgerin mit Zusicherung vom 04.09.2023 akzeptierten und unter **Ziffer A. III. 3.5.1 (3) dieser Entscheidung** mittels Nebenbestimmungen angeordneten Maßnahmen ist ein hinreichender Schutz entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet.

(2) anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen**(a) elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder**

Die Bestimmungen der 26. BImSchV konkretisieren die §§ 22 Abs.1 Satz 1, 3 Abs.1 BImSchG hinsichtlich der Anforderungen an den Schutz vor elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern.

(aa) Grenzwerte gemäß 26. BImSchV

Leitungen erzeugen aufgrund der unter Spannung stehenden und Strom führenden Leiter elektrische und magnetische Felder. Daher sind in der Planfeststellung die Vorschriften des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten bzw. die Einhaltung der konkreten Anforderungen der 26. BImSchV für Niederfrequenzanlagen dazulegen. Diese Verordnung enthält Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektro-magnetische Felder. Bei der 110-kV-Kabelleitung Kleinschwabhausen – Oberbachern handelt es sich um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hz. Diese Frequenz gehört zum Niederfrequenzbereich.

Das elektrische Feld tritt nur innerhalb des jeweiligen Kabels, also nur zwischen Leiter und geerdeter Abschirmung auf. Nach außen ist kein elektrisches Feld vorhanden. Daraus folgend wird dies bei einer Kabelverbindung nicht betrachtet.

Ursache für das magnetische Feld ist der elektrische Strom. Je größer die Stromstärke, desto höher ist auch die magnetische Feldstärke (lineare Abhängigkeit). Da die Stromstärke stark von der Netzbelastung abhängt, ergeben sich tages- und jahreszeitliche Schwankungen der magnetischen Flussdichte. Die räumliche Ausdehnung und Größe des magnetischen Feldes hängen von der Konfiguration der Kabel, den Kabelabständen und der Phasenfolge ab. Die stärksten magnetischen Felder treten direkt oberhalb des Kabels auf und nehmen mit zunehmender Entfernung von der Achse des Kabelsystems relativ schnell ab.

Für elektrische Anlagen mit Nennspannungen >1 kV und einer Frequenz von 50 Hz sind die 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. IS. 3266) sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) gültig. Dort sind für Orte, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, folgende Immissionsgrenzwerte festgelegt, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen:

- Elektrisches Feld: 5 kV/m
- Magnetische Flussdichte: 200 μ T

Für die 110-kV-Kabelleitung Kleinschwabhausen – Oberbachern wurden Berechnungen der magnetischen Felder mit dem Berechnungsprogramm WinField Release 2022 der Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie Berlin (FGEU) angefertigt. Die Berechnungen des Immissionsberichts (vgl. Unterlage 09.02.01) wurden hierbei für den Worstcase-Betrieb beider Kabel mit dem maximal möglichen Betriebsstrom je Kabelsystem durchgeführt. Die Berechnung der magnetischen Flussdichte erfolgte gemäß der LAI – „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ Abs. II.2.4 in 0,2 m Höhe über dem Erdboden. Der Maximalwert der magnetischen Flussdichte liegt deutlich unterhalb der nach 26. BImSchV geforderten Grenzwerte. Der Maximalwert wurde an dem naheliegendsten Punkt des Flurstücks ermittelt. Es zeigt, dass im Einwirkungsbereich und im Bewertungsabstand an keiner Stelle mit einer Überschreitung der Grenzwerte zu rechnen ist. Die Anforderungen des Personenschutzes sind somit eingehalten. Es sind keine gesonderten Maßnahmen erforderlich. Die Untersuchungsergebnisse der Vorhabenträgerin wurden seitens der zuständigen Fachbehörde (Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern) gegengeprüft und inhaltlich bestätigt. Sicherheitshalber wurde die Vorhabenträgerin mittels Nebenbestimmung unter **Ziffer A. III. 3.5.2 (2) dieser Entscheidung** dazu verpflichtet, die genannten Grenzwerte in jedem Fall einzuhalten.

(bb) Vorsorgepflicht (§ 4 Abs. 2 26. BImSchV)

Gemäß § 4 Abs. 2 26. BImSchV sind zudem bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen sowie Gleichstromanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. § 4 Abs. 2 26. BImSchV wird gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 4 Abs. 2 Satz 2 26. BImSchV durch die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (sog. 26. BImSchVVwV) konkretisiert.

Die Vorgaben der 26. BImSchVVwV werden vorliegend eingehalten.

Seitens des Vorhabenträgerin wurden entsprechend der 26. BImSchVVwV die Umsetzbarkeit technischer Möglichkeiten zur Minimierung der elektrischen, der magnetischen sowie der elektromagnetischen Felder geprüft, um hinsichtlich der Bauausführung berücksichtigt zu werden.

Den Immissionsbericht der Vorhabenträgerin finden Sie in Unterlage 09.02.01 der Planunterlagen (Ausführungen zur Feldminimierung nach der 26. BImSchVVwV finden Sie insbesondere auf Seite 6 unter Punkt 3.3.)

Der Immissionsbericht der Vorhabenträgerin wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die Fachbehörde (Sachgebiet 50 - Technischer Umweltschutz) der Regierung von Oberbayern gegengeprüft und bestätigt.

(b) Lärm (Koronageräusche)

Bei einer 110-kV-Kabelleitung sind keine Geräuscheinwirkungen durch Koronageräusche zu erwarten (bzw. möglich).

(c) Bodenerwärmung

Bei der maximalen Belastung des Kabels im störungsfreien, dauerhaften Betrieb (n-Fall) beider Kabelsysteme erwärmen sich die Kabel entsprechend

IEC 60287, sodass am Außenmantel der Kabel eine Temperatur von ca. 46°C erreicht wird. Durch die verrohrte Bauweise, die Verlegetiefe und den Verlegeabstand zwischen den Kabelsystemen sowie die Sandbettung und die tatsächlichen Bodenverhältnisse vor Ort wird diese Wärme-Abstrahlung signifikant verringert. Zudem tritt die maximale Auslastung der Kabel nur zu Zeiten mit einer sehr hohen EE-Erzeugung bei gleichzeitig sehr geringem Verbrauch oder einer sehr geringen EE-Erzeugung bei gleichzeitig sehr hoher Last auf. Die Temperaturen am Kabelmantel sind deshalb in der meisten Zeit noch niedriger. So schließt die Vorhabenträgerin aus, dass die Kabelleitung die Temperatur des Bodens wesentlich beeinflussen wird.

(d) Luftreinhaltung

Nach Durchführung der Baumaßnahmen sind keine relevanten Auswirkungen auf die Luftqualität mehr zu erwarten.

(e) Beeinflussung von Geräten mit satellitengestützter Navigation

Laut § 4 Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG), müssen Betriebsmittel nach dem Stand der Technik so entworfen und hergestellt sein, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Hochspannungsleitungen sind seit Jahrzehnten im Einsatz und gehören somit zu den „zu erwartenden elektromagnetischen Störungen“. Auch die hier geplante Kabelleitung ist eine gewöhnliche 110-kV-Kabeltrasse und unterscheidet sich nicht von den zu erwartenden Immissionen. Die relevanten Grenzwerte aus der 26. BImSchV werden auch im direkten Nahbereich der Anlage eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Insofern sind GPS (Global Positioning System) gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen vom Hersteller so auszustatten, dass sie innerhalb der vom Gesetzgeber in der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte bestimmungsgemäß arbeiten. Da die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden, sind Störungen dieser Geräte nicht zu erwarten.

2.6.2. Auswirkungen auf Betriebe i.S.d. Störfallverordnung

Vorhaben und Betriebsbereiche i.S.d. Störfallverordnung tangieren einander nicht.

2.7. Natur-, Landschafts- und Artenschutz

2.7.1. besonderer Gebietsschutz (§§ 31 ff BNatSchG)

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Natura-2000-Gebiete) entfällt, da entsprechende Flächen nicht betroffen sind.

2.7.2. besonderer und strenger Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG)

Die Vorgaben über den besonderen bzw. strengen Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG) stehen dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

(1) Rechtsgrundlagen

(a) Verbotstatbestände und geschützte Arten

Das Bundesrecht regelt die – hier allein zu betrachtenden – artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, Abs. 5 BNatSchG. Die geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert.

Zugriffsverbote / Grundsatz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhang IV der Richtlinie FFH- Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführt sind,
- Europäische Vogelarten. Dazu gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Danach gehören sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG (derzeit nicht existent) aufgeführt sind.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (derzeit nicht existent) als solche aufgeführt sind.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG** ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Legalausnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)

Für die in § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG aufgeführten Eingriffe und Vorhaben gelten die Zugriffsverbote – je nach betroffener Art – nicht (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) oder nur eingeschränkt nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG:

Eingeschränkte Geltung der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchhG)

Sind folgende Arten betroffen:

- in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten,
- Arten die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (derzeit nicht existent) als solche aufgeführt sind.

finden die Zugriffsverbote nur eingeschränkt Anwendung (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG):

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greift nicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (**§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG**).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greift nicht, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (**§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG**).

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift nicht, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (**§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG**).

Gemäß **§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG** können, soweit erforderlich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Bestimmungen in § 44 Abs. 5 Satz 2 sowie Satz 3 BNatSchG entsprechend (**§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG**).

Keine Geltung der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, finden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG keine Anwendung (**§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG**)

Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

(b) Ausnahmenentscheidung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Kommt es unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

(2) Prüfmethodik

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung stützen sich auf die zuvor genannten gesetzlichen Regelungen und auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018 (im Einzelnen siehe hierzu Punkt 1.4 der Unterlage 08.04.01a Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote entgegenstehen, zunächst eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Vorhabenbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Der individuumsbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt Ermittlungen, deren Ergebnisse die verfahrensführende Behörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302 Rn 54).

Art und Umfang, Methodik und Untersuchungstiefe der danach erforderlichen fachgutachtlichen Untersuchungen hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten ab. Sie werden sich regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen: der Bestandserfassung vor Ort sowie der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur. Erst durch eine aus beiden Quellen gewonnene und sich wechselseitig ergänzende Gesamtschau wird sich die verfahrensführende Behörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage schaffen können. Auf eine Erkundung vor Ort wird allenfalls in Ausnahmefällen verzichtet werden können (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302 Rn 59 ff.).

Die Vorhabenträgerin hat laut Feststellung der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde eine ausreichende und geeignete Ermittlungsgrundlage geschaffen, mit der die artenschutzrechtlichen Vorgaben überprüft werden können. Insbesondere besteht Einverständnis mit der Kartierungsmethodik.

(3) Ergebnis

Die Ergebnisse der Erfassungen können den Bestands- und Konfliktplänen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlagen 08.05.02.01 bis 08.05.02.07) entnommen werden.

(a) Schutz Europäischer Vogelarten**Vorkommen**

Die Angabe zur regionalen und nationalen Gefährdung sowie die Prüfrelevanz der jeweiligen Art kann der Tabelle 5 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 08.04.01a, Seite 35 ff.) entnommen werden. Arten, die im Rahmen der Brutvogelkartierung in 2019 nicht nachgewiesen wurden, werden nicht in der Konfliktanalyse geprüft. Vogelarten, für die kein brutrelevantes Verhalten festgestellt werden konnte, wurden als Nahrungsgäste (NG) / Zugvögel (ZV) eingestuft. Für diese Arten ergibt sich wie für die Brutvögel ebenfalls eine Prüfrelevanz. Diese werden getrennt von den Brutvögeln im Rahmen der Konfliktanalyse betrachtet. Für alle prüfungsrelevanten Vogelarten erfolgt die Prüfung auf das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Form einer Betrachtung der Gilden.

Insgesamt wurden entlang der geplanten Kabelleitung 89 Vogelarten nachgewiesen. Davon sind neun Vogelarten Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (Eisvogel, Kornweihe, Neuntöter, Rohrweihe, Rostgans, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Weißstorch). 18 Arten (Baumfalke, Blaukehlchen, Eisvogel, großer Brachvogel, Grünspecht, Kiebitz, Kornweihe, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Teichhuhn, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Weißstorch) sind streng geschützte Arten. Die Fundorte der nachgewiesenen Brutvogelarten sind in den Bestands- und Konfliktplänen des LBP (Unterlagen 08.05.02.01 bis 08.05.02.07) dargestellt.

Von 90 im Gebiet festgestellten Arten können für 48 ubiquitäre Arten die Verbotstatbestände im Vorhinein ausgeschlossen werden, weshalb eine vereinfachte Betrachtung in diesen Fällen ausreicht. Aus nachfolgenden Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen der entsprechenden Arten zu erwarten:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Während der Bauphase kann eine Störung der verbleibenden Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch z.B. Lärm, optische Reize oder Erschütterungen auftreten. Ein Tötungsrisiko durch Verletzung oder Tötung von Vögeln z.B. durch baubedingte Eingriffe ist eine weitere Möglichkeit. Auch die Schädigung von Lebensstätten durch temporäre Inanspruchnahme von Habitaten der Arten kann in manchen Fällen erforderlich sein. Eine betriebsbedingte Gefährdung kann ausgeschlossen werden, da nach Beendigung der Bauzeit die betroffenen Flächen wiederhergestellt werden. Inwieweit eine Verbotverletzung gemäß § 44 BNatSchG eintritt, wird im Rahmen der Konfliktanalyse, insbesondere für die (potenziell) empfindlichen Arten, die durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden können, untersucht. Dabei erfolgt eine zusammenfassende Prüfung in Gilden (Arten der Binnengewässer und Röhrichte, Bodenbrüter, Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter, Gebäudebrüter und Nahrungsgäste).

Betroffenheit und Maßnahmen

Infolge der Maßnahmen sind folgende Gilden / Arten potentiell betroffen:

Arten der Binnengewässer und Röhrichte (Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*))

Das Blaukehlchen ist in Bayern regional verbreitet und bewohnt Feuchtgebiete. Ein Nebeneinander von dicht bewachsenen Stellen, die als Nistplatz dienen und offenen Flächen mit vernässten Bereichen zur Nahrungssuche ist für die Art wichtig. Es werden Altwässer, röhrichtbestandene Ufer von Still- und Fließgewässern sowie Moore besiedelt. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz liegt bei 30 m (Gassner et al. 2010). Der Teichrohrsänger ist in

Bayern zerstreut verbreitet. Teichrohrsänger brüten im Schilfröhricht der Verlandungszone größerer und kleinerer, stehender und langsam fließender Gewässer. Das sind in Südbayern vor allem Uferöhrichte von Natur-, Speicher- und Stauseen, in Nordbayern vorwiegend Uferzonen von Karpfenteichen und Hochwasserrückhaltebecken sowie von Röhricht gesäumte Fließgewässer. Brutzeitnachweise liegen ferner u. a. aus feuchten Hochstaudenfluren, Auwäldern, Kies- und Sandgruben, Baggerseen, Kanälen und Gräben vor, wenn wenigstens 1-2 m breite Röhrichtstreifen vorhanden sind. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz liegt bei 10 m. Das Teichhuhn ist mit Ausnahme der Alpen, des Bayerischen Waldes, der Frankenalb und einiger Stellen in anderen höheren Mittelgebirgen lückig über ganz Bayern verbreitet. Das Teichhuhn brütet in Stillgewässern aller Art ab etwa 200 m² (gelegentlich auch um 100 m²), wenn Uferdeckung, also Verlandungs- oder Röhrichtvegetation, vorhanden ist. Fließgewässer mit geringer bis mäßiger Strömungsgeschwindigkeit werden ebenfalls besiedelt, in der Regel Bäche oder kleine Flüsse ab 5 m Breite. Auch künstliche Gewässer wie Gewässer in Abbaustellen und Baggerseen sind besetzt. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz liegt bei 40 m.

Im Untersuchungsraum des Vorhabens wurden ein Nachweis des Blaukehlchens (an der Glonn), drei Nachweise des Teichrohrsängers (bei Edenholzhausen) und ein Nachweis des Teichhuhns (an der Glonn) erbracht.

Die Brutnachweise des Blaukehlchens, des Teichrohrsängers und des Teichhuhns liegen außerhalb des Vorhabensbereichs, sodass diese Lebensstätten nicht beschädigt werden. Im Rahmen des Vorhabens werden Flächen überwiegend bauzeitlich in Anspruch genommen und nach Beendigung der Maßnahme wiederhergestellt. Die Fortpflanzungs- und Ruhehabitate an der Glonn werden vom Vorhaben unterirdisch gequert (unterbohrt), dadurch entstehen keine direkten Verluste von Habitaten. Die Habitate werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederhergestellt, wodurch kein längerfristiger Verlust erfolgt. Das Bruthabitat des Blaukehlchens an der Glonn befindet sich in 20 Metern Abstand zu einer Baustelleneinrichtungsfläche, ist jedoch nicht direkt betroffen. Der Nachweise des Teichhuhns und des Teichrohrsängers liegen so weit entfernt, dass sie nicht vom Vorhaben betroffen sind. Baubedingte Störungen sind durch Baulärm und Bewegungen von Menschen und Baufahrzeugen im Bereich der geplanten Baufelder zu erwarten. Die nachgewiesenen Brutvorkommen des Teichrohr-

sängers und des Teichhuhns liegen außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden artspezifischen Fluchtdistanz (FD) von 10 m bzw. 40 m. Das Brutvorkommen des Blaukehlchens liegt mit 20 m Abstand von den Bauflächen an der Glonn innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden artspezifischen Fluchtdistanz von 30 m. Die Baumaßnahme im Glonntal findet außerhalb des Brutzeitraums des Blaukehlchens statt, so dass eine Beeinträchtigung des Blaukehlchens nicht erfolgt. Da keine Bruthabitate in Anspruch genommen werden, tritt eine Verletzung des Tötungs- und Verletzungsverbots nicht ein.

Bodenbrüter (Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Wachtel (*Cortunix cortunix*))

Bodenbrüter sind Arten, die ihre Nester überwiegend oder ausschließlich am Boden oder in bodennaher Vegetation anlegen und keine strikte Ortstreue zum Nistplatz zeigen. Alle Arten bauen in jedem Jahr ein neues Nest. Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings u.a. Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf. Als "Steppenvogel" brüdet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Feldlerche liegt nach Gassner et al. (2010) bei 20 m. Nach Garniel & Mierwald reagiert die Feldlerche besonders empfindlich auf optische Störungen, die auf den ausgedehnten Singflügen intensiv wahrgenommen werden. Die Fluchtdistanz der Feldlerche wird daher vorsorglich auf 50 m erhöht. Der Feldschwirl ist in Bayern lückig über das ganze Land verbreitet. Die Art benötigt offenes Gelände mit zwei Strukturelementen: flächig niedrige Vegetation (etwa einen halben Meter hoch), die ihm Deckung bietet und gleichzeitig genügend Bewegungsfreiraum lässt, sowie einzeln herausragende Strukturen, die als Warten geeignet sind. Er kommt deshalb in unterschiedlichen Biotoptypen vor, wie z.B. in Röhricht mit Ufergebüsch, in Niedermooren, auf Feuchtwiesen mit Hochstauden, Brachflächen sowie

vergrasten größeren Waldlichtungen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Feldschwirls liegt bei 20 m. Der Kiebitz ist in Bayern außerhalb der Alpen lückig verbreitet. Die Brutplätze liegen in offenen, zumeist flachen und baumarmen Landschaften. Am Nistplatz darf die Vegetationshöhe zum Brutbeginn nicht zu hoch sein, toleriert werden etwa 10 cm, bei sehr geringer Vegetationsdichte auch etwas mehr. Während der Kiebitz zu Beginn des 20. Jh. noch fast ausschließlich in Feuchtwiesen brütete, findet sich heute der Großteil der Gelege in Äckern. Wiesen werden bevorzugt dann besiedelt, wenn sie extensiv bewirtschaftet werden und noch Feuchtstellen aufweisen. Intensiv genutzte Silagewiesen sind dagegen als Brutplatz ungeeignet. Auch Brachflächen mit niedriger Vegetation, die durchaus auch relativ trocken sein dürfen, werden besiedelt. Kiebitze brüten zumeist in Kolonien und verteidigen nur die Umgebung des Nestes gegenüber Artgenossen. Im Extremfall lagen Nester nur 3 m voneinander entfernt. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Kiebitz liegt bei 100 m. Ein Verbreitungsschwerpunkt des Rebhuhns in Bayern liegt im niederbayerischen Hügelland und in den Isar-Inn-Schotterplatten. Die Art besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Nasse und kalte Böden werden gemieden. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Rebhuhns liegt bei 100 m. Die Schafstelze ist lückig über die Tieflandgebiete Bayerns verbreitet. Die Art brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch Ackeranbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Schafstelze liegt bei 30 m. Die Wachtel ist lückig in Bayern verbreitet. Kennzeichnend für die Wachtel sind jährliche Schwankungen im Bestand und eine hohe Dynamik der Verteilung rufender Männchen. Wachteln brüten auf Flächen mit relativ hoher Krautschicht in der offenen Kulturlandschaft. Weg- und Ackerraine und unbefestigte Wege sind bedeutende Habitatbestandteile. Wachteln besiedeln Acker- und Grünlandflächen, Feucht- und Nasswiesen, Niedermorre,

Brachflächen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Wachtel liegt bei 50 m.

Im Untersuchungsraum wurden die Feldlerche (96 Reviere), der Kiebitz (11 Reviere), das Rebhuhn (4 Reviere) und die Schafstelze (35 Reviere) als Bodenbrüter des Offenlandes, der Feldschwirl (2 Reviere), die Wachtel (2 Reviere) als Bodenbrüter der halboffenen Feldfuren mit untergeordneten Gehölzanteilen nachgewiesen.

Durch die Anlage von Baustellenflächen und im Bereich des Kabelgrabens entsteht ein temporärer Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Vogelarten in diesem Bereich. Fünf Brutnachweise der Schafstelze liegen im direkten Bereich des Baufeldes (bei Bau-km 17+100, 16+100, 14+100 (2x), 3+900). Die Brutnachweise der Feldlerche, des Feldschwirls, des Kiebitz, des Rebhuhns und der Wachtel liegen nicht im direkten Vorhabenbereich. Um zu verhindern, dass die Schafstelze im Vorhabenbereich brütet, wird die Art durch die Maßnahme „Vergrämungsstangen mit Flatterbänder“ vor Brutbeginn vergrämt (s. Unterlagen 08.05.03.01a bis 08.05.03.28a Maßnahmenpläne). Durch die Maßnahme „Aufwertung von Offenlandlebensräumen als Habitat für Bodenbrüter“ wird ein Ausgleich für den temporären Verlust von Lebensstätten geschaffen und die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten für die Schafstelze sichergestellt. Baubedingte Störungen sind durch Baulärm und Bewegungen von Menschen und Baufahrzeugen im Bereich der geplanten Baufelder zu erwarten. Das Verlegen der Schlauchleitungen für die Bauwasserhaltung wird nicht als Störung gewertet, da die Beeinträchtigungen nur kurzfristig beim Ziehen und Entfernen der Schlauchleitungen wirken. Die nachgewiesenen Brutvorkommen des Feldschwirls und der Wachtel liegen außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz. 20 Brutnachweise der Feldlerche, zwei Brutnachweise des Kiebitzes, ein Brutnachweis des Rebhuhns, zwölf Brutnachweise der Schafstelze liegen innerhalb der jeweiligen planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen. Als Vermeidungsmaßnahme werden in einigen Bereichen Bauzeitenregelungen für Vögel eingeführt. Für die Vögel zwischen UW KLSH und Muffe 1, zwischen Muffe 10 und Muffe 14 (einschließlich Glonntal) ist ebenfalls eine Bauzeitenregelung vorgesehen. Dadurch, dass die Baumaßnahmen für die Verlegung der Rohrtrasse im Glonntal außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, wird eine Störung von Vogelarten in dem Bereich vermieden. Das Rebhuhn brütet im Bereich der

Ortsverbindungsstraße und ist daher an Störungen gewöhnt. Dies betrifft den Abschnitt zwischen den Muffen 8 bis 10. Der Bauzeitraum für die Anlage der Rohrtrasse ab Muffe 10 fällt unter die Bauzeitenregelung und liegt damit außerhalb des Brutzeitraums des Rebhuhns. Für die Bereiche, in denen der Brutzeitraum der Feldlerche, des Kiebitz und der Schafstelze innerhalb des Bauzeitraumes liegt, sind zum Ausgleich der Störungen und zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität betroffener Arten für die Feldlerche, den Kiebitz und die Schafstelze CEF-Maßnahmen erforderlich. Als Ausweichhabitate für die Feldlerche und die Schafstelze wird eine Aufwertung von Offenlandlebensräumen vorgenommen. Durch die Umsetzung der Maßnahmen für die Feldlerche kann auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten für die Wiesenschafstelze sichergestellt werden, da die artenschutzrechtlichen Kompensationsflächen eine höhere Bestandsdichte aufnehmen können. Für den Kiebitz wird ebenfalls eine Ausgleichsfläche in direkter Nähe geschaffen. Fünf Brutnachweise der Schafstelze liegen im direkten Vorhabensbereich. Die Brutnachweise der Feldlerche, des Feldschwirls, des Kiebitz, des Rebhuhns und der Wachtel liegen nicht direkt im Bereich des Baufeldes. Abhängig von der Feldfrucht im Jahr der Bauausführung sind für die Feldlerche Revierschiebungen möglich. Die Brutzeit der Schafstelze liegt bei diesen fünf Nachweisen innerhalb des Bauzeitraumes, weshalb die Tiere im Voraus durch die Aufstellung von Vergrämungstangen mit Flatterbändern auf umliegende Flächen vergrämt werden, um Individuenverluste zu vermeiden. Für die temporäre Inanspruchnahme der Bauflächen werden im räumlichen Umfeld Ausgleichsflächen für die Schafstelze geschaffen.

Gehölzfreibrüter (Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Sperber (*Accipiter nisus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Waldohreule (*Asio otus*))

Gehölzfreibrüter sind Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. Bei der Mehrzahl der Arten handelt es sich um häufige, weit verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind und verschiedene Gehölzstrukturen zur Brut nutzen.

Der Baumfalke ist mit Ausnahme der Alpen und Teilen des Ostbayerischen Mittelgebirges in ganz Bayern lückenhaft verbreitet. Er brütet in Gehölzrändern, Lichtungen in Altholzbeständen, kleinen Gehölzen, hohen Einzelbäumen und manchmal Leitungsmasten. Der freie Anflug und das Angebot alter Nester spielen hierbei eine wichtige Rolle. Zudem bevorzugt der Baumfalke eine Nähe zu offenen Flächen. An Gewässern liegen die wichtigsten Jagdgebiete für Insekten und Singvögel, wobei Nahrungshabitate bis zu mehrere Kilometer von den Brutplätzen entfernt liegen können. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Baumfalken liegt bei 200 m. Der Bluthänfling ist in Bayern lückig verbreitet. Eine nahezu flächige Verbreitung erreicht er in weiten Teilen Nordbayerns. Größere Lücken bestehen vor allem im Niederbayerischen Hügelland, im Voralpinen Hügel- und Moorland und in den Alpen (außer Allgäuer Alpen). Verbreitungszentren sind Nordbayern und Schwaben. Die primären Lebensräume des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samentragenden Krautschicht. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Bluthänflings liegt bei 15 m. Die Dorngrasmücke ist in Nordbayern bis zur Donau fast flächig, in den ostbayerischen Mittelgebirgen und südlich der Donau zunehmend lückig verbreitet. Mehr als die anderen Grasmücken ist die Dorngrasmücke Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Dorngrasmücke liegt bei 10 m. Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet; sie fehlt im Alpenraum und weist kleine Verbreitungslücken in höheren waldreichen Mittelgebirgen auf. Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Größere Kahlschläge und Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschlossenen Bestandes besiedelt. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der

Goldammer liegt bei 15 m. Der Kolkrabe ist in Bayern in den Alpen, in Teilen des Alpenvorlandes, in Nordwestbayern und Nordostbayern flächig verbreitet. Er ist in den Alpen fast ausschließlich Felsbrüter. Außerhalb der Alpen brütet er in Wäldern und größeren Gehölzen, in geeigneten Gebieten (z. B. steil eingetieft Flusstäler) an Felsen, sonst bis an den Alpenrand auf Bäumen, auch Brutstätten in offeneren Landschaften auf Gittermasten sind bekannt. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Kolkrabens liegt bei 200 m. Der Kuckuck ist in Bayern fast flächendeckend verbreitet mit kleinen Lücken. Er findet offenbar zumindest in allen Großlandschaften Wirtsarten. Er bevorzugt v. a. offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern. Es sind dies z. B. Verlandungszonen stehender Gewässer, Riedgebiete und Moore ebenso wie nicht zu dichte Nadel-, Misch- und Laubwälder (vor allem Auwälder), reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/oder Feldgehölzen, aber auch die Umgebung ländlicher Siedlungen. Intensiv genutzte Ackerflächen, dichte Nadelforste werden in der Regel gemieden. Der Mäusebussard ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Er brütet in Laub-, Nadel- und Mischwäldern in Bayern. Die Horstbäume befinden sich im Inneren geschlossener Wälder, in Randbereichen oder Lichtungsnähe. Sein Nahrungshabitat sind kurzrasige, offene Flächen, wie Felder, Lichtungen, Teichlandschaften und Felder. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Mäusebussards liegt bei 100 m. Der Neuntöter ist flächig bis gebietsweise lückig über ganz Bayern verbreitet. Die Art brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen, auch nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besiedelt. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Neuntöters liegt bei 30 m. Der Pirol ist regional über die tiefer gelegenen Teile Bayerns verbreitet. Pirole besiedeln Laubwälder, größere Feldgehölze, aufgelockerte Waldränder, Flussauen, verwilderte Obstgärten, Alleen und größere Parkanlagen. Auch reine Kiefernwälder werden besiedelt. Waldschneisen, die von Bächen, Weihern und Verkehrsstrassen gebildet werden, ziehen offenbar Pirole an. Übertroffene Einzelbäume benutzt vorwiegend das Männchen als Aussichts- und Singwarten. Fichtenbestände und das Innere geschlossener Wälder werden gemieden. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Pirols liegt bei 40 m. Der Rotmilan ist regional verbreitet. Neststandorte sind vor allem

Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder. Als Nahrungsrevier kommt offenes Land in Betracht, vor allem verschiedene Formen von Grünland, besonders Feuchtgrünland, aber auch Ackerflächen sowie Brachflächen (oft Stilllegungsflächen), Hecken- und Streuobstgebiete. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Rotmilans liegt bei 300 m. Der Sperber ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet. Er brütet in Bayern in Landschaften mit möglichst vielfältigem Wechsel von Wald, halboffenen und offenen Flächen, die ebenfalls gute Jagdmöglichkeiten bieten, aber auch in Siedlungsnähe. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Sperbers liegt bei 150 m. Der Stieglitz ist in Bayern flächendeckend außerhalb der Alpen verbreitet. Er besiedelt offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen, wie Obstgärten, Feldgehölze oder Parks. Dabei ist auch das Vorkommen samentragender Kraut- oder Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage wichtig. Außerhalb der Brutzeit ist er meistens auf der Suche nach Nahrung auf Ruderalflächen (Kulturbrachen), bewachsenen Flussbänken, Bahndämmen oder verwilderten Gärten anzutreffen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Stieglitz liegt bei 15 m. Der Turmfalke ist bis auf kleine Lücken fast flächendeckend in Bayern verbreitet. Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft selbst, wenn nur einige Bäume oder Feldscheunen mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Auch in Siedlungsgebieten auf Kirchtürmen, Fabrikschornsteinen und anderen passenden hohen Gebäuden wird gebrütet, wie auch auf Gittermasten, in Felsen und Steinbrüchen, in den Alpen und in Mittelgebirgen in steilen Felswänden. Jagdgebiete sind offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, etwa Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker, Brachflächen, Ödland, Ackerrandstreifen, Straßenböschungen, in Städten auch Gärten, Parks, Friedhofanlagen, Sportplätze. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Turmfalken liegt bei 100 m. Die Waldohreule ist in Bayern lückig verbreitet. Die Waldohreule brütet vor allem in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen, selten in Einzelbäumen oder in Mooren auf dem Boden. Dagegen fehlt sie weitestgehend in großen, geschlossenen Waldgebieten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Waldohreule liegt bei 20 m.

Im Untersuchungsraum wurden folgende gehölzfrei-brütende Arten im Rahmen der faunistischen Erhebung nachgewiesen: Baumfalke (4 Reviere), Bluthänfling (5 Reviere), Dorngrasmücke (16 Reviere), die Goldammer (179

Reviere), Kolkrabe (1 Revier), Kuckuck (5 Reviere), Mäusebussard (16 Reviere), Neuntöter (4 Reviere), Pirol (3 Reviere), Rotmilan (2 Reviere), Sperber (2 Reviere), Stieglitz (30 Reviere), Turmfalke (10 Reviere) und Waldohreule (2 Reviere). Im direkten Planungsraum befinden sich Brutnachweise der Dorngrasmücke und der Goldammer.

Ein Eingriff in Gehölze ist lediglich an einem jungen Feldgehölz zwischen Muffe 23 und UW Oberbachern vorgesehen. Durch die Baumaßnahme wird ein kleiner Teil (ca. 8%) des Gehölzbestandes auf der Grünlandbrache dauerhaft entfernt. Auf der Fläche wird eine krautige Ruderalvegetation entstehen. Da in ausreichendem Maß Gehölze innerhalb des Revieres verbleiben und die Ruderalvegetation ebenfalls von der Art als Brutplatz genutzt werden kann, bleibt die ökologische Funktion für die Goldammer weiterhin gegeben. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Eintreten eines Verbotstatbestands des Schädigens von Lebensstätten nicht zu erwarten. Bauzeitliche Störungen durch vorübergehend erhöhte Lärmbelastungen und optische Reize während der Brutzeit können für den Baumfalken, die Dorngrasmücke, die Goldammer, den Kolkraben, den Mäusebussard, den Rotmilan, den Stieglitz, den Grünspecht, die Hohltaube, den Schwarzspecht, den Feldsperling und den Turmfalken vorerst nicht ausgeschlossen werden, da das Vorhaben innerhalb der Fluchtdistanz dieser Arten liegt. Für die Bereiche (s. Tabelle in Anlage 08.05.04 Maßnahmenblätter), in denen der Brutzeitraum von Baumfalken, Dorngrasmücke, Goldammer, Rotmilan, Mäusebussard, Stieglitz, Grünspecht, Hohltaube, Schwarzspecht, Feldsperling und Turmfalke innerhalb des Bauzeitraumes liegt, sind Sichtschutzzäune für die Vögel vorgesehen, wodurch Störungen dieser Arten vermieden werden können. Die Brutzeit des Kolkraben liegt außerhalb des Bauzeitraums. Die Brutzeiten von Dorngrasmücke, Goldammer, Stieglitz und Turmfalke liegen zum Teil außerhalb des geplanten Bauzeitraumes. Bei einer Verzögerung der Bauarbeiten bis in den Brutzeitraum hinein sind für diese Vogelarten zur Vermeidung von Störungen ebenfalls Sichtschutzzäune vorzusehen. Die Brutpaare der Goldammer und des Stieglitzes, die an einer Ortsverbindungsstraße brüten, sind bereits an die Störung gewöhnt. Ein Eingriff in Gehölze ist lediglich an einem jungen Feldgehölz zwischen Muffe 23 und UW Oberbachern vorgesehen. Da die Rodung des Gehölzes außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. März bis zum 30. September stattfindet, ist das Eintreten des Verbotstatbestands des Tötens oder Verletzens nicht zu erwarten.

Gehölzhöhlenbrüter (Feldsperling (*Passer montanus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Waldkauz (*Strix aluco*))

Gehölzhöhlenbrüter sind überwiegend Arten, die ihre Nester in Höhlen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. Die Arten besiedeln unterschiedliche Gehölzbestände wie Feldgehölze mit Altbaumbeständen, Baumreihen und unterschiedlich strukturierte Wälder. Die Bruthöhlen bzw. -nischen werden von den meisten Arten alljährlich wiedergenutzt. Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z.T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Feldsperlings liegt bei 10 m. Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. Entscheidend ist ein Mindestanteil kurzrasiger, magerer Flächen als Nahrungsgebiete, die reich an Ameisenvorkommen sind. Außerhalb der Alpen werden Nadelwälder gemieden. Brutbäume sind alte Laubbäume, vor allem Eichen, in der Regel in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder in lichten Gehölzen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Grünspechts liegt bei 60 m. Die Hohltaube ist in Bayern lückenhaft verbreitet. Die Hohltaube ist ein Waldvogel. Optimale Bruthabitate sind von Hochwald geschützte Altbuchengruppen mit Schwarzspechthöhlen vor allem in lichten Mischwäldern. Aber auch Altbestände von Eichen, Überhälter (bei der Waldbewirtschaftung stehen bleibende Altbäume, die der Samenproduktion und der Produktion wertvollen Stammholzes dienen) anderer Baumarten wie Pappeln, Weiden, Föhren, Fichten und Tannen, selbst einzelnstehende Obstbäume, werden angenommen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Hohltaube liegt bei 100 m. Der Schwarzspecht ist in Bayern nahezu flächendeckend verbreitet. Er brütet im geschlossenen Wald, in Altbeständen von Laub-, Misch- und Nadelwäldern. Mischwälder in der optimalen Kombination bieten alte Rotbuchen als Höhlenbäume und kränkelnde Fichten

oder Kiefern als Nahrungsbäume. Baumbestände in Siedlungsnähe oder in Parks sowie größere Gehölze in weithin offenem Land enthalten in der Regel keine Brutplätze; offene Flächen können aber in den großen Schwarzspechtrevieren enthalten sein. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Schwarzspechts liegt bei 60 m. Der Waldkauz besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, reich strukturierte Landschaften mit altem Baumbestand (Auwälder, Parkanlagen, Alleen, Feldgehölze) und kommt auch in Siedlungsgebieten vor. Er fehlt in gehölzarmen Feldfluren. Er brütet meist in Baumhöhlen; Nistkästen werden oft rasch angenommen. Ferner sind auch Gebäudebruten und Felsbruten bekannt. In offenen Biotopen spielen auch gute, oft längerfristig genutzte Tagesruheplätze eine Rolle. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Waldkauzes liegt bei 20 m.

Es kommen folgende gehölzhöhlenbrütende Arten im Untersuchungsraum vor: Feldsperling (12 Reviere), Grünspecht (11 Reviere), Hohltaube (1 Revier), Schwarzspecht (6 Reviere), Waldkauz (1 Revier). Im direkten Planungsraum befindet sich keine der gehölzhöhlenbrütenden Arten. Das Vorhaben liegt jedoch in Bereichen innerhalb der Fluchtdistanz des Grünspechts, der Hohltaube und des Schwarzspechts.

Da kein Eingriff in Gehölze vorgesehen ist, die eine Habitateignung für diese Vogelarten aufweisen, ist das Eintreten des Verbotstatbestands des Schädigens von Lebensstätten nicht zu erwarten. Bauzeitliche Störungen durch vorübergehend erhöhte Lärmbelastungen und optische Reize können für den Feldsperling, den Grünspecht, die Hohltaube und den Schwarzspecht vorerst nicht ausgeschlossen werden, da das Vorhaben innerhalb der Fluchtdistanz dieser Arten liegt. Die Brutzeit des Grünspechts liegt teilweise außerhalb des Bauzeitraums. Für die Bereiche, in denen der Brutzeitraum des Feldsperlings, der Hohltaube, des Schwarzspechts und des Grünspechts innerhalb des Bauzeitraumes liegt, sind Sichtschutzzäune für Vögel vorgesehen, wodurch Störungen dieser Art vermieden werden. Da kein Eingriff in Gehölze vorgesehen ist, die eine Habitateignung für diese Vogelarten aufweisen, ist das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung oder Verletzung nicht zu erwarten.

Nahrungsgäste und Durchzügler (Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Dohle (*Coloeusmonedula*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquatus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*))

Nahrungsgäste sind alle den Untersuchungsraum lediglich zur Nahrungssuche nutzende Vogelarten. Durchzügler sind Zugvögel, die sich in einem bestimmten Gebiet nicht fortpflanzen, dieses Gebiet aber auf ihrem Zug zwischen Winterquartier und Sommerlebensraum durchqueren. Das Braunkehlchen ist in Bayern regional verbreitet. Braunkehlchen sind Brutvögel des extensiv genutzten Grünlands, vor allem mäßig feuchter Wiesen und Weiden. Auch Randstreifen fließender und stehender Gewässer, Quellmulden, Streuwiesen, Niedermoore, nicht gemähte oder einmahdige Bergwiesen, Brachland mit hoher Bodenvegetation sowie sehr junge Fichtenanpflanzungen in hochgrasiger Vegetation werden besiedelt. Das Braunkehlchen ernährt sich hauptsächlich von Insekten, Würmern, Schnecken, Spinnen und Beeren. Im Herbst wird die Ernährung um Früchte und Samen ergänzt. Die Dohle ist in Bayern lückig verbreitet. Dohlen brüten in größeren und kleineren Siedlungen an Türmen und hohen Gebäuden, vor allem in historischen Stadtkernen, aber auch in Stadtmauern, einzelnstehenden großen Gebäudekomplexen, Schlössern, Ruinen oder an Felsen. Zur Nahrungssuche werden offene Flächen, wie extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen, aber auch Äcker oder Mülldeponien aufgesucht. Die Dohle ist ein Allesfresser. Der Schwerpunkt des Nahrungsspektrums liegt auf Samen und Insekten. Daneben frisst sie auch kleine Wirbeltiere, Schnecken, Vogeleier, Aas und in Siedlungen auch menschliche Abfälle. Der Eisvogel ist über ganz Bayern lückenhaft verbreitet. An den Lebensraum stellt der Eisvogel eine Reihe wichtiger Forderungen. Ein wesentliches Element sind langsam fließende, klare Gewässer mit einem reichen Bestand an Kleinfischen sowie dichtem Uferbewuchs mit einem passenden Angebot von Ansitzwarten. Zur Anlage einer Niströhre sind Abbruchkanten, Prallhänge, Böschungen und Steilufer mit schützendem Gebüsch notwendig. Der Eisvogel ernährt sich von Fischen, Wasserinsekten und deren Larven, Kleinkrebsen und Kaulquappen. In Bayern ist der Graureiher zerstreut verbreitet. Als überwiegend Fische, Amphibien und Kleinsäuger fressende Art bevorzugt der Graureiher gewässerreiche Lebensräume und/oder solche mit zahlreichen Feuchtgebieten und Grünland.

Die meisten Graureiher brüten in Kolonien auf Bäumen, wobei die Nester bevorzugt an Waldrändern oder in kleineren Waldbeständen zu finden sind. In letzter Zeit werden häufiger Schilfbruten festgestellt. Graureiher nutzen Nahrungsquellen, die bis zu 30 km weit vom Koloniestandort entfernt sind. Er frisst hauptsächlich kleinere Fische, Frösche, Molche, Schlangen, Wasserinsekten und auch Ratten, Feld- und Schermäuse sowie Eier und Jungvögel. Der Große Brachvogel ist in Bayern regional verbreitet. Brachvögel besiedeln ausgedehnte Wiesengebiete in Flusstälern oder Niedermooren. Die Größe eines Brutreviers kann mitunter stark schwanken. Der Großteil des bayerischen Bestandes brütet inzwischen in feuchten Wirtschaftswiesen. Die Nahrung besteht überwiegend aus Würmern, Schnecken, Amphibien und Insekten. Der Kormoran ist in Bayern ein lokaler Brutvogel. Kormorane fischen auf den offenen Wasserflächen von Seen, Stauseen, Flüssen und Weihern. Häufig sammeln sie sich nach der ersten Nahrungsaufnahme an Tagesrastplätzen auf Kies- und Sandbänken sowie ufernahen Bäumen. Am Abend kommen die Kormorane größerer Regionen an zentralen Schlafplätzen zusammen. Die Nahrung besteht fast ausschließlich aus kleinen bis mittelgroßen See- und Süßwasserfischen. In Mitteleuropa brütet die Kornweihe in Heidegebieten, Mooren, Dünen, z. T. auf Flächen mit hohem Grundwasserspiegel. Weniger häufig als die Wiesenweihe in Wiesen und auf Äckern. In Verlandungszonen meist über trockenem Untergrund. Ihre Jagdgebiete sind Grünland, Moore und Äcker. Winterliche Schlafplätze sind Schilfbestände und andere höhere Vegetation, die gute Deckung bieten. Die Nahrung besteht fast ausschließlich aus Säugetieren, meist Wühlmäusen. Die Rohrweihe ist in Bayern zerstreut bis regional verbreitet. Rohrweihen brüten in Altschilfbeständen in Feuchtgebietsflächen und Verlandungszonen stehender oder sehr langsam fließender natürlicher oder künstlicher Gewässer. Jagdgebiete sind Gewässer, Uferstreifen, offene Feuchtgebiete, oder auch abwechslungsreiches Kulturland, wie Wiesen, Ackerflächen mit Rainen oder Gräben, mitunter in größerem Abstand von den Neststandorten. Die Nahrung besteht aus kleinen Vögeln, kleinen Säugetieren, Fröschen, Eidechsen, Fischen und große Insekten. Das Schwarzkehlchen ist in Bayern regional verbreitet. Das Schwarzkehlchen brütet in offenem, gut besonntem Gelände mit niedriger Vegetation und Jagdwarten. Das Schwarzkehlchen ernährt sich von Insekten, Spinnen und Würmern, die meist auf dem Boden gefangen werden. Der Schwarzmilan ist in Bayern regional verbreitet. Die Brutreviere liegen an Waldrändern sowie in Feldgehölzen oder Baumreihen in offener und

halboffener Landschaft. Hauptsächliche Jagdgebiete sind Binnengewässer, fisch- und mähwiesenreiche Feuchtgebiete und Auwälder. Die Nahrung besteht überwiegend aus Fisch, Aas, Kleinsäugetern, Vögeln und Großinsekten. Der Steinschmätzer ist in Nordbayern nur noch lokal verbreitet. In Bayern bewohnt der Steinschmätzer zwei deutlich voneinander getrennte Bruthabitate. In den außeralpin liegenden Gebieten sind es kurzrasige, oft mit Steinen, kleinen Felsen oder Mauern durchsetzte trockene Wiesen, die ein Angebot an Höhlen und Spalten zur Nestanlage sowie ausreichende Ansitzwarten aufweisen. Die Nahrung besteht aus Insekten, Larven, Spinnen, Schnaken, Würmer und Schnecken. Der Weißstorch ist in Bayern zerstreut verbreitet. Als Nahrungsflächen benötigen Weißstörche offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z. B. Gräben, Säumen oder Rainen. Der Weißstorch ernährt sich von Kleintieren wie Regenwürmern, Insekten, Froschlurchen, Mäusen, Ratten, Fischen, Eidechsen, Schlangen sowie von Aas.

Da die genannten Arten den Untersuchungsraum nur zur Nahrungssuche aufsuchen, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Nahrungsgäste oder essentielle Nahrungshabitate werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Gegebenenfalls auftretende bauzeitliche Störungen der Arten während der Nahrungssuche sind zeitlich begrenzt und haben keinen Einfluss auf deren Erhaltungszustand. Außerdem ging aus der faunistischen Kartierung hervor, dass auf den Flächen keine größeren Nahrungs- und Rastbestände bekannt sind, weshalb das Störungspotenzial nicht signifikant ist. Da die genannten Arten den Untersuchungsraum zur Nahrungssuche aufsuchen und sich im Baufeld keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten befinden, ist eine mögliche baubedingte Tötung von Individuen (v. a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern nicht gegeben.

(b) Schutz von Pflanzenarten nach Anhang IV b) RL 92/43/EWG

Auch hinsichtlich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) RL 92/43/EWG kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen vorliegend ausgeschlossen werden:

Vorkommen

Gemäß der Verbreitungskarten des LfU kommen im Landkreis Dachau folgende Pflanzenarten des Anhangs IV der o.g. FFH-Richtlinie vor (BayLfU 2022a):

- Europäischer Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)
- Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*)
- Kriechender Sumpfschirm (*Helosciadium repens*)
- Dicke Trespe (*Bromus Crossus*)

Die Dicke Trespe besiedelt hauptsächlich Ackerränder, seltener wächst sie auf grasigen Feldwegen und Wiesen. Die Art ist vor allem in Beständen von Wintergetreide-Sorten wie Dinkel, Weizen und Futtergerste zu finden, kann aber auch in Hafer-, Roggen-, Mais- und Rapsäckern sowie vorübergehend auf Ackerbrachen und Ruderalstellen auftreten (BayLfU 2022b). Ein Vorkommen der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) im Untersuchungsgebiet wurde nicht nachgewiesen. Die Art wurde daher im Rahmen der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet.

Der europäische Frauenschuh kommt in lichten Laub-, Misch- und Nadelwäldern, Gebüsch und auf Lichtungen auf kalkhaltigen, teils oberflächlich durch Nadelstreu versauerten Lehm-, Ton- und Rohböden vor. Der kriechende Sumpfschirm kommt in aquatischen und terrestrischen Lebensräumen vor, wobei die aquatischen Lebensräume vielfach die vorrangig wichtigen Primärlebensräume darstellen. Von den aquatischen Lebensräumen spielen Quellbäche von relativ stark schüttenden Quellen ohne deutlichen Hochwassereinfluss eine zentrale Rolle. Dort werden durch Einzelindividuen oder durch größere Flecken die Sohlen bewachsen. Merkmale der terrestrischen Lebensräume sind ein feuchter bis nasser Untergrund mit niedrigwüchsiger Vegetation sowie häufige Störungen durch Tritt und wechselnde Wasserstände. Lebensräume sind Weide- und Mährasen, Nasswiesen und Flutrasen auf feuchten bis nassen Standorten mit kurzrasiger, lückiger Vegetation. Besiedelt werden zudem - extensiv genutzte, feuchte - Rasenbestände wie Liegewiesen oder Fußballplätze mit recht häufigem Schnitt. Darüber hinaus kann die Art an nassen Sonderstandorten beispielsweise Viehtränken, Verlandungsufern) und am Grund von nährstoffarmen Quellbächen auftreten. Der Sumpf-Siegwurz besiedelt in

Bayern vier unterschiedliche Vegetationstypen: Die größten Bestände befinden sich in Knollendistel-Pfeifengraswiesen und in Kalkmagerrasen. Wesentlich geringere Bestandsdichten erreicht die Art in Kalkflachmooren sowie in wechselfeuchten Pfeifengras-Rutschhängen und lichten Kiefernwäldern.

Betroffenheit

Die artspezifischen Lebensräume von Europäischer Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Kriechender Sumpfschirm (*Helosciadium repens*) und Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*) sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist für diese Pflanzenarten nicht erfüllt.

(c) Schutz von Tierarten nach Anhang IV Buchstabe a) RL 92/43/EWG

Auch hinsichtlich der Tierarten nach Anhang IV b) RL 92/43/EWG kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen vorliegend ausgeschlossen werden.

Durch die geplante 110-kV-Erdkabeltrasse zwischen dem Umspannwerk Kleinschwabhausen und dem UW Oberbachern sind zwar streng geschützte Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL aus der Gruppe der Säugetiere, Reptilien, Amphibien sowie europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betroffen. Unter Berücksichtigung der in den planfestgestellten Unterlagen aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen für Feldlerche, Kiebitz und Wiesenschafstelze werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Dies sind u.a. Bauzeitenregelung für Vögel im Glonntal, Vergrämungstangen mit Flatterbändern, Sichtschutzzäune für Vögel, die Installation von temporären Amphibien-Schutzzäunen während der Wanderungszeiten, die Installation von temporären Schutzzäunen für Reptilien, die Aufwertung von Offenlandlebensräumen als Habitat für Bodenbrüter, eine Ausgleichsfläche für den Kiebitz und ein Ersatzhabitat zur Flächenoptimierung für die Zauneidechse.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

(aa) Säugetiere**Vorkommen**

Die einschlägigen Kartierungen enthalten Hinweise auf das Vorkommen folgender saP-relevanter Säugetiere:

- Biber (*Castor fiber*)
- diverse Fledermausarten

Betroffenheit

Der Biber kommt nahezu überall in Bayern entlang von Fließ- und Stillgewässern vor (BayLfU 2022e). Dementsprechend liegen auch Nachweise für den LK Dachau vor. Die Art ist besonders in der Glonn und ihren Nebengewässern vertreten. Nordwestlich von Arnbach quert die Kabeltrasse das Glonntal und damit den Lebensraum des Bibers. Biber kommen in der Roth und im Langenpettenbach mit Biberburgen vor. Durch das Vorhaben kann eine Betroffenheit der Art nicht ausgeschlossen werden. Daher wird die Erfüllung der Verbotsstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für den Biber in der Konfliktanalyse geprüft. Der Biber ist, wie die starke Wiederausbreitung in den vergangenen Jahrzehnten zeigt, hinsichtlich Veränderungen in seinem Lebensraum relativ anpassungsfähig. Durch das Vorhaben werden bauzeitlich kleinräumig Flächen an der Glonn in Anspruch genommen. Die Glonn selbst sowie der Langenpettenbach und die Roth werden unterbohrt. Ein Eingriff findet somit nur auf den Bauflächen (Grünland) statt. Da keine Habitatstrukturen in Anspruch genommen werden, ist der Verbotstatbestand der Schädigung nicht erfüllt. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Ende der Bauzeit wiederhergestellt. Da es sich beim Biber um eine dämmerungs- und nachtaktive Tierart handelt, zu dieser Tageszeit die Bauarbeiten jedoch ruhen, kann eine Störung durch den Baubetrieb ausgeschlossen werden. Die Bauarbeiten finden tagsüber statt, in der Zeit, in der sich

die Tiere in ihren Bau zurückgezogen haben. Eine erhebliche baubedingte Störung der Art kann für diese Zeit ausgeschlossen werden. Ein direkter Einfluss des geplanten Vorhabens auf Quartiere des Bibers durch erschütterungsintensive Maßnahmen wie Rammen oder Sprengungen sind beim Bau der Kabeltrasse nicht vorgesehen. Aufgrund der Reviergröße dieser Tiere bestehen jedoch Ausweichmöglichkeiten in außerhalb des Untersuchungsraumes gelegene Verstecke. Eine bauzeitliche Störung, die zu einer Gefährdung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führt, ist nicht anzunehmen. Betriebsbedingte Störungen für den Biber gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Da es sich beim Biber um eine dämmerungs- und nachtaktive Tierart handelt, zu dieser Tageszeit die Bauarbeiten jedoch ruhen, kann ein Verletzen / Töten von Individuen durch den Baubetrieb ausgeschlossen werden. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos erfolgt vorhabensbedingt nicht.

Im Landkreis Dachau kommen gemäß der Verbreitungskarten des BayLfU 14 Fledermausarten vor (BayLfU 2022a). Die Artengruppe der Fledermäuse kann in waldbewohnende und gebäudebewohnende Arten unterteilt werden. Da durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebewohnenden Fledermausarten beeinträchtigt werden, Störungen aufgrund der Entfernung des geplanten Vorhabens von möglichen Gebäudequartieren ausgeschlossen werden können und eine mögliche Inanspruchnahme der Nahrungshabitate (nicht essentiell) durch ein Ausweichen auf angrenzende Habitate möglich ist, besteht für diese Arten keine Prüfrelevanz. Daher kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit für die gebäudebewohnenden Arten Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und für die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Gruppe der waldbewohnenden Arten (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendssegler, Wasserfledermaus) besitzt eine enge Bindung an Waldlebensräume und besiedeln i.d.R. natürliche Habitate an bzw. in Bäumen. Diese Höhlen bzw. Spaltenquartiere werden im Sommer-

halbjahr und teilweise auch als Winterquartier genutzt. Da in keine Gehölze, die eine Habitateignung aufweisen, eingegriffen wird, kann eine Schädigung von Quartieren oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. In der Gesamtbetrachtung der Fledermäuse ist nicht von anlage- oder baubedingten Beeinträchtigungen auszugehen. Eine baubedingte Beeinträchtigung ergibt sich insofern nicht, als die Bauzeiten tagsüber zu den Ruhezeiten von Fledermäusen stattfinden. Da in keine Gehölze eingegriffen wird, die eine Habitateignung aufweisen, sind keine Fledermausquartiere betroffen. Demnach werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten nicht erfüllt.

Für andere Säugetierarten liegen nach den Verbreitungskarten des LfU keine Nachweise im LK Dachau vor (BayLfU 2022a). Da nicht in Gehölzbestände eingegriffen wird, kann auf eine Betrachtung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verzichtet werden.

(bb) Reptilien

Vorkommen

Die einschlägigen Kartierungen enthalten Hinweise auf das Vorkommen folgender saP-relevanter Reptilien:

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Betroffenheit

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen im Jahr 2019 wurden potenzielle Lebensräume der Art auf ein Vorkommen von Zauneidechsen untersucht. Entlang der Kabeltrasse konnten für insgesamt drei Bereiche Nachweise von Zauneidechsen erbracht werden. Bereits im Jahr 2015 wurde ein Exemplar auf einer extensiv genutzten Fläche zwischen Bahntrasse und Dorfstraße am Umspannwerk Oberbachern nachgewiesen, sodass hier ein potenzielles Vorkommen angenommen wird. Dieses Zauneidechsen-vorkommen konnte zwischenzeitlich bestätigt werden. Aufgrund der

Nähe zur Bahntrasse als Hauptlebensraum der Zauneidechse und geeigneten extensiv genutzten Flächen ist auch im Umspannwerk (UW) Oberbachern von potentiellen Habitaten für die Zauneidechse auszugehen. Die Art wird daher im Rahmen der Konfliktanalyse vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Regelungen näher betrachtet. Die lokale Population von Zauneidechsen bezieht sich auf ein nach Geländebeschaffenheit und Struktur Ausstattung räumlich klar abgrenzbares Gebiet. Wenn Vorkommen von Zauneidechsen mehr als 100 m vom nächsten besiedelten Bereich entfernt liegen oder durch unüberwindbare Strukturen getrennt sind, dann ist i.d.R. von verschiedenen lokalen Populationen auszugehen (BayLfU 2020b). Die drei Bereiche entlang der Kabeltrasse, in denen bei der faunistischen Erfassung im Jahr 2019 Zauneidechsen nachgewiesen wurden, liegen nicht direkt im Bereich des Vorhabens. Bereich A liegt inmitten von Ackerflächen, ca. 80 m entfernt von einer Zuwegung zur Kabeltrasse. Eine Schädigung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse in diesem Bereich ist daher ausgeschlossen. Der Bereich B liegt jedoch direkt neben dieser Zuwegung. Durch Aufstellen eines Schutzzauns (2.5 VH) kann der Eintritt des Verbotstatbestands, z.B. durch Überfahren der Wegerandbereiche, vermieden werden. Bei Umsetzung der Maßnahme ist eine Schädigung der Lebens- und Fortpflanzungsstätte der Zauneidechsen auszuschließen. Der Nachweisbereich C umfasst eine ehemalige Deponiefläche. Dieser Bereich liegt außerhalb der Bauflächen für die Erdkabeltrasse. Eine Schädigung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse kann daher ausgeschlossen werden. Ein Teilbereich des Extensivgrünlands zwischen Bahntrasse und Straße sowie des Extensivgrünlands im UW, in denen die Zauneidechse nachgewiesen vorkommt, wird von Baustellenflächen der Kabeltrasse beansprucht. Durch Aufstellen von Schutzzäunen (2.5 VH) um die Bereiche des Vorhabens und Vergrämung auf die angrenzenden Bereiche kann das Eintreten des Verbotstatbestands vermieden werden. Da auf der Fläche ein Zauneidechsenexemplar gefunden wurde, ist zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen die Anlage eines Ersatzhabitats notwendig. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Flächen wiederhergerichtet und können wieder von der Zauneidechse besiedelt werden. Eine bauzeitliche Störung, die zu einer Gefährdung des

Erhaltungszustands der lokalen Populationen führt, ist nicht anzunehmen, da die Art gegen Störungen durch Baulärm oder Bewegungen von Fahrzeugen und Menschen wenig empfindlich ist. Anlagebedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen für Reptilien gehen von dem Vorhaben nicht aus. Eine baubedingte Tötung oder Beschädigung der vorkommenden Reptilienart während ihrer Wanderungszeiten im Zuge der Baufeldfreimachung (Lagerflächen, Zuwegungen) ist nicht auszuschließen. Da im Nachweisbereich B (bei Muffe 10) eine bauzeitlich zu nutzende Zuwegung nahe an einem Fundpunkt der Zauneidechse vorbeiführt und möglicherweise häufig zu Wanderungszeiten befahren wird, könnten durch Baufahrzeuge oder die Anlage der Baustraße (Jung-) Tiere getötet werden. Durch Installation eines Reptilienschutzzauns (Maßnahme 2.5 VH) kann vermieden werden, dass die Tiere auf den Weg laufen und durch Überfahren getötet werden. Bereich A liegt ca. 80 m südlich von Bereich B und der Zuwegung zur Kabeltrasse und wird durch den Schutzzaun für Bereich B mit abgeschirmt. Der Nachweisbereich C in der ehemaligen Deponiefläche ist durch einen Gehölzgürtel und einer Gehölzreihe an einem Weg von den Bauflächen der Erdkabeltrasse abgegrenzt. Der angrenzende Weg wird nicht als Zuwegung genutzt. Eine Verletzung des Tötungsverbots von Zauneidechse kann daher in diesem Bereich ausgeschlossen werden. Da die Arbeitsbereiche der Kabeltrasse die potenziellen Habitate der Zauneidechse auf der Extensivgrünlandfläche am UW sowie innerhalb des UW Oberbachern beanspruchen, könnten Tiere getötet werden. Durch Installation von Reptilienschutzzäunen (Maßnahme 2.5 VH) im Februar (vor dem Verlassen der Winterquartiere/vor der Aktivitätszeit) und Vergrämung auf die angrenzenden Bereiche kann vermieden werden, dass die Tiere im Bereich des Vorhabens getötet werden.

(cc) Amphibien

Vorkommen

Die einschlägigen Kartierungen enthalten Hinweise auf das Vorkommen folgender saP-relevanter Amphibien:

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*)
- Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)
- Springfrosch (*Rana dalmatina*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Betroffenheit

Im Rahmen der Bestandserfassung im Jahr 2019 wurden alle Gewässer innerhalb eines Korridors von 250 m beidseitig der geplanten Kabeltrasse erfasst und zunächst auf ihr Potenzial als Lebensraum für Amphibien beurteilt. Insgesamt konnten fünf Bereiche (Bachtal Brandholz nördlich Schwabhausen, Odenrother Pfarrwald Edenholzhausen, Kreuzkuhle - südwestlich Arnbach, Glonntal und Eichhofner Bach) identifiziert werden, die als Amphibienlebensraum in Frage kommen. Diese Bereiche wurden anschließend auf das Vorkommen von Amphibien untersucht (siehe Kartierbericht Fauna, Unterlage 08.04.02). Unter den prüfungsrelevanten Arten konnte nur die Kreuzkröte im Wirkungsbereich des Vorhabens nördlich der Ortschaft Hirtlbach in ca. 200 m Entfernung zur geplanten Erdkabeltrasse erfasst werden. Außerdem wurde im Umspannwerk Oberbachern ein Exemplar der Wechselkröte verortet.

Beeinträchtigung / Erheblichkeit

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart des offenen bis halboffenen, trockenwarmen Geländes mit lockeren und sandigen Böden. Sie besiedelt u. a. Lebensräume, die offene, vegetationsarme bis -freie Flächen mit Versteckmöglichkeiten sowie kleine und nahezu unbewachsene, temporäre Gewässer mit Flachufern besitzen. Zum Laichen bevorzugt

die Art eindeutig ephemere fischfreie und sonnige Gewässer, meist flache Pfützen und Tümpel ohne oder nur mit spärlichem Pflanzenbewuchs, aber auch größere Gewässer, wenn sie ähnliche Flachwasserzonen aufweisen und fischfrei sind. Eine strenge Bindung an das Geburtsgewässer ist nicht bekannt (BayLfU 2022c). Die Kreuzkröte ist generell relativ mobil, wobei die Mehrzahl der Tiere in einem engen Radius um die Gewässer verbleibt (95 % innerhalb von 700 m). Von einer unzureichenden Vernetzung und somit von getrennten lokalen Populationen ist nach Expertenmeinung dann auszugehen, wenn der Gewässerverbund einer intakten lokalen Population mehr als 3.000 m vom nächsten Vorkommen entfernt liegt. (BfN 2022b) Der Aktionsradius der Kreuzkröte beträgt in der Regel bis zu 1 km bis maximal 5 km (bzw. 300 m pro Nacht) (BayLfU 2022c). Nördlich der Ortschaft Hirtlbach in ca. 200 m Entfernung zur geplanten Erdkabeltrasse befindet sich eine kleine Abgrabungsstätte bzw. Sandgrube, in der das Vorkommen einer Kreuzkröte belegt werden konnte. Es befinden sich keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten der Kreuzkröte im Bereich der geplanten Baustellenflächen und Zuwegungen. Da durch die Umsetzung des Vorhabens keine Habitate der Art direkt in Anspruch genommen werden, ist eine Schädigung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten der Kreuzkröte auszuschließen. Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber Lärm und Erschütterungen auszuschließen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht. Anlagebedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen für Amphibien gehen von dem Vorhaben nicht aus. In Bezug auf das beantragte Vorhaben ist eine baubedingte Tötung der vorkommenden Amphibienart während ihrer Wanderungszeiten durch Baustellenflächen (Lagerflächen, Zuwegungen) aufgrund der Kabelverlegung möglich. Da bauzeitlich zu nutzende Zuwegungen nahe der Sandgrube vorbeiführen und möglicherweise häufig zu Wanderungszeiten befahren werden, könnten durch Baufahrzeuge oder die Anlage der Baustraße (Jung-) Tiere getötet werden. Durch die Installation von Amphibien-Schutzzäunen kann vermieden werden, dass die Tiere auf die Zuwegungen und dahinterliegenden Bauflächen laufen und durch Überfahren getötet werden. Vor Baubeginn wird durch Besatzkontrollen mit möglichem Umsetzen von Tieren in die angrenzenden Bereiche

durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass sich keine Individuen während der Bautätigkeit auf den Zuwegungen und im Baufeld aufhalten. Bei entsprechendem Wanderungsdruck ist ein Absammeln der Tiere und Verbringen auf die andere Straßenseite 2-3 Mal am Tag vorzusehen. Eine Verletzung des Tötungsverbots von Kreuzkröten kann dadurch in diesem Bereich ausgeschlossen werden. Laichgewässer werden durch das Vorhaben im Zuge der Baufeldfreimachung und einer damit verbundenen möglichen Tötung von Individuen nicht in Anspruch genommen.

Die Wechselkröte ist eine Steppenart, die durch eine enge Bindung an trocken-warme Landschaften mit geringer Walddichte und geringen jährlichen Niederschlägen an Trockenheit und Wärme (aber auch Kälte) gut angepasst ist. Die Art bevorzugt offene, sonnenexponierte Lebensräume mit lückiger, niederwüchsiger Vegetation und grabfähigen Böden. Als Laichgewässer dienen der Pionierart verschiedenste stark sonnenexponierte, vegetationsarme, fischfreie, meist flache Stillgewässer (BayLfU 2023). Während der Fortpflanzungsperiode verstecken sich die Tiere tagsüber meist in nur wenigen Metern Entfernung zu ihren Laich- und Rufgewässern. Danach wandern ausgewachsene Wechselkröten in die Landlebensräume und legen dabei Strecken von bis zu 1.000 m zurück. Ab September bis Oktober überwintern sie in selbst gegrabenen oder dem Tagesversteck ähnelnden unterirdischen, frostsicheren Hohlräumen. Die Wechselkröte muss hochmobil sein und kann auf der Suche nach neuen Laichgewässern mehrere Kilometer zurücklegen (BayLfU 2023). Der Aktionsradius der Wechselkröte beträgt bei kleinen Populationen ca. 500 m und bei großen Populationen ca. 4 km. (BfN 2023). Im Vorhabengebiet konnte das Vorkommen der Wechselkröte im südlichen Bereich des Umspannwerkes Oberbachern belegt werden. Es befinden sich keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten der Wechselkröte im Bereich der geplanten Baustellenflächen und Zuwegungen. Da durch die Umsetzung des Vorhabens keine Habitate der Art direkt in Anspruch genommen werden, ist eine Schädigung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten der Wechselkröte auszuschließen. Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber Lärm und Erschütterungen auszuschließen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht. Anlagebedingte Störungen

sind nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen für Amphibien gehen von dem Vorhaben nicht aus. In Bezug auf das beantragte Vorhaben ist eine baubedingte Tötung der vorkommenden Amphibienart während ihrer Wanderungszeiten durch Baustellenflächen (Lagerflächen, Zuwegungen) aufgrund der Kabelverlegung wahrscheinlich. Durch die Installation von Amphibien-Schutzzäunen kann vermieden werden, dass die Tiere auf die Bauflächen und die Zuwegungen gelangen und durch Überfahren getötet werden. Vor Baubeginn wird durch Besatzkontrollen mit möglichem Umsetzen von Tieren in die angrenzenden Bereiche durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass sich keine Individuen während der Bautätigkeit auf den Zuwegungen und im Baufeld aufhalten. Eine Verletzung des Tötungsverbots der Wechselkröte kann dadurch in diesem Bereich ausgeschlossen werden.

(dd) Libellen

Vorkommen

Die einschlägigen Kartierungen enthalten Hinweise auf das Vorkommen folgender saP-relevanter Libellenarten:

- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Die Grüne Flussjungfer ist eine Charakterart der Mittel- und Unterläufe naturnaher Flüsse und größerer Bäche der Ebene und des Hügellandes. Die Fließgewässer dürfen nicht zu kühl sein und benötigen sauberes Wasser, kiesig-sandigen Grund, eine mittlere Fließgeschwindigkeit und Bereiche mit geringer Wassertiefe. Von Bedeutung sind sonnige Uferabschnitte oder zumindest abschnittsweise nur geringe Beschattung durch Uferbäume (BayLfU 2022f).

Betroffenheit

Größere im Untersuchungsraum gelegene Fließgewässer sind der Langenpettenbach und der Eichhofner Bach sowie die Glonn. Alle sind durch Begradigungen stark veränderte Fließgewässer. Da diese Fließgewässer bei dem Vorhaben unterbohrt werden, entsteht kein

Eingriff in potenzielle Lebensräume der Grünen Flussjungfer, wodurch eine vorhabenbedingte Betroffenheit für diese Art nicht gegeben ist. Für die übrigen Libellenarten liegen nach den Verbreitungskarten des LfU keine Nachweise im Landkreis Dachau vor (BayLfU 2022a), weshalb auf eine Betrachtung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verzichtet werden kann.

(ee) Käfer

Vorkommen

Gemäß der Verbreitungskarten des LfU (BayLfU 2022a) sind für den Landkreis Dachau keine Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FHH-Richtlinie 92/43/EWG verzeichnet. Auf eine Betrachtung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für die Käferarten kann deshalb verzichtet werden.

(ff) Schmetterlinge

Vorkommen

Die einschlägigen Kartierungen enthalten Hinweise auf das Vorkommen folgender saP-relevanter Schmetterlingsarten:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*)

Betroffenheit

Hauptlebensräume beider Arten sind in Bayern Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Die Schmetterlinge pflegen eine enge Beziehung zum Großen Wiesenknopf, dessen Blüten als Nahrungsquelle, Schlaf- und Ruheplatz sowie zur Balz, Paarung und Eiablage dienen (BayLfU 2022g). Der Große Wiesenknopf wurde an geeigneten betroffenen Standorten, wie z.B. zu verrohrende Gräben im Vorhabenbereich, nicht nachgewiesen. Potenzielle Wuchsorte des Großen Wiesenknopfs

(*Sanguisorba officinalis*), der als Raupenfutter-Pflanze für diese Tagfalterarten essentiell ist, können im Dauergrünland entlang von Gräben und kleinen Bachläufen oder in mehr oder weniger extensiv genutzten Wiesen vorhanden sein. Potenzielles geeignetes Extensivgrünland ist im Untersuchungsraum jedoch nur kleinräumig vorhanden und wird vom Vorhaben nicht berührt. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Dunklen und den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ausgeschlossen werden kann. Da das Vorhaben außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete der weiteren saP-relevanten Schmetterlingsarten in Bayern stattfindet, ist deren vorhabenbedingte Betroffenheit nicht gegeben (BayLfU 2022a). Demnach werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten nicht erfüllt.

(gg) Mollusken

Vorkommen

Die einschlägigen Kartierungen enthalten Hinweise auf das Vorkommen folgender saP-relevanter Molluskenart:

- Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)

Betroffenheit

Die Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) besiedelt saubere, aber eher nährstoffreichere Bäche und Flüsse mit mäßig strömendem Wasser sowie sandig-kiesigem Substrat und ernährt sich von feinen und feinsten organischen Teilchen, die sie mit Hilfe ihrer Kiemen ausfiltert. Bevorzugt wird eine Gewässergüte um Güteklasse II und geringe Nitratbelastung (vgl. BayLfU 2022h). Die bauzeitlich zu verrohrenden Gräben sind ausschließlich Wege- oder Straßenseitengräben, die zeitweise trockenfallen und daher kein geeignetes Habitat für Weichtiere darstellen. Aufgrund der umliegenden

landwirtschaftlich genutzten Flächen, die eine Eutrophierung begünstigen, sowie die bedingt naturnahen Fließgewässer ist ein Vorkommen der gemeinen Flussmuschel nicht zu erwarten. Damit kann die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Verbreitungsgebiete der übrigen Arten befinden sich außerhalb des Vorhabengebietes, sodass auch für diese eine Prüfung bezüglich des Eintretens der Verbotstatbestände entfällt.

(hh) Fische

Vorkommen

Im Landkreis Dachau kommen laut der Verbreitungskarten des LfU (BayLfU 2022a) keine Fischarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Demnach werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Fischart nicht erfüllt. Auf eine Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse kann daher verzichtet werden. Die bauzeitlich zu verrohrenden Gräben sind ausschließlich Wege- oder Straßenseitengräben, die zeitweise trockenfallen und daher kein geeignetes Habitat für Fische darstellen.

2.7.3. Allgemeiner Gebiets- und Objektschutz (§§ 20 ff BNatSchG)

(1) Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

(a) Rechtslage

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe der näheren Bestimmungen in der jeweiligen NSG-Verordnung verboten.

Gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. der jeweiligen NSG-Verordnung kann von den Verboten im Einzelfall Befreiungen gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist

oder

- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Naturschutzgebiete im Landkreis Dachau werden durch das Vorhaben nicht berührt.

(2) Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

(a) Rechtslage

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. der jeweiligen LSG-Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß § 6 der einschlägigen LSG-Verordnungen kann jedoch im Einzelfall eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen erteilt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist

oder

- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Über die Befreiung ist infolge der formellen Konzentrationswirkung gem. § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG im Rahmen der Planfeststellung zu entscheiden. Diese Voraussetzungen liegen nach Prüfung vor:

LSG-00270.01 Glonntal

Beeinträchtigungen / Erheblichkeit

In Anspruch genommenen Biotopflächen im Landschaftsschutzgebiet „Glonntal“:

| Eingriff | Biotop-/ Nutzungstypen | Code | Wertpunkte | Fläche (in m ²) |
|--|--|-------------|------------|-----------------------------|
| Arbeitsstreifen | Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation | A11 | 2 | 31.064 |
| | Intensivgrünland (genutzt) | G11 | 3 | 9.499 |
| | Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, befestigt | V32 | 1 | 269 |
| | Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, unbefestigt, bewachsen | V332 | 3 | 221 |
| Schutzstreifen | Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation | A11 | 2 | 10.103 |
| | Stark veränderte Fließgewässer | F12 | 5 | 106 |
| | Deutlich veränderte Fließgewässer | F13-FW00BK | 8 | 206 |
| | Gräben, naturfern | F211 | 5 | 102 |
| | Intensivgrünland (genutzt) | G11 | 3 | 4.101 |
| | Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte | K123-GH00BK | 7 | 41 |
| | Verkehrsflächen des Straßen- und Flugverkehrs, versiegelt | V11 | 0 | 116 |
| | Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, befestigt | V32 | 1 | 46 |
| Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, unbefestigt, bewachsen | V332 | 3 | 54 | |
| Temporäre Zuwegung | Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation | A11 | 2 | 179 |
| | Verkehrsflächen des Straßen- und Flugverkehrs, versiegelt | V11 | 0 | 7 |
| | Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, befestigt | V32 | 1 | 195 |
| Flächenanspruch gesamt | | | | 56.309 m² |

Wie der Tabelle entnommen werden kann, wird der größte Teil der vom Vorhaben beanspruchten Flächen vom Arbeitsstreifen eingenommen. Insgesamt werden hauptsächlich Ackerflächen im LSG „Glonntal“ beeinträchtigt. Da die Flächen, auf denen der Arbeitsstreifen und die temporären Zuwegungen liegen, nach Abschluss der Maßnahme wiederhergestellt werden, ist nicht davon auszugehen, dass das Schutzgebiet beeinträchtigt wird. Gehölze werden nicht beeinträchtigt.

Durch den anlagebedingten Schutzstreifen über der Kabeltrasse werden keine Gehölze beeinträchtigt oder sind zu entfernen.

Zur Kompensation der Eingriffsmaßnahmen siehe insbesondere Kap. 4 der Unterlage 08.05.01 (Landschaftspflegerischer Begleitplan). Unter der Maßgabe der zugesagten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann somit eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen erteilt werden.

(3) Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

(a) Allgemeines

Gemäß § 28 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung oder einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen könnten, grundsätzlich verboten.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von diesem Verbot jedoch eine Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, notwendig ist

oder

- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Naturdenkmäler im Landkreis Dachau werden durch das Vorhaben nicht berührt.

(4) gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art.23 BayNatSchG)

(a) Rechtslage

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen i.S.v. § 30 Abs. 1, Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs.1 BayNatSchG führen könnten, verboten.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG kann von den Verboten eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können

oder

- die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Anteile von gesetzlich geschützten Biotopen befinden sich sowohl im Bereich der geplanten Kabeltrasse als auch in unmittelbarer Nähe zu Zuwegungen und Arbeitsflächen. In der freien Natur stehen Biotope wie Hecken, Feldgehölze, Ufergehölze, Trockenmauern und Kleingewässer nach Art. 16 BayNatSchG (siehe Unterlage 08.05.01a Landschaftspflegerischer Begleitplan, Punkt 2.4.4. Tabelle 1 und Tabelle 2) als Landschaftsbestandteile unter Schutz.

Über die Ausnahme wird infolge der formellen Konzentrationswirkung gemäß § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG im Rahmen der Planfeststellung entschieden (siehe auch Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG).

Eine Ausnahme konnte angesichts der Notwendigkeit der Maßnahme für die öffentliche Energieversorgung (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer D. II. der Entscheidungsgründe) und der Verpflichtung der Vorhabenträgerin zu Schutz-, Minderungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. planfestgestellte Unterlage 08.05.01a – Landschaftspflegerischer Begleitplan) nach Abwägung der widerstreitenden Belange zugelassen werden.

(5) Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile i.S.v. § 39 BNatSchG werden durch das Vorhaben im gesamten Vorhabenbereich nicht berührt.

**(6) Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen / Lebensstätten
(§ 39 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG)**

(a) Rechtslage

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatschG ist es u.a. verboten, in der freien Natur Hecken, Feldgehölze oder –gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann hierfür jedoch eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann

oder

- die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

(b) Eingriffe / Zulassung Ausnahme

Im Zuge der beantragten Maßnahmen sollen diverse Gehölze in Anspruch genommen werden, sodass hierfür eine Ausnahmeentscheidung erforderlich ist.

Angesichts des relativ geringen Flächenanteils an den jeweiligen Standorten sowie der Tatsache, dass durch die in Unterlage 08-05-01a (Landschaftspflegerischer Begleitplan) unter Kap. 5 aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen die Beeinträchtigungen ausreichend kompensiert werden, konnte die Ausnahme für die vorgesehenen Maßnahmen vorliegend zugelassen werden.

2.7.4. Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

Das Vorhaben ist mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.v. § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden.

(1) Allgemeine Ausführungen / Eingriffsregelung (§§ 14 ff BNatSchG)

Die geplanten Maßnahmen stellen einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat derjenige, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen, auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

(2) Schutzgut Arten und Biotope

Die im Hinblick auf das Schutzgut Arten und Biotope durch das Vorhaben verursachten erheblichen Beeinträchtigungen werden - nach Realisierung der in den Planunterlagen 08.04.01 (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) und 08.05.01 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) sowie den unter **Ziffer A. III. 3.6 dieser Entscheidung** festgesetzten Kompensationsmaßnahmen – vollständig kompensiert.

(a) Eingriffe (§ 14 BNatSchG)

baubedingte Auswirkungen

Die im Rahmen der Kabelverlegungsarbeiten inklusive Ausholungen geplanten Maßnahmen sind mit diversen erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Arten und Biotope verbunden.

Siehe hierzu ausführlich die Ausführungen in Planunterlage 08.05.01 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 3).

anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Anlage und den Betrieb der Kabelleitung entstehen keine anhaltenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut.

(b) Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Mittels der in den Planunterlagen 08.04.01 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 3) und 08.05.01 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 5 und Kap. 7) aufgeführten sowie den unter **Ziffer A. III. 3.6 dieser Entscheidung** festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen - soweit möglich - zumindest teilweise vermieden oder zumindest minimiert werden.

Dem strikten naturschutzrechtlichen Vermeidungs- bzw. Minimierungsgebot wird damit Genüge getan.

(c) Verbleibende Beeinträchtigungen / Kompensationsbedarf

Hinsichtlich der verbleibenden Beeinträchtigungen sowie des sich hieraus nach der BayKompV ergebenden Kompensationsbedarfs siehe die Ausführungen in Planunterlage 08.05.01 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 4).

(d) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 bis 4 BNatSchG)

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG statt (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Mittels der in Planunterlage 08.05.01 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 5.3 und 5.4) sowie der jeweils zugehörigen Maßnahmenpläne (08.05.03.01 - 08.05.03.28) und CEF-Flächenplanung (08.05.07.01, 08.05.07.02.01 - 08.05.07.02.11) und den unter **Ziffer A. III. 3.6 dieser Entscheidung** festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die verbleibenden Beeinträchtigungen vollumfänglich kompensiert.

(3) Schutzgut Landschaftsbild

(a) Eingriffe (§ 14 BNatSchG)

Von den im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen geht keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes i.S.v. § 14 Abs. 1 BNatSchG aus. Die bau- sowie betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens verursachen keine erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild.

Grundsätzlich wird durch die zwei getrennten Bauphasen, Herstellung der Rohranlage bzw. Kabelverlegung und -montage, bei Kleinschwabhausen bei der Geländewiederherstellung zweistufig vorgegangen. Der Rückbau aller Zuwegungen, die nach der Errichtung der verschiedenen Abschnitte der Rohranlage nicht mehr für die Kabelverlegung und -montage benötigt werden und die Geländewiederherstellung auf der Trasse werden sofort nach Fertigstellung der jeweiligen Rohrabschnitte durchgeführt. Der Ausbau bzw. der Rückbau der für die Kabelverlegung und -montage erforderlichen Zufahrten und Arbeitsbereiche erfolgt dann aber erst unmittelbar vor und nach den Arbeiten am jeweiligen Muffenstandort. Die finale Geländewiederherstellung wird in diesen Bereichen damit erst nach der Muffenmontage und ggf. der Errichtung der Cross-Bonding-Bauwerke durchgeführt.

Nach Abschluss der Arbeiten und Verfüllung des Aushubs wird das Gelände wiederhergestellt. Dazu gehört auch der Rückbau von provisorischen Baustraßen, neuen Zufahrten zu öffentlichen Straßen, temporären Verrohrungen und ausgelegten Arbeitsbereichen. Die beanspruchten Straßen, Wege und Flurstücke werden so weit wie möglich im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt. Dies gilt insbesondere für den Bodenschichtaufbau, die Verwendung der einzubringenden Bodenqualitäten und die Beseitigung von Erdverdichtungen. Die Oberfläche wird der neuen Situation angepasst. Eventuell nach Abschluss der Arbeiten verbleibende Wegeertüchtigungen werden von der Vorhabenträgerin kompensiert.

(b) Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG)

Die unter (a) beschriebenen baubedingten Beeinträchtigungen sind unvermeidlich, jedoch in Ihren Auswirkungen durch entsprechende Auflagen gemindert und lediglich temporärer Natur.

(c) Verbleibende Beeinträchtigungen / Kompensationsbedarf

Durch das Prinzip der Erdverkabelung verbleiben nach den Bauarbeiten außer den Schaltschränken für die Cross-Bonding-Muffen keine oberirdischen Bauwerke in der Landschaft. Zudem ist durch dieses Vorhaben eine Rodung von Gehölzen nur kleinflächig im Bereich der DB-Kreuzung am UW Oberbachern notwendig, weshalb eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeschlossen kann werden.

(d) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 bis 4 BNatSchG)

Mangels Beeinträchtigung: keine

(e) Naturschutzrechtliche Abwägung (§ 15 Abs. 5 BNatSchG)

Kann ein Eingriff weder vermieden, noch ausgeglichen oder ersetzt werden, darf er gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG dann nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Aus der Formulierung des § 15 Abs. 5 BNatSchG wird deutlich, dass bloße Gleichrangigkeit der einander widerstreitenden Belange für ein komplettes Untersagen des Eingriffes nicht ausreicht.

Die Durchführung des Vorhabens ist im Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren Versorgung mit Elektrizität unbedingt notwendig.

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer D. II. der Entscheidungsgründe.***

Da keine dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Maßnahme zu erwarten ist, ist unter Abwägung der Vorteile des Vorhabens mit den nur marginal berührten Belangen des Landschaftsbildschutzes der Realisierung des Vorhabens der Vorzug zu geben.

(f) Ersatz in Geld (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, Art. 7 BayNatSchG)

Mangels Beeinträchtigung: entfällt

2.8. Schutz des Waldes und seiner Funktionen

Die Waldfunktion beeinträchtigende Rodungen i.S.v. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG, sprich die dauerhafte Beseitigung von Waldflächen i.S.v. Art. 2 BayWaldG, ist im Rahmen des Vorhabens nicht vorgesehen.

Auch eine vorübergehende, eine Wiederaufforstungspflicht auslösende Beseitigung von Waldflächen ist nicht vorgesehen.

Der Bayerischer Waldbesitzerverband e. V. hat im Rahmen der öffentlichen Anhörung keine Stellungnahme abgegeben.

2.9. Denkmalschutz

2.9.1. Baudenkmäler

Beeinträchtigungen von Baudenkmälern sind vorliegend nicht zu erwarten, da sich keine im Trassenbereich befinden.

2.9.2. Bodendenkmäler

Folgende Vermutungsflächen befinden sich im Bereich des Trassenverlaufs:

Gemeinde Schwabhausen, Landkreis Dachau, Gräber vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, Inv.Nr. V-1-7634-0012, FlstNr. 576; 577; 579; 584; 585; 587; 590; 596; 617 [Gmkg. Schwabhausen]

und

Gemeinde Schwabhausen, Landkreis Dachau, Siedlungspuren vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, Inv.Nr. V-1-7634-0013, FlstNr. 132; 133; 134; 223; 714; 733; 734; 735 [Gmkg. Schwabhausen]

(1) zu bebauender / während Bauphase in Anspruch genommener Bereich

Im Bereich der oben genannten Vermutungsflächen sind Oberbodenabträge und sonstige Bodeneingriffe geplant.

(a) Erlaubnisvorbehalt / formelle Konzentrationswirkung

Die gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG für die geplanten Bodeneingriffe grundsätzlich erforderliche Erlaubnis wird im Rahmen der formellen Konzentrationswirkung gem. § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG durch die energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellung ersetzt.

(b) materiell-rechtliche Vorgaben

Gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 DSchG darf die Erlaubnis (nur) versagt werden, soweit dies zum Schutz etwaiger Bodendenkmäler erforderlich ist.

Infolge der verbindlichen Zusicherung der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 04.09.2023 sowie mittels der unter **Ziffer A. III. 3.7 dieser Entscheidung** festgesetzten Nebenbestimmungen ist ausreichend gewährleistet, dass Belange des Denkmalschutzes hinreichend geschützt werden. Darüberhinausgehender Schutz ist vorliegend nicht erforderlich.

(2) Im Zuge der Bauwasserhaltung in Anspruch genommene Flächen

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen bau- oder anlagebedingten Beeinträchtigungen von amtlich erfassten Bau- oder Bodendenkmälern. Allerdings liegen innerhalb des Trassenverlaufs zwei vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilte Vermutungsflächen für Bodendenkmäler. Die denkmalrechtlichen Erfordernisse sind durch eine archäologische Baubegleitung in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu ermitteln.

Werden (weitere) Baumaßnahmen zur Wasserhaltung erforderlich, müssen dazu in der Detailplanung die benötigten Flächen erneut durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege dahingehend geprüft werden, ob eine denkmalpflegerische Betroffenheit auch über die eigentlichen Maßnahmenflächen hinaus vorliegt.

(3) Ausgleichsflächen

Im Bereich der Ausgleichsflächen sind keine denkmalpflegerischen Betroffenheiten zu erwarten.

2.10. Geotopschutz

Im Planungsbereich sind keine Geotope bekannt.

2.11. Rohstoffgeologie

Belange der Rohstoffgeologie sind nach aktuellem Kenntnisstand vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen.

3. Infrastruktureinrichtungen

3.1. Transport und Verkehr

3.1.1. Straßenverkehr

Belange des Straßenverkehrs stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Da sich Sondernutzungen, durch die der Gemeingebrauch an Straßen nicht beeinträchtigt wird, nach bürgerlichem Recht richten (Art. 22 Abs. 1 BayStrWG), beinhaltet diese Planfeststellung keine öffentlich-rechtlichen Sondernutzungserlaubnisse, über die zu entscheiden wäre. Sondernutzungserlaubnisse im Zusammenhang mit der Errichtung, etwa für die Benutzung kommunaler Straßen und Wege außerhalb des Widmungszweckes durch Baufahrzeuge, sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

Soweit von Gemeinden gefordert wurde, im Zuge der Baumaßnahmen zugleich die Sichtverhältnisse im Bereich von Masten an öffentlichen Verkehrswegen zu verbessern, wird dieser Forderung nicht nachgekommen. Durch die Baumaßnahmen kommt es jedenfalls zu keiner Verschlechterung des bisherigen Zustandes. Ansprüche auf Gehölzentfernungen o.ä. sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Ggf. während der Bauphase erforderliche Maßnahmen (wie kurzfristige Verkehrsbeschränkungen, Betreten / Befahren Fahrbahn mit Fahrzeugen) sind - nachgelagert zum Planfeststellungsverfahren - im Zuge der Ausführungsplanung im Rahmen separater straßenverkehrsrechtlicher Entscheidungsverfahren im Detail zu regeln.

Das Nämliche gilt auch für Bundes-/Staats- und Kreisstraßen. Das zuständige Staatliche Bauamt Freising hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert; hinsichtlich der Beantragung und Umsetzung der verkehrsrechtlichen Maßnahmen wird auf dessen Stellungnahme vom 21.06.2023 verwiesen.

Gemäß den Planunterlagen ist eine Baustellenzufahrt direkt in die St 2050 geplant, welche einer besonderen Absicherung bedarf. Die Vorhabenträgerin hat die Ausführungen des Staatlichen Bauamtes Freising zur Kenntnis genommen und sich zur Umsetzung der in der Stellungnahme vom 21.06.2023 hierzu festgesetzten Auflagen mit Schreiben vom 04.09.2023 bereiterklärt.

Auch hinsichtlich sonstiger betroffener öffentlicher Straßen und Wege gibt es keine der Planung entgegenstehenden öffentlichen Belange. Die Vorhabenträgerin hat insbesondere zugesagt, dass auch Feld- und Waldwege im Beschädigungsfall wiederhergestellt werden; die verkehrssichere Zufahrt / Zuwegung für Grundstückseigentümer zu gewährleistet wurde ebenso zugesagt.

3.1.2. Schienenverkehr

Belange des Schienenverkehrs stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien hat als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche mitgeteilt, dass gegen die Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den o.g. Strecken weder gefährdet noch gestört werden.

Allerdings hat die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien der Querung der Bahnstrecke 5502 bei Bahn-km 8,0 zunächst nicht zugestimmt. Gemäß DB-RIL 836.450 sollen Querungen nicht unter Weichen geführt werden. Außerdem sind Bahnstrecken rechtwinkelig in gerader Linienführung zu kreuzen. Weiterhin ist ein Rohrvortrieb bei der genannten Oberbaukonstruktion verboten. Aus den vorgenannten Gründen war sehr kleinräumig eine alternative Trassierung vorzunehmen (Planänderung). Die alternative Trassierung wurde in die nunmehr planfestgestellten Unterlagen eingearbeitet und von der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Planänderungsanhörung geprüft. Die Deutsche Bahn AG hat der Planänderung grds. zugestimmt mit dem Hinweis, dass die konkrete technische Umsetzung abschließend erst im Rahmen der zu schließenden Kreuzungsvereinbarung beurteilt wird.

Im Übrigen werden die Hinweise der DB AG, DB Immobilien beachtet und die Vorhabenträgerin wird mit der DB AG vor Beginn der Baumaßnahmen entsprechende Kreuzungsvereinbarungen zum Schutz der bestehenden Bahnstrecken schließen.

3.1.3. Luftverkehr

Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Luftverkehrs sind – unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Luftamtes Südbayern - nicht zu befürchten.

3.2. Versorgung der Allgemeinheit mit Wasser / Energie / Telekommunikation sowie Entsorgung von Abwasser / Müll

Nach den zu diesen Themenkreisen eingegangenen Stellungnahmen gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung. Die Einzelheiten sind soweit erforderlich noch durch Vereinbarungen mit den jeweiligen Betreibern zu regeln. Soweit diese mitgeteilt wurden, wurden Auflagenvorschläge in den Beschluss übernommen.

3.3. Militärische Belange

Auch **militärische Belange** werden laut Mitteilung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr durch das Vorhaben nach Maßgabe der in dieser Entscheidung ergangenen Nebenbestimmungen nicht beeinträchtigt.

4. Wirtschaft (strukturelle Belange)

Strukturelle Beeinträchtigungen einzelner Wirtschaftszweige (z.B. Landwirtschaft / Forstwirtschaft) oder gar ganze Wirtschaftssektoren durch das Vorhaben sind – nach Auswertung der Stellungnahmen der insoweit einschlägigen Behörden (z.B. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) bzw. Berufsgruppenvertreter (z.B. Bayerischer Bauernverband) - nicht zu erwarten.

*Zur individuellen Betroffenheit einzelner Wirtschaftsbetriebe oder Unternehmen (z.B. betroffene Land- oder Forstwirte) betrachten sie bitte die Ausführungen unter **Ziffer D. VI. der Entscheidungsgründe** (Private Belange / Private Einwendungen).*

*Soweit die Betriebe und Unternehmen – jenseits ihrer privaten wirtschaftlichen Interessen – im Interesse der Allgemeinheit existentielle Aufgaben der Daseinsvorsorge (etwa der Wasser- oder Energieversorgung) wahrnehmen, betrachten Sie bitte die Ausführungen unter **Ziffer D. IV. 3.2 der Entscheidungsgründe** (Infrastruktur).*

5. Raumplanung / Landes- und Regionalplanung

Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörden bei der Regierung von Oberbayern (SG 24.2) sowie des Regionalen Planungsverbandes (als Vertreter der Regionalplanung) stehen Erfordernisse der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung dem Vorhaben nicht entgegen.

V. Kommunale Einwendungen (kommunales Selbstverwaltungsrecht)

Einwände von Gemeinden zum Schutze von Belangen, die durch das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV geschützt sind (z.B. Städtebauliche Belange), stellen Einwendungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG dar.

*Soweit die Gemeinden Einwände in ihrer Funktion als Straßenbaulastträger geltend gemacht haben, betrachten Sie bitte die Ausführungen unter **Ziffer D. IV. 3.1.1 der Entscheidungsgründe** betreffend Kritische Infrastruktur – Straßenverkehr.*

*Soweit die Gemeinden Einwände im Hinblick auf die Interessen – potentiell – betroffener Gemeindebewohner vorgebracht haben, betrachten Sie bitte die Ausführungen sogleich unter **Ziffer D. VI. der Entscheidungsgründe**.*

Einwendungen wurden vom Markt Indersdorf und von der Gemeinde Schwabhausen erhoben. Die Gemeinde Bergkirchen erhob keine Einwendungen.

1. Einwendung des Marktes Indersdorf vom 07.06.2023

Der Markt Indersdorf begrüßt grundsätzlich die Erweiterung der wichtigen Infrastruktur. Die öffentlichen Straßen, Wege, Feldwege und Entwässerungseinrichtungen im Bereich des Kabelbaus sind in einem sehr ordentlichen Zustand und werden vom Markt regelmäßig gewartet und gepflegt. Der Markt erwartet daher, dass nach den Bauarbeiten Straßen, Wege, Feldwege und Entwässerungseinrichtungen wieder ordentlich und dauerhaft hergestellt werden. Dies betrifft nicht nur die Straßen und Wege, die direkt von den Baumaßnahmen betroffen sind, sondern insbesondere auch Straßen und Wege, die durch die Befahrung mit schwerem Gerät in Mitleidenschaft gezogen werden, auch außerhalb der eigentlichen Kabeltrasse.

Die Vorhabenträgerin beachtet die vorgenannten Ausführungen und verweist auf Unterlage 01.01.00 Erläuterungsbericht, Kap. 7.2, S.78. Die notwendigen Vertragsangelegenheiten und Kreuzungsvereinbarungen werden wie im Erläuterungsbericht dargestellt vor Baubeginn mit der Gemeinde geregelt.

Insoweit war eine Entscheidung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich.

2. Einwendung der Gemeinde Schwabhausen

Die Gemeinde Schwabhausen verweist auf einen Beschluss des Gemeinderats, wonach bei der geplanten Trasse auf Flur-Nr. 223 der Gemarkung Schwabhausen die Entwurfsplanung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) zu berücksichtigen ist. Ein Auszug aus dem FNP und der Beschlussbuchauszug liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

Beschlussvorschlag der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 13.06.2023 (Abstimmung: ja 18, nein 0): Berücksichtigung Flächennutzungsplan - Trasse bei Flur-Nr. 223 Gmkg. Schwabhausen bei der geplanten Trasse auf Flur Nr. 223 der Gemarkung Schwabhausen ist die Entwurfsplanung der 4. Änderung des FNP zu berücksichtigen. Der derzeitige Entwurf zur 4. Änderung des FNPs der Gemeinde Schwabhausen beinhaltet eine neue Wohnbaufläche westlich der Sonnenstraße. Die Trasse ist entlang der westlichen Grundstücksgrenze von Flur-Nr. 223 der Gemarkung Schwabhausen geplant. Siehe Anlage „Auszug aus dem Flächennutzungsplan 4.Änderung vom 26.7.22“

Die Gemeinde Schwabhausen hat mit Mail vom 29.06.2023 die Vorhabenträgerin an der 4. Änderung des FNPs im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 2 BauGB offiziell beteiligt. Die Achse der geplanten Kabelleitung war im ausgelegten FNP bereits übernommen. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin mit Datum 31.7.2023 eine Stellungnahme zu den gesamten Anlagen der Vorhabenträgerin im Bereich des FNP an die Gemeinde Schwabhausen gesandt. Hierin wurde auch über den Trassenverlauf bzw. die weitere Nutzung der Grundstücke im Bereich der geplanten 110-kV-Kabelleitung Kleinschwabhausen-Oberbachern 1 und 2 informiert. Im Rahmen der weiteren Bauleitplanung sowie des nachfolgenden Bebauungsplans der Flur Nr. 223 Gmkg. Schwabhausen wird die Vorhabenträgerin weitere Details mit der Gemeinde Schwabhausen abstimmen. Die Beteiligung/Mail der Gemeinde Schwabhausen vom 29.06.2023 sowie die Stellungnahme der Vorhabenträgerin an die Gemeinde Schwabhausen vom 31.07.23 sind Bestandteil unserer Bewertung.

Ein Konflikt, den es zu entscheiden gilt, ist nicht erkennbar. Insoweit war eine Entscheidung hierüber im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich.

VI. Private Belange / Private Einwendungen

1. Allgemeine Einwendungen / Private Belange (Allgemeines)

Bei den privaten Belangen / Einwendungen wiederholen sich diverse Betroffenheits- / Einwendungsgründe. Aus praktischen Gründen werden diese unter dieser Ziffer zusammengefasst dargestellt und behandelt.

1.1. Inanspruchnahme von Grundeigentum

1.1.1. Maßnahmen / Auswirkungen

Im Rahmen des Vorhabens werden Grundstücke im Eigentum Dritter vorübergehend (Bauphase) sowie dauerhaft (Verlegung der Erdkabel im Boden) in Anspruch genommen.

Zusätzliche Beeinträchtigungen von Interessen der Grundstückseigentümer ergeben sich hierbei v.a. im Zuge der Bauarbeiten (baubedingte Auswirkungen), insbesondere durch die Einrichtung von Baufeldern, das Befahren mit teilweise schweren Baufahrzeugen sowie Maßnahmen im Rahmen der Bauwasserhaltungen.

Siehe hierzu die Ausführungen in den Planunterlagen, insbesondere in der Unterlage 07.01 „Vorbemerkungen zum Rechtserwerb“ sowie der Unterlage 07.02 „Rechtserwerbsverzeichnis“.

1.1.2. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten

Zur dauerhaften, eigentümerunabhängigen, rechtlichen Sicherung der Leitung ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches erforderlich. Ein kompletter Verlust des Grundeigentums tritt durch die Sicherung der Schutzzone der Leitungstrasse und der Cross-Bonding-Anlagen mit Umgriff nicht ein. Der Grundstückseigentümer wird in der Nutzung seines Grundstücks lediglich beschränkt.

Die dingliche Sicherung erfolgt für alle von der Erdkabelverbindung dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen, also für die Schutzzone der Leitungstrasse sowie für die Cross-Bonding-Standorte, dem Zubehör und ggf. für die dauerhaft erforderlichen Zuwegungen.

Voraussetzung für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch ist eine notariell beglaubigte Bewilligungserklärung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Die Vorhabenträgerin setzt sich daher mit jedem einzelnen vom Leitungsneubau betroffenen Grundstückseigentümer ins Benehmen und bemüht sich um die Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung. Im Falle der Nichterteilung der Bewilligung stellt der Planfeststellungsbeschluss die Grundlage für die Eintragung der benötigten beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Zwangsbelastung) in einem sich üblicherweise zeitlich anschließenden Enteignungsverfahren dar (§ 45 EnWG).

Der Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gestattet dem Vorhabenträger die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Kabelleitung. Sie deckt die für den Leitungsbetrieb nötigen Begehungen, Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions-, die erforderlichen Erhaltungs- und Auswechslungsarbeiten einschließlich Erdarbeiten inhaltlich ab. Dies gilt auch für später hinzukommende Leitungsteile und für sämtliche Vorbereitungs- und Nebentätigkeiten. Beschränkungen der Nutzbarkeit des Grundstückes ergeben sich ggf. daraus, dass anlagen- und kabelgefährdende Bäume, Sträucher, Sonderkulturen und Wurzeln nicht in der Schutzzone der Leitung belassen werden können bzw. vom Vorhabenträger nach vorheriger Ankündigung zurückgeschnitten oder, wenn erforderlich, völlig beseitigt werden. Weiterhin dürfen Bauwerke und sonstige Anlagen in der Kabeltrasse nur errichtet werden, wenn hierfür die Zustimmung der Vorhabenträgerin vorliegt, die nach den jeweils geltenden Vorschriften (insbesondere nach VDE, DIN-EN) erteilt wird. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer unverzüglich die entschädigungslose Beseitigung oder Verlegung zu veranlassen bzw. zu dulden. Geländeänderungen und das Einbringen von Pfählen und Pfosten sind in der gesicherten Schutzzone nur nach vorheriger Genehmigung durch die Bayernwerk Netz GmbH zulässig.

Soweit ein schuldrechtliches oder dingliches Recht – etwa zum Besitz, z. B. Pacht oder Nießbrauch – an dem dauerhaft in Anspruch zu nehmendem Grundstück besteht, wird dies ebenfalls beschränkt. Über die beschränkte persönliche Dienstbarkeit zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb der Kabelleitung hinaus werden ggf. in einigen Bereichen auch Flurstücke für umweltfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Um den Bestand und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen dauerhaft sicherzustellen, sind auch hierfür beschränkte persönliche Dienstbarkeiten in das Grundbuch einzutragen.

Etwaige Entschädigungsansprüche, die aus Grundstücksbeeinträchtigungen resultieren, sind nicht innerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens festzustellen, sondern

werden zunächst bilateral zwischen dem Vorhabenträger und dem jeweils Betroffenen (Eigentümer und ggf. Bewirtschafter) geklärt und vereinbart. Erforderlichenfalls müssen sie in einem sich anschließenden Zwangsbelastungsverfahren durch die örtlich zuständige Enteignungsbehörde festgesetzt werden. Hierbei ist zu erwähnen, dass die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen durch die Vorhabenträgerin auf nachfolgender Basis finanziell entschädigt wird: Grundlage für die Berechnung der Entschädigungen ist das von einem unabhängigen, öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellte Gutachten zum Verkehrswert, zum Rohertrag und Waldeingriff. Weiter möchte die Bayernwerk Netz GmbH mit dem Bayerischen Bauernverband eine gemeinsame projektbezogene Rahmenvereinbarung abschließen, die die Grundlage der auszahlenden Entschädigungen darstellen soll.

Bei Flurstücken, die vorübergehend für den Bau oder als Zufahrt in Anspruch genommen werden, ist keine dingliche Sicherung im Grundbuch erforderlich.

Auf Basis der im bisherigen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse geht die Planfeststellungsbehörde zum Entscheidungszeitpunkt davon aus, dass die beantragten Maßnahmen, soweit sie auf Grundstücken im Bereich der Schutzzone durchgeführt werden, von den insoweit bestehenden Dienstbarkeiten erfasst werden, soweit die Dienstbarkeit schonend ausgeübt wird und die Eigentümer für eintretende Schäden / sonstige Beeinträchtigungen – ggf. nach Sachverständigengutachten – entschädigt werden.

Für die Entscheidung im Planfeststellungsverfahren ist lediglich auf den Inhalt der Dienstbarkeit abzustellen, selbst wenn deren Inhalt über das auf schuldrechtlicher Ebene Vereinbarte hinausgehen sollte oder sich die der Vereinbarung zu Grunde gelegten Umstände zwischenzeitlich schwerwiegend verändert haben. In diesen Fällen wäre die Dienstbarkeit auf zivilrechtlichem Wege zu korrigieren bzw. die schuldrechtliche Grundlage (insbesondere die zu leistende Entschädigung für die anlagebedingte Inanspruchnahme) anzupassen. Dies fällt jedoch nicht in die Entscheidungskompetenz der Planfeststellungsbehörde, sondern bleibt – falls keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielt wird – einer zivilgerichtlichen Entscheidung der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten.

1.1.3. Nicht von bestehenden Dienstbarkeiten abgedeckte Maßnahmen / Enteignung

Soweit die Maßnahmen auf Flächen stattfinden, die nicht durch bestehende Dienstbarkeiten abgedeckt sind, ist – falls keine Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Grundstückseigentümern erzielt werden kann – vorliegend die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig (§ 45 Abs. 1 EnWG).

Die Durchführung des Vorhabens ist im Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren Versorgung mit Elektrizität unbedingt notwendig.

Siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer D. II. der Entscheidungsgründe.

Alle in der Unterlage 07.02 „Rechtserwerbsverzeichnis“ aufgezeigten Grundstücke werden temporär in Anspruch genommen. Erfasst wird insoweit die temporäre Inanspruchnahme der Grundstücke, die durch das Betreten und Befahren für Vorarbeiten, den Tiefbau zur Rohrverlegung, Kabelverlegung, Muffenmontage, die Errichtung der Cross-Bonding-Anlage notwendig sind. Vor Beginn der Bauarbeiten wird der Zustand der in Anspruch zu nehmenden Flächen, auch Zuwegungen, durch die von der Vorhabenträgerin beauftragte Baufirma und dem Bewirtschafter, ggf. Grundstückseigentümer aufgenommen und dokumentiert. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß wiederherzustellen. Nach abgeschlossener Bautätigkeit erfolgt die gemeinsame Besichtigung und eine Abnahme mit dem Bewirtschafter, ggf. Grundstückseigentümer, inklusive Dokumentation. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, etwaige bei der Baumaßnahme entstehende Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung zu ersetzen. Schäden sind in einem Schadensprotokoll aufzunehmen. Falls über die Schadenshöhe kein Einvernehmen erzielt werden kann, zieht die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Schadensfeststellung hinzu.

Für alle temporär genutzten Flächen bemüht sich der Vorhabenträger ebenfalls analog dem Vorgehen bei der Sicherung der dauerhaften Inanspruchnahmen um einen einvernehmlichen Abschluss einer entsprechenden privatrechtlichen Vereinbarung (Vereinbarung zur Bauerlaubnis) mit den jeweiligen Eigentümern / Bewirtschaftern. Sollte keine Einigung erzielt werden können, stellt der Planfeststellungsbeschluss die rechtliche Grundlage für die Verschaffung des

benötigten vorübergehenden Besitzrechts im Wege eines Besitzeinweisungsverfahrens dar.

1.2. Leitungseigentum, Erhaltungspflicht und Rückbau der Leitung

Die Vorhabenträgerin ist Eigentümerin der Kabelleitung einschließlich der Cross-Bonding-Anlagen und dem Zubehör. Die Leitungseinrichtungen sind nur Scheinbestandteile des jeweiligen Grundstückes gemäß § 95 Abs. 1 S. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und gehen somit nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Ein Eigentumsübergang auf den Grundstückseigentümer durch Verbindung mit dem Grundstück (§ 946 BGB i. V. m. § 94 BGB) findet nicht statt.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 1090 Abs. 2 i. V. m. § 1020 Satz 2 BGB grundsätzlich dazu verpflichtet, die Leitung und die Cross-Bonding-Standorte in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Nach Außerbetriebnahme der Leitung hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Löschung der Dienstbarkeit. Dies ergibt sich daraus, dass der mit der Dienstbarkeit erstrebte Vorteil für den Vorhabenträger dann endgültig entfällt.

2. Individuelle Einwendungen

Im Folgenden wird das jeweilige Einzelvorbringen behandelt, soweit es nicht aufgrund bereits soeben unter **Ziffer D. VI. 1. der Entscheidungsgründe** behandelt wurde.

Aus Gründen des Datenschutzes werden die einzelnen Einwender, soweit es sich um Privatpersonen oder -unternehmen handelt, nicht mit Namen, sondern anonymisiert mit den Ihnen im Verfahren zugeordneten Nummern genannt (z.B. „E-01“).

Zur Entschlüsselung erhalten die einzelnen Einwender mit Zustellung dieses Beschlusses ihre jeweilige Einwender-Nummer.

2.1. E-01

2.1.1. Allgemeines / Einwendung

Der Einwender ist Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke mit den Fl.Nr. 348, 348/1 und 370 der Gemarkung Hirtlbach, welche jeweils von der Verlegung der 110-kV-Kabelleitung unmittelbar betroffen sind.

Der Einwender weist darauf hin, dass sich in den als Grünlandfläche genutzten Grundstücken mit den Flurnummern 348 und 348/1 Drainageleitungen befinden. Sollte es zu einer Beschädigung der Drainagen kommen, fordert der Einwender eine vollständige Wiederherstellung der Drainagen nach Beendigung der Bauarbeiten. Falls keine vollständige Wiederherstellung möglich ist, bittet der Einwender um einen entsprechenden Entschädigungsausgleich.

Außerdem gibt der Einwender folgenden Hinweis und bittet um Korrektur: Beim Grundstück mit der Flurnummer 370 ist der „Status“ falsch hinterlegt. Aktuell wird dieser in den Planungsunterlagen als „Wiederherstellung Grünland, 6.2W“ ausgewiesen, es handelt sich dabei aber um „Wiederherstellung Ackerland, 6.1W“.

*Zur Thematik der Dienstbarkeiten lesen Sie bitte auch die allgemeinen Ausführungen unter **Ziffer D. VI. 1.1.2 und 1.1.3 der Entscheidungsgründe.***

2.1.2. Erwiderng / Entscheidung

1.

Die seitens des Einwenders vorgebrachten Einwendungen betreffen die baubedingten Auswirkungen der geplanten Maßnahmen.

Der Einwender lehnt die geplanten Maßnahmen nicht von vorneherein und grundsätzlich ab, fordert jedoch Maßnahmen zur Prävention (Vermeidung der Zerstörung der Drainage) bzw. Wiederherstellung derselben sowie – im Falle der Unmöglichkeit - eine sich an den tatsächlichen Beeinträchtigungen bemessende Entschädigung.

2.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf mit Schreiben vom 04.09.2023 erwidert:

Die Vorhabenträgerin beachtet den Drainageplan, der dem Schreiben des Einwenders beilag, übernimmt die Angaben nachrichtlich in die Genehmigungsunterlagen und beachtet die vorhandenen Drainagen bei der Bauausführung.

Außerdem verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, die Reparatur von während des Baus beschädigten Drainagen durch eine von ihr beauftragte Tiefbaufirma bzw. deren beauftragtes, fachlich anerkanntes Unternehmen durchführen zu lassen. Sollte eine Wiederherstellung nicht möglich sein, wird durch die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Eigentümer nach einem neuen Drainagekonzept für einen entsprechenden funktionalen Ersatz gesorgt. Für spätere, möglicherweise auftretende Folgeschäden (z. B. Absackungen) an den Drainagen bzw. nachträglich auftretende Schäden an den Drainagen wird nach Mitteilung durch den Eigentümer/Bewirtschafter ein öffentlich bestellter und vereidigter Gutachter durch die Vorhabenträgerin zur Schadensaufnahme bestellt. Festgestellte Schäden, die auf den Kabelleitungsbau zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.

In der Bestandsaufnahme im Jahr 2019 wurde das Flurstück 370, Gemarkung Hirtlbach, als Grünland kartiert. Die jetzige Nutzung „Ackerland“ wird bei der Wiederherstellung berücksichtigt. Die Maßnahmenbezeichnung im Landschaftspflegerischen Begleitplan hat keine Auswirkung auf die landwirtschaftliche Nutzung in der Örtlichkeit. Der Sachverhalt wird bei den Dienstbarkeitsverhandlungen mit dem Eigentümer geklärt.

3.

Da die Einwendungen sich infolge der verbindlichen Zusagen der Vorhabenträgerin vollumfänglich erledigt haben, war im Rahmen der Planfeststellung keine Entscheidung mehr erforderlich.

2.2. E-02

2.2.1. Allgemeines / Einwendung

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstückes Fl. Nr. 370, Gemarkung Westerholzhausen, welches von der Verlegung der 110-kV-Kabelleitung unmittelbar betroffen ist. Er wird von der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH vertreten, die folgende Einwendungen erhob:

Zunächst verweisen wir hier auf § 1 des Bodenschutzgesetzes, nach dem der nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktion oberste Priorität gilt. Beeinträchtigungen sollen danach bei Einwirkungen auf den Boden soweit wie möglich vermieden werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf dem Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Der Einwender fordert deshalb, dass vorübergehend in Anspruch genommen werdende Grundstücke durch die Inanspruchnahme so behandelt werden, dass die weitere ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigt wird. Das heißt konkret Folgendes: Beim Befahren der Grundstücke dürfen nur Fahrzeuge mit möglichst niedriger Gesamtmaße und niedrigem spezifischen Bodendruck eingesetzt werden. Werden Radfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht größer als 7,5 t regelmäßig außerhalb von Baustraßen eingesetzt, sind großvolumige Radialreifen zu verwenden, die mit einem bodenschonenden Reifeninnendruck betrieben werden können. Grundsätzlich dürfen Baumaßnahmen nicht bei Wassersättigung der zu befahrenden Böden durchgeführt werden. Bei eingeschränkt tragfähigen Böden und in abflusslosen Senken eines stärker relegierten Geländes sind temporäre Baustraßen durch geeignetes Material oder Baggermatratzen anzulegen. Zudem müssen in diesem Bereich Maßnahmen ergriffen werden, die eine kontrollierte und erosionsarme Ableitung des Oberflächenwassers sowie der mitgeführten Sedimente ermöglichen. Vor Benutzung der Baustraßen ist der Humus abzuschieben und getrennt zu lagern. Die Flächen sind sodann auszukoffern und mit tragbarem Material oder durch Lastenverteilungsplatten zu sichern. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Humus wieder in der Dicke aufzubringen, die er ursprünglich hatte. Erforderlichenfalls ist vorher eine Tiefenlockerung durchzuführen, um einer Verdichtung entgegen zu wirken.

Des Weiteren stellt der Einwender fest: Das Grundstück ist drainiert. Ein Drainagenplan liegt nicht vor. Selbst wenn die Leitung entlang der Grundstücksgrenze verlaufen

wird, muss ausgeschlossen werden, dass die Drainagen beeinträchtigt oder beschädigt werden. Der Einwender fordert daher, dass festgeschrieben wird, dass bei einer Beschädigung der Drainagen diese auf Kosten der Vorhabenträgerin wieder herzustellen sind.

*Zur Thematik der Dienstbarkeiten lesen Sie bitte auch die allgemeinen Ausführungen unter **Ziffer D. VI. 1.1.2 und 1.1.3 der Entscheidungsgründe.***

2.2.2. Erwidernng / Entscheidung

1.

Der Einwender wendet sich mit Schreiben der ihn vertretenden Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH vom 14.06.2023 vorrangig gegen die baubedingte Einwirkungen auf sein Grundstück (Bodenschutz). Er befürchtet zudem, dass hierdurch der drainierte Bodenuntergrund beschädigt werden könnte.

2.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf mit Schreiben vom 04.09.2023 erwidert:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zu § 1 Bodenschutzgesetz zur Kenntnis.

Grundsätzlich ist die Vorhabenträgerin gesetzlich verpflichtet, sich während der Baumaßnahme an § 4 (1) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu halten. Demzufolge muss sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Wird der Boden aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse dennoch negativ beeinflusst, so ist die Vorhabenträgerin zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, hat die Vorhabenträgerin bereits in der Genehmigungsplanung eine fachkundlich ausgebildete „Bodenkundliche Baubegleitung“ eingebunden. Zudem wurde auf Basis von Baugrunduntersuchungen entlang der Trasse ein geotechnischer Bericht (Unterlage 09.01.01) erstellt. Darin enthalten ist eine Bestandsaufnahme der Geologie sowie der Hydrogeologie, die durch verschiedene Erkundungsmethoden bis stellenweise 8 m Tiefe erfolgt ist. Darauf aufbauend wurde ein Bodenschutzkonzept (Unterlage 09.01.02) erstellt. Im Bodenschutzkonzept werden die DIN 19639, 18196 und 19731 herangezogen und berücksichtigt. Der Geotechnische Bericht und das Bodenschutzkonzept sind

Bestandteil der Beauftragung der Tiefbaufirma und von dieser verbindlich einzuhalten. Die Vorhabenträgerin sieht die geforderten Punkte durch das Bodenschutzkonzept abgedeckt. Die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes wird im Zuge der Bauausführung von einer bodenkundlichen Baubegleitung überwacht und dokumentiert.

Die Vorhabenträgerin berücksichtigt den Hinweis auf die vorhandenen Drainagen, übernimmt einen Hinweis nachrichtlich in die Genehmigungsunterlagen und beachtet die vorhandenen Drainagen bei der Bauausführung. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Reparatur von während des Baus beschädigten Drainagen durch eine von der Vorhabenträgerin beauftragte Tiefbaufirma bzw. deren beauftragtes, fachlich anerkanntes Unternehmen durchführen zu lassen. Sollte eine Wiederherstellung nicht möglich sein, wird durch die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Eigentümer nach einem neuen Drainagekonzept für einen entsprechenden funktionalen Ersatz gesorgt. Für spätere, möglicherweise auftretende Folgeschäden (z. B. Absackungen) an den Drainagen bzw. nachträglich auftretende Schäden an den Drainagen wird nach Mitteilung durch den Eigentümer/Bewirtschafter ein öffentlich bestellter und vereidigter Gutachter durch die Vorhabenträgerin zur Schadensaufnahme bestellt. Festgestellte Schäden, die auf den Leitungsbau zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.

3.

Da die Einwendungen sich infolge der verbindlichen Zusagen der Vorhabenträgerin vollumfänglich erledigt haben, war im Rahmen der Planfeststellung keine Entscheidung mehr erforderlich.

Im Übrigen wird auf die zum Bodenschutz verfügbaren Auflagen verwiesen (siehe Punkt A. III. 3.3).

2.3. E-03

2.3.1. Allgemeines / Einwendung

Die Einwenderin ist Eigentümerin des landwirtschaftlich genutzten Grundstückes Fl. Nr. 348/1 der Gemarkung Hirtlbach, welches von der Verlegung der 110-kV-Kabelleitung unmittelbar betroffen ist.

Die Einwenderin teilt in Ihrem Schreiben vom 15.06.2023 Folgendes mit: Das Grundstück ist verpachtet. Die Einwenderin hat nun vom Pächter einen Drainageplan erhalten und bittet, diesen Drainageplan im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beachten.

*Zur Thematik der Dienstbarkeiten lesen Sie bitte auch die allgemeinen Ausführungen unter **Ziffer D. VI. 1.1.2 und 1.1.3 der Entscheidungsgründe.***

2.3.2. Erwidernng / Entscheidung

1.

Die seitens der Einwenderin vorgebrachte Einwendung betrifft die baubedingten Auswirkungen der geplanten Maßnahmen.

Die Einwenderin lehnt die geplanten Maßnahmen nicht von vorneherein und grundsätzlich ab, fordert jedoch Maßnahmen zur Prävention (Vermeidung der Zerstörung der Drainage) durch Beachtung des Drainageplans.

2.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf mit Schreiben vom 04.09.2023 wie folgt erwidert:

Die Vorhabenträgerin beachtet den Drainageplan, der dem Einwendungsschreiben beilag, übernimmt die Angaben nachrichtlich in die Genehmigungsunterlagen und beachtet die vorhandenen Drainagen bei der Bauausführung.

3.

Da die Einwendungen sich infolge der verbindlichen Zusagen der Vorhabenträgerin vollumfänglich erledigt haben, war im Rahmen der Planfeststellung keine Entscheidung mehr erforderlich.

2.4. E-04

2.4.1. Allgemeines / Einwendung

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstückes Fl. Nr. 360, Gemarkung Westerholzhausen, welches von der Verlegung der 110-kV-Kabelleitung unmittelbar betroffen ist. Er wird von Herr Rechtsanwalt Wolfgang Raithel (juristischer Referent des bayerischen Bauernverbandes) vertreten, der folgende Einwendungen erhob:

Die Vorhabenträgerin plant die Errichtung einer 110-kV-Kabelleitung. Hierzu soll u. a. das landwirtschaftliche genutzte Grundstück des Einwenders in nicht unerheblichem Umfang in Anspruch genommen werden, wie aus den bekannt gemachten Planunterlagen (Lageplan vom 25.11.2022, Lage-/Profilplan vom 25.11.2022, Rechtserwerbsplan vom 25.11.2022, landschaftspflegerischer Begleitplan vom 24.03.2023) ersichtlich ist. I.E. wird das Ackergrundstück ca. mittig durch die geplante Leitung durchschnitten.

Die bekannt gemachte Planung ist nach Auffassung von Herrn RA Raithel zulasten des Einwenders abwägungsfehlerhaft.

*Zur Thematik der Dienstbarkeiten lesen Sie bitte auch die allgemeinen Ausführungen unter **Ziffer D. VI. 1.1.2 und 1.1.3 der Entscheidungsgründe.***

2.4.2. Erwiderng / Entscheidung

1.

Mit Schreiben vom 16.06.2023 wandte der Einwender, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Raithel (juristischer Referent des bayerischen Bauernverbandes) ein, dass die bekannt gemachte Planung zu seinen Lasten abwägungsfehlerhaft sei.

Zur Begründung wird eingewandt, dass

- a. eine nach § 7 UVPG i.V.m. Ziff.19.1.2.1 der Anlage 1 erforderliche Vorprüfung nicht erfolgt ist,
- b. eine sich aufdrängende, alternative Trassenführung, östlich des Grundstückes des Einwenders nicht berücksichtigt wurde,
- c. die landwirtschaftliche Nutzfläche einer ungehinderten Bewirtschaftung dauerhaft und vollständig entzogen wird,

- d. die Möglichkeit einer Existenzgefährdung oder -vernichtung vorhandener landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe nicht in die Überlegungen einbezogen werden,
- e. die im südlichen Teil des Grundstücks errichteten Drainagen empfindlich gestört und ihre Funktion weitreichend beeinträchtigt wird.

Zu den vorgenannten Punkten wird von Seiten des Einwenders konkret Folgendes ausgeführt:

Dass eine nach § 7 UVPG i.V.m. Ziff. 19.1.2.1 der Anlage 1 erforderliche Vorprüfung erfolgt ist, ist aus den bekannt gemachten Unterlagen nicht ersichtlich. Selbst wenn eine solche Vorprüfung durchgeführt wurde, ist deren Ergebnis nicht bekannt gemacht worden.

Vor allem wurde eine sich aufdrängende, alternative Trassenführung, östlich des Grundstücks des Einwenders nicht berücksichtigt. Mit dem Für und Wider der gegenläufigen Belange hat sich die Vorhabenträgerin bislang nicht auseinandergesetzt hat und keine tragfähigen Gründe für die gewählte Lösung angeführt. Diese andere Lösung stellt sich als die eindeutig bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere dar. Die alternative Trasse würde sämtliche landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, v.a. das des Einwenders, nur in den Randbereichen, an der Grundstücksgrenze betreffen. Damit wäre eine landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang weiterhin möglich. Mit der Realisierung der geplanten Trasse wäre das gerade nicht mehr der Fall. Die inmitten der Wirtschaftseinheit des Grundstücks geplante Trasse führt zu größeren wirtschaftlichen Erschwernissen bei der Bewirtschaftung als bei einer Situierung an der östlichen Grundstücksgrenze. Es ist in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs München anerkannt, dass eine solche Erschwernis als abwägungserheblicher privater Belang in die Abwägung der Planfeststellungsbehörde eingestellt werden muss (vgl. BayVGH vom 17.7.2009 Az._22 A 09.40012).

Die Belange des Einwenders sind im Übrigen nicht mit dem nötigen Gewicht berücksichtigt worden. Zu den abwägungserheblichen Belangen im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört selbstverständlich und in hervorgehobener Weise das unter den Schutz des Art. 14 Abs.1 GG fallende Eigentum. Die planerische Überwindung von Eigentumspositionen wiegt umso schwerer, je gewichtiger die betroffene Position ist und je schwerer ein Eingriff in sie wiegt (Vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 23. Januar 1981 – Az.: 4 C 4.78-, BVerwGE 61, Seite 295).

Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird einer ungehinderten Bewirtschaftung des Einwenders dauerhaft und vollständig entzogen. Das Grundstück ist bislang unbelastet; es existieren keinerlei Leitungsrechte, geschweige denn, dass Leitungen verlegt sind. Das Grundstück FlurNr. 360 mit einer Größe von 12.21 ha wird als Ackerfläche genutzt und entspricht ca. 95 % aller landwirtschaftlichen Flächen des Einwenders. Es liegt hofnah, in unmittelbarer Nähe zur Hofstelle. Zudem müssen im Falle der Realisierung der geplanten Leitung bei der Bewirtschaftung dieser Fläche nicht unerhebliche Abstände eingehalten werden, die zu einer nicht gerechtfertigten, unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Nutzung des Eigentums führt. Die geplante Leitungsverlegung würde nicht nur die landwirtschaftliche Nutzbarkeit des Grundstücks äußerst einschränken, sondern auch dessen Wert erheblich mindern. Dies wiegt umso schwerer als der Einwender beabsichtigt auf der o. g. Fläche einen sog. Energiewald – z.B. Aufzucht von Pappeln zur Verwendung als Hackschnitzel o.ä. – zu errichten. Mit der Leitungsverlegung und der dafür einzuhaltenden Abstände wird somit auch die künftige Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs verhindert.

Soll zur Verwirklichung des Vorhabens durch Flächeninanspruchnahmen in Rechte Dritter eingegriffen werden, muss das Gewicht der mit dem Eingriff verbundenen Nachteile den mit dem Vorhaben verbundenen Vorteilen abwägend gegenübergestellt. Dabei muss auch die Möglichkeit einer Existenzgefährdung oder -vernichtung vorhandener landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe in die Überlegungen einbezogen werden. Das ist vorliegend nicht geschehen. Auch ein Sachverständigengutachten zur Auswirkung des Flächenverlusts auf die Existenz und Fortentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs unseres Mitglieds ist nicht eingeholt worden, obwohl dies angesichts des Umfangs der in Anspruch genommenen Fläche dringend angezeigt.

Die im südlichen Teil des Grundstücks mit erheblichem Investitionsaufwand zur Entwässerung des Grundstücks errichteten Drainagen (Kopie Lageplan lag dem Einwendungsschreiben bei) werden durch die Leitungstrasse empfindlich gestört und ihre Funktion weitreichend beeinträchtigt.

Der Vortrag von Herrn Rechtsanwalt Raithel schließt mit der Gesamtbewertung, dass somit eine unverhältnismäßige Beschränkung des Eigentumsrechts des Einwenders aus Art. 14 GG vorliegt.

2.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf mit Schreiben vom 04.09.2023 zu den vorgenannten Punkten Folgendes erwidert:

- a. Gemäß § 7 UVPG ist bei Neubauvorhaben, welche in Anlage 1 Spalte 2 mit einem "A" gekennzeichnet sind, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Ziff. 19.1.2.1 der Anlage 1 existiert nicht. Wir gehen davon aus, dass Ziff. 19.1.2. gemeint ist. Diese Ziffer behandelt "Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV". Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich jedoch nicht um eine Freileitung, sondern um ein Erdkabel. Da es sich ebenfalls nicht um "Errichtung und Betrieb eines Erdkabels nach § 2 Absatz 5 des Bundesbedarfsplangesetzes" handelt, besteht für den Neubau und den Betrieb der geplanten 110-kV-Kabelleitung Kleinschwabhausen - Oberbachern 1 und 2 keine UVP-Pflicht. Eine UVP-Vorprüfung muss daher nicht durchgeführt werden. Ein Abwägungsfehler ist damit nicht gegeben.
- b. Bereits im Jahr 2013 wurde großräumig zwischen einem Suchraum für das neue UW Kleinschwabhausen und dem bestehenden UW Oberbachern eine Variantenuntersuchung durchgeführt. Im November 2015 wurde die Vorzugsvariante in den betroffenen Gemeinden und der Öffentlichkeit bei Bürgerinformationsgesprächen vorgestellt. In weiteren Vor-Ort-Terminen sowie Einzelgesprächen mit den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten konnte die Trasse weiter verfestigt werden. Vereinzelt ergaben sich daraus vertieft zu untersuchende Trassenvarianten und auch wichtige Hinweise auf örtliche Besonderheiten. Die seitdem vorgenommenen Anpassungen in der Trassenführung der Vorzugsvariante wurden berücksichtigt. Die benannte alternative Trassenführung östlich des Grundstücks mit der Flurstücknummer 360 wurde in den Voruntersuchungen für die Erarbeitung der Verfahrensunterlagen bewertet. Im Ergebnis ist diese Alternative aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht als besser geeignet eingestuft worden. Begründen lässt sich diese Bewertung mit der höheren notwendigen dauerhaften und temporären Flächeninanspruchnahme durch die größere Trassenlänge von ca. 375 m, dem Verlust von Baumbestand, dem damit verbundenen Eingriff in das Landschaftsbild, die Querung einer Altlastverdachtsfläche bzw. die zusätzliche Trassenlänge von ca. 275 m im Nahbereich des Landschaftsschutzgebietes und des Überschwemmungsgebietes der Glonniederungen. Weiterhin sind auch die längere Bauzeit und auch die höheren Baukosten für die größere Trassenlänge anzuführen. Einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung, wie im bisherigen Umfang, steht nach der Herstellung der Kabeltrasse nichts entgegen. Die Mindestüberdeckung liegt dabei bei 1,10 m. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist daher weiter uneingeschränkt

möglich. Allgemein ist aufgrund der Größe und der Lage des betroffenen Grundstücks eine Umgehung des Grundstücks nicht möglich (siehe auch vorgeschlagene Alternative des Einwenders). Die notwendige dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Grundstücks mit der Flurstücknummer 360, Gemarkung Hirtlbach durch die von der Vorhabenträgerin geplante Trasse umfasst 2.660 m² also 2,18 % der Gesamtfläche von 122.126 m². Jede andere Variante würde eine flächenmäßig größere Nutzung des Grundstücks durch die Trasse der Vorhabenträgerin verursachen. Zudem würden neben der größeren Nutzung des genannten Grundstücks weitere, größere Betroffenheiten anderer Eigentümer durch eine höhere notwendige dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme durch die längere Kabeltrasse entstehen. Die weiteren Eingriffe ins Landschaftsbild, in die Altlastverdachtsfläche, in das Überschwemmungsgebiet und die höhere Bauzeit bzw. die höheren Baukosten sind ebenfalls zu beachten.

- c. Zur dauerhaften rechtlichen Sicherung der Leitung ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches erforderlich. Diese wird im Nachgang des Planfeststellungsbeschlusses mit dem Eigentümer verhandelt. Ein Verlust des Grundeigentums tritt durch die Sicherung der Schutzzone der Leitungstrasse nicht ein. Der Grundstückseigentümer wird in der Nutzung des dinglich gesicherten Bereichs (Kabelschutzzone) der Trasse lediglich beschränkt, da hier keine tiefwurzelnde Bepflanzung zulässig ist. Der kürzeste Abstand zwischen dem Grundstück und der Hofstelle des Einwenders beträgt ca. 500 m (Luftlinie), wobei dazwischen andere Wohnbebauung, Hauptstraßen und Grundstücke Dritter liegen. Vom Beginn des Grundstücks bis zur Kabeltrasse sind es zusätzlich ca. 285 m. Eine unmittelbare Nähe zur Hofstelle sehen wir daher als nicht gegeben an. Wie vorstehend erwähnt, wird zur dauerhaften rechtlichen Sicherung der Leitung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Bereich der Kabeltrasse mit dem Eigentümer verhandelt und diese dauerhafte Nutzung entschädigt. Basis und Bestandteil der Verhandlungen und der Entschädigung sind dabei die Rahmenbedingungen für Grundstückseigentümer und Bewirtschafter. In diesen Rahmenbedingungen wird in Anlage 7 auch auf eine mögliche zukünftige Nutzung des Grundstücks durch Aufforstung bzw. auch als Energiewald eingegangen.

Auszug aus der Anlage 7: Aufforstung

1. Eine Änderung der Nutzung der dinglich gesicherten Fläche/n (Schutzzone der Kabeltrasse bzw. der Sonderbauwerke, gemäß Ziffer 3.1 und 3.2) zur Errichtung eines Waldes ist nach dem Bau der Versorgungsanlage nicht mehr zulässig.

2. Eine Nutzung der dinglich gesicherten Fläche/n (Schutzzone der Kabeltrasse bzw. der oberirdischen Sonderbauwerke, gemäß Rahmenbedingungen Ziffer 3.1 und 3.2) zur Errichtung von Anpflanzungen, die der behördlichen Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG (z. B. Energiewald bzw. Christbaumkulturen) unterliegen, ist nach dem Bau der Versorgungsanlage nicht mehr zulässig. Sollte jedoch innerhalb von zehn Jahren ab der notariellen Beglaubigung der Unterschrift der Dienstbarkeitsbewilligung der Eigentümer bzw. Bewirtschafter die unbelastete Restfläche seines Flurstücks (außerhalb der Schutzzone der Leitung) zur Errichtung von solchen Anpflanzungen nutzen, verpflichtet sich die BAGE eine entsprechende Nachentschädigung für den Nutzungsentgang für den Bereich der dinglich gesicherten Fläche des Flurstücks zu leisten, die wegen des Vorhandenseins der Versorgungsanlage nicht zur Errichtung von solchen Anpflanzungen genutzt werden kann. Voraussetzung für die Nachentschädigung ist die Vorlage der behördlichen Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG und eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten landwirtschaftlichen Sachverständigen, in dem der gegenüber dem unter Punkt 3.2.1 festgelegten Rohertragswert erhöhte Rohertragswert durch die geänderte Bewirtschaftung nachgewiesen wird.
3. Von der nach Ziffer 2 zu zahlenden Entschädigung ist der Betrag abzuziehen, der als Gewinn aus einer anderweitigen Nutzung des Grundstücks (landwirtschaftliche Nutzung, u. a.) erzielt werden kann.
4. Kommt eine Einigung über die Höhe des Schadens nicht zustande, soll dieser zunächst durch einen vom zuständigen Landwirtschaftsamt, in dessen Bereich das Grundstück liegt, zu benennenden öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen des betroffenen Fachgebiets ermittelt werden. Kommt auch auf der Grundlage dieses Gutachtens eine Einigung zwischen den Parteien nicht zustande, so steht jeder Partei der Rechtsweg offen. Die Gutachter haben sich auch zum Umfang und zur Höhe des wirtschaftlichen Nutzungsentgangs aus dem Energiewald sowie über die nach Ziffer 3. hierauf anzurechnenden Beträge gutachterlich zu äußern.
- d. Von einer Existenzgefährdung oder -vernichtung kann bei der oben dargelegten Flächeninanspruchnahme nicht ausgegangen werden.
- e. Die Vorhabenträgerin hat die vorhandenen Drainagen, bereits in die Genehmigungsunterlagen übernommen (siehe Lageplan, Unterlage 04.01.02.14) und bei den Planungen berücksichtigt. Im Bereich der Drainagen wurde aufgrund des

skizzierten Sammlers bereits in den Genehmigungsunterlagen die geschlossene Bauweise mittels HD-Bohrung vorgesehen, und damit der kritische Bereich in einer Tiefe von ca. 4,0 m unterirdisch gekreuzt. Die vorhandenen Drainagen im Startbereich der geschlossenen Bauweise werden zudem bei der Bauausführung entsprechend berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Reparatur von während des Baus beschädigten Drainagen durch eine von der Vorhabenträgerin beauftragten Tiefbaufirma bzw. deren beauftragtes, fachlich anerkanntes Unternehmen durchführen zu lassen. Sollte eine Wiederherstellung nicht möglich sein, wird durch die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Eigentümer nach einem neuen Drainagekonzept für einen entsprechenden funktionalen Ersatz gesorgt. Für spätere, möglicherweise auftretende Folgeschäden (z. B. Absackungen) an den Drainagen bzw. nachträglich auftretende Schäden an den Drainagen wird nach Mitteilung durch den Eigentümer/Bewirtschafter ein öffentlich bestellter und vereidigter Gutachter durch die Vorhabenträgerin zur Schadensaufnahme bestellt. Festgestellte Schäden, die auf den Leitungsbau zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.

Die Erwiderung der Vorhabenträgerin schließt mit der Gesamtbewertung, dass diese eine unverhältnismäßige Beschränkung des Eigentumsrechts des Einwenders nicht erkennen kann.

3.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach eingehender Prüfung des Vortrages des Einwenders auf Basis der dem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegenden Planunterlagen vollständig der Erwiderungsargumentation der Vorhabenträgerin an.

Ergänzend wird ausgeführt:

Die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens für die geplante Kabeltrasse wurde durch die Regierung von Oberbayern geprüft und aufgrund der Kleinräumigkeit der Kabeltrasse für nicht notwendig erklärt. Weiterhin unterliegt die 110-kV-Kabeltrasse nach § 6 in Verbindung mit Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keiner Pflicht zur UVPG-Prüfung. Die Vorhabenträgerin hat für die Trassenauswahl im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens dennoch die Prüfung der Umweltbelange zu möglichen Trassen-vorschlägen im Rahmen einer umweltfachlichen Variantenuntersuchung (Anlage 08.01.01) beauftragt. Die Ergebnisse der umweltfachlichen Variantenuntersuchung fließen in den Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (Anlage 08.05.01) ein. Aufgabe der umweltfachlichen Variantenuntersuchung ist es, die voraussichtlichen

Konfliktintensitäten verschiedener Trassenvarianten zu ermitteln, gegenüberzustellen und eine Vorzugsvariante innerhalb eines vorgegebenen Suchraumes herauszuarbeiten. Neben den Umweltbelangen wurden bei der Auswahl der Vorzugstrasse auch wirtschaftliche und technische Belange berücksichtigt. Bei der Trassenauswahl wurden die folgenden Trassierungsgrundsätze beachtet:

Technisch effiziente und sichere Umsetzung:

- Möglichst kurzer, geradliniger Verlauf der Trasse
- Möglichst wenige technisch komplexe Bauwerke (Unterbohrungen, Microtunnel)
- Einhaltung von Bauverbotszonen (zum Beispiel am Rand von Bundesstraßen und Autobahnen)
- Einhaltung von technisch notwendigen Sicherheitsabständen zu bestehenden Öl-, Gas-, oder Wasserleitungen
- Vermeidung von Kreuzungen anderer erdverlegter Leitungen

Bestmögliche Einbindung in Landschaft und vorhandene Infrastrukturen

- Bündelungen mit vorhandenen und geplanten Infrastrukturen, wie etwa Straßen und Schienen
- Berücksichtigung bestehender und geplanter Flächennutzungen (z.B. Bau- und Gewerbegebiete)
- Berücksichtigung forst- und landwirtschaftlicher Belange, Trassenverlauf möglichst entlang von Grundstücksgrenzen und Wegen

Schonung von Umwelt und Natur

- Erhalt von Schutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen (beispielsweise FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete)
- Schutz von seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten
- Berücksichtigung von Natur- und Bodendenkmälern
- Schutz von Waldflächen

Vorsorge für den Menschen

- Berücksichtigung von Wohn- und Siedlungsgebieten
- Berücksichtigung von Erholungsgebieten

Aufgrund zahlreicher Nutzungsansprüche an den Raum lassen sich nicht alle Trassierungsgrundsätze gleichermaßen umsetzen. So kann etwa die Bündelung des Erdkabels mit vorhandener Infrastruktur zu einer Tangierung von Waldflächen führen. Die Beeinträchtigungen der verschiedenen Nutzungen werden durch Trassenoptimierung sowie durch eine Anpassung der technischen Ausführung so gering wie möglich gehalten.

Im November 2015 wurde die Vorzugsvariante in den betroffenen Gemeinden und der Öffentlichkeit bei Bürgerinformationsgesprächen vorgestellt. In weiteren Vor-Ort-Terminen sowie Einzelgesprächen mit den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten konnte die Trasse weiter verfestigt werden. Vereinzelt ergaben sich daraus vertieft zu untersuchende Trassenvarianten und auch wichtige Hinweise auf örtliche Besonderheiten. Diese wurden in den seitdem vorgenommenen Anpassungen in der Trassenführung der Vorzugsvariante so weit als möglich berücksichtigt. Die meisten Modifikationen an der Trasse bestanden im Wesentlichen aber aus kleinräumigen Verlegungen auf Wunsch der Eigentümer innerhalb eines Flurstücks, die meist keine weiteren Untersuchungen erforderlich machten und keinen Drittbelangen zum Nachteil gereichten. Dies erfolgte unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze, welche auf alle betroffenen Grundeigentümer gleich anzuwenden sind. Den Grundsatz der Problembewältigung, nach dem eine Planung in umfassender Weise schlechthin alle planerischen Gesichtspunkte einzubeziehen hat, die zur möglichst optimalen Verwirklichung der gesetzlich vorgegebenen Planungsaufgabe, aber auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung erst aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind, sieht die Planfeststellungsbehörde daher als verwirklicht an (vgl. z. B. Urt. vom 1. 11. 1976 – IV C 38.71 – in BVerwGE 47, 144 [153 ff.]).

Vor diesem Hintergrund kann im Rahmen der Abwägung aber eine Entlastung eines einzelnen Grundeigentümers (Einwender) nicht zu Lasten zahlreicher mindestens ebenso gewichtiger Belange Dritter obsiegen: größere Betroffenheiten anderer Eigentümer durch eine größere notwendige dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme auf Grund der längeren Kabeltrasse, Eingriffe ins Landschaftsbild durch Waldrodungen, Eingriff in die Altlastverdachtsfläche und in das Überschwemmungsgebiet, längere Bauzeit und höhere Baukosten (= letztendlich durch die von der Allgemeinheit zu tragenden höheren Netzentgelte). Im vorliegenden Fall wurde daher nachvollziehbar dem Wunsch des Einwenders einer Verlegung der Trasse an die Grundstücksgrenze nicht entsprochen.

Durch die geplante Trasse wird der Einwender nicht in der bisherigen Nutzung seines Grundstückes eingeschränkt (Ackerbau, Grünland). Vor diesem Hintergrund ist bei bisheriger Nutzung auch die behauptete, aber nicht im Ansatz belegte Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders, welche von dem Kabelbauprojekt ausgehen soll, nicht nachvollziehbar.

Da mit der Behauptung der beabsichtigten Anlage eines Energiewaldes (künftige Nutzung) keine wenigstens im Ansatz belastbare Planung vorgelegt wurde (z.B. diesbezügliche Planunterlagen; eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, wonach das gesamte und genau dieses Grundstück inklusive des Trassen-Schutzstreifens für einen näher zu bestimmenden Verwendungszweck – z.B. Auslastung einer eigenen Hackschnitzelanlage - gebraucht wird), kann zum jetzigen Zeitpunkt dieser Einwand nicht zu Gunsten des Einwenders abgewogen werden. Im Ergebnis mangelt es insgesamt an einer hinreichend konkreten Planung. Die Forderung nach einer Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Auswirkung des Flächenverlusts auf die Existenz und Fortentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs ist dann sinnvoll und vertretbar, wenn das Gutachten auf Basis einer belastbaren Datenlage erstellt werden kann; ansonsten würde das Gutachten ausschließlich von Annahmen ausgehen, die auf den Angaben des Einwenders beruhen, was in der Abwägung mit den Belangen Drittbetroffener bei einem Trassenverlauf entlang der Grundstücksgrenze und den daraus resultierenden tatsächlichen Betroffenheiten wohl nicht Bestand haben würde. Um die kostenintensive Beauftragung eines derartigen Gutachtens zu rechtfertigen, hätte seitens des Einwenders zudem auch nachvollziehbar dargelegt werden müssen, warum die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 2,18% der Gesamtfläche des betroffenen Grundstücks eine derart existenzgefährdende Wirkung auslösen würde. Unabhängig davon verfügt der Einwender nach eigenen Angaben noch über weitere Grundstücke, die 5% seiner insgesamt bewirtschafteten Flächen umfassen und damit auch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 2,18% der Gesamtfläche des betroffenen Grundstücks mehr als doppelt abdecken würden; warum auf diese bzgl. der (ergänzenden) Anlage eines Energiewaldes nicht ausgewichen werden kann, um die Fläche des Schutzstreifens zu kompensieren und einem Energiewaldprojekt ggf. dadurch zur Wirtschaftlichkeit zu verhelfen, wird ebenfalls nicht dargelegt. Das Interesse des Einwenders an einer bislang nicht hinreichend konkreten Planung tritt daher in der Gesamtschau hinter das Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren und wirtschaftlich effizienten Energieversorgungsinfrastruktur zurück.

VII. Gesamtabwägung / Gesamtergebnis

Bei der Gesamtabwägung sind nicht nur die einzelnen bereits angesprochenen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an einer gesicherten Energieversorgung, sondern alle berührten Belange in ihrer Gesamtheit durch Abwägung zu vergleichen und zueinander bewertend in Beziehung zu setzen.

Die Planfeststellungsbehörde ist von der Notwendigkeit der beantragten Maßnahmen im Interesse der Allgemeinheit überzeugt. Die Realisierung des Vorhabens erscheint in ihrer Gesamtheit für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für die beantragten Maßnahmen sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Bei der Gesamtbetrachtung kommt dem mit dem Bauvorhaben verfolgten Ziele gegenüber den entgegenstehenden übrigen öffentlichen und privaten Belangen das größere Gewicht zu.

Insbesondere die temporäre als auch die dauerhafte Inanspruchnahme vom Privateigentum ist für die leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit und für das hier vorliegende Vorhaben unumgänglich. Der Eingriff in das Privateigentum ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. In diesem Zusammenhang war insbesondere zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen weitestgehend von bereits bestehenden Grunddienstbarkeiten oder vom Einverständnis des aktuellen Grundstückeigentümers gedeckt sind.

Auch die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde umfassend bewertet und in der Abwägung berücksichtigt. Zwar war im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG erforderlich noch sind Flächen betroffen, die eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete erforderlich machen. Aus den Ergebnissen der sonstigen umfangreichen fachgesetzlichen Prüfungen lassen sich jedoch keine Argumente herleiten, die eine Ablehnung des Vorhabens aus naturschutzfachlicher oder naturschutzrechtlicher Sicht rechtfertigen könnten.

Durch die in dieser Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen sowie infolge verbindlicher Zusagen der Vorhabenträgerin konnten den meisten der vorgebrachten Bedenken, Forderungen und Hinweise Rechnung getragen werden. Vor diesem Hintergrund erscheint die Entscheidung zu Gunsten der Durchführung des Vorhabens ausgewogen. Hierdurch werden die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher energiewirtschaftlicher Wirksamkeit gegenüber der plangegegenständlichen Variante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde.

Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Abwägung der relevanten öffentlichen und privaten Belange das Vorhaben in der planfestgestellten Form rechtfertigt.

Die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte überwiegen die vorhandenen negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange, so dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt ist und durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

E. Begründung Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt als Antragstellerin, die die Amtshandlung veranlasst hat, nach Art. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 KG die Kosten dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Kosten umfassen die Gebühren (Art. 5 KG i. V. m. KVz) und die Auslagen (Art. 10 KG).

Die Höhe der Gebühr sowie die zu erstattenden Auslagen werden – soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erstattet wurden – gesondert festgesetzt (Art. 12 Abs. 1 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie Klage erheben.

Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise zum Sofortvollzug:

Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 43 EnWG hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43 e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Damit ist dieser Planfeststellungsbeschluss kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend.

Der Antrag kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43 e Abs. 2 EnWG).

Die Einlegung des Antrags per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Hinweise zur Auslegung des Plans:

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses in Papierform wird mit den unter Ziffer A. II. sowie Ziffer B. II dieser Entscheidung genannten Planunterlagen (ggf. via Verlinkung zu den digital gespeicherten Planunterlagen) bei in den Verwaltungen der Gemeinden Markt Indersdorf, Oberbachern und Schwabhausen sowie bei der Regierung von Oberbayern zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt (Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht).

Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern abgerufen werden:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html

München, den 01.02.2024

Regierung von Oberbayern

Hofstätter

Oberregierungsrat